

Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten



IMPRESSUM

Leitfaden. Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 2. Fassung 2019

Herausgeber: Deutscher Museumsbund e.V.

Text: siehe „Beteiligte“

Lektorat: Sabine Lang

Gestaltung: blum design und kommunikation GmbH, Hamburg

Titelfoto: Zwei Ahnenfiguren, Admiraltätsinseln, Papua-Neuguinea, um 1900,
Übersee-Museum Bremen

Foto: Volker Beinhorn

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Publikation überwiegend die männliche Form in der Bezeichnung von Personen verwendet. Die Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Der Leitfaden ist auch in englischer und französischer Sprache erhältlich.

Gefördert durch



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

© Deutscher Museumsbund e.V., Berlin, Juli 2019

ISBN 978-3-9819866-4-8



Leitfaden

Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten

2. Fassung 2019



INHALT

- 6** **VORWORT ZUR ÜBERARBEITETEN FASSUNG –
INTERNATIONALE PERSPEKTIVEN, UNVERZICHTBARE DISKUSSIONEN,
FORDERUNGEN AN DIE POLITIK**

- 10** **EINLEITUNG – EIN FÄCHERÜBERGREIFENDER LEITFADEN ZU AKTIVER
AUSEINANDERSETZUNG**

- 15** **ADRESSATEN UND BEGRIFFLICHKEITEN**

- 16 An wen richtet sich der Leitfaden?
- 17 Wann spricht der Leitfaden von historisch und kulturell sensiblen Objekten?
- 19 Was wird unter Herkunftsgesellschaft verstanden?
- 19 Welche geografische und zeitliche Eingrenzung hat der Leitfaden?
- 20 Was versteht der Leitfaden unter kolonialen Kontexten?

- 27** **PRAXISHILFE:
FALLGRUPPEN KOLONIALER KONTEXTE IM SINNE DES LEITFADENS**

- 28 Fallgruppe 1: Objekte aus formalen Kolonialherrschaften
- 30 Fallgruppe 2: Objekte aus Gebieten, die keiner formalen
Kolonialherrschaft unterstanden
- 33 Fallgruppe 3: Rezeptionsobjekte aus kolonialen Kontexten
- 35 Fazit
- 35 Priorisierung bei der Sammlungsbearbeitung

- 39** **HINTERGRUNDINFORMATIONEN**

- 40 Der europäische Kolonialismus: Politische, ökonomische und kulturelle
Aspekte der frühen Globalisierung
- 52 Sammlungsgeschichte: Die verschiedenen Museumsgattungen und ihr
„(post-)koloniales Erbe“
- 69 Die Bedeutung von Kunst und At.óow für die Tlingit im Südosten Alaskas
- 77 Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements
- 99 Provenienzforschung – Forschungsquellen, Methodik, Möglichkeiten
- 105 Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten: Rechtliche Aspekte
- 118 Zur Frage von Recht aus der Perspektive einer historisch arbeitenden Ethnologie

125	PRAXISHILFE: EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT OBJEKTEN AUS KOLONIALEN KONTEXTEN
127	Allgemeine Empfehlungen
133	Fragen-Antworten-Katalog
133	Fallgruppe 1: Objekte aus formalen Kolonialherrschaften
150	Fallgruppe 2: Objekte aus Gebieten, die keiner formalen Kolonialherrschaft unterstanden
153	Fallgruppe 3: Rezeptionsobjekte zu kolonialen Kontexten
158	Empfehlungen zur Rückgabe
173	ÜBERSICHT FORMALER KOLONIALHERRSCHAFTEN
190	QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR (AUSWAHL)
192	ÜBER DEN DEUTSCHEN MUSEUMSBUND
193	DAS FÖDERALE SYSTEM IN DEUTSCHLAND
194	INDEX
195	BETEILIGTE

VORWORT ZUR ÜBERARBEITETEN FASSUNG –

INTERNATIONALE PERSPEKTIVEN, UNVERZICHTBARE DISKUSSIONEN, FORDERUNGEN AN DIE POLITIK

Bei der vorliegenden Publikation handelt es sich um die zweite Fassung dieses Leitfadens, dessen erste Fassung im Mai 2018 veröffentlicht worden war. Der nun überarbeitete Leitfaden berücksichtigt die internationale Perspektive, die bei einem Workshop im Oktober 2018 erarbeitet wurde. Der Deutsche Museumsbund hat mit der ersten Veröffentlichung des Leitfadens zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten 2018 Neuland betreten. Es existierten keine vergleichbaren Vorbilder. Diese Veröffentlichung wurde von den Autoren als erster Standpunkt und als Grundlage für weitere Diskussionen gerade auch mit Herkunftsgesellschaften verstanden.

Bei den Leitfäden und Handreichungen des Deutschen Museumsbundes handelt es sich um praktische Unterstützung für alle, die in, für und zusammen mit den Museen arbeiten. So ist auch dieser Leitfaden aus den Bedürfnissen, Arbeitserfahrungen und Fragestellungen deutscher Museen entstanden. Er wurde mit dem Ziel erarbeitet, die Verantwortlichen in den Museen über das komplexe Thema Kolonialismus und Sammlungen zu informieren und zu sensibilisieren sowie praktische Handlungsempfehlungen für deren Arbeit zu geben. Zudem war es ob der Vielzahl an beteiligten Museumssparten notwendig, zunächst einen gemeinsamen Standpunkt zu entwickeln, der die Basis für einen internationalen Dialog darstellt.

Der Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten berührt weitaus mehr als nur die Interessen deutscher Museen. Herkunftsgesellschaften und Herkunftsstaaten möchten wissen, wo sich Teile ihres kulturellen Erbes befinden. Sie fordern einen transparenten Dialog zum Umgang mit den betreffenden Objekten, einen erkennbaren Willen zur Auseinandersetzung mit dem kolonialen Erbe auf beiden Seiten sowie eine offene Haltung gegenüber Rückgaben. Zudem sind gleichberechtigte Teilhabe und Deutungshoheiten grundlegende Aspekte in den Diskussionen.

Dem Deutschen Museumsbund war es sehr wichtig, den Leitfaden öffentlich zur Diskussion zu stellen und aktiv zu Rückmeldungen aufzufordern. Neben eingegangenen öffentlichen Rezensionen sind zwölf Experten aus elf Herkunftsgesellschaften der Einladung des Deutschen Museumsbundes gefolgt und haben gemeinsam mit

der Arbeitsgruppe die Inhalte des Leitfadens intensiv diskutiert. Die daraus hervorgegangenen Ergebnisse wurden in den nun überarbeiteten Leitfaden integriert. Die verstärkte Einbeziehung der Perspektiven außereuropäischer Experten ist dabei eine wichtige Erweiterung, die die Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in den Häusern unterstützt und das Bewusstsein für ein gemeinsames Handeln stärkt.

Eine Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit von Museen und ihren Sammlungen ist aus Sicht des Deutschen Museumsbundes unverzichtbar. Die meisten Museen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und gewillt, eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Kolonialismus zu führen. Dafür fordern sie Mittel für eine professionalisierte Provenienzforschung, für eine umfängliche Digitalisierung der Bestände sowie für die Durchführung von Kooperationsprojekten mit Herkunftsgesellschaften. Sammlungen aus kolonialen Kontexten sind entsprechend den ICOM-Standards auch durch die Träger der Museen zu schützen und zu erhalten. Dessen ungeachtet müssen berechnete Forderungen nach Rückgaben zügig bearbeitet werden. Menschliche Überreste haben dabei eine besondere Priorität.

Um dies leisten zu können, sind die Museen auf weitreichende Unterstützung der Museumsträger angewiesen. Das im März 2019 vorgestellte Eckpunktepapier der Bund-Länder-Kommission ist vor diesem Hintergrund ein wichtiger und begrüßenswerter Schritt. Auch auf der Grundlage der dort geforderten Maßnahmen rufen wir die politischen Entscheider und Museumsträger dazu auf, ihren Beitrag zu leisten, indem sie die Erfüllung folgender Aufgaben ermöglichen:

Provenienzforschung

- Die (Provenienz-) Forschung an den eigenen Sammlungen ist eine Kernaufgabe der Museen, die in den vergangenen Jahrzehnten vielfach vernachlässigt wurde. Wissenschaftliches Personal und Ressourcen für eine nachhaltige Sammlungsarbeit sind aufgrund von strukturellen Budgetverlusten oft verloren gegangen. Ergänzend zu einer hinreichenden Finanzierung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste muss deswegen die finanzielle und personelle Ausstattung der Museen dauerhaft und merklich verbessert werden. Nur so kann die notwendige Provenienzforschung nachhaltig geleistet werden.

Transparenz

- Die Digitalisierung und Online-Stellung der Sammlungsbestände sind Grundlage für mehr Transparenz. Sowohl die technische als auch die personelle Ausstattung dafür benötigt Mittel in angemessenem Umfang.
- Datenbestände sollten zentral abgefragt werden können. Dafür müssen Möglichkeiten zu einer gemeinsamen Online-Plattform entwickelt werden.

Kooperation

- Für die Durchführung von Kooperationsprojekten mit Herkunftsgesellschaften in Forschung und Ausstellung benötigen Museen finanzielle Unterstützung.
- Eine zentrale Anlaufstelle für Fragen zu kolonialen Sammlungsbeständen, Möglichkeiten der Kooperation und zu Fragen hinsichtlich Rückgabeersuchen stellt sowohl für deutsche Museen als auch für Herkunftsgesellschaften eine maßgebliche Unterstützung dar. Die Einrichtung einer solchen Anlaufstelle sollte realisiert werden.

Soweit sie noch nicht bestehen, sind rechtliche Grundlagen für den Umgang mit Rückgaben zu schaffen.

So können Politik und Museen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bei diesem Thema gemeinsam gerecht werden. Zudem kann damit eine tragende Basis für den interkulturellen Austausch mit Herkunftsgesellschaften und Herkunftsstaaten geschaffen werden. Ziel muss ein dauerhafter Dialog sein. Kurzfristige Aktivitäten können diese langfristige Perspektive nicht ersetzen.

Die zahlreichen Diskussionen bei der Weiterentwicklung dieses Leitfadens haben erneut gezeigt: Nur wer bereit ist, Perspektiven zu wechseln und Zwischentöne zu hören, wird in Bezug auf die koloniale Vergangenheit der Museen den tatsächlichen Dimensionen und Fragestellungen näherkommen. Dafür ist ein gesamtgesellschaftlicher Diskussionsprozess weiterhin nötig. Auch dieser überarbeitete Leitfaden stellt nicht den Abschluss der Diskussionen dar, sondern möchte die weitere Auseinandersetzung fördern.

An dieser Stelle möchte ich – auch im Namen des Deutschen Museumsbundes und der Arbeitsgruppe – den internationalen Workshop-Teilnehmern und Rezensenten sowie den Fachkollegen für ihre konstruktive Kritik und die intensiven Diskussionen meinen ganz herzlichen Dank aussprechen.

Die Überarbeitung des Leitfadens wurde von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien unterstützt. Auch dieser gilt mein besonderer Dank.

Prof. Dr. Eckart Köhne

Präsident des Deutschen Museumsbundes

EINLEITUNG –

EIN FÄCHERÜBERGREIFENDER LEITFADEN ZU AKTIVER AUSEINANDERSETZUNG

Kolonialismus hat die moderne Welt geprägt, heutige Strukturen und Sichtweisen bestimmt und ist damit keine Fußnote der Geschichte. Der Leitfaden ist in der Erkenntnis entstanden, dass Objekte aus kolonialen Kontexten außer ihrer direkten Objektgeschichte noch eine weitere historische Komponente besitzen. Sie sind Zeitzeugen eines Wertesystems, bei dem sich aufgrund einer angenommenen Höherwertigkeit die Kolonialherren über andere Staaten und deren Bevölkerungen oder einzelne Bevölkerungsteile erhoben, diese benutzten und unterdrückten. Aus Sicht des Deutschen Museumsbundes ist die Diskussion um die koloniale Vergangenheit von Museen und ihren Sammlungen deswegen unverzichtbar. Der vorliegende Leitfaden verfolgt zwei Hauptziele: die Sensibilisierung und Information der betroffenen Institutionen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Praxis. Er richtet sich vorrangig an Museen und (Universitäts-)Sammlungen in Deutschland.

Im Hinblick auf die Kolonialzeit möchten Vertreter der Herkunftsgesellschaften ihre Fragestellungen mit den Museen gleichberechtigt diskutieren. Sie möchten wissen, welche ihrer Kulturgüter sich wo befinden und welche Informationen zu diesen in den Museumsarchiven vorhanden sind. Dabei geht es keineswegs immer nur um Rückgabe, sondern meist um Beteiligung, Einbindung, Aushandlungsprozesse, Deutungshoheit und um Wissenstransfer. Dies bietet eine ungeheure Chance, mehr über die Objekte und ihre Kontexte zu lernen und die Zukunft der deutschen sowie der internationalen Museumslandschaft gemeinsam zu gestalten.

Die ethnologischen Museen gelten vielen als sichtbares Zeichen kolonialer Ausbeutung. Aber auch zahlreiche andere Museen haben ihre Wurzeln in der Kolonialzeit. Eine Vielzahl musealer Sammlungen in Deutschland und anderen europäischen Ländern ist zwischen dem 17. und dem frühen 20. Jahrhundert entstanden – ein Zeitraum, der stark von der europäischen Expansion geprägt war. Dies macht deutlich, dass fast alle Museumssparten mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten zu tun haben und unterschiedlichste Objektgattungen Berücksichtigung finden müssen.

Objekte, die einem kolonialen Kontext zugeordnet werden können, stammen aus der ganzen Welt. In deutschen Museen finden sich Objekte nicht allein aus den ehemaligen deutschen Kolonien. Hinzu kommen Objekte, die der kolonialen Erschließung dienten, beispielsweise technische Geräte zur Fortbewegung sowie Waffen und Uniformen. Darüber hinaus gibt es Objekte, in denen sich koloniale Verhältnisse

spiegeln bzw. die den Kolonialismus positiv in der öffentlichen Wahrnehmung verankerten. Hier ist Werbung ebenso zu nennen wie Werke der bildenden und darstellenden Kunst. Die Museen müssen sich außerdem bewusst sein, dass koloniale Verhältnisse selten mit der formellen Dekolonisierung endeten und zum Teil noch bis in die Jetztzeit nachwirken können. Der Leitfaden möchte deswegen dafür sensibilisieren, dass auch nach der Dekolonisierung entstandene oder erworbene Objekte oder solche aus Ländern, die selbst nie einer formalen Kolonialherrschaft unterworfen waren, einem kolonialen Kontext zugeordnet werden können.

Allein die Zuordnung eines Objekts zu einem kolonialen Kontext ist unter Umständen nicht leicht vorzunehmen. Die Feststellung, dass ein kolonialer Kontext vorliegt, beinhaltet noch keine Aussage darüber, ob die Provenienz als problematisch einzustufen oder gar eine Rückgabe in Betracht zu ziehen ist, sondern ist ein Hinweis darauf, dass Sensibilität und genauere Prüfung geboten sind. Der Leitfaden soll das Erkennen von Objekten aus kolonialen Kontexten und Entscheidungen für einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Objekten erleichtern. Die Museen stärken damit ihr Geschichts- und Problembewusstsein für koloniale und postkoloniale Kontexte in ihrer Arbeit. Den eigentlichen Handlungsempfehlungen sind allgemeine Ausführungen vorangestellt, die dem besseren Verständnis dienen und zur Sensibilisierung beitragen.

So werden im Kapitel „Adressaten und Begrifflichkeiten“ Begriffe erläutert, auf die in den folgenden Kapiteln immer wieder Bezug genommen wird. Damit soll eine grundlegende Verständigung gewährleistet werden. In Kapitel „Praxishilfe: Fallgruppen kolonialer Kontexte“ werden die verschiedenen Fallgruppen kolonialer Kontexte, die für eine erste Einordnung im Sinne dieses Leitfadens definiert wurden, vorgestellt und mit Beispielen verdeutlicht. Die Fachbeiträge in Kapitel „Hintergrundinformationen“ geben vertiefende Erläuterungen zum europäischen Kolonialismus, zur Sammlungsgeschichte der Museumssparten, zu allgemeinen Grundlagen der Provenienzforschung, zu rechtlichen Aspekten sowie dem unterschiedlichen Verständnis von Eigentum und Recht. Zudem erläutern externe Experten aus den Herkunftsgesellschaften in zwei Beiträgen die Bedeutung sensibler Objekte für solche Gesellschaften und illustrieren Methoden der Dekolonisierung im Sammlungs- und Ausstellungsmanagement.

Ein Fragenkatalog zum Umgang mit den Objekten wird im Kapitel „Praxishilfe: Empfehlungen zum Umgang mit Objekten aus kolonialen Kontexten“ entlang den vier Hauptaufgaben eines Museums – Sammeln, Bewahren, Forschen, Vermitteln – dargestellt. Aufgrund der Diskussionen um Rückgaben wird diesem Themenkomplex ein

eigenständiges Kapitel gewidmet. Hier werden Vorüberlegungen dargestellt und Fragen beantwortet. Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass allgemeine Aussagen darüber, wann eine Rückgabe geboten ist, ob der Heterogenität der Fälle nicht möglich sind. Eine Übersicht über formale Kolonialherrschaften am Ende des Leitfadens verdeutlicht die globale Dimension des Phänomens „Kolonialismus“. Den Deutschen Museumsbund erreicht auch immer wieder die Frage, warum er keine Richtlinienkompetenz besitzt. Erläuterungen zu den Aufgaben des Deutschen Museumsbundes sowie eine Kurzdarstellung des föderalen Systems in Deutschland finden sich im Anhang.

Diese Veröffentlichung wurde von einer fächerübergreifenden Arbeitsgruppe, die aus Ethnologen, Archäologen, Naturwissenschaftler, Kunsthistoriker, Historiker und Juristen besteht, und externen Experten erarbeitet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe stehen zukünftig bei weiteren fachlichen Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung und können bei Konflikten beraten, werden jedoch keine Entscheidungen treffen oder als Ethik-Kommission auftreten. Namen und Kontaktdaten finden sich am Ende der Publikation. Bei schwierigen Rückgabeverhandlungen können Museen darüber hinaus den Internationalen Museumsrat ICOM oder dessen Ethik-Kommission kontaktieren oder die ICOM-WIPO Art and Cultural Heritage Mediation in Anspruch nehmen.

Der vorliegende Leitfaden dient zur Sensibilisierung und als praktische Hilfestellung bei der musealen Arbeit mit Objekten aus kolonialen Kontexten sowie bei Rückgabeforderungen, welche diese Objekte betreffen. Auf der Grundlage des Leitfadens ist jedes Museum und jede Sammlung gehalten, einen eigenen Standpunkt und eigene Richtlinien für den Umgang mit Objekten aus kolonialen Kontexten zu formulieren. Darüber hinaus sind die Museen aufgerufen – unabhängig davon, ob sie Objekte aus kolonialen Kontexten in ihren Sammlungen haben –, sich mit dem Thema Kolonialismus in ihrer Ausstellungs- und Vermittlungsarbeit aktiv auseinanderzusetzen und den Dialog mit Herkunftsgesellschaften zu suchen.

AN WEN RICHTET SICH DER LEITFADEN?

Der Leitfaden richtet sich explizit an alle deutschen Museen und (Universitäts-) Sammlungen sowie deren Träger. Dazu zählen ethnologische, naturkundliche, historische (auch stadt- und militärhistorische), kunst- und kulturhistorische, archäologische und anthropologische Museen und Sammlungen ebenso wie Kunst-, Technik- und Volkskundemuseen. Im Folgenden wird der Einfachheit halber nur der Begriff „Museum“ verwendet.

Fast alle Museumssparten besitzen Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten. So haben z. B. die Naturkundemuseen ihre außereuropäischen Sammlungen in großen Teilen vor 1960 angelegt, stammen viele archäologische Objekte aus Ländern, die ehemals zum Osmanischen Reich gehörten, verfügen Technikmuseen über die Gerätschaften, mit denen die Kolonialgebiete erschlossen wurden, wie etwa Lokomotiven oder Telekommunikationsgeräte. Hinzu kommen Dinge wie Werbeplakate oder Werbefiguren für sogenannte Kolonialwaren.

Daraus folgt, dass unterschiedlichste Objektgruppen Berücksichtigung finden müssen. Es sind also nicht – wie oft angenommen – nur die ethnologischen Sammlungen in der Verantwortung. Insbesondere (wenn auch nicht ausschließlich) in diesen gibt es aber neben Objekten, die als historisch sensibel betrachtet werden können, auch solche, die kulturell sensibel sein können, was die Thematik noch komplexer macht (siehe nächster Abschnitt).

Objekte aus kolonialen Kontexten berühren bei Weitem nicht nur die Interessen von deutschen Museen und deren Trägern. Vor allem Herkunftsgesellschaften/Herkunftsstaaten, aus denen die Objekte stammen, haben ein großes Interesse daran, zu erfahren, wo sich Teile ihres kulturellen Erbes befinden. Dabei geht es um Möglichkeiten der Mitbestimmung und des Wissenstransfers, aber auch um Rückgabe von Objekten. Das Thema Kolonialismus und die Verantwortung von Museen wird auch in der Politik, in postkolonialen Initiativen und der Öffentlichkeit in Deutschland diskutiert.

Der Leitfaden ist übersetzt worden, damit auch Interessenvertreter außerhalb der deutschen Museen eine erste Möglichkeit haben, sich über das koloniale Erbe der Museen zu informieren. Zudem gibt er einen Einblick in die museale Arbeit, stellt Fragen dar, mit denen sich Museen auseinandersetzen müssen, und illustriert Vorgaben, Abläufe sowie rechtliche, aber auch ethische Grundlagen, in deren Spannungsfeld Museen agieren (müssen). Er wird aber nicht alle Fragen beantworten können.

WANN SPRICHT DER LEITFADEN VON HISTORISCH UND KULTURELL SENSIBLEN OBJEKTEN?

In Sammlungen können sich sehr verschiedene Objektgruppen befinden: menschliche Überreste und mit ihnen assoziierte Grabbeigaben, religiöse und zeremonielle Objekte, Herrschaftszeichen, Ritualobjekte ebenso wie Kunstobjekte, Propaganda, Werbeartikel, Alltagsgegenstände oder eigens für Museen angefertigte Modelle. Museumsverantwortlichen sollte bewusst sein, dass die meisten Objekte nicht als ‚Museumsobjekte‘ entstanden sind oder hergestellt wurden. Sie sind Zeugen verschiedener Kulturen mit in den Herkunftsgesellschaften verankerten eigenen Bedeutungen. Bestimmte Objektgattungen können in Herkunftsgesellschaften sehr eng mit Vorfahren assoziiert oder als diesen ebenbürtig angesehen sein sowie große soziale und religiöse Bedeutung haben¹ (s. a. ab S. 69).

Die Umstände, unter denen Objekte gesammelt, erworben oder hergestellt wurden/ werden können bedeuten, dass sie mit besonderer Sensibilität behandelt werden müssen. In solchen Fällen spricht der Leitfaden von historisch sensiblen Objekten. Als historisch sensible Objekte können Sammlungsstücke aus allen Objektgattungen angesehen werden, die beispielsweise in Kolonialzeiten, dem Nationalsozialismus, Bürgerkriegssituationen oder Apartheidsystemen² gesammelt, erworben oder entstanden sind. Objekte aus kolonialen Kontexten sind folglich historisch sensible Objekte, mit deren Geschichte und Charakter sich Museen aktiv auseinandersetzen müssen. Ihre Erwerbung war oftmals mit Ausübung von Gewalt und/oder ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnissen verbunden. Zudem können sich in diesen Objekten diskriminierende Darstellungen und koloniale oder rassistische Ideologien widerspiegeln.

Von kulturell sensiblen Objekten spricht der Leitfaden bei menschlichen Überresten und mit ihnen assoziierten Grabbeigaben, religiösen und zeremoniellen Objekten sowie Herrschaftszeichen. Ihnen kommt meist eine besondere Bedeutung zu, weshalb der Umgang mit ihnen in der Herkunftsgesellschaft begründeten Zu- und Umgangsbeschränkungen unterliegt. So dürfen manche Objekte (z. B. Schwirrhölzer australischer Aborigines, bestimmte hinduistische Götterstatuen) beispielsweise nicht von Frauen, nicht-initiierten oder rangniedrigen Personen oder Angehörigen bestimmter Gesellschaftsgruppen betrachtet oder berührt werden. Für diese Personengruppen werden die Objekte als tabu, in besonderer Weise aufgeladen oder gar

¹ z. B. At.óow der Tlingit (Südoostalaska)

² Apartheid: international definiertes Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

potenziell gefährlich betrachtet. Nach Auffassung mancher Herkunftsgesellschaften, etwa aus Ozeanien, wohnt allen Objekten, die z. B. mit der Religion, den Vorfahren oder Herrschaftsinsignien zu tun haben, Mana³ inne, die potenziell gefährlich sein kann und Rituale vor dem Umgang mit den Objekten erfordert. Aber auch Alltagsgegenstände konnten/können zu kulturell sensiblen Objekten werden, wenn sie beispielsweise in religiöse oder zeremonielle Handlungen eingebunden wurden/werden.

Für einige Gesellschaften ist auch die Abbildung Verstorbener sensibel, was für den Zugang zu historischen Film- und Fotosammlungen relevant sein kann. Fotografien, Zeichnungen⁴, Abformungen, anthropometrische Daten, Film- und Tonaufnahmen⁵ Angehöriger der Herkunftsgesellschaften können daher aus ethischen Gründen ebenfalls als kulturell sensible Objekte verstanden werden. Derartige Aufzeichnungen standen und stehen zum Teil heute noch in starkem Gegensatz zum Weltbild und dem Werteverständnis mancher Herkunftsgesellschaften. Im kolonialen Kontext entstanden diese Aufzeichnungen teilweise unter Zwang oder Gewalt. Auch mussten die Porträtierten für Abformungen teilweise entwürdigende Praktiken erdulden, wie beispielsweise das Entblößen des Kopfes oder Körpers.

Aufgrund der Sammlungsgeschichte vieler europäischer Museen (s. a. Hintergrundinformationen ab S. 39) kann sich in den Häusern eine durchaus große Schnittmenge von historisch und kulturell sensiblen Objekten aus kolonialen Kontexten finden. Das Museum sollte beachten, dass die besondere Bedeutung kulturell sensibler Objekte in der Regel nicht in den kolonialen Kontexten begründet liegt, sondern vorrangig im Objekt selbst und damit in seiner Bedeutung für die Herkunftsgesellschaft. Die Deutungshoheit darüber liegt bei der betreffenden Herkunftsgesellschaft. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass Ordnungssysteme für Objekte fernab ihrer kulturellen Bedeutung (vor allem bei kulturell sensiblen Objekten, vgl. S. 17) bei Herkunftsgesellschaften als Herabwürdigung oder respektlos angesehen werden können.

3 eine hoch wirkungsvolle Kraft

4 Während der Hamburger Südsee-Expedition zeichnete beispielsweise Elisabeth Krämer-Bannow bestimmte ataiermuster mikronesischer Frauen ab. Deren Veröffentlichung wird auch von heutigen mikronesischen Frauen als Affront und Vertrauensbruch bewertet (pers. Mitteilung Susanne Kühling).

5 Manche australischen Kino- und Fernsehfilme, aber auch öffentliche Bibliotheken und Archive weisen im Vorspann bzw. auf ihren Websites und in ihren Broschüren per Disclaimer darauf hin, dass der Film oder die Sammlungen und Archivalien Bild- und Tonaufnahmen inzwischen Verstorbener beinhalten, da Torres Strait Islanders und bestimmte australische Aborigines-Gruppen die Erwähnung bzw. Darstellung Verstorbener als anstößig bis verboten auffassen (z. B. State Library of Queensland: Protocols for Aboriginal and Torres Strait Islander Collections).

Kulturell sensible Objekte machen allerdings nur einen Teil der Sammlungen aus. Vielmehr finden sich in den Sammlungen Objekte der Alltagskultur (hiervon manche ohne Gebrauchsspuren oder nicht (mehr) funktionsfähig), ergänzt um offensichtliche Souvenirs und Modelle aller Art.

Detaillierte Informationen zu menschlichen Überresten in Museen finden sich in den „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ (DMB 2013).

WAS WIRD UNTER HERKUNFTSGESELLSCHAFT VERSTANDEN?

Unter dem Begriff Herkunftsgesellschaft wird diejenige Gesellschaft verstanden, in der ein Objekt hergestellt oder ursprünglich benutzt wurde (d. h. der sich Erschaffer und Nutzer des Objekts zugehörig fühlten) und/oder die das Objekt als Teil ihres kulturellen Erbes betrachtet. Der Begriff „Herkunftsgesellschaft“ ist daher nicht gleichbedeutend mit „Herkunftsland oder -staat“, sondern Herkunftsgesellschaften sind oft substaatliche Gruppen, etwa ethnische Minderheiten oder indigene Gemeinschaften, deren Angehörige sich als die Nachfahren der Schöpfer des Objektes verstehen. In Museumsinventaren verzeichnete „Ethnien“ geben dabei zuweilen europäische Kategorisierungen wieder, die nicht unbedingt der historischen und aktuellen gesellschaftlichen Wirklichkeit in den Herkunftsstaaten entsprechen, weshalb mit ethnischen Labels wie mit allen historischen Quellen vorsichtig und quellenkritisch umgegangen werden muss.

Die Herkunftsgesellschaften können die Vertretung ihrer Interessen ganz oder teilweise auf staatliche politische Organe, in welche sie heute eingebunden sind, übertragen haben; oft ist das aber nicht der Fall. Die Herkunftsgesellschaften sind daher nicht als identisch mit den sie vertretenden übergeordneten staatlichen Stellen anzusehen und können manchmal mit diesen in Konflikt stehen. Verschiedene Auslegungen von Wertesystemen, Deutungshoheiten und Befugnissen zwischen mehreren Gemeinschaften einer Herkunftsgesellschaft können ebenfalls Konfliktpotential bergen.

WELCHE GEOGRAFISCHE UND ZEITLICHE EINGRENZUNG HAT DER LEITFADEN?

Koloniale Kontexte waren in verschiedenen Regionen und Ländern gegeben (s. u. a. Kolonialismus ab S. 20, Fallgruppen ab S. 27). Daher nimmt der Leitfaden keine geografische Eingrenzung vor. Für die zeitliche Eingrenzung legt der Leitfaden als Anhaltspunkt die Europäische Expansion zugrunde. Es sollte aber bedacht werden,

dass eine zeitliche Eingrenzung epochaler Entwicklungen immer willkürlich ist. Für den Beginn der Europäischen Expansion bietet sich etwa das Jahr 1415 an, in dem portugiesische Truppen mit dem nordafrikanischen Ceuta erstmals seit der Antike eine Stadt außerhalb Europas eroberten. Ein anderes wichtiges Datum ist 1492, als Christoph Kolumbus auf Inseln vor der Atlantikküste des später sogenannten Amerika anlandete und damit auch die Ausbeutung, Kolonisation und Besiedelung durch Europäer einläutete (s. Fachbeitrag ab S. 40). Der Leitfaden versteht unter kolonialen Kontexten nicht nur formale Kolonialherrschaften (s. S. 20–25 und S. 27–37). Da daraus eine Vielzahl an geografischen und zeitlichen Ausprägungen kolonialer Kontexte resultiert, ist hier die Benennung konkreter Jahreszahlen nicht sinnvoll.

WAS VERSTEHT DER LEITFADEN UNTER KOLONIALEN KONTEXTEN?

Um diese Frage zu beantworten, werden zunächst drei grundsätzliche Begriffe erläutert:

A Kolonialismus

Kolonialismus ist – grundsätzlich gesprochen – ein Herrschaftsverhältnis, bei dem die kolonisierten Menschen in ihrer Selbstbestimmung beschränkt, fremdbestimmt und zur Anpassung an die (vor allem wirtschaftlichen und politischen) Bedürfnisse und Interessen der Kolonisierenden gezwungen werden. Den meisten Kolonisierenden war ein Unwille gemein, die unterworfenen Gesellschaften kulturell und politisch zu akzeptieren oder gar diesen entgegenzukommen und sich den Verhältnissen vor Ort anzupassen⁶.

Kolonialismus war kein einheitlicher Prozess, sondern unterschied sich nach Zeitpunkt, Region und kolonisierender Macht. Er hatte globale Bedeutung.

Kolonisierung begann oftmals mit der Exploration von Gebieten, der Anbahnung von Handelskontakten oder der Missionierung. Eine Besiedelung oder eine formale Unterstellung unter die Kolonialmacht konnte ebenso folgen wie eine informelle Durchdringung. Sie gipfelte in nicht wenigen Fällen in gewaltsamer Eroberung und Unterwerfung der entsprechenden Gebiete.

⁶ nach Osterhammel und Jansen 2017

Es gab eine große Vielfalt an Erscheinungsformen. Die drei Hauptformen waren Siedlerkolonien, Stützpunktkolonien (Handel und Militär) und Beherrschungskolonien⁷ (s. a. Hintergrundinformation zum europäischen Kolonialismus S. 40–51).

Die Ausprägungen von Kolonialismus und die Übergänge zwischen den Erscheinungsformen waren geografisch und zeitlich recht unterschiedlich und häufig fließend, ebenso die Übergänge von formaler Kolonialherrschaft mit territorialem Besitzanspruch zu einer informell geprägten Herrschaft ohne direkte Gebietsansprüche (vgl. Imperialismus⁸). Vorhandene politisch-soziale Gefüge wurden bei der kolonialen Landnahme häufig ignoriert.

Auch nach dem Ende einer formalen Kolonialherrschaft wirkten koloniale Strukturen nach. Zum einen regional, weil die Eliten in vielen unabhängig gewordenen Staaten auf eine Form der Politik setzten, die sich von der der Kolonialzeit nur wenig unterschied⁹ und insbesondere oftmals eine nationalistische Politik fortsetzte, die weiterhin bestimmte ethnische Gruppen marginalisierte¹⁰. Zum anderen auch überregional, weil ökonomische und kulturelle Ausbeutungsstrukturen weiter Bestand hatten. So konnte es dazu kommen, dass z. B. für die indigenen Bevölkerungen in Lateinamerika die Unabhängigkeit von Spanien keine Änderung oder gar Besserung ihrer Lage brachte. Viele nordamerikanische Native Americans wiederum gerieten erst Jahrzehnte nach der Unabhängigkeit der USA in deren Machtbereich. Vergleichbare Beispiele gibt es für alle Kontinente. Meist sind Minderheiten betroffen, die sich selbst als Ethnie¹¹ definieren oder von anderen so definiert werden.

Unter „kolonial“ ist die reale Herrschaftspraxis zu verstehen, aber auch Ideologien, Diskurse (auch Rassendiskurse), Wissensordnungen, Ästhetiken und Perspektiven, die einer formalen und realen Herrschaft vorausgingen, sie stützten und absicherten sowie über sie hinaus nachwirken können. Sie wirken nicht nur in den Kolonial-

7 Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wird die Bezeichnung „Gebiete ohne Selbstregierung“ (Non-Self-Governing Territories) als Synonym für Kolonien/Schutzgebiete im Völkerrecht verwendet (s. a. UN <https://www.un.org/en/decolonization/nonselgov.shtml>).

8 Imperialismus bezeichnet das Streben von Staaten, ihre Macht weit über die eigenen Landesgrenzen hinaus auszuweiten. Das kann dadurch erfolgen, dass Länder gezielt politisch, wirtschaftlich, kulturell oder mit anderen Methoden beeinflusst und abhängig gemacht werden (Bundeszentrale für politische Bildung).

9 vgl. Conrad 2012

10 Die verschiedenen marginalisierten Gruppen können in ihrer Gesamtheit in manchen Ländern die zahlenmäßige Bevölkerungsmehrheit bilden.

11 Ethnie: eine Kategorie von Personen, die sich – fußend auf der Ideologie einer gemeinsamen Abstammung und Kultur – von anderen Personenpluralen abgrenzt und/oder von anderen als verschieden abgegrenzt wird. Als Markierungen dieser Abgrenzung dienen bestimmte kulturelle Merkmale (vgl. Thode-Arora 1999).

gebieten, sondern strahlen eine weltweite Wirkung aus und treten in Wechselbeziehungen zueinander (s. a. unten, „Postkolonialismus“).

Koloniale Ideologien führten auch in Staaten ohne formale Kolonialgeschichte zu Strukturen, bei denen Teile der Bevölkerung einem innerstaatlichen machtpolitischen Ungleichgewicht ausgesetzt waren oder sind. Hier ist die Westexpansion der USA ein Beispiel, die mit Konflikten mit indigenen Amerikanern verbunden war. Zum Zeitpunkt dieser Expansion hatte die britische Kolonie auf nordamerikanischem Boden ihre Unabhängigkeit erlangt. Dadurch wurden die neu hinzugewonnenen Gebiete sukzessive ins eigene Staatsgebiet integriert und nicht als Kolonien verwaltet. Trotzdem geriet die indigene Bevölkerung aufgrund dieser Inbesitznahme ihres Landes in eine koloniale Situation.

Koloniale Ideologien finden ihren Niederschlag auch in Objekten und Darstellungen europäischer Herkunft.

B Postkolonialismus

Postkolonial bezeichnet zum einen die Situation und Epoche nach dem formalen Ende des Kolonialismus, zum anderen bedeutet es auch einen theoretischen Zugriff und eine programmatische Forderung. Postkoloniale Perspektiven setzen auf eine kritische und differenzierte Auseinandersetzung mit Rollenbildern und Machtstrukturen, die ihren Ursprung im Kolonialismus haben. Sie gehen von der Bedeutung mentaler Strukturen und Wissensspeicher für die Durchsetzung des Kolonialismus aus und sehen darin auch eine ihrer langfristigen Nachwirkungen. Postkoloniale Ansätze stärken das allgemeine Bewusstsein, dass der Kolonialismus sehr vielgestaltig war und sowohl auf der Seite der Kolonisierten, als auch der Kolonisierenden nachwirkt. Diese beiderseitigen Erfahrungen stehen gleichberechtigt im Dialog. Sie haben zum Ziel, die eurozentrische Denkweise¹² zu überwinden und die Wechselseitigkeit in den historischen Entwicklungen hervorzuheben.

Im Beitrag „Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements“ (S. 77 – 99) werden Beispiele von Fachexperten aus den Herkunftsgesellschaften dargestellt.

¹² Beurteilung nicht-europäischer Kulturen aus der Perspektive europäischer Werte und Normen (Said 1978).

C Rassismus

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) definiert Rassismus als „die Überzeugung, dass ein Beweggrund wie Rasse¹³, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft die Missachtung einer Person oder Personengruppe oder das Gefühl der Überlegenheit gegenüber einer Person oder Personengruppe rechtfertigt“. Dies beinhaltet die Zuschreibung kultureller und psychologischer Eigenschaften aufgrund bestimmter äußerer Merkmale wie beispielsweise der Hautfarbe.

Kolonialismus und Rassismus besitzen eine große Schnittmenge. Der neuzeitliche Kolonialismus (ab ca. dem 15. Jahrhundert) war zunehmend beeinflusst von einem Selbstverständnis der kulturellen Höherwertigkeit (theologisch, technologisch, biologisch) der Angehörigen der Kolonialmächte. In der kolonialen Denkweise war die Vorstellung verankert, dass die Bevölkerung außerhalb Europas eine andersartige geistige und körperliche Ausstattung habe, aufgrund derer sie nicht zu gleich hohen (Kultur-)Leistungen fähig und daher eine Gleichberechtigung mit anderen (europäischen) Kulturen ausgeschlossen sei. Daraus formulierten etwa europäische Kolonialmächte für sich den Auftrag, die „Wilden“ und „Barbaren“ in anderen Teilen der Welt zu zivilisieren und zu führen¹⁴, rechtfertigten in der Praxis aber vor allem Fremdbestimmung und Ausbeutung.

Bei vielen Kolonialmächten hat sich ein vielgestaltiges rassistisches Überlegenheitsdenken entwickelt, welches in der Rassenlehre des 19. und 20. Jahrhunderts gipfelte¹⁵.

Weitere Erläuterungen dazu finden sich in der Hintergrundinformation „Der europäische Kolonialismus: Politische, ökonomische und kulturelle Aspekte der frühen Globalisierung“ (S. 40 – 51).

Definition des Begriffs „koloniale Kontexte“

Der Begriff „koloniale Kontexte“ beschreibt erheblich mehr als „nur“ formale Kolonialherrschaft, wie etwa die deutsche oder britische, französische oder niederländische Kolonialherrschaft. Koloniale Kontexte enden also weder 1918/19, als das Deut-

13 Da alle Menschen der gleichen Art angehören, lehnt ECRI Theorien ab, die sich auf die Existenz verschiedener „Rassen“ gründen. ECRI verwendet jedoch diesen Begriff, um sicherzustellen, dass die Menschen, die allgemein und fälschlicherweise als Angehörige einer „anderen Rasse“ bezeichnet werden, nicht vom Schutz der Gesetzgebung ausgeschlossen werden [ECRI 2003].

14 vgl. Osterhammel und Jansen 2017

15 s. u. a. Geulen 2016

sche Reich seine Kolonien verlor, noch in den 1960er Jahren mit der Dekolonisierung weiter Teile Afrikas. Auch ist der Anfang nicht erst 1884 zu sehen, sondern fließend seit etwa dem 15. Jahrhundert, als die Europäer die Welt entdeckten und z. B. die spanische Kolonialherrschaft in Amerika begann. Als diese dort Anfang des 19. Jahrhunderts endete, hatte sie in anderen Teilen der Welt noch nicht einmal begonnen.

Auf der Grundlage der vorangestellten Erläuterungen ergibt sich für den Leitfaden folgende Schlussfolgerung zur Definition des Begriffs „koloniale Kontexte“:

Unter kolonialen Kontexten im Sinne dieses Leitfadens werden zunächst Umstände und Prozesse verstanden, die entweder in einer formalen Kolonialherrschaft oder in kolonialen Strukturen außerhalb formaler Kolonialherrschaften ihre Wurzeln haben. In solchen Zeiten können Strukturen mit großem machtpolitischem Ungleichgewicht sowohl zwischen, als auch innerhalb von Staaten bzw. anderen politischen Einheiten entstanden sein, aus denen Netzwerke und Praktiken hervorgegangen sind, die auch die Sammel- und Beschaffungspraktiken für europäische Museen unterstützt haben (s. S. 52 – 69).

Koloniale Kontexte führten aber auch dazu, dass Objekte und Darstellungen entstanden, in denen sich koloniales Denken widerspiegelt.

Kolonialen Kontexten gemein ist eine Ideologie der kulturellen Höherwertigkeit gegenüber Kolonisierten oder ethnischen Bevölkerungsminderheiten¹⁶ (s. „Kolonialismus“ und „Rassismus“, S. 20, 23 ff.) und des damit begründeten Rechtes zur Unterdrückung und Ausbeutung. Vor diesem Hintergrund kann sich auch die Frage der Legalität bei der Sammlungserwerbung stellen. In einigen öffentlichen Debatten wird jegliche Sammlungserwerbung im kolonialen Kontext per se als Unrecht angesehen. Dies wird damit begründet, dass es unter Kolonialherrschaften bzw. in kolonialen Strukturen ein derartiges Machtgefälle zwischen Beherrschten und Herrschern gegeben habe, dass eine Rechtmäßigkeit bei der Erwerbung von Objekten schlechthin undenkbar sei. Dem vorliegenden Leitfaden liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Vielzahl von historischen und lokalen Aneignungs- und Aushandlungsprozessen einzubeziehen ist. Es soll für die große Bandbreite sensibilisiert werden.

¹⁶ Die verschiedenen indigenen Gruppen können in ihrer Gesamtheit auch die zahlenmäßige Bevölkerungsmehrheit eines Landes bilden.



**PRAXISHILFE:
FALLGRUPPEN KOLONIALER KONTEXTE IM
SINNE DES LEITFADENS**

Für den vorliegenden Leitfaden werden drei kolonialer Kontexte definiert. Diese Fallgruppen sollen für die komplexen Ursachen und Zusammenhänge kolonialer Kontexte sensibilisieren. Sie stellen keine Hierarchisierung oder Objektkategorie dar, sondern dienen lediglich als heuristisches Hilfsmittel für die Provenienzforschung.

Lässt sich ein Objekt in eine der unten genannten Fallgruppen einordnen, kann ein kolonialer Kontext im Sinne dieses Leitfadens auf jeden Fall angenommen werden.



FALLGRUPPE 1: Objekte aus formalen Kolonialherrschaften

Eine Übersicht formaler Kolonialherrschaften findet sich im Anhang ab S. 173. Für die Bewertung, ob ein Objekt zu dieser Fallgruppe gehört, ist es darüber hinaus empfehlenswert, die jeweiligen Entstehungsprozesse von Kolonialherrschaften zu berücksichtigen.

1a: Das Objekt stammt aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Aufsammlung¹⁷ oder Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Objekts unter formaler Kolonialherrschaft stand.

Beispiel 1: Objekte aus Namibia und dem Königreich Benin

Die meisten Objekte aus dem heutigen Namibia, die in deutschen Museen und Sammlungen bewahrt werden, wurden von europäischen Missionaren, Siedlern, Kolonialbeamten oder -militärs während der kolonialen Inbesitznahme und Verwaltung „Deutsch-Südwest-Afrikas“ (1884–1919) aufgesammelt bzw. erworben. Objekte, die zwischen 1904 und 1908 im zentralen und südlichen Namibia gesammelt wurden, wurden in einer Kriegssituation erworben oder angeeignet: während des genozidalen Kolonialkriegs des Deutschen Reiches gegen Herero und Nama. Damit ist es möglich, dass solche Objekte von Opfern des Völkermords stammen. Objekte, die während der kolonialen Eroberung bzw. sogar durch eine solche Eroberung eines Territoriums in Besitz genommen wurden, sind als historisch sensibel einzustufen. Ein weiteres Beispiel sind Objekte aus dem Edo-Königreich von Benin (im heutigen Nigeria), die 1897 während einer britischen „Strafexpedition“ angeeignet wurden und anschließend in großer Zahl in europäische und nordamerikanische Sammlungen gelangten.

¹⁷ Aufsammlung ist ein insbesondere für das Sammeln naturkundlicher Objekte im Rahmen von Feldforschungen gängiger Fachbegriff.

Beispiel 2: Glas aus Syrien

Antike Gläser aus Syrien wurden beim Bau der sogenannten Bagdadbahn, die durch das Osmanische Reich vom heute türkischen Konya bis nach Bagdad führen sollte, Anfang des 20. Jahrhunderts ausgegraben. Verschiedene deutsche Firmen waren im Auftrag des Osmanischen Reichs am Bau dieser Eisenbahnlinie beteiligt. Unter ihrer Anleitung arbeiteten dort auch in großer Zahl armenische Zwangsarbeiter, die im Bauschutt nach Wertgegenständen gesucht haben. Über Zwischenhändler gelangten die antiken Gläser nach Deutschland.

Beispiel 3: Objekte aus Samoa

1899 wurde der westliche Teil der Inselgruppe Samoa im Pazifik deutsche Kolonie. Kolonialbeamte und Siedler erwarben vielfach Objekte wie Kawaschalen, Fliegenwedel oder Rindenbaststoffe als Souvenirs; teilweise waren diese aufgrund der großen Nachfrage auch speziell für den Souvenirverkauf hergestellt. Bei tatsächlichem Gebrauch handelt es sich allerdings um signifikante Objekte der samoanischen Kultur und Gesellschaft: Fliegenwedel sind neben ihrer offensichtlichen Funktion die Insignie eines Sprecherhäuptlings. Kawa, das Getränk aus der Wurzel des Pfefferstrauchs, wird bei offiziellen Versammlungen in den Kawaschalen zeremoniell zubereitet und kredenzt; die Reihenfolge des Servierens ist ein komplexes Austarieren von Hierarchien. Oft bekamen Deutsche diese Objekte aber auch als Geschenk oder im Tausch: Durch spontane, aber langfristig auf Reziprozität ausgerichtete Geschenke sowie vor allem durch einen ritualisierten Austausch von Wertgegenständen etabliert und bestätigt man in Samoa wichtige und lang anhaltende soziale Beziehungen.

Beispiel 4: Naturalia aus Australien und Neuguinea

Vom Museum Godeffroy in Hamburg beauftragte Sammler, wie etwa Amalie Dietrich zwischen 1862 und 1872, trugen in britischem Kolonialgebiet entlang der Ostküste Australiens bedeutende botanische und zoologische Sammlungen zusammen. Auch in dem 1885 in der Nordhälfte Neuguineas unter dem Namen Kaiser-Wilhelms-Land entstandenen „Schutzgebiet“ der deutschen Neuguinea-Kompagnie wurden bis in den Anfang des 20. Jahrhunderts hinein naturkundliche (oft gemeinsam mit völkerkundlichen) Objekte gesammelt. Hierbei kamen lokale Hilfskräfte zum Einsatz und koloniale Netzwerke wurden genutzt.

Beispiel 5: Kolonialwaren und Rohstoffe sowie daraus hergestellte Produkte

Zu Kolonialwaren zählten in erster Linie überseeische Genuss- und Lebensmittel (z. B. Kakao, Kaffee, Tee, Zucker, Tabak, Reis, Gewürze). Weitere wirtschaftlich interessante Handelswaren ehemaliger kolonisierter Gebiete waren unter ande-

rem Gold, Elfenbein, Kokos, Vogelfedern, Jagd- und Waldprodukte, Kautschuk. Im Kolonialhandel wurde für den Anbau, die Ernte, die Gewinnung und zum Teil auch für Herstellung oder Transport der Handelswaren häufig die einheimische Bevölkerung als Arbeitskräfte eingesetzt.

1b: Das Objekt fand in einem Gebiet Verwendung, das unter formaler Kolonialherrschaft stand. Diese Verwendung stand im Zusammenhang mit kolonialer Herrschaft oder Wirtschaft bzw. kolonialem Leben.

Waffen, Uniformen, Fahnen, Ehrenzeichen und andere Militaria, Fahrzeuge, Schiffe (und Teile davon) sowie andere Infrastrukturelemente (Schienen, Kaianlagen etc.), Akten und Dokumente, Produktions- und Agrargeräte, europäische Hoheitszeichen, Schilder (Wegweiser etc.), Instrumente und anthropometrische Fotografien aus dem Bereich der Medizin und „Rassenlehre“, Transportbehälter (Fässer etc.), Architektur (-fragmente), Kolonialmünzen, Erinnerungstücke aller Art.



FALLGRUPPE 2:
Objekte aus Gebieten, die keiner formalen Kolonialherrschaft unterstanden

Das Objekt stammt aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Aufsammlung¹⁸, der Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Objekts nicht Teil formaler Kolonialherrschaft war, in dem aber informelle koloniale Strukturen herrschten oder das unter informellem Einfluss von Kolonialmächten stand (s. dazu S. 40 – 51).

Beispiel 1: Textilien aus Guatemala

Guatemala wurde bereits 1821 unabhängig, aber die indigene Bevölkerung lebte weiterhin in einer kolonialen Situation, in der ihr Mitbestimmungsrechte von der politischen Elite weitgehend verweigert wurden. Anfang der 1980er Jahre herrschte in Guatemala Bürgerkrieg, unter dem insbesondere die Maya zu leiden hatten. Es gab Massaker und große Fluchtbewegungen. Aus wirtschaftlicher Not verkauften die Geflüchteten ihre Trachten/Trachtenteile und aus archäologischen Stätten geplünderte vorspanische Keramiken an im Land arbeitende Europäer (z. B. Lehrer an deutschen Schulen). Auch begannen die Frauen, für den Verkauf Gürtel zu weben.

¹⁸ Aufsammlung ist ein insbesondere für das Sammeln naturkundlicher Objekte im Rahmen von Feldforschungen gängiger Fachbegriff.

Seit den 1990er Jahren werden diese Ankäufe von den Rückkehrern den deutschen Museen angeboten und im Falle der Textilien von diesen auch gesammelt (die vorspanischen Keramiken fallen unter die UNESCO-Konvention von 1970 bzw. seit 2016 unter das Kulturgutschutzgesetz).

Beispiel 2: Objekte aus China

Über die Ostindische Handelskompanie wurde im 17. Jahrhundert verstärkt chinesisches Porzellan nach Europa importiert. In diesem Kontext wurde das sogenannte Exportporzellan entwickelt. Die Porzellane folgten in ihrer Gestalt den Anforderungen europäischer Esssitten. Europäische Vorstellungen schlugen sich auch im Dekor nieder (z. B. Chinaporzellan in Unterglasurblau mit holländischen Tulpen oder Genreszenen). Der Handel mit dem Chinaporzellan und der Einfluss europäischen Geschmacks deuten auf florierende Geschäfte mit Chinaporzellan hin. China war zu diesem Zeitpunkt keine Kolonie.

Im 19. Jahrhundert stand China unter anderem infolge der Opiumkriege (1839 – 1842 und 1856 – 1860) zunächst unter informeller, seit der Niederlage im japanisch-chinesischen Krieg 1895 in Teilen auch unter formaler japanischer und bezogen auf das Gebiet Kiautschou (mit Tsingtao als Hauptstadt), seit 1898 unter formaler deutscher Kolonialherrschaft. Bereits über die informelle Kontrolle wurden wesentliche Aspekte der Politik im Reich der Mitte fremdbestimmt. Nach Deutschland gelangten damals zunehmend chinesische Porzellane, allerdings kaum Exportporzellan, sondern Alltagsgeschirre, Grabbeigaben, Antiken und kaiserliche Porzellane. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts stand China aufgrund der zur leistenden „Boxerentschädigungen“ als Folge des „Boxeraufstands“ gegen die „Vereinigten acht Staaten“ (Deutsches Reich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Österreich-Ungarn, USA, Russland) vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch, und es kamen ungeahnte Mengen Asiatika aus Privathäusern und Palästen auf den Markt. Ganze Areale chinesischer Städte verdingten sich im Kunsthandel. China wurde zum Reiseziel von Kunst-Agenten und Kunsthändlern, darunter auch deutsche Soldaten. Der Höhepunkt im Handel mit Fernöstlichem lag in der Spanne nach der deutschen Kolonialzeit in den 1920er und 1930er Jahren. All dies fand auch Niederschlag in den Museen.

Beispiel 3: Vorspanische Objekte aus Lateinamerika

Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert gelangten viele Archäologika aus den ehemaligen spanischen Kolonien Lateinamerikas in die europäischen Museen. Dies geschah häufig mit Wissen oder unter Beteiligung der dortigen Regierungen. Die Objekte stammten sowohl aus Grabungen als auch aus Plünderungen.

Eine Wertschätzung des vorkolonialen Erbes in den Ländern selbst setzte erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts ein und hatte entsprechende Ausfuhrverbote zur Folge. Die Annahme solcher Objekte ist international erstmals 1970 durch die UNESCO untersagt worden. Seitdem als illegal zu bezeichnende Exporte hielten aber an und fanden oftmals ihren Weg in die europäischen Museen. Seit 2016 ist dies durch das Kulturgutschutzgesetz verboten.

Beispiel 4: Religiöse Objekte aus Amerika und Ozeanien

Aufgrund der erfolgten christlichen Missionierung gaben Menschen religiöse Objekte ihres alten Glaubens an Europäer ab, zum Teil auch, weil sie deren Macht trotz der Annahme des christlichen Glaubens immer noch fürchteten. Dies kam unter anderem an der Nordwestküste Amerikas vor, wo neben der Mission auch eingeschleppte Krankheiten, die die Schamanen nicht heilen konnten, und die Verfolgung der Schamanen durch die kanadische Regierung zum Niedergang des Schamanismus und in der Folge zur Weggabe schamanischer Objekte führten.

Auch aus Polynesien und Mikronesien sind derartige Beispiele bekannt: Ahnen- und Götterfiguren, etwa aus Tahiti, den Cookinseln, der Osterinsel (Rapa Nui) oder aus Nukuoro, wurden nach der christlichen Missionierung in großer Zahl an Europäer veräußert oder sogar den Flammen übergeben, andererseits aber auch wegen ihres Mana¹⁹ in Kirchenbauten integriert oder an geheimen Orten versteckt. Thor Heyerdahl wurden beispielsweise noch während seiner Forschung auf der Osterinsel in den 1950er Jahren – Jahrzehnte nach der Missionierung – solche in verborgenen Höhlen bewahrten religiösen Objekte angeboten.

Beispiel 5: Naturalia aus Ozeanien

Vom Museum Godeffroy in Hamburg beauftragte Sammler sowie in Diensten des Handelshauses Godeffroy stehende Kapitäne brachten neben ethnografischen Gegenständen auch botanische und zoologische Objekte aus Australien und Neuguinea nach Deutschland. Die Firma Godeffroy gründete auch selbst Handelsstützpunkte in Ozeanien, so etwa auf Fidschi, Samoa, Palau, den Karolinen-, Marshall- und Marquesas-Inseln. Diese Gebiete erhielten erst später und nur teilweise „Schutzgebietsstatus“ verschiedener Kolonialmächte.

¹⁹ eine hoch wirkungsvolle Kraft



FALLGRUPPE 3: Rezeptionsobjekte aus kolonialen Kontexten

Das Objekt spiegelt koloniales Denken wider oder transportiert Stereotype, denen koloniale Rassismen unterliegen. Die Bezeichnung „Rezeptionsobjekt“ ist ein Kunstbegriff, der im Verständnis dieses Leitfadens verwendet wird. Im gravierendsten Fall handelt es sich um Objekte, die offen propagandistische Absichten verfolgen, also etwa die Förderung, Legitimation oder sogar Verherrlichung von kolonialen Herrschaftssystemen sowie deren Handlungsweisen und Akteuren. In oft subtilerer Form fanden diffamierende rassistische Denkweisen oder Darstellungsformen aus kolonialen Kontexten zudem Einzug in Werbemittel der Produktwerbung oder in die Gebrauchsgrafik, besonders häufig in Zusammenhang mit Kolonialwaren oder der Reisebranche. Auch in Werken der bildenden und der darstellenden Künste finden sich Reflexe auf koloniale Kontexte oder Auseinandersetzungen mit ihnen.

Rezeptionsobjekte lassen sich grob in drei Gruppen gliedern, zwischen denen es auch zu Überschneidungen kommen kann. So können z. B. Bildwerke des 19. Jahrhunderts (oder auch aus der Zeit davor oder danach) vielfach von kolonialen Denkansätzen, Rassismen und Stereotypen geprägt worden und damit ebenfalls Propagandaobjekte sein:

- Koloniale Propaganda
- Werbeprodukte
- Werke der bildenden und darstellenden Kunst

Beispiel 1: Koloniale und kolonialrevisionsistische Propaganda

In der Propaganda für das deutsche Kolonialsystem spielten Postkarten eine bedeutende Rolle, die mit fotografischen Aufnahmen oder (karikaturhaften) Zeichnungen die „neuen Herren“ und/oder ihre „neuen Untertanen“ zeigten, wobei die Demonstration einer vermeintlichen kulturellen Höherwertigkeit der deutschen Kolonisatoren Absicht war. Nach dem ersten Weltkrieg und der durch den Versailler Vertrag erzwungenen Abtretung der deutschen Kolonien propagierten insbesondere ehemalige Akteure wie Paul von Lettow-Vorbeck in einer Fülle von Schriften, aber auch in Erinnerungstreffen unter anderem die Rückgabe der ehemaligen Kolonien an Deutschland und idealisierten die koloniale Vergangenheit. Der NS-Staat übernahm diese Anliegen in seine Staatspropaganda und verband sie in Plakaten und anderen Propagandamitteln mit den eigenen Ikonografien und Zielen.

Beispiel 2: Werbeplakate für Völkerschauen

Völkerschauen waren Schaustellungen von Menschen fremder Kulturen, die für die Dauer von mehreren Monaten oder Jahren angeworben wurden, um vor zahlendem Publikum Dinge zu zeigen, die in Europa als „typisch“ für ihre Kultur aufgefasst wurden. Sie bildeten seit Beginn des 19. Jahrhunderts, vermehrt ab den 1870er Jahren, ein in der ganzen westlichen Welt (z. B. Europa, USA, Australien, Neuseeland), aber selbst in Japan verbreitetes Genre des Unterhaltungsgeschäfts: Da Fernreisen unüblich waren und Bücher, Zeitungen und Zeitschriften – wenn überhaupt – nur eine begrenzte Zahl von Illustrationen zeigten, war die leibhaftige Anwesenheit (meist) außereuropäischer Menschen ein Faszinosum für die Zuschauer. Anders als in Großbritannien und Frankreich gab es in Deutschland nur wenige Völkerschauen, die aus den eigenen Kolonien rekrutiert wurden; auch Kolonialausstellungen mit Völkerschauen waren sehr viel seltener. Völkerschauen waren gewöhnlich kommerzielle Unternehmen und zielten trotz kolonialedukativer Lippenbekenntnisse primär auf Unterhaltung und Publikumsgeschmack, auch wenn manche Veranstalter ein hohes Maß an ethnografischer Authentizität, angelehnt an akademische Auffassungen ihrer Zeit, anstrebten. Völkerschauen gingen meist auf Tournee und erreichten ein Millionenpublikum; sie sind daher eng mit der Bildung bzw. Perpetuierung von Stereotypen über Menschen fremder Kulturen verknüpft. Nicht alle Völkerschauen hatten ein eindeutiges Machtgefälle: Außereuropäische Teilnehmer nahmen die Rekrutierung zum Teil in die eigene Hand, organisierten, was dem Publikum gezeigt werden sollte (und was nicht), oder wurden Impresarios, die mit eigenen Völkerschauen auf Tournee gingen.

Werbeplakate für Völkerschauen spiegeln all diese Facetten: Neben reißerischen Action- und karikierenden Menschendarstellungen gibt es, etwa bei der Firma Carl Hagenbeck, ethnografisch anmutende Dorfszenarien, das Brustportrait eines Sioux-Mannes oder ein äthiopisches Gemälde als Plakatmotive.

Beispiel 3: Werke der bildenden und darstellenden Kunst

Seit dem 16. Jahrhundert gewannen Darstellungen ferner exotischer Territorien und Kulturen im Motivkreis der bildenden Künste in Europa eine wachsende Bedeutung. Europäische Künstler wirkten an der Vermittlung bildlicher Vorstellungen der „Neuen Welt“, Afrikas und anderer überseeischer Gebiete mit und bedienten mit ihren Bilderwerken das Interesse des heimischen Publikums am „Fremden“. Dabei waren die künstlerischen Blicke häufig stark beeinflusst von den kolonialen Perspektiven der europäischen „Entdecker“, Kolonisten oder Händler, in deren Umfeld sich die Künstler bewegten oder sogar selbst in die Ferne reisten. Ihre Bildschöpfungen wurden in der weiteren Rezeption oft zum

Ausgangspunkt für das Entstehen von verbreiteten stereotypischen Ikonografien etwa „des Wilden“ oder „des Indianers“, die beispielsweise Eingang in viele barocke Allegorien zu den Erdteilen fanden. Später beförderten der Orientalismus²⁰ und Exotismus²¹, ab dem 19. Jahrhundert zugleich der wachsende Import von Objekten aus kolonialen Ursprungsgebieten nach Europa die Verbreitung von Motiven mit kolonialem Hintergrund in den bildenden Künsten, inspirierten aber auch Tanz und Theater sowie die Kulissen- und Kostümgestaltung.

In Fallgruppe 3 lassen sich auch Werke der darstellenden Kunst (u. a. Theater, Tanz, Film), Literatur (u. a. Bücher, Druckschriften) und Musik einordnen.

FAZIT

Die Zuordnung eines Objekts/einer Sammlung zu den Fallgruppen 1 oder 2 beinhaltet noch keine Aussage darüber, ob die Provenienz als problematisch einzustufen oder gar eine Rückgabe in Betracht zu ziehen ist, sondern ist lediglich ein Hinweis darauf, dass Sensibilität und genauere Prüfung geboten sind. Deutlich wird, dass bei Museen mit überwiegend außereuropäischen Sammlungen große Teile des Bestandes unter die Fallgruppen 1 und 2 fallen können. Während eine Zuordnung zu Fallgruppe 1 weitgehend durch Herkunft und Datierung des Objekts erfolgt, ist eine Zuordnung zu Fallgruppe 2 nur durch weitere Erkenntnisse der jeweiligen Situation im Herkunftsland zur gegebenen Zeit möglich. Die Zuordnung zu Fallgruppe 3 erfordert in der Regel eine Bewertung von Zweck, Absicht und Wirkung des Objekts.

PRIORISIERUNG BEI DER SAMMLUNGSBEARBEITUNG

Ein Museum mit großen Sammlungen heterogener Herkunft kann vor der Frage der Priorisierung bei der Bearbeitung der Sammlungsbestände stehen. Ein allgemein verbindlicher Rat zur besten Vorgehensweise bei der Prüfung kolonialer Kontexte ist nicht möglich. Jedes Museum muss sich hierzu positionieren und für sich eine eigene Strategie erarbeiten. Interessen, Erwartungen und Richtlinien der Herkunftsländer und/oder Herkunftsgesellschaften sollten dabei – soweit bekannt – beachtet werden.

20 Eurozentrischer Blick auf die Gesellschaften des Nahen Ostens bzw. der arabischen Welt, der in einem Überlegenheitsgefühl gegenüber dem Orient Ausdruck findet (vgl. Said 2009).

21 Exotismus ist eine eurozentrische Grundeinstellung, die das Fremde als durchaus positiv bewertet und ihm eine besondere Faszination beimisst. Das Fremde wird allein unter „exotischen“ Aspekten wahrgenommen, und diese voreingenommene Perspektive wird wenig bis gar nicht reflektiert (vgl. ikud-seminare.de).

Der Leitfaden kann an dieser Stelle nur Vorschläge bezüglich möglicher Ansatzpunkte für eine Priorisierung seitens des Museums machen. Die Vorschläge sind keine Hierarchisierung. Allen Beteiligten sollte bewusst sein, dass die Standpunkte zur Priorisierung unterschiedlich ausfallen können:

- Objekte aus kolonialen Gewaltkontexten²²
- Signifikante/ausgestellte Objekte
- Objekte aus ehemaligen deutschen Kolonien (Übersicht zu formalen Kolonialzeiten ab S. 173)
- Objekte aus einschlägig bekannten problematischen Objektgattungen (z. B. kulturell sensible Objekte, Erläuterung s. S. 17),
- Objektgattungen, für die in Deutschland oder in anderen Ländern (eventuell auch in den Herkunftsländern) bereits Rückforderungen artikuliert wurden oder denen aus anderen Gründen eine besondere Bedeutung zugemessen wird,
- Objekte mit Bezug zu lokalen Akteuren und lokaler Geschichte am Standort des Museums,
- Objekte, bei denen es bereits Kontakte zu Experten und Communities der Herkunftsländer gibt.

Darüber hinaus ist die Provenienz menschlicher Überreste prioritär zu klären (vgl. hierzu „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“, DMB 2013).

22 Unter Gewalt im kolonialen Kontext können z. B. kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Kolonisierten und Kolonisierern, Genozid, Internierung in Lagern, massive Unterdrückung indigener Bevölkerung(-steile) bis hin zur Versklavung oder Strafexpeditionen verstanden werden. Im Zuge solcher Gewaltkontexte bzw. unter Nutzung der daraus resultierenden Strukturen können Objekte erworben, hergestellt oder außer Landes geschafft worden sein.

DER EUROPÄISCHE KOLONIALISMUS: POLITISCHE, ÖKONOMISCHE UND KULTURELLE ASPEKTE DER FRÜHEN GLOBALISIERUNG

Jürgen Zimmerer

Allgemein: Kolonialismus und Globalisierung

Der europäische Kolonialismus, das Ausgreifen über große Teile des Globus und deren allmähliche Unterwerfung unter Abgesandte Europas sowie die Überwindung dieser Unterwerfung, bildet das Signum der letzten Jahrtausendhälfte. Dieser Prozess umfasst mehr als 600 Jahre, die gesamte Welt und hinterließ Spuren in allen Bereichen von Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Seine Auswirkungen sind etwa in der Globalisierung bis heute sichtbar, auch wenn teilweise mit geänderter Richtung: Wo über Jahrhunderte zuerst Europa, dann generell der Globale Norden ins Zentrum von Handel und Beherrschung rückte und auch zu deren größten Nutznießern gehörte, emanzipierten sich mittlerweile die ehemaligen Kolonien, machen den ehemaligen Kolonialmächten den Rang streitig und dezentrierten Europa und zunehmend auch den Globalen Norden an sich. All dies findet im Rahmen und unter dem Schlagwort der Globalisierung statt, der europäische Kolonialismus ist deren Geschichte²³.

Anfangs- und Enddaten epochaler Entwicklungen sind immer willkürlich. Für den Beginn der Europäischen Expansion bietet sich etwa das Jahr 1415 an, in dem portugiesische Truppen mit dem nordafrikanischen Ceuta erstmals seit der Antike eine Stadt außerhalb Europas eroberten. Ein Ziel war es, sich mit Gewalt in den lukrativen Gold- und Sklavenhandel durch die Sahara aus Westafrika einzuschalten. Ein anderes wichtiges Datum ist 1492, als Christoph Kolumbus auf Inseln im Vorfeld der Atlantikküste des später sogenannten Amerika anlandete und damit auch die Ausbeutung, Kolonisation und Besiedelung durch Europäer einläutete. Zwar hatten Nordeuropäer schon früher Nordamerika erreicht, Kenntnis davon drang jedoch nicht ins europäische Bewusstsein und auch nicht ins afrikanische, asiatische oder amerikanische, soweit wir wissen. Ein wichtiges symbolisches Datum ist auch der 6. September 1522. An diesem Tag erreichten die Überreste der spanischen Flotte Ferdinand Magellans (Fernão de Magalhães) Sevilla, von wo diese drei Jahre zuvor ausgelaufen war. Damit war die Erde umrundet, der Beweis erbracht, dass sie in der Tat als Kugel, als Globus, zu begreifen war. Wenn das auch noch nicht bedeutete, dass die Menschen in allen Teilen der Welt voneinander Kenntnis genommen hätten, noch dass sich deren Handlungen unmittelbar beeinflussten, so lässt sich dennoch

23 Formen des Kolonialismus, die nicht vom neuzeitlichen Europa ausgingen, werden im Folgenden nicht berücksichtigt. Dieser Text basiert z.T. auf früheren Texten des Autors, insb.: Zimmerer 2012, S. 10–16; Zimmerer 2013, S. 9–38.

feststellen, dass im Laufe der nächsten Jahrhunderte immer weitere Regionen immer stärker unter europäischen Einfluss gerieten, dass der Globus als umfassender Kommunikations- und Imaginationsraum entstanden war.

Was ist Kolonialismus?

Was Kolonialismus eigentlich ist, ist nicht leicht zu beschreiben, auch wenn es zahlreiche Definitionsversuche gibt, die sich je nach geografischer oder politischer Position und Agenda der Definierenden und ihrer epochalen Verortung unterscheiden. Das verwundert nicht, denn schließlich werden darunter Phänomene subsumiert, die bis zu sechshundert Jahre zurückliegen, sich während dieses Zeitraumes entwickelten und veränderten und die Interaktion von Menschen betreffen, die sehr unterschiedlichen Gesellschaften und ‚Kulturen‘ angehörten.

Ganz grundsätzlich lässt sich mit Jürgen Osterhammel sagen: „Kolonialismus‘ ist eine Herrschaftsbeziehung zwischen Kollektiven, bei welcher die fundamentalen Entscheidungen über die Lebensführung der Kolonisierten durch eine kulturell andersartige und kaum anpassungswillige Minderheit von Kolonialherren unter vorrangiger Berücksichtigung externer Interessen getroffen und tatsächlich durchgesetzt werden. Damit verbinden sich in der Neuzeit in der Regel sendungsideologische Rechtfertigungsdoktrinen, die auf der Überzeugung der Kolonialherren von ihrer eigenen kulturellen Höherwertigkeit beruhen“²⁴.

Gemeinsam ist allen „kolonialen Situationen“ die Dichotomie zwischen Kolonisierern und Kolonisierten, oftmals zwischen Europäern und Nichteuropäern. Dieser geografische und herrschaftstechnische Gegensatz war von Anfang an ideengeschichtlich und ideologisch begleitet. War es anfänglich der binäre Gegensatz zwischen Christen und ‚Heiden‘, der Landnahme und Ausbeutung rechtfertigte, so folgten später biologisch-rassistische Argumente.

Zentrale Begriffe sind zudem die Ausrichtung an den externen Interessen, meist des kolonialen Mutterlandes in Europa, und die (angenommene) kulturelle Andersartigkeit. Diese Fremdherrschaft bedarf eines legitimatorischen Unterbaus, diskursiver und ideologischer Rechtfertigungen. Diese können der Phase des formalen Kolonialismus ebenso zeitlich vorangehen wie ihn überdauern. Sie sind zudem oftmals nicht national gebunden, d. h. den europäischen Kolonialmächten gemeinsam. Überdies existiert Kolonialismus als mental map und als mentale Disposition, auch unabhängig von formaler Kolonialherrschaft.

²⁴ Osterhammel 2006, S. 21

Wissen und Wissensproduktion sind deshalb zentraler Bestandteil und Voraussetzung kolonialer Herrschaft, was wiederum den kolonialen Sammlern und Sammlungen einen bedeutenden Platz im kolonialen Feld zuweist. Kolonialismus ist nicht nur eine soziale Praxis (Herrschaft), sondern auch ein Diskurs, und zwar ein Diskurs über (vermeintliche) Unterschiede mit dem Ziel gegenseitiger Abgrenzung. Kolonialdiskurse sind Systeme „von Aussagen, die über die Kolonien und Kolonialvölker gemacht werden können, über Kolonialmächte und über das Verhältnis zwischen beiden. Es ist dieses System von Wissen und Annahmen, innerhalb dessen Akte der Kolonisation vorkommen“²⁵.

Diese Diskurse bestimmen das Verhältnis zwischen denen, die sich zu den Kolonisierern rechnen, und denen, die zu den Kolonisierten gerechnet werden, wobei Begriffe wie Kolonisierer und Kolonisierte selbst problematische Homogenisierungen enthalten. Der koloniale Diskurs findet sich auch losgelöst von jeder konkreten formalen Kolonialherrschaft, als kommunikative Verständigung über eine nicht-gleiche, auf essenziellen Unterschieden basierende Welt.

Diese Zuschreibungen, etwa „Wilde“, „Barbaren“, „Primitive“, besitzen hohe Glaubwürdigkeit bei den Diskurssetzenden und gewinnen oftmals ein Eigenleben. „Vor allem erzeugen sie [Repräsentationen des Anderen; JZ] oft nicht nur Wissen, sondern gerade jene Realität, die sie lediglich zu beschreiben scheinen. In ihrer Gesamtheit begründen dieses Wissen und diese Realitäten dann eine Tradition“²⁶. Und diese Tradition wirkt auch weit über das formale Ende der Kolonialzeit hinaus.

Versuch einer Typologie

Angesichts der weitreichenden Bedeutung der diskursiven Praxis, die Staaten und Kolonialreiche übersteigt, ist die Typologie der Kolonien sekundär, zumal die Übergänge fließend sind und zahlreiche Mischformen existieren. Will man sie dennoch versuchen, so erscheint die Dreiteilung in Stützpunkt-, Siedlungs- und Beherrschungskolonien am sinnvollsten²⁷.

Stützpunktkolonien dienten vor allem strategischen Zwecken, d. h. als Basis für die ökonomische, politische oder militärische Durchdringung entfernter Regionen. Im Zuge weiträumiger Machtprojektion halfen sie auch zur informellen Kontrolle

25 Ashcroft, Griffiths, Tiffin 2007, S. 35 [eigene Übersetzung]

26 Said 2009, S. 114 f.

27 Mit verschiedenen Ausdifferenzierungsgraden findet sich diese Dreiteilung im Grunde bei den meisten Historikern, wie ein Blick in die drei wichtigsten neueren deutschsprachigen Gesamtdarstellungen zum Kolonialismus verrät: Eckert 2006; Reinhard 2008; Osterhammel 2006. Für die ausführliche Lektüre: Reinhard 2016.

über andere Länder und Gegenden, d. h. ohne die Errichtung formaler Herrschaft. Klassische Beispiele wären Kapstadt im 17. Jahrhundert (als zentraler Hafen auf dem Seeweg nach Indien) oder Hongkong und Singapur bis ins 20. Jahrhundert.

Beherrschungskolonien sind der Typ, der die allgemeine Vorstellung von Kolonien wohl am stärksten geprägt hat. Britisch- oder Niederländisch-Indien (Indonesien) wären hier als bekannte Beispiele zu nennen, aber auch weite Teile Afrikas. Angelegt zur wirtschaftlichen Ausbeutung von Ressourcen, zur Abschöpfung von Steuerleistung oder als Absatzmarkt für eigene Güter wurden die Beherrschungskolonien meist durch eine sehr kleine Zahl europäischer Beamter und Militärs verwaltet. Legendär ist der britische Indian Civil Service, der mit nur wenigen Tausend Mitgliedern weite Teile des Subkontinents kontrollierte. Nach Ablauf ihrer Dienstzeit kehrten viele dieser Beamten in ihr Heimatland zurück oder wurden in eine andere Kolonie versetzt, sodass eine allzu enge Identifikation mit der Kolonie unterblieb, was in aller Regel die Dekolonisierung erleichterte. Die lokale Elite war an der Regierung meist kaum beteiligt, wobei sie in die alltägliche Verwaltung in unterschiedlichem Maße eingebunden sein konnte. So war indirekte Herrschaft, in der indigene Eliten auf Geheiß und Druck der neuen Herren ihre eigenen Untertanen im kolonialen Sinne regierten – europäische „Berater“ zeigten den traditionellen Herrschern an, in welchem Sinne gewisse Entscheidungen zu fallen hatten –, ein bewährtes Mittel, um die Verwaltungskosten zu senken und Verantwortung abzulenken. Einnahmen ergaben sich für den kolonialen Staat neben dem unmittelbaren wirtschaftlichen Gewinn durch den Zugang zu billigen Rohstoffen oder zu einem Absatzmarkt für überteuerte und/oder unnötige europäische Produkte vor allem durch die Besteuerung. Der Aufbau eines Steuersystems war deshalb meist auch durch die Einführung der Geldwirtschaft flankiert.

Da die lokale Bevölkerung unter der kolonialen Elite und für diese arbeiten und wirtschaften musste, kam es vielerorts zwecks Effizienzsteigerung zur Errichtung eines rudimentären Ausbildungssystems, das vor allem auch der Durchsetzung der kolonialen Sprache als Geschäfts- und Verwaltungssprache diente. Meist nicht beabsichtigt, führte dies im Sinne der „Dialektik des Kolonialismus“²⁸ zur Heranbildung einer anticolonialen Elite, welche die Unabhängigkeit vorantrieb, wie etwa die Beispiele Mahatma Gandhi, Jawaharlal Nehru, Amílcar Cabral oder Aimé Césaire belegen. Abgesichert wurden die Kolonien von den Kolonialmächten untereinander durch die Festlegung kolonialer Grenzen, bei deren Bestimmung lokale Stimmen oder Befindlichkeiten kaum eine Rolle spielten. Viele der nachkolonialen Minderheitenprobleme, Kriege und Sezessionen wurzelten deshalb darin, dass indigene

28 Reinhard 1992, S. 5–25

Gruppen durch koloniale Grenzen auseinandergerissen oder völlig fremde und teilweise verfeindete in neu geschaffenen Staaten zusammengepfert wurden.

Siedlungskolonien waren dagegen durch den massenhaften Zuzug europäischer Einwanderer geprägt, die nicht nur die obersten Spitzen der Verwaltung, des Militärs und der Wirtschaft stellten, sondern sich das Land selbst aneigneten und bewirtschafteten, wenn auch oft unter Ausnutzung und Ausbeutung indigener Arbeitskraft oder eingeführter Sklaven. Die spanischen Kolonien Süd- und Mittelamerikas wären hier zu nennen, vor allem aber die USA, Kanada, Australien und Neuseeland, in denen es de facto zu einer weitgehenden „Verdrängung der vorkolonialen Bevölkerung“ kam. Die unmittelbare Konkurrenz der europäischen Neusiedler und deren Nachkommen mit der ortsansässigen Bevölkerung führte zu teilweise extremer Gewalt und in deren Gefolge zur weitgehenden Verdrängung letzterer. Teilweise dramatische Verarmung und eine soziale Desintegration indigener Gemeinschaften waren die Folge. Vonseiten des kolonialen Staates und seiner Siedler kam es sogar zu „ethnischen Säuberungen“ und Genozid. Siedlungskolonien erhielten aufgrund ihrer europäischen Bevölkerungsmehrheit vergleichsweise früh ein weitreichendes Maß an Unabhängigkeit bzw. erkämpften sich diese, wie etwa die USA 1776 oder die meisten Staaten Lateinamerikas in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dennoch wirkten die kolonialen Strukturen nach außen und innen noch lange fort. Wo die Besiedelung mit Europäern nicht zu einer „weißen“ Mehrheit oder gar der weitgehenden Verdrängung der indigenen Bevölkerung führte, wie etwa in Südafrika, Simbabwe, Kenia, Angola, Mosambik oder Algerien, erwies sich die Dekolonisierung nach dem Zweiten Weltkrieg meist als besonders umkämpft.

Ob ökonomische Interessen, der Versuch der Gewinnung militärischer Vorteile oder Zivilisierungsmission, allen gemeinsam war – aus der Sicht der Kolonisierten – der nicht freiwillige, erzwungene Charakter der europäischen Herrschaft. Zustimmung der kolonisierten Bevölkerung zur Fremdherrschaft gab es meist nicht. Auch war Kolonialismus ein System extremer, mehr oder weniger institutionalisierter Ungleichheit, wenn sich der Grad ihrer Durchsetzung auch unterschied.

Allerdings konnte Kolonialherrschaft nirgendwo über Nacht etabliert werden, vielfach war zudem die Kooperation lokaler Autoritäten notwendig. Dies eröffnete den Kolonisierten Freiräume. Auch Widerstand gab es, sowohl gewaltsamen als auch eher indirekten, den man wohl als Resistenz bezeichnen kann. Die europäische Kolonialherrschaft war keine absolute, keine totale Herrschaft, aber sie strebte diese oftmals an, etwa in den Siedlerkolonien, wo die lokale Bevölkerung zum Teil vertrieben oder sogar vernichtet wurde. Letztendlich entschied häufig buchstäblich

die Entfernung von den kolonialen Machtzentren, wie sehr einzelne Menschen von der Herrschaft der Europäer betroffen waren, und natürlich auch die Art der Kolonie. In den Siedlungskolonien erfolgte die Verdrängung der örtlichen Bevölkerung früher und rigider als in den Beherrschungskolonien. In Afrika etwa beschränkte sich der koloniale Einfluss, von Nordafrika und Südafrika abgesehen, bis ins letzte Viertel des 19. Jahrhunderts vor allem auf die Küstenregionen. Erst nach der Berliner Kongo-Konferenz (1884/85) kam es zu einem Vordringen ins Hinterland, da der Kongress effektive Verwaltung als Voraussetzung für die Anmeldung von Herrschaftsansprüchen festgelegt hatte.

Neben den unterschiedlichen Formen formaler Herrschaft gab es jedoch auch informelle Arten der Einflussnahme. Die Fähigkeit zur militärischen Machtprojektion – basierend auf einem System globaler Stützpunkte (vgl. „Stützpunktkolonie“) – erlaubte die Kontrolle fremder Staaten ohne die formale Errichtung eines Kolonialstaates. Ein Paradebeispiel dafür bietet China, das im 19. Jahrhundert vergeblich versuchte, sich dem ständig wachsenden Einfluss der Kolonialmächte, allen voran Großbritanniens, zu entziehen. Als Peking etwa 1839 aus Gründen der öffentlichen Gesundheit die Einfuhr von Opium aus Britisch-Indien zu unterbinden versuchte, erzwang die Royal Navy mit Waffengewalt die Aufhebung des Verbots im sogenannten „Ersten Opiumkrieg“. Auch ließ es sich Hongkong abtreten, das fortan eine zentrale Rolle bei der britischen Durchdringung des ‚Reiches der Mitte‘ spielte und bis 1997 in britischem Besitz blieb. Auch das Osmanische Reich, das bis 1918 formal intakt blieb, de facto aber unter vielfältigem Einfluss vor allem europäischer Imperialmächte stand, wäre hier zu nennen.

Es gilt auch hier das Caveat, dass sich die Formen und Methoden von Kolonialmacht zu Kolonialmacht, von kolonisierter Region zu kolonisierter Region und auch innerhalb größerer Regionen unterschieden, gerade auch in Abhängigkeit von Herrschaftstechniken und Wirtschaftspraktiken, die ebenfalls einer enormen Entwicklung unterworfen waren. Unabhängig von ihrer tatsächlichen Ausübung entfaltete bereits die Drohung mit kolonialer Macht (oder auch nur die vermutete Drohung) ihre Wirkung, um europäische Ansprüche – individuell oder kollektiv – durchzusetzen.

Das erste deutsche Kolonialreich²⁹

Deutsche oder solche, die man heute dazu zählen würde, waren seit Beginn an diesen Prozessen beteiligt, die man Europäische Expansion nennt. Sie segelten mit Portugiesen und Spaniern nach Indien und Amerika, wie etwa Ulrich Schmidl und Hans von Staden, versuchten sich selbst an Kolonialgründungen wie die Welser in Venezuela oder der Große Kurfürst mit seiner Kolonie Groß Friedrichsburg an der westafrikanischen Küste. Er war damit ebenso in den Sklavenhandel verstrickt wie etwa der Gründer des heutigen Hamburger Stadtteils Wandsbek, Heinrich Carl von Schimmelmann. Unzählige siedelten in der Neuen Welt, gingen als Missionare nach Afrika oder Asien oder beteiligten sich als „Lehnstuhl-Entdecker“, von ihrem Schreibtisch oder ihrer Studierstube aus, an der wissenschaftlichen Erschließung der Welt. Kolonialismus war ein gesamteuropäisches Phänomen, und als solches wirkten immer auch Deutsche mit.

Als formale Kolonialmacht trat Deutschland allerdings erst sehr spät auf die weltgeschichtliche Bühne, sieht man vom kurzen Intermezzo der Brandenburger in Westafrika ab. Erst seit 1871 gab es ein Deutsches Reich, welches die Rolle einer Kolonialmacht tatsächlich wahrnehmen konnte. Die Reichgründung gab nun auch der Kolonialbewegung einen entscheidenden Schub, die aus ökonomischen, politischen und sozialdarwinistischen Motiven für den formalen Erwerb von Kolonien warb. Ihre Vertreter erhofften sich nicht nur ein Ventil für die angeblich drohende Überbevölkerung und einen Absatzmarkt für die industrielle Überproduktion, sondern auch ein sichtbares Symbol für die gewünschte Weltmachtrolle. Ein gewisser Minderwertigkeitskomplex gegenüber Großbritannien spielte dabei ebenso eine Rolle wie die Angst vor Krisen und (sozialen) Verwerfungen im Kaiserreich. Kolonien schienen eine heile Welt zu bieten ohne die Schattenseiten der Industrialisierung mit dem Anwachsen des Proletariats und dessen Forderungen nach politischer Teilhabe.

Kolonialbesitz schien schon allein aus der sozialdarwinistischen Interpretation der Konkurrenz der sich entwickelnden imperialistischen Industriestaaten eine Notwendigkeit und eine Verpflichtung gegenüber den nachfolgenden Generationen zu sein. Für diese wollte man sicherstellen, dass sie zu den Gewinnern in diesem Wettkampf, in dem nur der Stärkste überleben würde, gehören würden. War das nationale Bürgertum in weiten Teilen schon davon überzeugt, innerhalb der europäischen Nationen zu einer überlegenen zu gehören, so galt dies umso mehr im Vergleich zu außereuropäischen Kulturen. Aufgrund der eigenen, überlegenen Stellung

²⁹ In jüngster Zeit erschienen dazu drei moderne Gesamtdarstellungen: van Laak 2005; Speitkamp 2005; Conrad 2008

glaubte man zur „Zivilisierung“ der vermeintlich zurückgebliebenen und primitiven Bewohner der außereuropäischen Welt berufen zu sein und besaß damit eine positive Rechtfertigung jeglichen kolonialen Strebens. Gleichzeitig bestätigte die deutsche Machtüberlegenheit, wie sie sich in der erfolgreichen, wenn auch brutalen Eroberung der Kolonien zeigte, ebenso wie das begleitende kulturelle Programm in Museen und Kunst das koloniale Projekt.

Da die Regierung unter Otto von Bismarck dem Kolonialerwerb zunächst skeptisch gegenüberstand, weil der Reichskanzler im kolonialen Engagement nur die Quelle von Konflikten mit anderen Kolonialmächten sah, erfolgte die Kolonialreichsgründung nach dem eigentlich veralteten Modell der „Chartered Company“, d. h. als staatlich garantiertes Privatunternehmen. In rascher Folge erwarben „Kolonialpioniere“ in den Jahren 1884 und 1885 Territorien in West-, Ost- und Südafrika, die bald darauf unter den offiziellen Schutz des Deutschen Kaiserreiches gestellt wurden. Kamerun, Togo, Deutsch-Südwestafrika (Namibia) und Deutsch-Ostafrika (Tansania) waren geboren. Dazu kamen noch einige Inseln im Pazifik (Deutsch-Samoa und Deutsch-Neuguinea) sowie 1897 das chinesische Kiautschou, Teil der bereits genannten informellen Durchdringung Chinas, an dem nun auch Deutschland seinen Anteil forderte. Da diese privaten Kolonisierungsgesellschaften allesamt binnen kurzer Zeit scheiterten, musste der Staat an deren Stelle treten. Das Deutsche Reich war damit Kolonialmacht.

Im Grunde ist es unmöglich, die koloniale Erfahrung derart disparater Kolonien zusammenzufassen. Schon die Verwaltung war unterschiedlich. Während Kiautschou von der Marine verwaltet wurde, unterstanden die anderen Kolonien erst der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt und später dem Reichskolonialamt. Während es sich bei Togo, Kamerun und Ostafrika ebenso wie bei den pazifischen Besitzungen um Beherrschungskolonien handelte, war Südwestafrika als Siedlungskolonie geplant und angelegt. Auch wenn sich die erträumten Ansiedlungszahlen nicht verwirklichen ließen, besitzt Namibia als Folge daraus bis heute eine kleine deutschsprachige Minderheit.

Generell lässt sich sagen, dass sich die mit den Kolonialerwerbungen verbundenen Hoffnungen nicht erfüllten. Außer der „Musterkolonie“ Togo waren alle Kolonien finanzielle Zuschussgeschäfte, was auch an den enormen Kosten für die Eroberung, Befriedung und Verwaltung lag. Dies lag nicht zuletzt an der Vehemenz des Widerstandes gegen die deutschen Kolonialherren in nahezu allen Schutzgebieten und an der Brutalität, mit der die Kolonialmacht diese niederschlug. Die Probleme in den Kolonien machten wiederum den erhofften Prestigegewinn zunichte.

Der heftige Widerstand und die teilweise katastrophalen Konsequenzen für die ursprüngliche Bevölkerung ergaben sich auch aus dem späten Beginn des deutschen kolonialen Engagements: Man glaubte in der Vergangenheit Versäumtes aufholen und den Kolonialismus besonders effizient gestalten zu müssen. Musterkolonien sollten es werden, nicht nur aus ökonomischen Gründen, sondern auch um den anderen Kolonialmächten zu zeigen, wie es richtig gemacht würde. Zeit für eine allmähliche Veränderung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen gerade der afrikanischen Untertanen Deutschlands blieb dabei ebenso wenig wie eine Anpassung kolonialer Herrschaftspraktiken im Lichte gemachter Erfahrungen. In Deutsch-Südwestafrika umfasste die koloniale Utopie sogar die Errichtung einer regelrechten rassistischen Privilegiengesellschaft³⁰. Deutsche sollten die Oberschicht bilden, Afrikanerinnen und Afrikaner in eine homogene schwarze Arbeiterschicht umgeformt werden. Rudimentäre Ausbildung sollte vor allem ihre Arbeitsleistung steigern. Jegliche „Vermischung“ der „Rassen“ sollte unterbunden werden. Existierende Ehen zwischen Deutschen und Afrikanerinnen wurden 1907 nachträglich annulliert, jegliche sexuellen Beziehungen stigmatisiert und der Begriff des „Eingeborenen“ endgültig biologisch definiert. „Eingeborene“ waren demnach „sämtliche Blutsangehörigen eines Naturvolkes, auch die Abkömmlinge von eingeborenen Frauen, die sie von Männern der weissen Rasse empfangen haben, selbst wenn mehrere Geschlechter hindurch eine Mischung mit weissen Männern stattgefunden haben sollte. Solange sich noch die Abstammung von einem Zugehörigen eines Naturvolks nachweisen lässt, ist der Abkömmling infolge seines Blutes ein Eingeborener“³¹.

Damit hatte das biologistische Abstammungsprinzip jegliche zivilisationsmissionarische Deutung, wonach Afrikaner und Afrikanerinnen zu „Europäern“ „erzogen“ werden müssten, beiseite gedrängt.

Die beiden langwierigsten und verlustreichsten Kolonialkriege wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den beiden größten Kolonien Südwest- und Ostafrika (heute Namibia und Tansania) geführt. In letzterem kam es von deutscher Seite zu einem Vernichtungskrieg mit schätzungsweise bis zu 250.000 afrikanischen Opfern sowohl durch Kämpfe als auch durch die durch kriegerische Handlungen ausgelösten Versorgungsnöte³², in ersterem sogar zum ersten Völkermord des 20. Jahrhunderts, dem schätzungsweise bis zu 80 Prozent der Herero und 50 Prozent der Nama zum

30 siehe dazu und zu den Konsequenzen dieser Herrschaftsutopie: Zimmerer 2004

31 Urteil des Bezirksamts Windhuk, 26.9.07. National Archives of Namibia, Windhoek, GWI 530 [R 1/07], Bl. 23a–26a

32 Becker und Beez 2005; Giblin und Monson 2010

Opfer fielen³³. In Südwestafrika war dabei die deutlich höhere Zahl deutscher Soldaten eingesetzt (schätzungsweise 19.000, von denen ca. 1.500 ums Leben kamen), während in Ostafrika der Krieg von deutscher Seite vor allem durch afrikanische Söldnereinheiten geführt wurde, den sogenannten Askari. Es scheint neben der unterschiedlichen Perzeption Deutsch-Südwestafrikas als deutsche Siedlungskolonie vor allem die Zahl der deutschen Opfer und die Zahl der betroffenen deutschen Soldaten zu sein, welche dem Krieg im Südlichen Afrika eine herausgehobene Position im deutschen kollektiven Gedächtnis³⁴ zugewiesen hat.

Entgegen weit verbreiteter Ansichten kam es jedoch nicht nur in diesen beiden Kriegen zu deutschen Gewaltexzessen. Schon vorher war es etwa 1897 in Deutsch-Ostafrika gegen die Wahehe zu einem Feldzug gekommen, den man als Vernichtungskrieg bezeichnen kann³⁵. Auch in der angeblich so friedlichen Südsee reagierte die deutsche koloniale Obrigkeit auf jede Form des Widerstandes mit bedingungsloser Härte, wie etwa die Niederschlagung des „Aufstandes“ auf Ponape (1910/11) belegt³⁶. Das Verhalten des deutschen Expeditionskorps zur Niederschlagung des „Boxeraufstandes“ in China, zur Brutalität noch ermuntert durch die „Hunnenrede“ Kaiser Wilhelms, erscheint in diesem Zusammenhang nicht mehr als Ausrutscher:

„Kommt ihr vor den Feind, so wird derselbe geschlagen! Pardon wird nicht gegeben! Gefangene werden nicht gemacht! Wer euch in die Hände fällt, sei euch verfallen! Wie vor tausend Jahren die Hunnen unter ihrem König Etzel sich einen Namen gemacht, der sie noch jetzt in Überlieferung und Märchen gewaltig erscheinen läßt, so möge der Name Deutscher in China auf 1000 Jahre durch euch in einer Weise bestätigt werden, daß es niemals wieder ein Chinese wagt, einen Deutschen scheel anzusehen!“³⁷

Auch das menschenverachtende Vorgehen Paul von Lettow-Vorbeckes bei der „Verteidigung“ Ostafrikas im Ersten Weltkrieg gehört in diesen Kontext. Gegen den Befehl seines zivilen Vorgesetzten und ohne jegliche strategische Relevanz oder Chance auf einen Sieg führte er vier Jahre einen Abnutzungskrieg, in dessen Gefolge allein in Ostafrika 700.000 Menschen, zum allergrößten Teil Zivilisten, ums Leben kamen.

33 Zimmerer und Zeller 2016

34 Zum Ort des Kolonialen im deutschen kollektiven Gedächtnis siehe Zimmerer 2013

35 siehe dazu Baer und Schröter 2001

36 siehe dazu Krug 2005; Morlang 2010

37 Zitat nach Thoralf Klein, Die Hunnenrede (1900), in Zimmerer 2013, S. 164–176; allgemein zu den Kolonialkriegen: Kuß 2010

Der Erste Weltkrieg markierte dort wie in den anderen deutschen Kolonien das Ende des ersten deutschen Kolonialreiches. Im Frieden von Versailles wurden Deutschland wegen „erwiesener Unfähigkeit zu Kolonisieren“ alle Schutzgebiete aberkannt, die als Mandate dem neu gegründeten Völkerbund zur Treuhänderschaft übergeben wurden.

Allerdings war damit die Epoche des deutschen Kolonialismus noch nicht beendet. Nicht zuletzt aus Empörung über die „Kolonialschuldlüge“ gewann die Kolonialbewegung erst noch Zulauf, wie sich in einer Vielzahl an Memoiren, Kolonialromanen, Vorträgen etc. zeigt. Mit der Regierungsübernahme durch die Nationalsozialisten verbanden nicht wenige die Hoffnung auf eine Wiedergewinnung der Kolonien. Für das neue Regime war dies jedoch von sekundärer Bedeutung. Vielmehr rückte der geografische Ort des deutschen Kolonialreiches vom Süden in den Osten, symbolisiert etwa im Schlagwort vom „Volk ohne Raum“. Ursprünglich der Titel eines Romans mit Schauplatz im südlichen Afrika, wurde es zum Schlagwort für die malthusianischen und sozialdarwinistischen Ängste der Deutschen vor dem Dritten Reich und während dessen Dauer. Der gesuchte Raum wurde schließlich im Osten Europas gefunden, und mit dem Einmarsch in die Sowjetunion begann das noch kurzlebige „zweite deutsche Kolonialreich“³⁸. Dennoch erreichte der deutsche Kolonialenthusiasmus, wie er sich vor allem in Literatur, Kunst und Wissenschaft niederschlug, in den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg seinen Höhepunkt.

Kolonialismus war Praxis und Diskurs. Beides spiegelt sich in kolonialen Sammlungen wider: zum einen in den Formen der Erwerbung, welche sich im Rahmen formaler Kolonialherrschaft abspielen konnte, oder vor dem Hintergrund der sich etablierenden kolonialen Situation; zum anderem im Sammlungs- und Ausstellungszweck, der sich einerseits aus der Neugier an fremden Regionen und kolonialer Begeisterung speiste, andererseits aber seinerseits eine Stärkung der kolonialen Mentalität mit sich bringen konnte. Gerade in seinen epistemischen Strukturen, in seinen diskursiven Ausprägungen wirkt Kolonialismus weit über sein formales Ende hinaus nach, teilweise bis in die Gegenwart.

Quellen und weiterführende Literatur (Auswahl)

Bill Ashcroft, Gareth Griffiths, Helen Tiffin (Hrsg.), *Post-Colonial Studies. The Key Concepts*, 2. Aufl., London 2007.

Shelley Baranowski. *Nazi Empire. German Colonialism and Imperialism from Bismarck to Hitler*, Cambridge 2011.

³⁸ siehe zu dieser Debatte: Zimmerer 2011; Baranowski 2011

Martin Baer, Olaf Schröter, Eine Kopffagd. Deutsche in Ostafrika. Spuren kolonialer Herrschaft, Berlin 2001.

Felicitas Becker, Jigal Beez (Hrsg.), Der Maji-Maji-Krieg in Deutsch-Ostafrika 1905 – 1907, Berlin 2005.

Sebastian Conrad, Deutsche Kolonialgeschichte, München 2008.

Andreas Eckert, Kolonialismus, Frankfurt 2006.

James Leonard Giblin, Jamie Monson (Hrsg.), Maji Maji. Lifting the Fog of War, Leiden 2010.

Thoralf Klein, Die Hunnenrede (1900), in: Zimmerer 2013 (Hrsg.), Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte, S. 164 – 176, Frankfurt am Main 2013.

Thomas Morlang, Rebellion in der Südsee. Der Aufstand auf Ponape gegen die deutschen Kolonialherren 1910/11, Berlin 2010.

Alexander Krug, „Der Hauptzweck ist die Tötung von Kanaken“. Die deutschen Strafexpeditionen in den Kolonien der Südsee 1872 – 1914, Tönning u. a. 2005.

Susanne Kuß, Deutsches Militär auf kolonialen Kriegsschauplätzen. Eskalation von Gewalt zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Berlin 2010.

Jürgen Osterhammel, Kolonialismus. Geschichte – Formen – Folgen, München 2006.

Wolfgang Reinhard, Dialektik des Kolonialismus. Europa und die Anderen, in: Klaus J. Bade, Dieter Brötel (Hrsg.), Europa und die Dritte Welt, S. 5 – 25, Hannover 1992.

Wolfgang Reinhard, Kleine Geschichte des Kolonialismus, Stuttgart 2008.

Wolfgang Reinhard, Die Unterwerfung der Welt. Globalgeschichte der Europäischen Expansion 1415 – 2015, München 2016.

Edward W. Said, Orientalismus, Frankfurt am Main 2009.

Winfried Speitkamp, Deutsche Kolonialgeschichte, Stuttgart 2005.

Dirk van Laak, Über alles in der Welt. Deutscher Imperialismus im 19. und 20. Jahrhundert, München 2005.

Jürgen Zimmerer, Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia, Münster u. a. 2004.

Jürgen Zimmerer, Von Windhuk nach Auschwitz? Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust, Berlin 2011.

Jürgen Zimmerer, Expansion und Herrschaft. Geschichte des globalen, europäischen und deutschen Kolonialismus, in: „Aus Politik und Zeitgeschichte“ 44 – 45, S. 10 – 16, Berlin 2012.

Jürgen Zimmerer (Hrsg.), Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte, S. 9 – 38, Frankfurt am Main 2013.

Jürgen Zimmerer, Kolonialismus und kollektive Identität. Erinnerungen der deutschen Kolonialgeschichte, in: Jürgen Zimmerer (Hrsg.), Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte, S. 9 – 38, Frankfurt am Main 2013.

Jürgen Zimmerer, Joachim Zeller (Hrsg.), Der Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der deutsche Kolonialkrieg in Namibia (1904 – 1908) und seine Folgen, Berlin 2016.

SAMMLUNGSGESCHICHTE: DIE VERSCHIEDENEN MUSEUMSGATTUNGEN UND IHR „(POST-)KOLONIALES ERBE“

Die europäische Expansion beförderte die Ausdehnung der Handelsverbindungen nach Fernost und unterstützte einen intellektuellen Wandel.

Die Autorität der Antike und die einer christlichen Weltordnung wurden durch empirische Forschungen gleichermaßen infrage gestellt. Je mehr exotische Waren und Gegenstände nach Europa kamen, umso größer wurde das Bedürfnis, sie zu sammeln und aus der vergleichenden Betrachtung Wissen zu ziehen. Der Konsum exotischer Luxuswaren, der im 16. Jahrhundert stetig anwuchs, bestimmte die Entstehung von Kunst- und Wunderkammern in erheblichem Maße mit. Diese folgten in ihrem Aufbau fachlich unterschiedenen Disziplinen als Ordnungssystem, deren wesentliche Kategorien die Naturalia, die Schöpfungen Gottes, und die Artificialia, die Schöpfungen von Menschenhand, sind. Kuriositäten und Exotika waren ebenfalls beliebte Ausstellungsobjekte der Kunstkammern. Im Zuge dieser Entwicklung entstand ein reger Handel mit dieser Art Objekte, und viele Kaufleute in den Handelsmetropolen wurden selbst zu Sammlern, deren Sammlungen dann in der Folge auch Eingang in die Museen fanden.

Das Sammeln stand ab dem 18. Jahrhundert unter neuen Vorzeichen: Der mit dem Sammeln einhergehende Erkenntnisgewinn und die fortschreitenden Naturwissenschaften ließen das Interesse am Wunderbaren schwinden. An die Stelle der Wunderkammer rückten nun die Spezialsammlungen, aus denen sich Gemäldegalerien, Antikensammlungen, Münzkabinette oder Naturaliensammlungen entwickelten. Die Geschichte der verschiedenen Museumsgattungen ist in der Regel verflochten mit der Herausbildung von Fachdisziplinen. Deren Trennung war anfangs aber nicht rigoros: So sammelten beispielsweise Ethnologen auch Naturkundliches, Naturkundler auch Ethnografika.

Seit der Aufklärung spielten bereits Typisierungen und Kategorisierungen eine wichtige Rolle. Diese waren nur möglich, wenn Vergleichsmaterial in größerer Anzahl vorhanden war. Aber erst im 19. Jahrhundert kam es infolge der kolonialen Expansion zu einer wahren „Sammelwut“, durch die in sehr großer Zahl (nicht-) europäische Objekte, Präparate und menschliche Überreste in die Museen gelangten. Koloniale Netzwerke und Infrastruktur leisteten dabei ebenso ihren Beitrag bei der Objektbeschaffung wie Mission und Militäreinsätze: So kamen beispielsweise einheimische Arbeitskräfte zum Einsatz, neue Transportmöglichkeiten für Sammlungsgut aller Art und Zugangsmöglichkeiten zu Grabungsplätzen entstanden.

Zudem gelangten durch die Missionierung viele rituelle Objekte auf den Markt und in die Museumssammlungen, „Strafexpeditionen“ und Enteignungen sorgten für einen erheblichen Sammlungszuwachs in den europäischen Museen.

Darüber hinaus kamen Reiseberichte, Erinnerungsstücke und Trophäen sowie Waffen, Uniformen, Transportmittel und Ähnliches in die Sammlungen. Aber auch der Import von Nahrungs- und Genussmitteln (z. B. Kakao, Zucker) sowie die künstlerische Auseinandersetzung mit fremden Ländern und Kulturen hinterließen ihre Spuren in den Museen.

Im Folgenden wird die Bedeutung kolonialer Expansion in der Sammlungsgeschichte stellvertretend für sieben Museumsgattungen kurz dargestellt. Der große Bogen, der dabei über die verschiedenen Sparten gespannt wird, verdeutlicht die gemeinsamen Wurzeln ebenso wie die Heterogenität des Sammlungsbestandes, die durch den Kolonialismus in den Museen entstanden ist.

Ethnografische Sammlungen

Larissa Förster

Die ältesten Teilbestände ethnografischer Sammlungen sind oft Objekte und Konvolute aus fürstlichen Kunst- und Wunderkammern. Daneben bildeten sich größere ethnografische Abteilungen an bereits existierenden Museen oder in Fachgesellschaften sowie eigenständige ethnologische Museen vor allem im 19. Jahrhundert bzw. um die Wende zum 20. Jahrhundert heraus. Die Gründung des ethnologischen Museums in München erfolgte beispielsweise 1862, gefolgt von Leipzig 1869, Berlin 1873, Hamburg 1879, Köln 1901 und Frankfurt 1904. Bis 1919 hatten zahlreiche deutsche Städte ethnologische Museen etabliert und entsprechende Gebäude errichtet, mit denen die bürgerlichen Schichten nicht zuletzt ihre Weltläufigkeit behaupteten. Die dadurch zustande gekommenen Sammlungen und Museen waren zentrale Orte nicht nur ethnologischer Praxis, sondern auch ethnologischer Theoriebildung. Denn obwohl sich die Ethnografie im 19. Jahrhundert auch an den Universitäten etablierte (teils ebenfalls mit eigenen Sammlungen), war sie dort vielfach Teil von Disziplinen wie Geografie, Anthropologie, Ur- und Frühgeschichte etc. Vielerorts wurden erst in den 1920er und 1930er Jahren eigene Lehrstühle für Ethnologie an den Universitäten eingerichtet. Damit begann sich das Fach von den Museen zu lösen, die lange Zeit seine primäre institutionelle Wirkungsstätte waren.

Die Entstehung ethnografischer Sammlungen – und damit auch die Herausbildung der Ethnologie (heute auch: Sozial- und Kulturanthropologie) als Wissenschaft – ist eng mit der kolonialen Expansion Europas verbunden, im deutschsprachigen

Raum wie darüber hinaus. Die koloniale Expansion ermöglichte, beförderte und „erforderte“ das Bereisen und vor allem das „Besammeln“ der Welt im großen Stil. Während Kategorisierungen und Typisierungen bereits seit der Aufklärung eine wichtige Rolle in den Wissenschaften spielten, setzte erst im 19. Jahrhundert eine Art „Sammelwut“ in Bezug auf (nicht-)europäische Objekte, Präparate und menschliche Überreste ein. Das Zusammentragen umfangreicher Sammlungsbestände war nicht zuletzt bedingt durch die Suche nach (historischen) Entwicklungslinien und die Hinwendung zu empirischen, quantitativen und vergleichenden Methoden. Gerade für Theorierichtungen wie Evolutionismus, Diffusionismus und Kulturkreislehre, die die Ethnologie zu jener Zeit dominierten, schien das Sammeln, Beschreiben und vergleichende Analysieren von großen Mengen von Daten und Dingen unabdingbar. Dabei versuchte insbesondere die sogenannte Rettungsethnologie (*salvage anthropology*) dem vermeintlichen „Aussterben“ kolonisierter Gesellschaften zuvorzukommen und materielle Kulturzeugnisse für die Forschung und die Museen zu „sichern“.

Viele sich daraus ergebende Formen des Sammelns, der Aneignung durch Kauf, Handel und Tausch (mitunter unter Druck, Zwang oder Androhung von Gewalt), aber auch der Entwendung und des Raubes wurden erst durch die koloniale Erschließung und Expansion möglich. Forscher und Sammler nutzten koloniale Infrastrukturen und Netzwerke und stellten umgekehrt durch ihre Publikationen Wissen für die koloniale Erschließung bereit. Museen initiierten Expeditionen in die Kolonien, animierten koloniale Akteure (Soldaten, Verwaltungsbeamte, Händler, Siedler und Missionare) zum Sammeln – etwa durch schriftliche Anleitungen – und erwarben Objekte aus Kriegen und kolonialen „Strafexpeditionen“, sei es von deren Teilnehmern oder über den Handel. Darüber hinaus popularisierten sie – ähnlich wie „Weltausstellungen“ und „Völkerschauen“ – in ihren Ausstellungen und Veranstaltungen Bilder von „fremden Kulturen“ und daraus resultierende Stereotype. Nicht selten untermauerten ethnologische und anthropologische Theorien zur Entwicklung von „Kulturstufen“ und „Rassen“ koloniale und rassistische Ideologien, auch wenn von der Ethnologie gleichzeitig antikoloniale und antirassistische Strömungen existierten. Damit waren ethnologische Museen Teil kolonialer Infrastrukturen und Netzwerke sowie Orte kolonialer Wissensproduktion und -repräsentation.

Auch die Verbindungen zwischen musealer Ethnologie und kolonialer Politik waren mitunter eng: So sicherte beispielsweise ein Bundesratsbeschluss von 1891 dem Völkerkundemuseum Berlin alle mit staatlichen Geldern oder von Beamten und Soldaten des Deutschen Reiches erworbenen Objekte. Später unterstützten einzelne Ethnologen auch die kolonialrevisionistische Bewegung der 1930er und 1940er Jahre. Wie andere Wissenschaftler auch spielten Ethnologen daher – selbst, wenn sie

sich auf humanistische und aufklärerische Ideale beriefen und Kolonisierung wie koloniale Gewaltausübung mitunter beklagten oder sogar scharf kritisierten – eine ambivalente Rolle im kolonialen Projekt.

In einigen Museen stammt heute bis zur Hälfte des Sammlungsgutes aus der Zeit bis 1919, darunter substantielle Teilsammlungen aus ehemals deutschen (wie auch britischen, französischen und anderen) Kolonialgebieten. Die wie oben beschrieben häufig in kurzer Zeit angeschafften Sammlungen konnten selten zeitgleich bzw. ausreichend gründlich inventarisiert und wissenschaftlich bearbeitet werden – einer der Gründe für die nach heutigen Maßstäben unzureichend dokumentierte Provenienz vieler Objekte.

Die Aufarbeitung der kolonialen Zusammenhänge, in denen ein Teil ihrer Sammlungen entstanden ist (und zwar auch jenseits der kolonialen Aktivitäten des Deutschen Reiches), stellt für ethnografische Sammlungen und Museen heute eine zentrale Herausforderung dar. Nur durch eine entsprechende Positionierung in relevanten gesellschaftlichen Diskursen, durch die Intensivierung von historischer Sammlungs- und Wissensforschung, wie sie im Fach auch vor dem Hintergrund theoretischer Debatten zu Postkolonialismus und transnationaler Verflechtungsgeschichte betrieben wurde und wird, sowie insbesondere durch kollaborative Formen des Forschens, Bewahrens, Ausstellens und Vermittelns können ethnologische Museen zu Orten postkolonialer Wissensproduktion werden.

Naturkundliche Sammlungen

Matthias Glaubrecht

Im Unterschied etwa zur Kunstammer gehen naturkundliche Sammlungen auch auf Besitztümer von Bürgern bzw. Gelehrten zurück, die sich unabhängig von weltlichen Herrschern und kirchlichen Führern im Kontext der Aufklärung zunehmend von diesen emanzipierten. Typischerweise waren diese als Kabinettsammlungen inszeniert (wobei diese Anordnung sogar auf die monografische Behandlung ausstrahlte, wie etwa im berühmten „Conchylien-Cabinet“ des von Rumphius verfassten und von Sibylle Merian illustrierten Schalen-Atlas).

Die ersten naturkundlichen Sammlungen entstanden in enger Verbindung mit Gelehrtenesellschaften und naturkundlichen Vereinen (wie etwa in Berlin der 1774 gegründete Verein der naturkundlichen Freunde oder der 1842 gegründete Naturwissenschaftliche Verein in Hamburg). Eigene Naturaliensammlungen waren dabei gelegentlich gleichsam die Eintrittskarte für die Mitglieder solcher Vereinigungen und Gesellschaften.

Andere naturkundliche Sammlungen entstanden als (später meist universitäre) Lehrsammlungen (so ging etwa in Berlin die zootomisch-anatomische Sammlung nach 1819 im Museum für Naturkunde der neu gegründeten Universität auf; in Hamburg wurde die Sammlung des Gymnasiums Johanneum zu einem Teil des Naturhistorischen Museums).

Die inhaltliche Ausrichtung einzelner Sammlungen war häufig spezifisch durch die Interessen der jeweiligen Besitzer determiniert. Beispielsweise wurden einige gezielt und ausschließlich als Conchyliensammlungen (also solche von Muscheln und Schnecken) angelegt, andere etwa als Gesteins- und Mineraliensammlungen. Indes befanden sich darin dann nicht nur Stücke der seinerzeit gültigen (etwa taxonomischen) Zuordnung, sondern nicht selten auch aus weiteren systematischen Gruppen. Eine besondere Rolle spielen auch Herbarien, deren Anfänge auf Kräutersammlungen von Apothekern zurückgingen.

Die ab Ende des 18. Jahrhunderts in den Hauptstädten der (auch als Kolonialmächte in Erscheinung tretenden) europäischen Nationen gegründeten Naturkundemuseen (z. B. in Paris, London, Wien, Berlin) entwickelten sich zu den vornehmlichen „Abnehmern“ solcher Privatsammlungen. Ergänzt wurden sie später durch gezielt im Auftrag oder unter der Regie dieser Museen durchgeführte Aufsammlungen.

Die Motivation zu solchen Sammlungen lag – mit der Aufklärung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und der „Humboldtian Science“ betreibenden ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – zunehmend in der Begründung und Dokumentation eines naturkundlich orientierten Weltbildes und der Entwicklung der jeweiligen Fachdisziplinen. Dabei rückten die Naturalia aus außereuropäischen Regionen vermehrt ins Blickfeld. Naturkundliche Sammlungen unterscheiden sich im Hinblick auf kolonialzeitliche Sammelpraktiken und Sammelumstände nicht von anderen Disziplinen. Daher sind koloniale Kontexte auch für diese Sammlungen von Relevanz.

Antiken- und archäologische Sammlungen

Katarina Horst

Mit dem Einsetzen des Humanismus und der Renaissance begannen in Italien des 14. Jahrhunderts archäologische Ausgrabungen und das Sammeln von antiken Objekten. Als im 18. Jahrhundert die römische Stadt Pompeji entdeckt wurde, setzte eine Antikenbegeisterung auch in Deutschland ein, die durch die 1764 erschienene Publikation „Geschichte der Kunst des Altertums“ von Johann Joachim Winckelmann gesteigert wurde.

Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts begann die Epoche der öffentlichen Antikensammlungen. Als erstes öffnete 1759 das British Museum, gefolgt vom Musée du Louvre, das im Zuge der Revolution 1793 in Teilen des Stadtpalastes eingerichtet wurde. In Berlin entschloss man sich für den Neubau eines Museums (heute: Altes Museum), das ausschließlich Antiken aufnehmen sollte. Diese waren vormals in und um Berlin auf die verschiedenen Gebäude des Königs verteilt. In München entstand gleichzeitig das neue „Forum“ der Antike am Königsplatz mit der Glyptothek und dem gegenüberliegenden Gebäude der Antikensammlung. Griechische Originale kamen 1813 durch die berühmten Giebelfiguren des Aphaiatempels auf Aegina in die Sammlung, in einer Zeit, als Griechenland noch Teil des Osmanischen Reiches war.

Das „Sammlungskonzept“ der archäologischen Museen konzentrierte sich bis Mitte des 19. Jahrhunderts noch immer auf die klassische Antike mit Objekten aus den Ursprungsländern des Mittelmeerraums. Objekte aus „Randkulturen“ oder „Randepochen“ kamen eher zufällig in die Sammlungen. Bei der Beschaffung von archäologischen Zeugnissen bediente man sich der Vermittlung von Archäologen und Künstlern vor Ort. Eine weitere Quelle für Neuerwerbungen waren die zahlreichen Schenkungen von Sammlungen von Altertumsforschern.

Staatlich organisierte Grabungen begannen in Deutschland erst nach der Gründung des Kaiserreiches 1871. Institutionen wurden geschaffen, um Grabungen durchzuführen und Antiken für deutsche Museen zu erlangen. Bedingt durch die engen politischen Beziehungen zum Osmanischen Reich verlagerte sich das Interesse auf die altorientalischen Kulturen. Erste Grabungen begannen 1878 in Pergamon, Expeditionen nach Assyrien und Mesopotamien folgten. Als Förderer der Akquise von Antiken gründete Kaiser Wilhelm II. 1887 das deutsche Konsulat in Bagdad. Die Sicherung der Grabungsplätze wurde von der Deutschen Orientgesellschaft durchgeführt, die 1889 als Grabungsgesellschaft ins Leben gerufen wurde. Die Ausgrabungen fanden auf Gebieten statt, die zum Osmanischen Reich gehörten, das von der dort lebenden Bevölkerung als Zwangsherrschaft verstanden wurde.

In der Phase des Niedergangs suchte das Osmanische Reich im Kampf gegen das russisch-zaristische Reich Verbündete, die es spätestens 1882 im Deutschen Reich fand. Große Hilfe bei der Erschließung deutscher Expeditionen in der Türkei, Levante und im Irak war der von der Deutschen Bank finanzierte Bau der Bagdad-Bahn (1892 – 1898), die von Konstantinopel über Ankara und Konya bis nach Bagdad verlief. Ein Gesetz von 1902 sicherte der Deutschen Bank das Recht „Bodenschätze“ auf einer Breite von 20 Kilometern neben der Strecke abzubauen. So wurden große Teile von Architekturen abtransportiert, beispielsweise aus dem nordsyrischen Tell Halaf.

Nach dem Ersten Weltkrieg regelte die Konferenz von San Remo von 1920 die Interessensgebiete im Vorderen Orient neu: Mit dem Zusammenbruch des Osmanischen Reichs übernahm Frankreich das Völkerbundmandat über Syrien und Libanon, was einer Kolonialherrschaft gleichkam und bis zur Unabhängigkeit 1946 (Libanon 1943) anhielt. Aus dem Kernland der Türkei erhielt Frankreich das südliche Zentralanatolien. Großbritannien übernahm das Gebiet des heutigen Irak als Mandat, bis 1958 die endgültige Unabhängigkeit erfolgte. Auch Palästina und Jordanien wurden britische Gebiete (bis 1946).

Die Insel Zypern war 1571 – 1878 Teil des Osmanischen Reiches. Seit 1878, als die Insel unter britische Kontrolle kam, gab es von deutscher Seite Interesse an antiken Objekten. In der Zeit Zyperns als britische Kronkolonie (1925 – 1960) wurden große Mengen antiker Objekte ergraben, die ihren Weg in die nordamerikanischen und europäischen Museen fanden. Auch in der neu gegründeten Republik war wegen des Bürgerkriegs eine Ausfuhrkontrolle von Antiken nicht immer gewährleistet. Seit 1974, dem Zeitpunkt der türkischen Besetzung des Nordteils der Insel, gelangten viele antike und vor allem byzantinisch-zyprische Objekte in den Handel.

Im Wettlauf der Großmächte um die afrikanischen Staaten standen auch die Gebiete der ehemaligen Antiken Welt Nordafrikas unter kolonialer Herrschaft, allen voran Algerien, das nach der Invasion 1840 unter französische Herrschaft geriet. Die Kolonialmächte Frankreich (Maghreb), Italien (Libyen) und Großbritannien (Ägypten) teilten die fruchtbaren Bereiche (die Küstenregionen und Gebiete entlang des Nils) unter sich auf, einen kleinen Teil in Marokko behielt (und behält noch immer) Spanien.

Somit stehen die Erwerbungen einzelner Antiken in den meisten Fällen in engem Zusammenhang mit den jeweiligen politischen Mächten. In all diesen Ländern befanden sich Antikensammlungen in den Händen von Vertretern des europäischen und nordamerikanischen diplomatischen Korps. Ihre Position ermöglichte es, Sammlungen von Antiken aufzubauen, die ihnen gesellschaftliches Ansehen und persönlichen Profit durch den Weiterverkauf der angesammelten Objekte einbrachte.

Sammlungen der angewandten und ostasiatischen Kunst

Silke Reuther

Die Kunstkammer ist seit dem 16. Jahrhundert ein wichtiger Bestandteil der fürstlichen Repräsentation in Europa. Sie hat als frühmoderne Sammlungsform in der Renaissance ihren Ursprung und bildet das ideelle Fundament der nachfolgenden musealen Kunstsammlungen des 19. Jahrhunderts, insbesondere der Museen

für angewandte Kunst. Die zur Schau gestellten Sammelobjekte dienten ehemals der Inszenierung des Reichtums und einem aus ihrer Anordnung resultierenden Erkenntnisgewinn. Wie die Gelehrtenensammlungen basiert die Kunstkammer auf einem gesamtethischen Sammlungsbezug und liefert ein Abbild der Welt im Kleinen oder eines inhaltlichen Teilaspekts.

Für die Entstehung von Kunstsammlungen war ein Zirkulieren exotischer Materialien und Luxuswaren erforderlich. Der wesentliche Motor dieser Entwicklung war der internationale Seehandel. Die „Entdeckung“ Amerikas 1492 leitete die kommerzielle und koloniale Expansion europäischer Seemächte ein, die im 15. Jahrhundert unter spanischer und portugiesischer Vorherrschaft stand und ab dem 17. Jahrhundert wesentlich von den Niederlanden und deren Handelskompanien bestimmt wurde.

Die 1602 aus einem Zusammenschluss von Kaufmannskompanien hervorgegangene Niederländische Ostindien-Kompanie (VOC) war der wichtigste Lieferant für chinesisches Porzellan und Asiatika nach Europa. Die Porzellane, die zuvor primär in höfischen Sammlungen zu finden waren, wurden zum Statussymbol des gehobenen Bürgertums weit über die Niederlande hinaus. In diesem Kontext wurde das sogenannte Exportporzellan entwickelt. Diese Geschirre folgten in ihrer Gestalt den Anforderungen europäischer Esssitten. So entstand Chinaporzellan in Untergrasurblau mit holländischen Tulpen oder Genreszenen. Begehrt waren auch Porzellankannen mit Metalldeckeln, die rein formal einem persischen Kannentypus folgten. Die Porzellankannen wurden in China gefertigt und die Metallarbeiten in Indien ausgeführt. Der Handel mit dem Chinaporzellan und der Einfluss europäischen Geschmacks deuten auf florierende Geschäfte mit Chinaporzellan im sogenannten „Goldenen Zeitalter“ der Niederlande, an denen die chinesischen Porzellanmanufakturen unmittelbar beteiligt waren.

Im Zuge dieser Entwicklung wurden insbesondere im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert viele Kaufleute, die in den Handelsmetropolen tätig waren, aber auch europäische Privatpersonen, die dort lebten, zu Sammlern. Deren Sammlungen wurden nach der Rückkehr häufig in Auktionen auf dem europäischen Kunstmarkt verkauft oder für den Aufbau eines Spezialmuseums verwendet, wie beispielsweise in Köln (Museum für Ostasiatische Kunst), oder in bestehende Sammlungen integriert, wie in Hamburg oder Berlin (Museum für Asiatische Kunst). In Deutschland waren an dieser Entwicklung jenseits der Hafenstädte vor allem Handels- und Finanzmetropolen wie zum Beispiel Augsburg und Nürnberg beteiligt. Hier wurden auch Luxuswaren und Kunstgegenstände angefertigt und exportiert. Die geschäftlichen Beziehungen waren wichtig, denn mit dem Transfer von Waren war der Trans-

fer von Kulturgütern verbunden. Die enge Verknüpfung des Welthandels mit dem Kunsthandel erfuhr im Laufe der Jahrhunderte innerhalb Europas zwar Verlagerungen, blieb aber als wesentlicher Motor relevant. Dadurch kann das Sammelgut, aus dem die kunstgewerblichen Museen hervorgegangen sind, in einem unmittelbaren kolonialen Kontext stehen, weil die Herkunftsländer der Exponate einer formalen Kolonialherrschaft unterstanden oder in ihnen koloniale Strukturen nachwirkten.

Die höfischen Sammlungen lieferten, wie z. B. in Dresden, München oder Berlin, die Exponate für die Fachmuseen. In Kaufmannsstädten wie Hamburg, Leipzig oder Frankfurt am Main kam es ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf Betreiben der lokalen Kunstgewerbevereine zu Neugründungen von Kunstgewerbemuseen. Die Bestände dieser Häuser gingen größtenteils auf Schenkungen und Vermächtnisse aus privaten Sammlungen zurück und wurden von ihren Gründungsdirektoren über Ankäufe im internationalen Kunsthandel oder beispielsweise auf den Weltausstellungen in Paris und Wien ausgebaut. Die jeweiligen Ausrichtungen dieser Häuser schlossen den Blick auf außereuropäische Kulturen ein. Zu den bevorzugten Sammlungssparten zählten ostasiatische Exponate, vor allem aus China und Japan, sowie Kunst- und Kulturgegenstände aus islamisch geprägten Ländern. Zu den bedeutenden Persönlichkeiten, die im deutschen Geschäft mit asiatischer Kunst tätig waren, gehörten Otto Kümmel, erster Direktor des Museums in Berlin, Ernst Grosse, eine Art Privatsammler, der in verschiedenen Museumsaktivitäten mit asiatischer Kunst tätig war, und Leopold Reidemeister, der spätere Direktor in Berlin. Sie handelten nicht nur mit asiatischer Kunst, sie haben auch an Auktionskatalogen mitgearbeitet, waren Berater für viele Sammler und auch beim Kauf und Verkauf hilfreich. Diese Personen hatten also großen Einfluss auf die verschiedenen Museumssammlungen.

Einzelne Häuser – z. B. das Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg und das Grassimuseum in Leipzig – bezogen auch die Antike mit in ihr Sammlungskonzept ein. An viele Kunstgewerbemuseen waren Ausbildungsanstalten für angehende Kunsthandwerker und Handwerker angegliedert, so beispielsweise in Wien (MAK) und Hamburg (MKG). Dadurch wurden die Sammlungen maßgeblich bestimmt, indem die Erzeugnisse des Kunsthandwerks möglichst vielseitig, weltumspannend und epochenübergreifend gesammelt wurden und auch den afrikanischen Kontinent einschlossen.

Historische und kulturhistorische Sammlungen

Hans-Jörg Czech

Das Bewahren und Präsentieren von Objekten mit historischem oder kulturhistorischem Aussagewert lassen sich in Europa in seinen Wurzeln bis weit in die Antike

zurückverfolgen. Dem Umstand, dass im Mittelalter neben Reliquien auch säkulare Gegenstände für nachfolgende Generationen erhalten wurden, verdanken heutige Museen vielfach ihre ältesten Objekte. Zur Entstehungszeit wurden diese zunächst oft als personengebundene Lebenszeugnisse oder materielle Belege zu Rechtsakten und Herrschaftsansprüchen verwahrt, in neuzeitlichen fürstlichen sowie städtischen Sammlungen dann aber zunehmend auch in einer Bedeutung als Geschichtszeugnisse gesehen und um weitere Objekte wie Waffen, Rüstungen, Münzen, Bildwerke oder Zeremonialgerät ergänzt. Schloss Ambras in Tirol lieferte schon im 16. Jahrhundert ein herausragendes Beispiel für die Anlage von Sammlungen und Galerien, die explizit für die Vermittlung von Geschichte geschaffen wurden, nicht selten in enger Verbindung zu Kunst- und Wunderkammern.

Mit Ausdehnung der europäischen Machtsphäre auf neu entdeckte Kontinente, Afrika und andere überseeische Gebiete gelangten ab Ende des 15. Jahrhundert Trophäen, Reiseberichte und Erinnerungsobjekte aller Art mit Bezug zu außer-europäischen Kolonial- und Fernhandelsgebieten in hiesige Sammlungszusammenhänge. Aber auch der Dreieckshandel und seine Akteure, die Verwendung importierter Nahrungs- und Genussmittel (z. B. Kakao, Zucker) sowie die künstlerische Auseinandersetzung mit fremden Ländern und Kulturen hinterließen in den folgenden Jahrhunderten materielle Spuren in adeligen, städtischen oder frühen privaten Sammlungen (z. B. Karten und Grafiken, Geschirr). Während der Aufklärung systematisierte sich unter französischem Einfluss die Sammeltätigkeit, und schärfere Abgrenzungen zwischen verschiedenen Sammlungssparten begannen sich durchzusetzen. Regionalgeschichtliche Bestände gewannen noch als Teil umfassender landesherrlicher Kunst- und Kultursammlungen an Kontur. Zugleich öffneten sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts erste deutsche Fürstensammlungen einschließlich ihrer historisch ausgerichteten Abteilungen für die Allgemeinheit, wie im Falle des Friedricianums in Kassel.

Ein verändertes gesellschaftliches Geschichtsbewusstsein führte seit Anfang des 19. Jahrhunderts zur Gründung bürgerlicher Geschichts- und Altertumsvereine im deutschsprachigen Raum, die in der Regel mit eigenen Sammelaktivitäten nach Bewahrung materieller Relikte der jeweiligen regionalen Vergangenheit, Kunstfertigkeit und politischen bzw. wirtschaftlichen Bedeutung strebten. Bis ins frühe 20. Jahrhundert sollten viele dieser Objektbestände bürgerlichen Ursprungs zu wichtigen Fundamenten der nach der Jahrhundertmitte entstehenden, zumeist von patriotischen Anliegen getragenen Stadt-, Landes- und Nationalmuseen werden. Die Verankerung der Sammlungen dieser neuen Geschichtsmuseen in breiteren Gesellschaftskreisen legt es nahe, dass über private Schenkungen und Firmennachlässe vielerorts auch persönliche Memorabilien, Dokumente und später Fotos Aufnahme erfuhren,

die unmittelbar das Wirken von Gewerbetreibenden, Siedlern, Soldaten, Missionaren oder Forschern in kolonialen Kontexten dokumentieren. Im Falle der Einbindung derartiger Gegenstände als Exponate in museale Präsentationen fokussierte sich das Augenmerk nicht selten auf die Darstellung von biografischen Aspekten zu lokalhistorisch relevanten Persönlichkeiten, von regionalen Wirtschaftsbeziehungen oder von Aufstiegsgeschichten herausragender Familien- bzw. Handelsdynastien – ohne vertiefende Erläuterung der kolonialgeschichtlichen Hintergründe. Die so vermittelten Geschichtsbilder gingen in vielen Fällen mit einer Verzeichnung oder Verharmlosung, mindestens aber mit einer lückenhaften Abbildung der zugehörigen kolonialen Realitäten einher.

Die Entwicklung der Reklame für Produkte, Marken und Dienstleistungen begann in Deutschland ebenfalls um die Mitte des 19. Jahrhunderts und spiegelt sich im Entstehen von meist bis in die Gegenwart fortgeführten musealen Plakat- und Werbemittelsammlungen. Bei Erstreckung auch auf Kolonialwaren-, Tabak- und Reiserwerbungs sind Objekte mit visuellen Anknüpfungen an Bilderwelten und Stereotype mit kolonialem Hintergrund ein nahezu unausweichlicher Bestandteil.

In anderen kulturhistorischen Sammelgebieten entwickelten sich im Laufe der Zeit ganz eigene, spezialisierte Museen und Sondersammlungen, beispielsweise mit wirtschafts-, schiffahrts-, spielzeug- oder militärgeschichtlichen Schwerpunkten. In Abhängigkeit von Genese und Zusammensetzung der Exponatbestände kann das Vorhandensein von Gegenständen mit direktem oder indirektem Kolonialbezug hier unter Umständen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Objekte mit Verbindung zu kolonialen oder postkolonialen Zusammenhängen und ihre adäquate Präsentation sind nicht zuletzt auch in den jüngeren bundesrepublikanischen Neugründungen im Bereich der Geschichtsmuseen heute vielfach ein relevantes Thema.

Sammlungen von Technikmuseen

Veit Didczuneit

Der Auf- und Ausbau der deutschen Kolonialherrschaft, ihre Sicherung, die Kontrolle und wirtschaftliche Ausbeutung der Kolonien in Afrika, Asien und in der Südsee wären für Deutschland ohne den Einsatz vielfältiger Technik nicht möglich gewesen. Hervorzuheben sind neben der Waffentechnik die Verkehrs- und Transporteinrichtungen sowie die Kommunikationstechnik. Große Bedeutung hatten auch Vermessungsinstrumente, Maschinen für die Wassererschließung und die

Wasser- und Energieversorgung, Techniken zur Rohstoffgewinnung sowie zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion, für das Bau- und Brauwesen, aber auch für Gewerbe und Handwerk, schließlich Medizin-, Lazarett- und Kühltechnik.

Vor dem Hintergrund dieser Bandbreite und Bedeutung ist es nicht unwahrscheinlich, dass viele technische Sammlungen in ihrem Bestand Gegenstände mit Kolonialbezug aufweisen. Diese können schon während der deutschen Kolonialzeit von 1884 bis 1919 als besonderer Ausdruck für das Kolonialinteresse der Institution in die Sammlung übernommen worden sein. Auch der Kolonialrevisionismus der Zeit bis 1945 förderte die Sammlung kolonialer Sachzeugnisse als Belege „deutscher Aufbauleistungen“. Während die DDR koloniales Sammlungsgut propagandistisch zur Anklage des Kapitalismus und Imperialismus, insbesondere der Bundesrepublik, nutzte, stellten in Westdeutschland die Museen die Leistungsfähigkeit deutscher Technik im Kolonialesinsatz heraus. Die Auseinandersetzung der Technikmuseen mit ihrem kolonialen Erbe steht sowohl hinsichtlich der Erforschung der Objektbiografien als auch der musealen Sammlungs- und Ausstellungspraxis erst am Anfang.

Objekte mit kolonialer Provenienz oder kolonialem Kontext könnten sich auch in Nachlässen von Forschern, Ingenieuren und Beamten befinden, die an der Entwicklung, am Aufbau und der Nutzung dieser Technik in den Kolonien beteiligt gewesen sind oder sich dafür interessierten. Möglich auch, dass diese Quellen ethnologische Objekte als „touristische Mitbringsel“ enthalten. Andererseits erwarb zum Beispiel das Reichspostmuseum auch afrikanische Nachrichtentrommeln, Speere, Äxte und Messer sowie Tiergehörne, um diese als „Exponate von Wilden“ in seiner Kolonialabteilung im Kontext mit deutschen Kolonialpostinstitutionen auszustellen. Im Sammlungsbestand der Museumsstiftung Post und Telekommunikation dokumentieren neben einer großen Anzahl von Briefmarken, Post- und Ansichtskarten, Briefen und Fotografien auch einige Dutzend dreidimensionale Objekte des Post-, Telegrafien- und Fernsprech- sowie Funkbetriebsdienstes das koloniale Wirken der Reichspost und deutsche Kolonialgeschichte.

Kolonialismus im Kunstmuseum

Christoph Grunenberg

Die Umsetzung von politischen und theoretischen Paradigmenwechseln in die Praxis von Institutionen ist oft geprägt von Skepsis, Resistenz und Verzögerung. In der Ausstellungs-, Sammlungs- und Präsentationspraxis von Kunstmuseen – also Museen, die sich primär mit bildkünstlerischen Werken der Malerei, Skulptur, Arbeiten auf Papier, der Medienkunst und Installationen beschäftigen – scheint

postkoloniale Theorie primär über das Medium von Ausstellungen, insbesondere der zeitgenössischen Kunst, Einzug gehalten zu haben, sodass von einer „ethnografischen Wende“ gesprochen wurde. Die Frage dagegen, welche Spuren die Kolonialzeit in Museumssammlungen hinterlassen hat, warum und wie man mit dem kolonialen Erbe umgehen sollte und wie man Kolonialgeschichte ausstellt, ist lange von führenden Kunstmuseen, auch international, vernachlässigt worden.

Die Glanzzeit vieler deutscher Museen fällt zwischen die Gründung des Deutschen Reiches und der Weimarer Republik, also parallel zu massiver territorialer, kolonialer und wirtschaftlicher Expansion. Gerade die ersten zwei Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts sahen zahlreiche Museumsneugründungen und -bauten, Sammlungs-erweiterungen sowie die Professionalisierung kunstwissenschaftlicher und musealer Arbeit. Rapide Industrialisierung, globale Handelsbeziehungen und die Ausbeutung der Kolonien schufen die Basis des Reichtums, der mäzenatisches Engagement und den Ankauf wie die Schenkung von Kunstwerken erst ermöglichte.

Gerade deshalb lohnt es sich, die komplexen Beziehungen zwischen Kolonialgeschichte, bürgerlichem Mäzenatentum, Kunst-, Sammlungs- und Geschmacksgeschichte vom 19. bis zum frühen 20. Jahrhundert zu untersuchen. Die Spuren in den Sammlungen und der institutionellen Geschichte sind präsent, allerdings oft im Verborgenen und erst auf den zweiten Blick sichtbar.

Es ist wichtig, sich zu erinnern, dass erst die interkontinentalen Handelsrouten die direkte Begegnung mit außereuropäischen Kulturen sowie den Handel mit Kunst und Artefakten erlaubten. Anders als in ethnografischen oder auch naturkundlichen Sammlungen fanden Objekte aus außereuropäischen Kulturräumen in Kunstmuseen in der Regel aber keinen Einzug. Die Faszination und Begegnung mit dem Fremden, wie sie in den zahlreichen Welt-, Handels-, Kunst- und Gewerbeausstellungen zelebriert wurde, manifestierte sich in Kunstmuseen thematisch primär in exotisierenden Darstellungen ferner Kulturen und Menschen. Globale Vernetzungen manifestieren sich zum Beispiel auch in der Abbildung von exotischen Produkten, die auf die lokale und regionale Bedeutung bestimmter Handelsgüter oder Industrien sowie auf Reise- und Handelsverbindungen hinweisen.

Erst die Rezeption von außereuropäischen Kulturen und Inspiration durch diese in der modernen Kunst ermöglichte deren gelegentlichen Einzug in die Kunstmuseen, vornehmlich in der Form von Ausstellungen. Ein frühes Beispiel ist die Gegenüberstellung von japanischen Holzschnitten mit der von diesen beeinflussten postimpressionistischen Malerei und Grafik. Die Inspiration kubistischer und

expressionistischer Künstler durch afrikanische Plastik, asiatische Objekte, Kunst der Südsee oder vorspanische Artefakte wurde ebenso in Ausstellungen untersucht und manifestierte sich gelegentlich auch in Erwerbungen. Gerade die Vorlieben einzelner Privatsammler, wie Karl Ernst Osthaus, gingen über eine strenge hierarchische Trennung nach geografischen, chronologischen und taxonomischen Kategorien hinaus, wie sie in den meisten öffentlichen Institutionen praktiziert wurde.

Ziel einer kritischen Reflektion der eigenen Geschichte muss es sein, nicht nur die Verflechtungen von ökonomischem und kulturellem Leben zur Zeit des europäischen Kolonialismus zu hinterfragen, sondern auch zu analysieren, wie hartnäckig sich koloniale Bilder in der Kunst und im Alltag halten. Gerade in Werken der klassischen Moderne lassen sich die Darstellung und der Umgang mit dem „Fremden“ exemplarisch untersuchen, gewöhnlich eine Mischung aus künstlerischer Bewunderung und Projektion eskapistischer Utopien und exotisierender Fantasien. Instruktiv ist dabei die Einbeziehung kritischer Positionen zeitgenössischer Kunst, um der historischen Aufarbeitung eine ästhetische Auseinandersetzung hinzuzufügen.

Vor dem Hintergrund der heutigen Effekte von Globalisierung und Migration sollte eine Reflektion des geschichtlichen Vermächtnisses des kolonialen Handels, der Industrie und Emigration ausdrücklich auch Anstoß sein, neue Fragen nach kultureller Differenz und Identität zu stellen. Die kritische Aufarbeitung kann nicht nur überraschende historische Einsichten generieren und eine Sensibilisierung und Bewusstseinsveränderung bei Publikum, Wissenschaft und in Museen bewirken, sondern öffnet das Museum auch für neue Zielgruppen. Essentiell ist dabei die intensive konzeptionelle wie inhaltliche Einbeziehung von und Kooperation mit verschiedenen ethnischen Communities, postkolonialen Aktivisten, politischen Parteien, verantwortlichen Verwaltungen wie universitären Partnern, um neue Perspektiven zu erlauben und einer Aufarbeitung Authentizität und Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Quellen und weiterführende Literatur (Auswahl)

Ethnografische Sammlungen

Felicitas Bergner, Ethnographisches Sammeln in Afrika während der deutschen Kolonialzeit. Ein Beitrag zur Sammlungsgeschichte deutscher Völkerkundemuseen, in: Paideuma 42, Mitteilungen zur Kulturkunde, S. 225 - 235, Frankfurt am Main 1996.

Larissa Förster, Iris Edenheiser, Sarah Fründt, Heike Hartmann (Hrsg.), Provenienzforschung in ethnografischen Sammlungen der Kolonialzeit. Positionen in der aktuellen Debatte, Berlin 2018.

Beatrix Hoffmann, Das Museumsobjekt als Tausch- und Handelsgegenstand. Zum Bedeutungswandel musealer Objekte im Kontext der Veräußerungen aus dem Sammlungsbestand des Museums für Völkerkunde Berlin, Kulturwissenschaften Bd. 33, Berlin 2012.

Anja Laukötter, Von der „Kultur“ zur „Rasse“ – Vom Objekt zum Körper. Völkerkundemuseen und ihre Wissenschaften zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Bielefeld 2007.

Glenn H. Penny, Objects of Culture. Ethnology and Ethnographic Museums in Imperial Germany, Chapel Hill 2002.

Christine Stelzig, Afrika am Museum für Völkerkunde zu Berlin, 1873 – 1919. Aneignung, Darstellung und Konstruktion eines Kontinents, Herbolzheim 2004.

Andrew Zimmerman, Anthropology and Antihumanism in Imperial Germany, Chicago 2002.

Naturkundliche Sammlungen

Dominik Collet, Marian Füssel, Roy MacLeod (Hrsg.), The University of Things. Theory, History, Practice, Stuttgart 2016.

Ian Convery, Peter Davis (Hrsg.), Changing Perceptions of Nature, Woodbridge 2016.

James Delbourgo, Collecting the World. The Life and Curiosity of Hans Sloane, Allen Lane 2017.

Nicholas Jardine, Anne Secord, Emma Spary (Hrsg.), Cultures of Natural History, Cambridge Massachusetts 1996.

Christopher Kemp, The Lost Species. Great Expeditions in the Collections of Natural History Museums, London. 2017.

Susanne Köstering, Das Naturkundemuseum des deutschen Kaiserreichs 1871 – 1914, Köln 2003.

Susanne Köstering, Ein Museum für Weltnatur. Die Geschichte des Naturhistorischen Museums in Hamburg, Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins in Hamburg, Bd. 46, Hamburg 2018.

Susan Sheets-Pyenson, Cathedrals of Science. The Development of Colonial Natural History Museums During the Late Nineteenth Century, Kingston, Montreal 1988.

Anke te Heesen, Emma C. Spary (Hrsg.), Sammeln als Wissen. Das Sammeln und seine wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung, Göttingen 2001.

Antiken und archäologische Sammlungen

Elisabeth Goring, A Mischievous Pastime. Digging in Cyprus in the Nineteenth Century, Edinburgh 1988.

Brigitte Kuhn-Forte, Antikensammlungen in Rom, in: Römische Antikensammlungen im 18. Jahrhundert, Ausstellungskatalog, S. 30 ff., Wörlitz/Stendal 1998.

Thomas Macho, Sammeln in chronologischer Perspektive, in: Theater der Natur und Kunst, Wunderkammern des Wissens, Ausstellungskatalog Martin-Gropius-Bau, S. 63 – 74, Berlin 2000.

Sabine Rogge, Raubgräber oder Forscher? Archäologische Aktivitäten auf Zypern im 19. Jahrhundert, in: Sabine Rogge (Hrsg.), Begegnungen, Materielle Kulturen auf Zypern bis in die römische Zeit, Tagungsband, S. 197 – 230, Hamburg 2005.

Charlotte Trümpler (Hrsg.), Das Große Spiel. Archäologie und Politik, Ausstellungskatalog Ruhr Museum, Essen 2010.

Sammlungen der angewandten und ostasiatischen Kunst

Anna-Maria Brandstetter, Vera Hierholzer (Hrsg.), Nicht nur Raubkunst! Sensible Dinge in Museen und universitären Sammlungen, Göttingen 2018.

Gabriele Bessler, Wunderkammern. Weltmodelle von der Renaissance bis zur Kunst der Gegenwart, erweiterte Auflage, Berlin 2012.

Martin Eberle, Die Kunstkammer auf Schloss Friedenstein Gotha, Gotha 2010.

Andreas Grote, Macrocosmos in Microcosmos. Die Welt in der Stube. Zur Geschichte des Sammelns 1450 – 1800, Opladen 1994.

Georg Laue, Die Kunstkammer. Wunder kann man sammeln, München 2016.

Georg Laue, Tresor. Schatzkunst für die Kunstammern Europas, München 2017.

Patrick Mauriès, Das Kuriositätenkabinett, Köln 2011.

Burkhard von Roda, Die große Kunstkammer. Bürgerliche Sammler und Sammlungen in Basel. Historisches Museum Basel, Basel 2011.

Julius von Schlosser, Die Kunst- und Wunderkammer der Spätrenaissance. Ein Beitrag zur Geschichte des Sammelwesens, Leipzig 1908.

Sabine Schulze, Silke Reuther (Hrsg.), Raubkunst? Provenienzforschung zu den Sammlungen des MKG, Hamburg 2014.

Wilfried Sepel, Exotica. Portugals Entdeckungen im Spiegel fürstlicher Kunst- und Wunderkammern der Renaissance, Kunsthistorisches Museum Wien, Wien 2000.

James J. Sheehan, Geschichte der deutschen Kunstmuseen von der fürstlichen Kunstkammer zur modernen Sammlung, München 2002.

Michael Matzke, Une espèce d'Histoire métallique. Münz- und Medailensammlungen in Basel, in: Burkhard von Roda, Die große Kunstkammer. Bürgerliche Sammler und Sammlungen in Basel, Historisches Museum Basel, Basel 2011.

Historische und kulturhistorische Sammlungen

Eva Bahl, Sarah Bergh, Tahir Della, Zara S. Pfeiffer, Martin W. Rühlemann (Hrsg.), Decolonize München. Dokumentation und Debatte, Ausstellungskatalog Münchner Stadtmuseum 2013/14.

Susanne Bäuml (Hrsg.), Die Kunst zu werben. Das Jahrhundert der Reklame, Ausstellungskatalog Münchner Stadtmuseum/Altonaer Museum Hamburg 1996/97.

Rosemarie Beier (Hrsg.), Geschichtskultur in der Zweiten Moderne, Frankfurt/New York 2000.

Deutsches Historisches Museum (Hrsg.), Deutscher Kolonialismus. Fragmente seiner Geschichte und Gegenwart, Ausstellungskatalog, Berlin 2016.

Larissa Förster, Dag Henrichsen, Michael Bollig (Hrsg.), Namibia-Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand – Gewalt – Erinnerung, Ausstellungskatalog Rautenstrauch-Joest-Museum für Völkerkunde Köln und Deutsches Historisches Museum Berlin 2004/05.

Bernd-Stefan Grewe, Markus Himmelsbach, Johannes Theisen, Heiko Wegmann: Freiburg und der Kolonialismus - Vom Kaiserreich bis zum Nationalsozialismus, Freiburg im Breisgau 2018.

Hans Ottomeyer (Hrsg.), Das Exponat als historisches Zeugnis. Präsentationsformen politischer Ikonografie, Berlin/Dresden 2010.

Krzysztof Pomian, Der Ursprung des Museums. Vom Sammeln, Berlin 2001.

Hans-Martin Hinz, Christoph Lind (Hrsg.), Tsingtau. Ein Kapitel deutscher Kolonialgeschichte in China 1897 - 1914, Ausstellungskatalog Deutsches Historisches Museum Berlin/Eurasburg 1998.

Sammlungen von Technikmuseen

Anne Brüggemann (Mitverf.), Der unterbrochene Draht. Die Deutsche Post in Ostafrika - Historische Fotografien, eine Publikation des Deutschen Postmuseums Frankfurt am Main. Heidelberg 1989.

Kolonialismus im Kunstmuseum

Tanya Barson, Peter Gorschlüter (Hrsg.), Afro Modern. Journeys through Black Atlantic, Ausstellungskatalog Tate Liverpool 2010.

Tim Barringer, Tom Flynn (Hrsg.), Colonialism and the Object. Empire, Material Culture and the Museum, New York 1998.

Julia Binter (Hrsg.), Der blinde Fleck. Bremen und die Kunst der Kolonialzeit, Ausstellungskatalog Kunsthalle Bremen, Berlin, 2017.

Clémentine Deliss, Yvette Mutumba (Hrsg.), Ware und Wissen (Or the Stories You Wouldn't Tell a Stranger), Ausstellungskatalog Weltkulturen Museum, Frankfurt am Main/Zürich 2014.

Anna Greve (Hrsg.), Museum und Politik - Allianzen und Konflikte, Göttingen 2011.

Urmila Goel, Postkoloniale Perspektiven auf (museale) Repräsentationen, in: Anna Greve (Hrsg.), Weißsein und Kunst. Neue postkoloniale Analysen, Göttingen 2015.

Tom Holert, Unterm Tropenhelm. Ethnografische Wenden und andere Bewegungen in den Beziehungen zwischen bildender Kunst und Wissenschaft, Gegenworte 27, S. 72 - 75, Berlin 2012.

Alexandra Karentzos, Postkoloniale Kunstgeschichte. Revisionen von Musealisierung, Kanonisierungen, Repräsentationen, in: Alexandra Karentzos, Julia Reuter (Hrsg.), Schlüsselwerke der Postcolonial Studies, S. 249 - 266, Wiesbaden 2012.

Ivan Karp, Steven D. Lavine (Hrsg.), Exhibiting Culture. Poetics and Politics of Museum Display, Washington 1991.

Ivan Karp, Corinne A. Kratz, Lynn Szewaja, Tomás Ybarra-Frausto (Hrsg.), Museum Frictions. Public Cultures/ Global Transformations, Durham, North Carolina 1991.

Belinda Kazeem, Charlotte Martinz-Turek, Nora Sternfeld (Hrsg.), Das Unbehagen im Museum, Postkoloniale Museologie, Wien 2009.

Alexis von Poser, Bianca Baumann (Hrsg.), Heikles Erbe. Koloniale Spuren bis in die Gegenwart, Ausstellungskatalog Niedersächsisches Landesmuseum, Hannover/Dresden 2016.

Sally Price, Primitive Art in Civilized Places, Chicago 1989.

Alison Smith, David Blayney Brown, Carol Jacobi (Hrsg.), *Artist and Empire. Facing Britain's Imperial Past*, Ausstellungskatalog Tate Britain, London 2015.

Peter Weibel (Hrsg.), *Inklusion: Exklusion. Versuch einer neuen Kartografie der Kunst im Zeitalter von Postkolonialismus und Migration*, Ausstellungskatalog Steirischer Herbst Graz, Köln 1997.

Peter Weibel, Andrea Buddensieg (Hrsg.), *Contemporary Art and the Museum. A Global Perspective*, Ostfildern, 2007.

DIE BEDEUTUNG VON KUNST UND AT.ÓOW FÜR DIE TLINGIT IM SÜDOSTEN ALASKAS

Rosita Kaaháni Worl

Die Kunst der Tlingit, wie auch die der Haida und Tsimishan im Südosten Alaskas, erlangte internationale Anerkennung und wurde seit dem späten 18. und dem beginnenden 19. Jahrhundert von Besuchern unseres Landes aggressiv gesammelt. Die Besucher sahen, dass alles – von monumentalen Strukturen und zeremoniellen Insignien bis hin zu normalen Gebrauchsgegenständen – mit Kunst verziert war. Es handelt sich dabei um eine ganz charakteristische Kunst, die sich über Tausende von Jahren in den üppigen Regenwäldern des pazifischen Nordwestens Nordamerikas und innerhalb der alten und komplexen indigenen Gesellschaften entwickelt hat. Die Schlichtheit ihrer Elemente, die auf der Grundlage festgesetzter Regeln eines ästhetischen Systems namens Formline-Design kombiniert werden, täuscht darüber hinweg, wie komplex und ausgeklügelt diese zweidimensionale Kunsttradition der Nordwestküste tatsächlich ist. Douglas Cole (1985) dokumentiert den Ansturm der Sammler auf die Nordwestküste auf der Suche nach diesen erlesenen Kunstobjekten, von denen viele heute in Museumssammlungen auf der ganzen Welt zu finden sind. Die Sammler waren von den Kunstwerken verzaubert und hegten wenig Wertschätzung für die Glaubensvorstellungen der indigenen Bevölkerungsgruppen; daher hatten sie auch keine Skrupel, heilige Gegenstände aus Grabstätten zu entnehmen.

Obwohl die Ureinwohner Südostalaskas die künstlerischen und ästhetischen Qualitäten dieser bei Kunstsammlern und Museen so begehrten Kunstgegenstände schätzen, hatten sie, wie auch viele andere indigene Gesellschaften, kein Wort für „Kunst“. Für sie lag der eigentliche Wert dieser Gegenstände eher in deren heiliger und sozialer Bedeutung. Diese Kulturgegenstände, oder Kunstwerke im westlichen Sinne, hatten ihren Ursprung in Begegnungen zwischen Menschen und übernatürlichen Wesen in uralter Zeit; letztere erschienen für gewöhnlich in Tiergestalt, beispielsweise als Vogel oder Fisch. Das Recht, die visuelle Darstellung dieser Begegnung abzubilden, wurde mit dem Leben eines Vorfahren erkauft; häufig

war es der Vorfahre, dem diese Begegnung widerfahren war. Dieser Kauf verlieh dem Clan der Person, die ihr Leben opferte, einen Eigentumsanspruch und eine exklusive Beziehung zu dem übernatürlichen Wesen aus der Begegnung. Wenn ein Clan beabsichtigte, das übernatürliche Wesen aus der Begegnung auf einem materiellen Objekt visuell abzubilden, beauftragte er einen Clan der entgegengesetzten Moiety, unter deren Mitgliedern sich ein Kunsthandwerker befand, mit der Anfertigung des Stücks³⁹. Wenn der Kunsthandwerker seine Arbeit vollendet hat, wird das Kunstwerk in ritueller Form im Rahmen einer Zeremonie überreicht, bei der sowohl Mitglieder des Adler- als auch des Raben-Clans des Moiety-Systems der Tlingit anwesend sind. Bei dieser Zeremonie wird das neu erschaffene Kulturobjekt rituell überreicht, wobei es von den Geistern des übernatürlichen Wesens und des Ahnen, die an der Begegnung beteiligt waren, durchdrungen und von der metaphysischen in die natürliche Welt überführt wird. Nach der rituellen Überreichung verteilt der gastgebende Clan Geschenke und Geld, gefolgt von einer Antwort und dem Dank des Gastclans oder Clans der anderen Moiety. Das Objekt mit seiner Wappengestaltung sowie den dazugehörigen Geistern wird zu einem *At.óow*, was Dauenhauer und Dauenhauer⁴⁰ mit „angeeignete oder erworbene Sache“ übersetzt haben.

Diese Zeremonie gilt außerdem als Rechtsgeschäft, bei dem der Besitzanspruch des Gastclans am *At.óow* gültig wird. Durch die Anwesenheit des Gastclans aus der entgegengesetzten Moiety wird das Eigentum des gastgebenden Clans am *At.óow* in der gleichen Form rechtskräftig, wie es in westlichen Rechtssystemen mit einer Eigentumsurkunde geschieht. Dieses stets identische rituelle und rechtliche Verfahren wird Generation für Generation wiederholt. Die heilige Bedeutung der *At.óow* und das Eigentumsrecht des Clans wird mit jeder der nachfolgenden Zeremonien, bei denen die Treuhänderschaft vom Onkel auf den Neffen mütterlicherseits übergeht, erneut bekräftigt.

Das *At.óow* ist multidimensional, da es sowohl übernatürliche als auch natürliche Phänomene in sich vereint. Es besteht aus dem Wappenmotiv, welches das übernatürliche Wesen symbolisiert, und aus dem materiellen Gegenstand, auf dem dieses abgebildet ist. Es trägt die Seelen des Menschen und des übernatürlichen Wesens in sich, die an der Begegnung beteiligt waren. Außerdem schließt es die Landschaft mit ein, wie beispielsweise signifikante Naturmerkmale, die eine Rolle bei dem sagen-

39 Die Gesellschaft der Tlingit ist in die Moieties der Adler und der Raben aufgeteilt, welche wiederum in Clans unterteilt sind. Bei den Tlingit verlangt der Brauch, dass ein Adler-Clan einen Raben-Clan, welcher als der „entgegengesetzte“ Clan angesehen wird, mit der Anfertigung des Objekts beauftragt und umgekehrt.

40 Dauenhauer und Dauenhauer 1990, S. 14

umwobenen Ereignis gespielt haben, und den Ort, an dem die Begegnung stattfand. Die Rechte am geistigen Eigentum, die mit dem *At.óow* verknüpft sind, beinhalten die Wappengestaltung, die Namen der Menschen und des Geistwesens, die eine Rolle beim Erwerb des Wappens spielten, sowie die Geschichten und Lieder, die von der sagenumwobenen Begebenheit erzählen.

At.óow oder zeremonielle Gegenstände und Insignien sind vielleicht die wertvollsten Besitztümer der Tlingit Südostalaskas. Sie spielen eine zentrale Rolle in ihrem sozialen und religiösen Leben. Sie sind die spirituellen Bänder, die die Lebenden mit ihren Vorfahren verbinden, und bilden die Grundlage für die Verbindung mit zukünftigen Generationen. In ihnen sind die Taten der Ahnen festgehalten, und sie repräsentieren Eigentumsrechte an heiligen Stätten und Land. In der Vergangenheit war es unmöglich, *At.óow* zu übertragen, außer zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.

At.óow spielen nach wie vor eine wichtige Rolle im zeremoniellen Leben der Tlingit. Insignien und zeremonielle Gegenstände werden während der Aufeinanderfolge von Gedenkeremonien hervorgeholt, die mit dem Tode eines Clanmitglieds beginnen und in einer größeren Zeremonie – die häufig als *ku.éex*⁴¹ bezeichnet wird – etwa ein Jahr nach dessen Tod ihren Höhepunkt finden. Sie werden außerdem bei wichtigen säkularen Anlässen verwendet. Die Tlingit glauben nach wie vor daran, dass die Seelen ihrer Ahnen in ihren *At.óowu*⁴² verkörpert sind. Dies ist der Hauptgrund dafür, dass sie die Rückgabe ihrer heiligen Objekte durch amerikanische Museen im Zuge des Native American Graves Protection and Repatriation Act von 1990 (US-Bundesgesetz zum Schutze von Kulturgut) fordern.

Die Tlingit identifizieren sich weiterhin in ihrem täglichen Leben als Mitglieder der Adler- oder Raben-Moiety und ihres Clans. Kindern wird von klein auf beigebracht, ob sie zu den Adlern oder zu den Raben gehören, und auch zu welchem Clan. Ihnen wird vermittelt, welche Wappen sie besitzen und tragen dürfen. Heute tragen Tlingit häufig Schmuck oder moderne Kleidung, die die Zugehörigkeit zu ihrer Moiety ausdrückt und ihr Wappenmuster trägt. Tlingit, die in ihrer Heimat aufgewachsen sind, können sofort anhand der Motive auf Schmuck und Kleidung erkennen, ob jemand Adler oder Rabe ist, ebenso wie die jeweilige Clanzugehörigkeit. Wenn sie eine Person sehen, die das gleiche Wappen trägt wie sie selbst, gehen sie davon aus, dass sie dem gleichen Clan angehört, und erkennen sie darüber hinaus als verwandt an.

41 In der anthropologischen Literatur häufig als „Potlatch“ bezeichnet.

42 *At.óow* bezieht sich auf die heiligen Gegenstände und Insignien des Clans. *At.óowu* ist das Possessivum.

Schamanen

Der Schamanismus der Tlingit, wie er einst praktiziert wurde, existiert in dieser Form heute nicht mehr. Obwohl es keine praktizierenden Schamanen mehr gibt, bestehen die ideologischen Grundprinzipien, die der schamanischen Tradition zugrunde liegen, aber bis heute fort. Manche der alten Rituale und schamanischen Praktiken wurden abgewandelt und in moderne Zeremonien und Aktivitäten integriert.

Der *íxt'* [Schamane] war der rituelle Hauptakteur innerhalb des schamanischen Systems. Er besaß die Macht, direkt mit übernatürlichen Wesen zu kommunizieren. Schamanen beiderlei Geschlechts erhielten ihre Kräfte direkt durch ihren Kontakt mit übernatürlichen Wesen. Jeder Clan hatte seinen eigenen Schamanen, der dafür verantwortlich war, Krankheiten zu heilen und sich um das allgemeine Wohlbefinden seiner/ihrer Clanmitglieder zu kümmern. Große Schamanen sollen bis zu acht Geisthelfern gehabt haben. Der Schamane diente im Wesentlichen als Medium für Geistwesen. Während schamanischer Rituale rief er seine Geister herbei, um ihn zu unterstützen, und verwandelte sich in sie. Der Schamane konnte sowohl in physischer als auch in spiritueller Form an scheinbar unzugängliche Orte und sogar unter Wasser reisen. Außerdem trug er mit anderen Schamanen und deren Geisthelfern Rivalitätskämpfe aus. Der Schamane diente als (Ver-)Mittler zwischen der natürlichen und der übernatürlichen Welt.

Schamanische Gegenstände

Die Tlingit glauben bis heute daran, dass die gesamte Natur beseelt ist. Menschen und Lebewesen besitzen Seelen, ebenso wie Naturphänomene wie Berge, Gletscher, Sonne, Mond und Nordlichter. Seelen bzw. Geistwesen leben in schamanischen Gegenständen und werden auf ihnen dargestellt; daher gelten solche Objekte noch heute, obwohl es keine Schamanen mehr gibt, als Gegenstände, denen große Macht innewohnt. Schamanische Gegenstände besaßen eigene Kräfte und waren in der Lage, sich selbstständig zu bewegen.

Schamanische Gegenstände wie Rassel, Trommeln, Rhythmusstöcke sowie auch das Rasseln der Accessoires an Kleidung, Kopfbedeckung und Schmuck, die von den Schamanen getragen wurden, erzeugten die Perkussionsgeräusche, die zum Herbeirufen der Geister nötig waren. Schamanische Objekte dienten dazu, die Schamanen mit der Geisterwelt zu verbinden. Die Abbildungen auf der Kleidung und den Masken des Schamanen sowie auf anderen schamanischen Objekten repräsentierten verschiedene spirituelle Wesen. Manche Gegenstände, wie zum Beispiel die Rassel, wurden auf Patienten gelegt, um sie zu heilen. Während anderer Abschnitte

einer Zeremonie wurde ein Wahrsageknochen verwendet, um in die Zukunft sehen zu können. Die Schamanen verwendeten die Kleidung und die Waffen von Kriegern, um böse Geister zu bekämpfen.

Die Schamanen in ihrer Funktion religiöse Fachleute erlagen dem missionarischen Eifer der Russen und Amerikaner, die sich ab dem Beginn des 19. Jahrhunderts unter den Tlingit niederließen. Vertreter der Regierung und des Militärs setzten brutale, repressive Mittel ein, um den Schamanismus auszurotten. Schamanen wurden bestraft und sogar eingesperrt, wenn sie ihren alten Traditionen nachgingen⁴³. Diese Repressionen, zusammen mit der Unfähigkeit der Schamanen, die neuen, von den Europäern und Amerikanern mitgebrachten Krankheiten und Epidemien zu heilen, die durch die Dörfer Südostalaskas fegten und Tausende Tlingit das Leben kosteten, trugen letztlich zum Untergang des Schamanismus bei, der allerdings noch bis in die 1950er Jahre weiter bestand.

Schamanische Objekte wurden mit einer ähnlichen Aggressivität gesammelt wie andere Formen von *At.óow* oder Kunst der Tlingit. Heute befinden sich alle verbleibenden schamanischen Gegenstände in Museen oder privaten Sammlungen. Für den gewöhnlichen Museumsbesucher mögen sie wie ethnologische Allerweltsgegenstände aussehen, aber für die Tlingit besitzen die schamanischen Objekte noch immer Kräfte. Die Tlingit glauben weiterhin daran, dass schamanische Gegenstände Personen großen Schaden zufügen können, die nicht Mitglieder des Clans des Schamanen sind, dem sie gehörten. Der Beirat traditioneller Gelehrter (Council of Traditional Scholars) des Sealaska Heritage Institute hat seine ursprüngliche Position, die die Ausstellung schamanischer Objekte in Museen ablehnte, revidiert. Im Jahr 2008 hat der Beirat einen Beschluss erlassen, in dem die Vorgehensweisen zur zeremoniellen Pflege und Ausstellung schamanischer Objekte festgelegt sind, in der Hoffnung, dadurch die Öffentlichkeit über den Schamanismus und schamanische Gegenstände aufzuklären und den Tlingit-Betrachter zu schützen.

Kunst

Um wirtschaftlich zu überleben, wandten sich die Tlingit in den 1880er Jahren der Produktion von Kunstgegenständen zum Verkauf auf dem öffentlichen Markt zu. Die Hauptkunden waren Mitglieder genau der Gesellschaft, die für die Unterdrückung der Verwendung derjenigen heiligen Objekte verantwortlich war, die sie als Kunstwerke sammelten. Die indigene Bevölkerung unterscheidet zwischen Gegenständen für ihren eigenen Gebrauch und solchen für westliche Konsumenten. Künstlern ist

⁴³ Ein Clan-Großvater der Autorin wurde inhaftiert. Ihr Sohn trägt nun seinen Namen, Sx'andu.oo.

es gestattet, Kunstgegenstände zu verkaufen, auf denen generische Formen der für die Nordwestküste typischen Kunst abgebildet sind, sie dürfen aber keine Kunst gestalten und verkaufen, auf der Clanwappen abgebildet sind, welche die übernatürlichen Begegnungen darstellen.

Der Markt für Kunst und Kunsthandwerk – außerhalb des zeremoniellen Kontexts – ist zu einem etablierten Aspekt der zeitgenössischen Gesellschaft der Tlingit geworden. Das Sealaska Heritage Institute, eine Stammesorganisation, deren Auftrag es ist, die indigenen Kulturen Südostalaskas aufrechtzuerhalten und zu fördern, geht heute von mehr als 300 Personen aus, die sich der Produktion und dem Verkauf von Kunst an ein allgemeines Publikum widmen. Darüber hinaus werden einige von ihnen auch weiterhin von Tlingit beauftragt, zeremonielle Gegenstände und Insignien zur Verwendung in traditionellen Zeremonien herzustellen. Heute entwickelt sich diese alte Formline-Kunst der Nordwestküste durch die Arbeit zeitgenössischer Künstler der Nordwestküste kontinuierlich weiter. Das Sealaska Heritage Institute fordert vom US-Kongress, die traditionelle Kunst der Nordwestküste offiziell als nationales Kulturgut anzuerkennen.

Die Würdigung von Künstlern ist ein neues Phänomen, nicht aber die Wertschätzung der Ästhetik selbst. Wie bereits erwähnt werden Aufträge für neue Kunstwerke zwischen den Clans erteilt. Wenn jedoch ein Clan eine Person, die zwar für ihre Kunst bekannt ist, aber nicht zur richtigen Moiety gehört, beauftragen will, wird eine Zeremonie abgehalten, in der ein stellvertretender Künstler der richtigen Moiety bestimmt und nominell als Künstler eingesetzt wird. Künstler werden nie gewürdigt oder namentlich genannt, wenn von ihnen hergestellte Gegenstände in Zeremonien präsentiert oder verwendet werden.

Die Würdigung von Künstlern entstand erst durch den westlichen Markt. Seit dem Jahr 1982 veranstaltet das Sealaska Heritage Institute alle zwei Jahre eine Veranstaltung, bei der die Ureinwohner Südostalaskas zusammenkommen, um ihre Kultur zu feiern und ihre Kunstprodukte zu verkaufen. Zweitausend Tänzer und ebenso viele Zuschauer versammeln sich in Juneau auf einem dreitägigen Fest zum Singen, Tanzen und Geschichten erzählen. Dabei tragen sie ihre zeremoniellen Insignien. Das Thema der Feierlichkeiten 2002 war „Haa At.óow: unsere Schätze“, bezogen auf die den Clans gehörenden heiligen Objekte. Im Jahr 2002 fand parallel zu dem Fest und dem indigenen Kunstmarkt (Native Arts Market) auch die erste Kunstausstellung nebst Wettbewerb (Sealaska Juried Art Show and Competition) unter dem Vorsitz einer Jury statt. Hauptjuror war der international anerkannte Haida-Künstler Robert

Davidson. Dieser Kunstwettbewerb hieß „At.óow und Kunst“, um den von der indigenen Bevölkerung Südostalaskas gemachten Unterschied zwischen diesen beiden Bereichen zu betonen.

Das Sealaska Heritage Institute veranstaltet seit Anfang April 2019 die erste Ausstellung mit den Werken eines Meisters der Tlingit-Kunst, Nathan Jackson, der seit mehr als 40 Jahren Kunst zum Verkauf herstellt. Mit Ausnahme von zwei zeremoniellen Kopfbedeckungen und Nathans persönlichen Insignien und kulturellen Objekten wurden die Gegenstände der Ausstellung zum Verkauf sowohl an Angehörige des Volkes der Tlingit als auch an außenstehende Personen und Organisationen hergestellt. Eine der zeremoniellen Kopfbedeckungen der Ausstellung ist die, die Nathan für seinen Clan, den Rabenclan Lukaax.ádi, hergestellt hat. Diese wurde durch die rituelle Überreichung bei einer Zeremonie zum *At.óowu* seines Clans. Die Tradition der Tlingit verlangte außerdem, dass eine zeremonielle Adlerclan-Kopfbedeckung zusammen mit derjenigen der Raben ausgestellt wurde, um ein soziales und spirituelles Gleichgewicht zu gewährleisten.

David Katzeek, der Clanführer der Shangukeidí ist und dessen Großeltern Lukaax.ádi sind, wurde gebeten, die Kopfbedeckung seines Adlerclans als Gegenstück zum *At.óowu* der Lukaax.ádi auszustellen. David, dessen Name auf Tlingit Kingeestí ist, sprach ausführlich über das Werk Nathans Jacksons. Seine Worte, die zunächst in der Sprache der Tlingit aufgenommen und dann ins Englische übersetzt wurden, zeigen, dass die Tlingit inzwischen akzeptieren, dass Künstler Kunstgegenstände zum Verkauf herstellen. Sie glauben jedoch auch weiterhin daran, dass auch die Kunst, die für den Markt hergestellt wird, von sozialen und spirituellen Bedeutungen inspiriert ist. Die folgenden Passagen stammen aus Kingeestís Rede:

... die Arbeit dieses meines Großvaters,
Nathan Jackson.
Die Art und Weise, in der er seine Werke zusammenstellt,
die Art und Weise, wie seine Arbeit kraftvoll leuchtet,
es ist ganz so, als ob
die Ahnen
in seinem Geiste präsent waren.

Kingeestí gibt an, dass Nathans Kunst von seinen Vorfahren inspiriert ist und dass er von ihrem Wissen und ihrer Weisheit zehrt, die, wie er sagt, alle in Nathan verkörpert sind. Er sagt, dass die Ahnen zu uns durch seine Kunst sprechen und dass wir durch die Kunstgegenstände und die Ahnen selbst Kraft schöpfen können. Seine Kunst, die

von spirituellen Wesen durchdrungen ist, ist das Symbol unserer Beziehung zu unserer Heimat und den Lebewesen an Land und in den Meeren. Er lädt die Besucher dazu ein, die Gegenstände mit den Augen eines Tlingit zu sehen:

Die Leuchtkraft seiner Arbeit.
Das hier ist nicht nur er, nicht nur seine Arbeit.
Seine Ahnen,
man kann die Früchte ihrer Arbeit sehen.
Das ist wahre Stärke.
Denn die Ahnen leben in ihm,
denn die Ahnen leben in ihm,
darum ist seine Arbeit
so stark
und so schön.

Kingeestí endet damit, Nathan und den Lukaax.ádi seinen Dank auszusprechen.

Seine Hoffnung ist, dass die westlichen Menschen die Kunst der Tlingit würdigen und wertschätzen lernen, und dass diese nicht länger als Kuriositäten oder als Formen primitiver Kunst angesehen wird.

Rosita Kaaháni Worl, Ph.D.Dr. Worl ist Tlingit, Angehörige der Adler-Moiety, Shangukeidí-Clan, dem Haus, das aus der Sonne in Klukwan und Jilkaat Kwáan herabgelassen wurde, und Kind des Lukaax.ádi-Clans. Sie ist Präsidentin des Sealaska Heritage Institute.

Quellen

Douglas Cole, Captured Heritage - The Scramble for Northwest Coast Artifacts, Norman, Oklahoma, 1985.

Nora Marks Dauenhauer, Richard Dauenhauer, Haa Tuwunáagu Yís, For Healing Our Spirit, Seattle und London und Sealaska Heritage Foundation, Juneau, Alaska, 1990.

David Katzeek, Yéil Yadi Ji.eetí Daat Kingeestí Yoo Xeiwutaaní. David Katzeek Speaking About the Work of Nathan Jackson, Nathan Jackson Retrospective Exhibit, Sealaska Heritage Institute, Juneau, Alaska 2019.

Rosita Worl, Art, At.óow and Artifacts, unveröffentlicht, Sealaska Heritage Institute, Juneau, Alaska, 2004.

Rosita Worl, The ǰt': Tlingit Shamanism, in: Susan W. Fair, Rosita Worl (Hrsg.), Celebration 2000. Restoring Balance Through Culture, S. 159 - 172, Sealaska Heritage Foundation, Juneau, Alaska, 2000.

DEKOLONISIERUNG DES SAMMLUNGS- UND AUSSTELLUNGSMANAGEMENTS

In dieser Sammlung von Essays aus Neuseeland, Namibia, Australien und Samoa geht es um die zentralen Fragen bezüglich einer Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements im 21. Jahrhundert. Die Autoren sind der Auffassung, dass hierfür konkrete Handlungen, Zusammenarbeit und ein Dialog zwischen den Herkunftsgesellschaften, Institutionen und Übersee-Partnerschaften nötig sind. Der Staat nimmt eine entscheidende Rolle bei der Verhandlung der gängigen Museumspraxis und der Entwicklung eines kulturell angemessenen Umgangs mit Sammlungsgut ein. Das Museum als koloniales Konstrukt repräsentiert die sich verändernde Rolle institutioneller Vorgehensweisen, die sich nun auf eine umsichtige Präsentation und Beschreibung von Gegenständen, umstrittene Narrative und die Anerkennung von Stimmen aus den Herkunftsgesellschaften konzentrieren. Dekolonisierung erfordert eine neue Ausrichtung der Narrative. Diese müssen von den Gemeinschaften formuliert werden, von denen die Museumssammlungen handeln, und in Zusammenarbeit mit ihnen entstehen. Indigenen Dachverbänden fällt dabei die Rolle zu, institutionelle Diskussionen anzuleiten, sodass transparente Zielsetzungen und Ergebnisse entstehen sowie neue Wege gefunden werden können, Wissen zu generieren und zu teilen. Die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen der Länder, aus denen die nachstehenden vier Beiträge kommen, erfordern ebenfalls Schwerpunktparameter und Rahmenbedingungen, die indigene kulturelle Bezüge, Lobbyarbeit, Capacity-Building, das Teilen von Informationen, Eigentumsrechte und Kontexte berücksichtigen. Dem Deutschen Museumsbund gebührt großes Lob dafür, dass er die aktuelle Diskussion in diese Richtung lenkt, und die folgenden Beiträge haben das Ziel, den Dialog der Zusammenarbeit, der helfen wird, nationale und internationale Debatten zu formen, weiter zu vertiefen.

Die Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements in Samoa im 21. Jahrhundert
Safua Akeli Amaama

Einleitung

Im Januar 2019 hat das samoanische Ministerium für Bildung, Sport und Kultur zum ersten Mal ein National Culture Framework (2018 – 2028) (Referenzrahmen für nationale Kulturpolitik) eingeführt, der die folgenden Leitlinien enthält: die National Heritage Policy 2018 – 28, die National Cultural Industries Policy 2018 – 28 und die National Culture in Education Policy 2018-28. In jeder dieser drei Leitlinien

geht es um den Rahmen und die Ziele der Regierung bei ihrer Unterstützung der internationalen „Agenda für nachhaltige Entwicklung 2030“, die „Kultur als integralen Bestandteil nachhaltiger Entwicklung anerkennt“. Kulturerbe wird allgemein als „eine soziale und kulturelle Praxis“ definiert, die „von Gemeinschaften und Einzelnen ausgeübt wird und in der Geschichtsschreibung ausgewählt oder abgelehnt werden“⁴⁴. Historisches Wissen verfügt also über kraftvolle Dimensionen hinsichtlich der Art und Weise, wie dies anerkannt, interpretiert und artikuliert wird. In ähnlicher Weise weisen kulturelle Räume in Samoa vielfältige Entwicklungsstränge auf, je nach Beziehungen, Standort und Strukturen. Im Jahr 2013 hat der Bericht der Kommission für Gesetzesreformen in Samoa vorgeschlagen, dass „Kulturerbe“ als „Orte, Gegenstände und Praktiken von kultureller Bedeutung oder sonstigem besonderem Wert für die gegenwärtige Gemeinschaft und zukünftige Generationen“ definiert werden sollte⁴⁵. Dieser Essay geht kurz auf das Konzept der Dekolonisierung von Sammlungs- und Ausstellungsmanagement in Samoa im 21. Jahrhundert und dessen größere Auswirkungen ein.

Die kulturelle Landschaft Samoas

Zunächst einmal berücksichtigt der Prozess der Dekolonisierung von Sammlungs- und Ausstellungsmanagement im Hinblick auf Samoa die internationale Verteilung von Sammlungen und Gegenständen außerhalb Samoas. Seit dem späten 18. Jahrhundert sind Gegenstände im Rahmen menschlicher Aktivitäten und des kolonialen Projektes „auf Reisen gegangen“⁴⁶. Daher sind insbesondere aus der Kolonialzeit Samoas große Bestände in öffentlichen Institutionen und privaten Sammlungen in Übersee zu finden. Das bahnbrechende Werk „Decolonizing Methodologies“ (1999) der indigenen Maori-Wissenschaftlerin Linda Tuhiwai Smith nimmt innerhalb der Dekolonisierungsdebatte eine zentrale Rolle ein, da es darstellt, wie Forschung in Bezug auf kulturell angemessene Herangehensweisen konzeptionalisiert ist und wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Herkunftsgesellschaften ist. Hiervon ausgehend skizziert dieser Essay kurz die kulturelle Landschaft Samoas sowie die Möglichkeiten, Partnerschaften zu sondieren.

Während der frühen Kolonialzeit Neuseelands wurde im Jahr 1923 eine Forschungsgesellschaft (Samoa Research Society) eingerichtet, um das Wissen über samoanische Traditionen und Bräuche zum Zwecke ihrer Erhaltung zu institutionalisieren⁴⁷.

44 Rodenberg und Wagenaar 2018

45 SLRC 2013

46 Thomas 1991

47 Akeli 2017

Doch erst in den späten 1960er Jahren wurden mit der Eröffnung der Nelson Memorial Public Library – so benannt in Erinnerung an den „samoanischen Anführer, Geschäftsmann und Patrioten“ Ta’isi Olaf Frederick Nelson (1833–1944) –, umfassendere Bibliotheksdienste verfügbar⁴⁸. Eine nationale Behörde für Archive und Aufzeichnungen (National Archives and Records Authority, NARA) wurde im Jahr 2013 gegründet und durchläuft gerade einen umfangreichen Prozess der Digitalisierung von Regierungsunterlagen. Aktuell gibt es in Samoa drei Museumsinstitutionen, von der jede ihre eigene Verwaltungsstruktur besitzt; zum einen das staatliche Museum Samoas, das 1999 gegründet wurde und der Kulturabteilung des MESC untersteht. Es verfügt über eine Sammlung von ungefähr 350 Gegenständen, die sich aus geschnitzten Objekten, gewebten Textilien und kunsthandwerklichen Gegenständen, Fotografien, kolonialen Erinnerungsstücken und Geschenken von verschiedenen pazifischen Inseln zusammensetzt⁴⁹. Das Gebäude gehört zum Kulturerbe, da es in der frühen deutschen Kolonialzeit als örtliche Schule errichtet wurde. Des Weiteren wurde 1991 das Robert-Louis-Stevenson-Museum zum Andenken an den schottischen Schriftsteller gegründet, welches von der Robert-Louis-Stevenson-Museum/Preservation-Foundation unter staatlicher Aufsicht geleitet wird. Das Museum zieht zahlreiche einheimische und internationale Besucher an, die das restaurierte und umgestaltete Haus, das Stevenson in den 1890er Jahren baute, anschauen können. Das Museum of the Congregational Christian Church wurde 2011 für 5,7 Millionen Dollar gebaut; es ist eng mit der Leulumoega Fou Fine Arts School verbunden und stellt viele der von Schülern geschaffenen Kunstwerke aus. Obwohl bereits ein „Kulturort“ der samoanischen Tourismusbehörde existiert, baut die Regierung gegenwärtig mit von China bereitgestellten Mitteln ein Kunst- und Kulturzentrum, das im Jahr 2020 seine Türen öffnen soll. Während der Feier anlässlich des ersten Spatenstichs hat der Premierminister Samoas, der Ehrenwerte Tuilaepa Malielegaoi, hervorgehoben, dass das neue Kulturzentrum „die nationalen Schätze unserer Kultur und unseres Kulturerbes, eine Bühne für darstellende Künste und Orchester, eine Kunsthandlung, Ausstellungsräume und ein Restaurant beherbergen wird“. Diese Schwerpunkte von Museums- und Kulturinstitutionen sind neu entstehende Räume mit unterschiedlichen Förderbedingungen und Unterstützungsleistungen, und sie sind besonders auf Kooperationsmöglichkeiten angewiesen.

48 Turner 1965

49 Museumsbericht 2014

Kooperationspartnerschaften

Museen als „Kontaktzonen“ werden ausgeweitet, um neuen Räumen Rechnung zu tragen, die Plattformen für Kontakt schaffen⁵⁰, und im Falle von Samoa sind diese vor allem von transnationaler Natur. Als allgemeine Dachorganisation für Museen in der Region hat die Pacific Island Museum Association (PIMA) eine Ethikrichtlinie für „Museen und Kulturzentren der pazifischen Inseln“ entwickelt, um Leitsätze für Museumsmitarbeiter zu schaffen⁵¹. Institutionen wie Museen, Bibliotheken und Gallerien müssen zusammenarbeiten, um über die in den Institutionen untergebrachten Sammlungen aufzuklären und diese den Herkunftsgesellschaften zugänglich zu machen⁵². Zusammenarbeit und Co-Kuratieren fördern Gegenseitigkeit und Kooperationen zwischen den verschiedenen Institutionen und Gruppen⁵³. Daher ist die gemeinsame Erarbeitung von Leitlinien für die Arbeit mit Sammlungen ein wichtiger Schritt zum Verständnis der Sammlungsgeschichte und Verantwortlichkeiten. Samoa muss jedoch erst noch gemeinschaftliche Leitlinien entwickeln, wobei allerdings bereits existierende regionale Beispiele als Diskussionsgrundlage dienen können. Interkulturelle Zusammenarbeit umfasst Gespräche mit Gemeinschaften, Treffen mit Interessensvertretern sowie die Erarbeitung von Informationen über Sammlungen und die für eine mögliche Ausstellung und Interaktion mit den Besuchern vorgesehenen Objekte.

Die Rückgabe von Objekten an Herkunftsgesellschaften ist ein sehr komplexes Thema und hat besondere Folgen für Länder mit eingeschränkten Ressourcen wie Samoa. Die Digitalisierung von Objekten als Methode der Repatriierung ist jedoch ein gutes Zeichen für die Zukunft, besonders weil digitale Partnerschaften zwischen Institutionen Möglichkeiten für Dialoge schaffen, von denen verschiedene Gruppen profitieren können⁵⁴. Die Einbeziehung oder Wiedereinbeziehung indigener Bevölkerungsgruppen und ihrer Artefakte und Objekte ist eine Entwicklung, die in verschiedenen Siedlerstaaten-Zusammenhängen entstanden ist, so etwa in Australien, den USA und Neuseeland. Im pazifischen Raum ist hat es um diesen Prozess Kontroversen gegeben⁵⁵. Auch wenn in der postkolonialen Ära Museen und Kulturzentren in dieser Region geschaffen wurden, kämpfen viele Institutionen mit finanziellen, sicherheitsbedingten und infrastrukturellen Einschränkungen.

50 siehe Boast 2011

51 siehe PIMA 2006

52 siehe Fox 2014

53 siehe Harker 2015

54 siehe Crouch 2010

55 siehe Stanley 2007

Seit 2006 bietet das Zentrum für samoanische Studien (Centre for Samoan Studies, CSS) der Nationaluniversität von Samoa (National University of Samoa, NUS) einen Studiengang für Archäologie- und Kulturerbe an, einschließlich eines Postgraduier-tenstudiengangs zum Kulturerbe-Management im Rahmen des Entwicklungsstu- dienprogramms. Dieses Programm ergänzt die allgemeinere Arbeit des Zentrums, besonders durch das Programm des Creative New Zealand Artist in Residence der NUS. Mit dem Ausstellungsraum des Zentrums hat das CSS eine Plattform für lokale und internationale Ausstellungen geschaffen. Dies ist eine Ergänzung zu den staatli- chen Museumsausstellungen, da es über ein Programm zur aktiven Einbindung von Besuchern sowohl online als auch in der Ausstellung vor Ort verfügt⁵⁶.

In den vergangenen zehn Jahren hat sich die Betreuung der Museumssammlungen in Bezug auf die Art, wie Gemeinschaften und Institutionen Sammlungen verwalten und sehen, verändert. Wissenschaftler schlagen vor, dass zum neuen Deutungs- rahmen von Sammlungen auch die „Konfrontation mit den dunklen Seiten der Kolonialgeschichte“ gehören sollte⁵⁷. Daher ist die Rolle von Museen und Kultur- zentren bei der Schaffung einer Partizipation für Herkunftsgesellschaften nun ein zentraler Teil des institutionellen und wissenschaftlichen Diskurses, besonders da die Einbeziehung dieser Gesellschaften für die Arbeit von Museumsfachkräften und Institutionen von großer Bedeutung ist⁵⁸. Dies ist wichtig für Samoa, da sich die historischen Sammlungen im Ausland befinden.

Zusammenfassung

Die obige kurze Darstellung der kulturellen Landschaft Samoas zeigt, dass der Schlüssel zur Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements in Zusammenarbeit und Partnerschaften liegt. Das Teilen von Informationen über Bestandslisten und Datenbanken ist entscheidend für das Verständnis der Samm- lungen und ihrer jeweiligen komplexen Geschichte. Für Samoa sind dies wichtige Gelegenheiten für die Unterstützung der Arbeit von Ministerien und Universitä- ten, um die Öffentlichkeit über die Aspekte der gesamten Geschichte und Kultur Samoas besser informieren zu können. Darüber hinaus bieten auch Mitarbeiter- und Studentenaustauschprogramme eine Gelegenheit zum Austausch über Dekoloni- sierung und tragen zu einer vertieften Auseinandersetzung mit der Zirkulation von Ausstellungsgegenständen und den damit verbundenen Geschichten bei.

56 Museumsbericht 2014

57 siehe Arainikasih und Hafnidar 2018, S. 106

58 siehe Fu et al. 2017

Infragestellung von Museen als koloniale Konstrukte: ein kooperativer Ansatz Zoe Rimmer

Auch wenn die Themen, um die es in diesem Beitrag geht, First-Nations-Gesellschaften und ihre Erfahrungen mit Museen und ähnlichen kolonialen Institutionen in ganz Australien betreffen, stammen die spezifischen Beispiele aus meinem Land – Llutru-wita, Tasmanien – und meiner Gemeinschaft im tasmanischen Aborigine-Kontext.

Für die ungefähr 500 Aborigine-Völker, die vor dem Eintreffen der Briten in Australien lebten, war das Leben in die Überlieferungen ihrer Ahnen eingebettet. Diese Überlieferungen bildeten seit der Zeit der Schöpfung die Grundlage der komplexen Gesellschaften und Umweltmanagementsysteme. Archäologisch lassen sie sich seit mindestens 65.000 Jahren nachweisen. Australien befindet sich immer noch im Prozess der Aufarbeitung der relativ jungen Geschichte aus Invasion, Gewalt an der Eroberungsgrenze und Kolonialisierung. Museen sind zweifellos ein Teil dieser Geschichte, sowohl als Nutznießer der Objekte aus dem kolonialen Grenzland und der Enteignung, als auch als internationale Händler mit menschlichen Überresten und Kulturgütern. Der kuratorische Umgang mit den Ureinwohnern Australiens und deren Kulturen war außerdem stark von Ideologien der „Primitivität“ und „Ausrottung“ geprägt, die beide zur Rechtfertigung der Kolonisierung missbraucht worden sind⁵⁹. Auf der ganzen Welt verfügen Museen, in deren Besitz sich materielle Kultur aus diesem Kontinent befindet, also über ein gemeinsames Kolonialarchiv, und sie stellen für Aborigines nicht selten einen mit Konflikten und Traumata belasteten Ort dar.

Nach vielen Jahren falscher Darstellungen haben australische Museen im Laufe der letzten Jahrzehnte damit begonnen, vergangenes Unrecht wiedergutzumachen und langsam bessere Beziehungen mit Aborigine-Gemeinschaften aufzubauen. Es wurden Leitlinien erarbeitet, um Museen bei einer kulturell angemessenen Entwicklung, Behandlung, Erforschung, Kuratierung und Ausstellung der Sammlungen zu helfen⁶⁰. Alle staatlichen Museen engagieren sich aktiv in indigenen Repatriierungsprogrammen für die bedingungslose Rückgabe von sterblichen Überresten der Ahnen und heiligen Gegenständen, die der Geheimhaltung bedürfen („secret-sacred“). Da australische Museen inklusiver geworden sind, gibt es hinsichtlich der kuratorischen Arbeit eine Veränderung von der reinen Beratung hin zu einer verstärkten Einbindung und Zusammenarbeit. Es besteht generelle Übereinkunft darüber, dass

59 Poll 2018

60 siehe Museums Australia 2005 und 2000; GERAIS 2012

die Kulturgüter der First Nations – unabhängig vom Sammlungskontext und den gegenwärtigen Verwahrungsrechten – untrennbar mit der Gemeinschaft, dem Land und der Kultur verbunden sind und dass für viele Gemeinschaften, die die Zeiten der Invasion, Kolonialisierung und Assimilation überlebt haben, der Zugang zu Kulturgegenständen und Archiven dabei helfen kann, kulturelle Fundamente wieder aufzubauen⁶¹.

Das Tasmanian Museum and Art Gallery (TMAG) ist eines der ältesten Museen in Australien. Seine Gründungssammlungen wurden von der Royal Society of Tasmania (die erste Royal Society, die außerhalb des Vereinten Königreichs gegründet wurde) angelegt und haben eine der wohl grundlegendsten Veränderungen durchlaufen. Die Gewalt an der Eroberungsgrenze in Tasmanien und der versuchte Genozid an den tasmanischen Aborigine-Völkern hatte schreckliche Parallelen in der Geschichte des TMAG bezüglich der Art und Weise, wie die tasmanischen Aborigine-Völker und ihre Kultur behandelt wurden. Von 1904 bis 1947 hat das TMAG das Skelett der Aborigine-Frau Trukanini im Gedenken an eine vermeintlich ausgestorbene Kultur zusammen mit Objekten in einem Kuriositätenkabinett ausgestellt und sie als letzte ihrer Rasse bezeichnet – eine völlig haltlose, überholte Behauptung, die Trukanini indessen immer noch anhaftet und traumatische Auswirkungen auf tasmanische Aborigines hat. Ein naives Diorama mit einer einzelnen Aborigine-Familie, die an einem abgelegenen Strand ein Lager aufgeschlagen hatte, war von 1931 bis 2005 die hervorstechendste Darstellung tasmanischer Aborigines. Das Diorama war keine authentische Darstellung, sondern verbannte die Aborigines in die Vorgeschichte und hielt den Mythos der „umherziehenden Wilden“ am Leben⁶².

Als Reaktion auf den politischen Aktivismus der Aborigines, die Repatriierungsforderungen und die Geltendmachung ihrer Hoheitsrechte hat sich die Kurationsarbeit am TMAG in den letzten zwei Jahrzehnten darauf konzentriert, die Verbindung der Aborigines zu den Sammlungen sowie ihre Stimme in den Sammlungen und Ausstellungen stärker werden zu lassen. Das bedeutet eine Dekolonisierung der Sammlung durch Kuratierung, Forschung und Projekte, die von Aborigines geleitet werden und das Weiterbestehen und die Wiederbelebung kultureller Praktiken unterstützen. In der wegweisenden Ausstellung des TMAG im Jahr 2008 mit dem Namen „ningina tunapri: Wissen und Verständnis vermitteln“ – der ersten Ausstellung des Instituts, die von Aborigine-Kuratoren in Zusammenarbeit mit der Aborigine-Gemeinschaft entwickelt wurde – ging es um die Themenschwerpunkte

61 Griffin und Paroissien 2011

62 Lehman 2018

Fortbestehen und Überleben. Sie stellte die 160 Jahre lang vorherrschenden Deutung der tasmanischen Aborigine-Gemeinschaft durch das TMAG infrage, indem sie das Wissen, die Stimme und die Sichtweise der Aborigines in den Mittelpunkt stellte. Das Herz der Ausstellung bildete ein großes *tuylini* (Kanu aus Baumrinde), das erste, das seit 175 Jahren im Rahmen eines kulturellen Wiederbelebungsprojekts unter Zuhilfenahme von Modellen und Archivaufzeichnungen aus dem 19. Jahrhundert gebaut wurde. Das *tuylini* steht sinnbildlich für die umfangreiche Aufarbeitung der Ausstellung, die Aborigine-Gemeinschaften stärkt, indem sie die Vergangenheit mit der Gegenwart verbindet und aktiv Stereotypen entgegenwirkt. Der Gebrauch der Aborigine-Sprache in der Ausstellungsdidaktik und eine Erzählung in der Ich-Form waren zu diesem Zeitpunkt eine außergewöhnliche Herangehensweise.

Im Jahr 2013 traute sich das TMAG dann die Erarbeitung einer zweiten, noch kritischeren Dauerausstellung zu. „Unser Land: parrawa parrawa! Geht weg!“ untersucht zum ersten Mal im öffentlichen Raum den Grenzlandkonflikt während des Black War von 1824 bis 1832, sowohl aus der Perspektive der Aborigines als auch der Kolonisatoren. Das Gebäude der Ausstellung, der Bond Store aus den 1820er-Jahren, war einst der ‚Maschinenraum‘ der britischen Krone in Tasmanien; hier wurden Militäraktionen gegen die Aborigine-Bevölkerung wie die „Schwarze Linie“⁶³ konzipiert und in Gang gesetzt. Ein integraler Bestandteil des Ausstellungserlebnisses ist die zeitgenössische Kunst der tasmanischen Aborigine-Künstlerin Julie Gough, deren Werk „The Consequence of Chance“ (2011) die koloniale Propaganda der Proklamationsstafeln von 1829 kritisch untersucht⁶⁴. Das Einbeziehen zeitgenössischer Kunstwerke ist an sich bereits ein Zeichen für eine mit der Zeit gehende und anpassungsfähige Kultur und trägt zugleich der Tatsache Rechnung, dass es für die Aborigine-Völker wichtig ist, historische Sammlungen und Archive zu hinterfragen, um die gemeinsame koloniale Geschichte zu deuten; genauso wichtig ist es, dass Aborigines die Objekte unseres eigenen Kulturerbes interpretieren.

Konstruktive Beziehungen zwischen dem TMAG und der Aborigine-Gemeinschaft sowie die aufrichtige Bereitschaft, sich aufeinander einzulassen, haben außerdem von den Gemeinschaften ausgehende Projekte zur kulturellen Wiederbelebung gefördert, die ihren Höhepunkt in den viel gelobten Wanderausstellungen „Tayenebe: Flechtkunst tasmanischer Aborigine-Frauen“ (2008 – 2009)⁶⁵ und „Kanalaritja:

63 Menschenkette, die zur gewaltsamen Vertreibung der Aborigines auf Tasmanien eingesetzt und von Norden nach Süden durch Soldaten, Siedler und Sträflingen gezogen wurde

64 Gough 2016

65 Gough 2008

Ein ungebrochenes Band“ (2016 – 2020) fanden⁶⁶. Beide Ausstellungen dokumentieren den Weg der (Wieder-)Verbindung der Aborigines mit den Kulturgütern, die im Museum aufbewahrt werden, sowie die Erhaltung und Wiederbelebung wichtiger kultureller Bräuche, unterstützt durch den Zugang zu Sammlungen und Archiven. Der Schwerpunkt der Ausstellungen liegt auf dem Entstehungsprozess und auf dem Wert der Objekte für die Gemeinschaft. Die Objekte wurden nicht nach Alter getrennt, sondern gemeinsam ausgestellt, um familiäre oder kulturelle Zugehörigkeit widerzuspiegeln. Dies steht im Gegensatz zu einer zeitlich linearen Ausstellungspraxis, durch die Vorstellungen von traditionell vs. zeitgenössisch forciert werden. Dr. Julie Gough, Kuratorin der Tayenebe-Ausstellung, erläutert, dass sich „durch die Ausrichtung [der Körbe] auf kulturelle Wiederbelebung die Bedeutung (und Darstellung) dieser historischen Objekte von bedrückenden Überresten einer untergegangenen Kultur zu einem inspirierenden Zeugnis heutigen Brauchtums gewandelt hat. Die Körbe sind Symbole für die Willenskraft und den Widerstand unserer Ahnen angesichts des massiven kulturellen Bruchs und der Entwurzelung“⁶⁷.

Die jüngste Ausstellung, Kanalaritja, stellt die traditionelle Museumspraxis weiter infrage, indem sie standardisierte Kennzeichnungen von Halsschmuck wie die Beschreibung als „unbekannten Ursprungs“ oder „ohne Herkunftsangabe“ in „von unseren Ahnen erschaffen“ umwandelt. Die Ausstellungsinhalte wurden aus mündlich weitergegebenen Geschichtserzählungen entwickelt und im Gegensatz zu einem autoritativen und distanziert kuratorischen Ton in der Ich-Form präsentiert. Die Vorgehensweise, Aborigines zu fragen, welche Geschichte sie durch die Ausstellung ihrer kulturellen Sammlungen erzählen möchten, verlagert den Fokus weg vom sammlerischen, akademischen, historischen oder Kuriositätswert hin zur Würdigung des Urhebers (ob bekannt oder unbekannt) und insgesamt zu der Gemeinschaft und Kultur, zu denen das Objekt gehört. Der physische Aufbau und die Präsenz der Ausstellungen wurden als genauso wichtig angesehen wie der Inhalt und aus einem kulturellen Blickwinkel heraus betrachtet.

Der besondere Blick auf die Ausstellungsmethoden als Teil der Erzählweise hilft dabei, die Ausstellungsobjekte über ethnografische Artefakte oder Kunst hinaus als „kulturelle Schätze unserer Ahnen“ zu positionieren.

⁶⁶ Rimmer, Tew und Kliener 2016

⁶⁷ siehe Berk 2015

Im Allgemeinen sind Museen weiterhin ein Konstrukt des Kolonialismus und ein Symbol imperialer Herrschaft. Die aktuelle Ausstellungspraxis des TMAG orientiert sich jedoch an der Aborigine-Gemeinschaft durch ihren tasmanischen Aborigine-Beirat (Tasmanian Aboriginal Advisory Council) und Kuratoren indigener Herkunft. Es ist nicht unsere Absicht, der Aborigine-Gemeinschaft ein Denkmal zu setzen, sondern sie zu ehren, denn sie hat durchgehalten, überlebt, und behauptet sich stolz nach wie vor in ihrer Präsenz und Diversität. Alle hier erwähnten Herangehensweisen sorgen dafür, dass die heutigen Sammlungen und Ausstellungen des TMAG die Prioritäten, Werte, Weltanschauungen und die Vielfalt der Aborigines widerspiegeln und unsere Geschichten wahrheitsgetreu wiedergeben. Die wichtigsten Leitprinzipien dieser Dekolonisierungspraxis umfassen Respekt, Selbstbestimmung, Engagement und Zustimmung seitens der Aborigine-Gemeinschaft, kulturelle Integrität und Authentizität, gerechter Vorteilsausgleich, Unterstützung für nach wie vor existierende Kulturen sowie die Anerkennung und der Schutz geistiger Eigentumsrechte⁶⁸.

Der Umgang mit dem Vermächtnis von Sammlungen und Praktiken aus einer Zeit massiver und in vielen Fällen gewaltsamer imperialer Expansion ist grundsätzlich komplex, insbesondere aber bei Institutionen, in denen First-Nations-Sammlungen außerhalb ihres heimatlichen Zusammenhanges stehen. Die Dekolonisierung der Verfahren, die im Bereich des Sammlungsmanagements und der Entwicklung von Ausstellungen verwendet werden, ist daher vielschichtig und erfordert nicht selten einfallsreiche und kreative Lösungen. Unabhängig vom Kontext der jeweiligen Institution sind Projekte und Ausstellungen, die auf der Grundlage von Respekt und Anerkennung der Rechte der First Nations auf Selbstbestimmung entstehen, besonders ausgewogene, eindrückliche und spannende Erlebnisse. Der Schlüssel dazu, den Bruch zwischen Sammlungen aus kolonialen Kontexten, ihren ursprünglichen Besitzern und den Institutionen wieder aufzuheben, liegt darin, Zeit und Ressourcen in den Aufbau aufrichtiger Partnerschaften durch kooperative Herangehensweisen in allen Bereichen des Museumswesens zu investieren.

Kuratieren in Zusammenarbeit mit Gemeinschaften: Eine kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Museumsbund Namibia und dem Namibia San Council Nehoa Hilma Kautondokwa

Der Kulturerbesektor in Namibia ist vielfältig und reicht von Museen, Kunstgalerien, Kulturdörfern und Archiven bis hin zu anderen Institutionen, die zur Aufgabe haben, das Kulturerbe Namibias zu bewahren. Die Einrichtungen im Bereich des Kultur-

⁶⁸ siehe Australia Council for the Arts 2019

erbes werden unterschiedlich verwaltet, da sie sich im Besitz von Unternehmen, Kommunen, Privatpersonen oder in staatlicher Hand befinden. Die Mehrzahl dieser Einrichtungen sind Mitglieder des namibischen Museumsbundes (Museums Association of Namibia, MAN), einer Dachorganisation, die für die Entwicklung regionaler Museen verantwortlich ist. Der MAN „[...] möchte sicherstellen, dass Museen in Namibia zu Bildungsressourcen, Zentren für Kreativität und Dialog sowie zu Foren werden, die als kulturelle Kontaktzonen und Fenster zur übrigen Welt dienen [...] und darüber hinaus Zugang zu Wissen mit dem Fokus auf Namibias einzigartigem materiellen und immateriellen Kultur- und Naturerbe bieten“. Er erklärt außerdem, dass „[...] dies am besten dadurch erreicht wird, dass die Gemeinschaften, denen sie dienen, mit eingebunden werden [...]“. Eine der Strategien, die vom MAN jüngst im Zuge eines Kooperationsprojekts eingesetzt wurden, basiert auf „Photo-elicitation, visueller Rückführung und virtueller Rückführung“⁶⁹. Dies gilt als die beste Methode in den Fällen, in denen die Artefakte in Sammlungen zwar einigen Namibiern bekannt sind, jedoch nicht mehr hergestellt oder verwendet werden. Diese Sammlungen sind von hohem kulturellem Wert und stellen darüber hinaus eine wichtige Bildungsressource dar, die dazu genutzt werden kann, Wissenslücken zwischen älteren und jüngeren Generationen zu füllen⁷⁰. Es ist jedoch bei der Umsetzung solcher Projekte wichtig, die Sammlung in dreierlei Hinsicht gegen den ‚kolonialen Strich‘ zu lesen: durch das kritische Hinterfragen der Klassifizierung von „Herkunfts-“ Gemeinschaften und Objekten sowie des Prozesses der Provenienzforschung und der Ausstellungsentwicklung. Kooperationsprojekte müssen auf den Prinzipien gleichwertiger Partnerschaften und Dialoge innerhalb der Prozesse der Wissensproduktion aufgebaut sein.

Die Teilnehmer sollten außerdem die Hürden bei der effektiven Zusammenarbeit nicht nur als Herausforderungen, sondern auch als Lehre ansehen, die dazu beitragen kann, zukünftige Projekte weiter zu verbessern.

„Knowing the San“ ist ein aktuelles Projekt des MAN und Teil des Programms zur „Weiterentwicklung der Museen als Instrument für die kulturellen Rechte in Nam-

⁶⁹ Auch wenn das Africa Accessioned Project keine Kampagne für die Repatriierung von Sammlungen außerhalb Namibias darstellt, wird dennoch davon ausgegangen, dass es Sammlungen und Objekte gibt, die eine spirituelle und historische Bedeutung für namibische Gemeinschaften haben. Die Prozesse der „Rückgabe können dazu dienen, neue Beziehungen zwischen den Museen, die die Objekte zurückgeben, und den Museen und Gemeinschaften, die sie zurückerhalten, aufzubauen“ (Akawa-Shikufa 2019). Jede Gemeinschaft und/oder jedes Museum, das einen Dialog über die Rückgabe kultureller Artefakte beginnen möchte, sollte sich mit dem National Museum of Namibia in Verbindung setzen, das für die physische Rücklieferung der Objekte verantwortlich ist.

⁷⁰ Wie von Silvester (2018) dargelegt wird, hat das MAN bereits zwei erfolgreiche Projekte mit Sammlungen in Finnland möglich gemacht, siehe auch Silvester 2018.

bia“, das von der Delegation der Europäischen Union in Namibia gefördert wird. Das Projekt will vor Augen führen, dass namibische Museen eine wichtige Rolle bei der Förderung kultureller Rechte spielen können. Es umfasst die Erarbeitung einer mobilen Ausstellung und eines Katalogs, die sich mit der Geschichte und Kultur der namibischen San-Gemeinschaften auf der Grundlage der Sammlung von Dr. Louis Fourie auseinandersetzen, welche sich derzeit im MuseumAfrica in Südafrika befindet. Sie ist die größte Museumssammlung ihrer Art über die verschiedenen namibischen San-Gemeinschaften und umfasst 3.367 Einzelobjekte und 388 Fotografien.

Die mobile Ausstellung und der Katalog wurden auf Bitten der Jugendleiter des //Ana-Djeh San Trust entwickelt. Die Organisation hat sich an das MAN gewendet und Sorge darüber geäußert, dass viele junge Menschen nicht mehr als San identifiziert werden möchten. Des Weiteren wurde argumentiert, dass das materielle Erbe der San in den meisten Ausstellungen und Veröffentlichungen als statisch dargestellt werde; daher solle materielles Kulturgut aus verschiedenen Epochen, Perspektiven und Kulturen sorgfältig zusammengestellt werden, um zu zeigen, dass die San-Gemeinschaften Teil einer historischen Entwicklung sind und wie sich die Veränderungen auf ihr Leben und ihre Kultur ausgewirkt haben. Der Trust forderte deshalb eine Ausstellung, die so kuratiert ist, dass sie die Kreativität und die Errungenschaften der verschiedenen San-Gemeinschaften anregt und widerspiegelt.

Die langwierigen Forschungs- und Verhandlungsprozesse sowie der Erfahrungsaustausch führten zu der Übereinkunft, dass die Ausstellung auf der Fourie-Sammlung basieren sollte, die fotografiert und visuell nach Namibia repatriiert werden soll. Außerdem hat man sich darauf geeinigt, dass noch zusätzliche Fotografien aus dem namibischen Nationalarchiv zusammengestellt und weitere zeitgenössische Fotografien zur potenziellen Verwendung in der Ausstellung und im Katalog gemacht werden sollen. Ein weiterer Punkt war, dass ein Teil des Kataloges zeigen sollte, wie San-Gemeinschaften an bedeutenden historischen Ereignissen der namibischen Geschichte mitgewirkt haben und nicht nur Außenstehende waren. Als Mittel zur Verständigung wurden Fotografien ausgewählt, da davon ausgegangen wird, dass sie das Wiedererlernen von vergessenem Wissen und Fähigkeiten anregen, Gelegenheiten für die Weitergabe kulturellen Wissens über die Generationen hinweg schaffen und somit die jugendliche Bevölkerung zur Zusammenarbeit mit älteren Generationen bringen würde, um auf diese Weise fragmentierte historische Narrative sowie materielle Beweisstücke kultureller Identität, historischer Auseinandersetzungen und errungener Erfolge zusammenzutragen⁷¹. Aus diesem Grund wurde das Projekt

71 Brown und Peers 2013

so angelegt, dass Gemeinschaften die Möglichkeit hatten, Ausstellungsthemen vorzuschlagen, die Erzähl- und Darstellungsweise vorzugeben und auf diese Weise eine einzigartige Gelegenheit zu schaffen, „aufrichtige Partnerschaften und Zusammenarbeit jenseits einer oberflächlichen Herbeiziehung zu schaffen, welche in den meisten Fällen einer passiven Mitwisserschaft entspricht.“⁷²

Fourie hat zwar bei seiner Feldforschung umfangreiche Aufzeichnungen gemacht, aber diese bestehen hauptsächlich aus Beschreibungen der jeweiligen Objekte in englischer Sprache und den (häufig falsch geschriebenen) Namen der die Gemeinden und Orte, in denen sie erworben wurden. Manche der Aufzeichnungen wurden in „Natives of the South West African Tribes“ (1928) veröffentlicht, und die Sammlung ist durchdrungen vom Geist einer kolonialen Agenda, die „imperiale Spektakel“ bewirbt⁷³. Teile der Sammlung wurden beispielsweise verwendet, um Schaukästen für die British Empire Exhibition 1924 in London zu erstellen. Ann Wanless ist der Ansicht, die Sammlung sage mehr über Fouries eigene Interessen aus als dass sie eine authentische Darstellung der Gemeinschaften sei, die sie abbilden soll⁷⁴. Ein Team des Namibian San Council und des MAN reiste nach Südafrika, um die Sammlung zunächst aufzusuchen und Schlüsselobjekte auszuwählen, die in der Ausstellung und im Katalog präsentiert werden sollten. Das Auswahlverfahren wurde von Mitgliedern des San Council geleitet⁷⁵, welche die Objekte über die Parameter der von Museum und Sammler erstellten Beschriftungen hinaus identifizierten. Diese enthielten in den meisten Fällen den Namen der Objekte und den (oft falsch geschriebenen) Namen der Gemeinschaft, bei der sie gesammelt wurden. Im MuseumAfrica trat das Team außerdem in einen Dialog über Fehlinformationen sowie Lagerungs- und Ausstellungsprotokollen mit den Museumskuratoren. Zum Beispiel gab es einige religiöse Gegenstände, die öffentlich gezeigt wurden, der San-Kultur zufolge jedoch nur von wenigen Ausgewählten gesehen oder berührt werden dürfen. Außerdem gab es im Magazin eingelagerte Objekte, von denen einige Frauen und einige Männern gehörten und die nicht am gleichen Ort aufbewahrt werden sollten. Das Team von MuseumAfrica begrüßte diese Ratschläge und versprach, die nötigen Veränderungen an den Lagerungsbedingungen und Ausstellungsweisen vorzunehmen.

72 James Clifford 1997, in Golding und Walklate 2013, S. 190–192

73 siehe Wintle 2013, S. 190

74 siehe Wanless 2008

75 Man bezieht idealerweise die Kenner traditionellen Wissens aus den Herkunftsgemeinschaften mit ein, allerdings sind San-Gemeinschaften über ganz Namibia verteilt. Der Namibian San Council, das Büro des Premierministers und das Marginalised Communities Directorate sind die größten nationalen Institutionen, die San-Gemeinschaften in Namibia repräsentieren und koordinieren.

Die ausgewählten Objekte wurden von dem Berufsfotografen des MuseumAfrica fotografiert und die qualitativ hochwertigen Bilder nach Namibia geschickt. In zwei Workshops kamen Mitglieder des Namibian San Council zusammen, der sich aus Angehörigen verschiedener San-Gemeinschaften zusammensetzt. Während des ersten Workshops wurden der Titel der Ausstellung sowie Details zu deren Inhalt, Erzählweise, Eröffnung und Umlauf erörtert und dann festgelegt. Im zweiten Workshop wurden Objekte weiter kontextualisiert, Abbildungen aus dem Konzeptkatalog für die mobile Ausstellung ausgewählt und alle Entwürfe überarbeitet, in denen es um die Geschichte der San geht. Bei der Auswahl der Artefakte lag der Schwerpunkt darauf, die soziale und kulturelle Bedeutung und den Wert der Objekte für die Gemeinschaften hervorzuheben. Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche bezog sich darauf, wie man die Fotos in der Ausstellung und im Katalog am besten nutzen kann, um eine positive und einzigartige San-Identität herzustellen. Zum Abschluss führte eine Analyse historischer Fotos der Sammlung zu einer neuen Debatte, die darum kreiste, wie sich diese am besten einbringen ließen. Auch wenn es sich um wichtige historische und kulturelle Zeugnisse handelt, hat doch der Zusammenhang, in dem sie aufgenommen wurden, zu einer Debatte darüber geführt, wie Darstellungen von Gewalt am besten integriert werden können, ohne die frühere schlechte Behandlung der San zu reproduzieren, denn viele der Fotos stehen für eine rassistisch geprägte Darstellung der San-Gemeinschaften als bloße „Anschauungsobjekte“. Sowohl Objekte als auch historische Bilder regten Unterhaltungen über die Objekte an, die in einem Dialog zwischen und unter den Interessensvertretern des Projekts mündeten. Die Ausstellung und der Katalog werden zweisprachig sein, in Englisch und Ju/'Hoansi, und können somit auch zur muttersprachlichen Übermittlung genutzt werden.

Wir glauben, dass dieses Projekt für die Zusammenarbeit zwischen Herkunftsgesellschaften und Museen Vorbildcharakter hat. Das Projekt wurde von Gemeinschaftsmitgliedern ins Leben gerufen und lebt hauptsächlich von den Ratschlägen dieser Gemeinschaft, um so neues Wissen zu generieren. Symbolische Gesten wie der Verzicht auf Urheberrechtsabgaben demonstrierten die Bereitschaft des Museums, Sammlungen für Herkunftsgesellschaften zugänglich zu machen. Die Ausstellungs- und Katalog-Narrative werden die sozialen Bedürfnisse und kulturellen Werte der verschiedenen Gemeinschaften widerspiegeln. Verschiedene Interessensvertreter werden zusammengebracht, respektieren dabei jedoch das Fachwissen, die Perspektive und die Erfahrungen des jeweils anderen, was zu einem auf Gegenseitigkeit beruhendem Capacity-Building führt. Der Entwicklungsprozess der Ausstellung wird daher als eigenständiges Produkt angesehen. Zusammenarbeit und Projektmanagement, die über Grenzen hinweg und zwischen verschiedenen Kulturen angelegt sind, können jedoch von bürokratischen Verwaltungsstrukturen und Bestimmungen

aufgehalten werden, was zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vereinbarungen führen kann. Diese Hürden können indessen leicht überwunden werden, wenn zu jedem Zeitpunkt eine transparente Kommunikation gewährleistet ist.

Zusammenfassend beruhte das Projekt auf mehreren Prinzipien. Die Projekte ermöglichen die Schaffung von didaktischen Ausstellungen „nicht über oder *für*, sondern *durch*“ die San-Gemeinschaften sowie einen gesamtheitlichen „Zugang zu einer Museumserfahrung“⁷⁶, sowohl als Kuratoren als auch als Publikum. Das Projekt erkennt an, dass Gemeinschaften gemäß der Definition von Watson (2007) weder einfach noch unangefochten sind⁷⁷. Unterschiedliche Veränderungen sowohl demographischer Art wie auch in der ethnischen Zusammensetzung und in religiösen und kulturellen Wertesystemen werden im Laufe der Zeit durch verschiedene Kräfte ausgelöst. Manche Gemeinschaften haben sich seit der Zeit, in der die Objekte gesammelt wurden, verändert oder sind (häufig durch eine veränderte Selbstidentifizierung) verschwunden. Durch die Anerkennung solche Realitäten von Beginn an und durch das Annehmen und Adaptieren flexibler kuratorischer Arbeitsweisen war es möglich, dass die Ausstellung und der Katalog „zu Räumen transformiert wurden, in denen unterschiedliche intellektuelle, professionelle und kulturelle Gemeinschaften zusammenwirken konnten, um neue Denkweisen zu eröffnen“⁷⁸. Auf eine Weise sind Objekte und Sammlungen ein Zeugnis für die Kreativität, Resilienz, Diversität und den religiösen Glauben der Gemeinschaften. Andererseits können Objekte und Sammlungen auf einer anderen Ebene auch als Zeugnis für Gewalt, Plünderung oder die Handelsbeziehungen zwischen Europa und Afrika gesehen werden. Die Auseinandersetzung mit einer historischen Sammlung war eine Gelegenheit für namibische San-Gemeinschaften, ihre Vergangenheit anhand von Bildern materieller Kultur zu interpretieren und ihren eigenen Reflexionen über ihre Geschichte und Identität Ausdruck zu verleihen.

Die Dekolonisierung von Sammlungs- und Ausstellungsmanagement – Vertiefung der Partnerschaften beim Umgang mit Museumssammlungen Fulimalo Pereira

Die folgenden Vorschläge und Ziele basieren auf der Arbeit des Pacific Collection Access Project (PCAP) des Museums in Auckland⁷⁹. Das PCAP wurde von pazifischen Kurations- und Sammlungsmanagementteams als praktische Anwendung

⁷⁶ siehe Akawa-Shikufa 2018

⁷⁷ siehe Watson 2007, S. 3

⁷⁸ siehe Golding und Walklate 2013, S. 2

⁷⁹ <http://www.aucklandmuseum.com/discover/research/research-projects/pacific-collection-access-project/about-the-project{1}>

des Museumsdokuments „Teu Le Va: Die pazifische Dimension im Auckland War Memorial Museum“⁸⁰ ausgearbeitet. Dieses Projekt ist Teil des auf 20 Jahre angelegten Future-Museum-Plans, der eine gemeinschaftliche, offene und sinnvolle Verbindung zwischen Museen, den Sammlungen, die von ihnen treuhänderisch verwaltet werden, und Interessenvertretern anstrebt, deren Kerngruppe Herkunftsgesellschaften darstellen.

Ein Grundprinzip des PCAP war das Engagement für den Aufbau eigener Möglichkeiten und Fähigkeiten. Für unsere talentierten Mitarbeiter im Sektor der Galerien, Bibliotheken, Archive und Museen auf den Pazifikinseln gab es zahlreiche Gelegenheiten zur Weiterentwicklung. Neben einem fachlich relevanten Universitätsabschluss gehörte es zum Beispiel zu den Voraussetzungen, eine Sprache der pazifischen Inseln zu sprechen oder zu verstehen; darüber hinaus wurde u. a. Wert auf Erfahrungen im Umgang mit Datenbanken und Katalogisierungen gelegt sowie auf eine vorherige Zusammenarbeit mit pazifischen Gemeinschaften.

Ich bin den Führungskräften und dem Auckland Museum Trust Board sehr dankbar dafür, dass sie die Umsicht und den Weitblick hatten, dieses wichtige Projekt zu ermöglichen und zu unterstützen. Das PCAP entwickelte sich mit der Zeit weiter, externe Partnerschaften wurden geschlossen oder gestärkt, und die Möglichkeiten zu tertiärer Ausbildung, Führungen für die Herkunftsgesellschaften und befristete, von diesen Gesellschaften geleitete Ausstellungen waren einige der Höhepunkte des Projekts. Diese Art von Vorhaben kann unter Umständen schwierig sein, aber die Früchte, die solche Projekte tragen, liegen so weit über den Erwartungen, die positiven Auswirkungen innerhalb der Herkunftsgesellschaften sind so tiefgreifend, und die Aussicht auf eine gemeinschaftliche, sinnvolle und nuancenreiche Zukunft ist die Mühe wert^{81,82}.

Basisrahmen für das Sammlungsmanagement

- Mentoren- und Schulungsprogramme sollten von den „betreuenden“ Institutionen in Deutschland zur Verfügung gestellt werden.
- Es sollte eine Arbeitsgruppe oder ein Beratungsausschuss innerhalb der Nachfahren der Herkunftsgesellschaften für einen fortwährenden Dialog und Kommunikation während der Laufzeit des Projekts eingerichtet werden.

80 <http://www.aucklandmuseum.com/getmedia/1f0cb555-8206-4cb3-adce-3e8cd838f026/auckland-museum-teu-le-va-the-pacific-dimension-2016>

81 <http://www.aucklandmuseum.com/discover/research/research-projects/pacific-collection-access-project/curated-display-space/artist-rowena-rooney>

82 <http://www.aucklandmuseum.com/discover/stories/pacific/fijian-treasures-that-are-treasured-%E2%80%93-our-shared>

- Die Festlegung von Abläufen und Vorgehensweisen muss in Zusammenarbeit und auf Augenhöhe mit den Nachfahren der Herkunftsgemeinschaften geschehen.
- Die Abläufe müssen die Beteiligung von Nachfahren der Herkunftsgemeinschaften vorsehen.
- Für einen reibungslosen Arbeitsablauf sollten gut verständliche und mit guten Stichwortverzeichnissen versehene Anleitungen geschrieben werden.
- Ein Ergebnis- und Zeitrahmen sollte zu Beginn festgelegt werden.

Das Sammlungsmanagement

Es müssen Möglichkeiten für Absolventen relevanter Studiengänge oder gegenwärtige Museumsarbeiter geschaffen werden, die Nachfahren der Herkunftsgemeinschaften sind, ihre Stimme einzubringen, wenn es darum geht, wie ihr Material gelagert, versorgt und zugänglich gemacht wird.

- Praktika für Nachfahren der Herkunftsgemeinschaften zur Weiterqualifizierung oder Schulung im Bereich des Sammlungsmanagements
- Mentorprogramme für gegenwärtige Mitarbeiter des Museums oder des Kunstsektors durch deutsche Museumsfachleute
- Etablierung von Rollen für indigene Menschen in deutschen Institutionen
- Berufspraktika

Idealerweise sollten Mitglieder der Herkunftsgesellschaften eingeladen werden, in den deutschen Institutionen zu arbeiten, in denen ihre Schätze aufbewahrt werden, bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese gegebenenfalls zurückgegeben werden. Es sollten Fortbildungen in den Best-Practice-Methoden der Museen erfolgen. Diese sollten flexibel genug sein, kulturelle Glaubenssätze und Weltansichten hinsichtlich der Ausstellungsschätze einzubeziehen oder zu übernehmen:

- Forschung (die Museumsarchive und papierbasierten Bestände, Provenienzzakten, Manuskripte, Original-Schenkerinformationen, veröffentliche geschichtliche Darstellungen etc.)
- Katalogisierung (Einführung in Datenbanken, in denen Informationen gespeichert werden, korrekte Dateneingabe etc.)
- Bewertung (Erhaltungsbewertung, Zustandsbericht etc.)
- Fotografie. Für das PCAP im Auckland Museum gibt es beispielsweise verschiedene Bildstandards, bei denen es darum geht, wie detailliert ein Foto abbilden sollte; dabei spielt auch eine große Rolle, wer das Publikum oder der Zuschauer ist – indigene Kunsthandwerker, Weber und Holzschnitzer gehören zur primären Zielgruppe für detaillierte Abbildungen.

- Ein kultureller Einwilligungsprozess sollte gefördert werden, damit eine mandatierte Befugnis für die Verwendung und Wiedergabe von Bildern der Vorfahren durch Nachkommengemeinschaften erteilt werden kann.⁸³
- Verpackung
- Lagerung (Orientierung, Umgebungen, Begründung)
- Zugang (uneingeschränkt/ingeschränkt; Zugang für Nachfahren der Herkunftsgemeinschaften fördern etc.)

Die Stimme der Nachfahren der Herkunftsgemeinschaften sollte priorisiert werden, und die kulturellen Auffassungen der indigenen Kulturen müssen hinsichtlich der Behandlung ihrer Sammlungen Vorrang haben. Das kann bedeuten, dass neue Lagerräume gebaut oder eingerichtet und Besucherräume ausgewählt und ausgestattet werden müssen, damit indigene Gemeinschaften dort Zeremonien und Rituale abhalten können. Dem Rat der Nachfahren der Herkunftsgesellschaften soll wie folgt nachgekommen werden:

- Getrennte Aufbewahrung verschiedener Arten von Schätzen (ritueller Natur, Material aus Männer-Geheimbünden und Gegenständen von Frauen etc.), falls erforderlich.
- Räumliche Ausrichtung des gelagerten Kulturguts in Einklang mit den jeweiligen kulturellen Glaubensvorstellungen. In Neuseeland ist es beispielsweise nicht angemessen, Holzschnitzereien von Vorfahren auf dem Kopf stehend zu lagern, was häufig geschieht, da der Kopf der stabilste Teil der Schnitzereien ist. Ein offener Dialog trug dazu bei, dass eine kulturell akzeptable und gleichzeitig schonende Lagerungsmethode gefunden werden konnte.
- Kulturell angemessene Nähe zu bestimmten anderen Dingen oder Örtlichkeiten (zum Beispiel ist in Neuseeland der Zugang zu Wasser innerhalb oder in der Nähe der Besucherräume für Reinigungsrituale unerlässlich).

Weitere Überlegungen

Es ist sehr wichtig, dass sich alle verwendeten Datenbanken indigenisieren lassen. Datenbanken sollten gebrauchstauglich sein, es sollte angemessene Menüfenster für kulturelles Wissen und Informationen geben, Zugang und die aktive Einbeziehung sollten Priorität haben. Verfahren für Leihgaben sollten die Anfrage anregen – dies ist eine weitere Möglichkeit, Gemeinschaften den Zugang zu ihren Schätzen zu ermöglichen.

- Indigene Sprachen sollten für einen noch besseren Zugang durch Gemeinschaftsgruppen Vorrang haben.

83 <http://www.aucklandmuseum.com/discover/library/image-ordering-service>

- Vielleicht ist es möglich, sich auf „gemeinsames Eigentum“ zu einigen, um die permanente physische, umweltbezogene und wissenschaftliche Betreuung durch die „ausleihende“ Institution zu gewährleisten.
- Konservierungsarbeiten sollten verhandelbar sein.

Ausstellungsmanagement kolonialisierter Sammlungen

Die Ausstellung indigenen Kulturguts ist ein schwieriges Unterfangen, auch für Mitglieder der Kulturen, aus denen die Schätze stammen. Im aktuellen Diskurs geht es darum, dass Museen niemals neutrale Orte waren und dass die Neutralität, die Museen für sich beanspruchen, selbst eine politische und gesellschaftliche Aussage ist. In diesem Sinne wollen wir in eine neue Welt der Inklusion, Kooperation und Zusammenarbeit aufbrechen.

In einem Ausstellungsteam können viele Menschen zusammenarbeiten, und dennoch wurden indigene Schätze häufig ausgestellt, ohne indigene Stimmen oder indigene Personen einzubeziehen. Das muss sich zukünftig ändern.

- Indigenen Kuratoren und Gruppen muss die Möglichkeit gegeben werden, eigene Ausstellungen mit ihren Schätzen zu kuratieren. Es muss eine uneingeschränkte partnerschaftliche Zusammenarbeit hinsichtlich des inhaltlichen Rahmens, der Deutung und aller potenziellen öffentlichen Programme geben. Diese Einladungen sind Gelegenheiten, dauerhafte Beziehungen zwischen den Institutionen und den indigenen Gemeinschaften auf- und auszubauen. Dazu bedarf es der Unterstützung und Förderung der gastgebenden Institution, also bringen Sie sich und die Expertise Ihrer Institution mit ein! Dies ist eine Form der Repatriierung: die Weiterqualifizierung, Ausbildung und Betreuung indigener Gemeinschaften.
- Die indigenen Stimmen und Perspektiven werden durch diese kuratorischen Erfahrungen bestärkt, und das Gleiche sollte für den Gebrauch indigener Sprachen gelten. Bi- oder multilinguale Beschriftung erweitert den potenziellen Zugang und das potenzielle Interesse, besonders wenn ein Katalog oder eine Online-Präsenz zur Verfügung steht.
- Es sollte versucht werden, indigene Ausstellungsentwickler, Grafikdesigner, Redakteure für Beschriftungen oder Bühnenbildner in Ausstellungsteams mit einzubeziehen. Sie werden sowohl kulturelles Wissen als auch größere Erfahrung hinsichtlich indigener Orte, Farben und Klänge usw. beisteuern, die von unschätzbarem Wert für das räumliche Erleben einer Ausstellung sind. Dies sind weitere Möglichkeiten, Nachfahren der Herkunftsgemeinschaften weiterzubilden, zu schulen oder ihnen mehr Erfahrungen zu geben.
- Dem indigenen Wissen wird Vorrang gegeben.

- Die Gestaltung und der Aufbau einer Ausstellung sollten, wenn sie nicht von indigenen Menschen selbst entworfen wird, indigene Perspektiven, eine von ihnen vorgeschlagene Farbpalette und Beleuchtung usw. umfassen.
- Die Entwicklung von Ausstellungskatalogen und Online-Ausstellungen wird die Reichweite dieser Ausstellungen erhöhen und sie auch für diejenigen zugänglich machen, die Museen einschüchternd oder fremdartig finden, sowie für die Menschen, die in den Herkunftsländern leben oder die Ausstellung aus einem anderen Grund nicht persönlich besuchen können.

Dies sind kleine Änderungen, die für indigene Gemeinschaften heute und in der Zukunft von großer Bedeutung sein werden. Wir haben erlebt, dass Stolz wieder erstarbt, Identitäten neu verhandelt werden und unsere Bestrebungen zur Dekolonisierung von Museumspraktiken hierzulande bei den Nachfahren der Herkunftsgesellschaften Neuseelands Begeisterung entfachen.

Quellen

Die Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements in Samoa im 21. Jahrhundert

Aboriginal and Torres Strait Islander Protocols for Libraries, Archives, and Information Services, 2005 (<http://atsilirm.aiatsis.gov.au/index.php>).

Safua Akeli, Samoa „On Show“: Re-Examining Samoa-New Zealand Relations Through Display from 1923 to 2007. Dissertation, School of Historical and Philosophical Inquiry, The University of Queensland 2017.

Ajeng Arainikasih, M. Hum Hafnidar, Decolonising the Aceh Museum: Objects, Histories and their Narratives, in: *BMGN – Low Countries Historical Review* 133 (2), S. 105–20, 2018.

Robin Boast, Neocolonial Collaboration: Museum as Contact Zone Revisited, in: *Museum Anthropology* 34 (1), S. 56–70, 2011.

Michelle Crouch, Digitization as Repatriation? The National Museum of the American Indian's Fourth Museum Project, in: *Journal of Information Ethics*, supplement, special issue, 19 (1), S. 45–56, 2010.

Government of Samoa, National Culture Framework (2018–2028), Ministry of Education, Sports and Culture, 2019.

Government of Samoa, National Heritage Policy (2018–28), Ministry of Education, Sports and Culture, 2019.

Government of Samoa, National Cultural Industries Policy (2018–28), Ministry of Education, Sports and Culture, 2019.

Government of Samoa, National Culture in Education Policy (2018–28), Ministry of Education, Sports and Culture, 2019.

Government of Samoa, National Heritage Board Report, Samoa Law Reform Commission, 2013.

Heather Fox, The Importance of Being Human: A Case Study of Library, Archives, and Museum Collaboration, in: *Collections. A Journal for Museum and Archives Professionals* 10 (2), S. 183–192, 2014.

Yi Fu, Kim Sankyun, Mao Ruohan, Crafting Collaboration: Conflict Resolution and Community Engagement in the Hangzhou Arts and Crafts Museum Cluster, in: *International Journal of Intangible Heritage* 12 (12), S. 60 – 75, 2017.

Richard Harker, Museums Connect: Teaching Public History through Transnational Museum Partnerships, in: *Public History Review* 22, S. 56 – 8, 2015.

International Council on Archives, Reference Dossier on Archival Claims, Proceedings of the Twenty-Ninth, Thirtieth and Thirty First International Conference of the Round Table on Archives. Special issue *JANUS*. International Council on Archives, Dordrecht, S. 209 – 268, 1998.

Pacific Islands Museums Association (PIMA), PIMA Code of Ethics for Pacific Islands Museums and Cultural Centres, in: *International Journal of Cultural Property* 13, S. 415 – 417, 2006.

Jeroen Rodenberg, Pieter Wagenaar (Hrsg.), *Cultural Contestation: Heritage, Identity and the Role of Government*, Basingstoke 2018.

Linda Tuhiwai Smith, *Decolonizing Methodologies: Research and Indigenous Peoples*, New York 1999.

Nick Stanley (Hrsg.), *The Future of Indigenous Museums: Perspectives from the Southwest Pacific*, New York 2007.

Nicholas Thomas, *Entangled Objects: Exchange, Material Culture, and Colonialism in the Pacific*, Cambridge 1991.

Bruce Turner, *Library Services in Western Samoa*, in: *New Zealand Libraries*, S. 159 – 63, 1965.

The Museum of Samoa Assessment Report, Januar 2014.

Infragestellung von Museen als koloniale Konstrukte: ein kooperativer Ansatz

Australia Council for the Arts, *Protocols for Using First Nations' Cultural and Intellectual Property in the Arts*, online 2019, veröffentlicht unter <https://www.australiacouncil.gov.au>.

Christopher Berk, This Exhibition is About Now. Tasmanian Aboriginality at the Tasmanian Museum and Art Gallery, in: *Museum Anthropology* 38 (2), American Anthropological Association, S. 149 – 162, 2015.

Continuous Cultures, *Ongoing Responsibilities. Principles and Guidelines for Australian Museums Working with Aboriginal and Torres Strait Islander Cultural Heritage*. Museums Australia, 2005 (https://www.nma.gov.au/__data/assets/pdf_file/0020/3296/ccor_final_feb_05.pdf).

Des Griffin, Leon Paroissien (Hrsg.), *Understanding Museums*. Australian Museums and Museology, National Museum of Australia 2011 (<https://nma.gov.au/research/understanding-museums/>).

Julie Gough, *The Possessed Past. Museum. Infiltration and Outreach and the Lost World (Part 2)*, in: Khadija von Zinnenburg Carroll (Hrsg.) *The Importance of Being Anachronistic: Contemporary Aboriginal Art and Museum Reparations, Discipline in association with Third Text Publications*, S. 51 – 102, Melbourne, Victoria 2016.

Julie Gough, *tayenebe*. Tasmanian Aboriginal Women's Fibre Work, Tasmanian Museum and Art Gallery, Hobart 2008 (<http://static.tmag.tas.gov.au/tayenebe/>).

Gregory Lehman, *Tasmania's Black War. Undermining the Foundations of Terra Nullius*, in: *Ardlink Indigenous: Kanarn Wangkiny Wanggandi Karlto – Speaking From the Inside* 38 (2), *Contemporary Art of Australia and Asia Pacific*, S. 30 – 35, Juni 2018.

Matt Poll, Songlines, Museology and Contemporary Aboriginal Art, in: *Artlink Indigenous: Kanarn Wangkiny Wanggandi Karlo – Speaking From the Inside* 38 (2), Contemporary Art of Australia and Asia Pacific, S. 36–41, Juni 2018.

Zoe Rimmer, Liz Tew, Sylvia Kliener (Hrsg.), *kanalaritja. An Unbroken String*, Tasmanian Museum and Art Gallery, Hobart 2016 (<http://kanalaritja.tmag.tas.gov.au/>).

Richtlinien

Guidelines for Ethical Research in Australian Indigenous Research (GERAIS), überarbeitete zweite Ausgabe, Australian Institute of Aboriginal and Torres Strait Islander Studies 2012 (<https://aiatsis.gov.au/research/ethical-research/guidelines-ethical-research-australian-indigenous-studies>).

Indigenous Cultural Rights and Engagement Policy. National Museum of Australia 2015 (überarbeitet in 2017) (<https://www.nma.gov.au/about/corporate/plans-policies/policies/indigenous-cultural-rights-and-engagement>).

Previous Possessions, New Obligations. Policies for Museums in Australia and Aboriginal and Torres Strait Islander People. Museums Australia 2000 (https://www.amaga.org.au/sites/default/files/uploaded-content/website-content/SubmissionsPolicies/previous_possessions_policy_2000.pdf).

Kuratieren in Zusammenarbeit mit Gemeinschaften: Eine kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Museumsbund Namibia und dem Namibia San Council

Martha Akawa-Shikufa, Chairperson of the Museums Association of Namibia Remarks. Vortrag, Ausstellung und Katalogvorstellung, Nehale Secondary School, Onayena, 15. April 2018.

Alison K. Brown, Laura Peers, (Hrsg.), *Museums and Source Communities. A Routledge Reader*, Abingdon 2005.

Viv Golding, Jen Walklate, (Hrsg.), *Museums and Communities. Diversity, Dialogue and Collaboration in an Age of Migrations*. Cambridge Scholars Publishing 2013.

Jeremy Silvester, The Africa Accessioned Network, in: Thomas Laely, Marc Meyer, Raphael Schwere (Hrsg.), *Museum Cooperation between Africa and Europe. A New Field for Museum Studies*, S. 55–68, Bielefeld 2018.

Ann Wanless, *The Silence of Colonial Melancholy: The Fourie Collection of Khoisan Ethnologica*, dissertation, 2008.

Claire Wintle, *Decolonising the Museum: The Case of the Imperial and Commonwealth Institutes*, in: *museum and society* 11 (2), S. 185–201, 2013.

PROVENIENZFORSCHUNG – FORSCHUNGSQUELLEN, METHODIK, MÖGLICHKEITEN

Jonathan Fine & Hilke Thode-Arora

Provenienzforschung beschäftigt sich mit der Untersuchung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse eines Objekts von seiner Entstehung bis zur Gegenwart. Provenienzforschung gehört zu den Grundaufgaben eines Museums – unabhängig davon, ob eine Rückgabeforderung zu Sammlungsobjekten vorliegt oder nicht –, und sie muss mit „aller gebotenen Sorgfalt versucht“ werden⁸⁴.

Im Wesentlichen unterscheidet sich die Provenienzforschung zu Objekten aus kolonialen Kontexten (im engeren Sinne Objekte der Fallgruppen 1 und 2, s. S. 27 ff.) nicht von der Provenienzforschung zu Objekten aus anderen Kontexten. Um die Besitz- und Eigentumsverhältnisse eines Objekts zu begreifen, ist es oft notwendig, nicht nur die bloße Kette von wechselnden Besitzern und Eigentümern zu kennen, sondern auch die Umstände zu rekonstruieren, unter denen das Objekt veräußert, erworben oder angeeignet wurde. Ein breites Spektrum von europäischen und außereuropäischen, schriftlichen und mündlichen Quellen sowie die naturwissenschaftliche und stilistische Untersuchung des Objekts und damit das Objekt selbst als Quelle sind oft notwendig, um den Kontext zu verstehen. Dennoch reichen die vorhandenen Quellen zu jedem Schritt der Eigentumskette häufig nicht aus, um ein vollständiges Bild der Tatsachen zu ermitteln. Bei der Provenienzforschung spielt deshalb auch eine gut begründete Kontextualisierung und Interpretation eine wichtige Rolle. Die Untersuchung der Umstände, unter denen ein Objekt seinen Besitzer oder Eigentümer gewechselt hat, kann stets durch neue Quellen, Informationen und Interpretationen ergänzt werden. Daher sollte Provenienzforschung weniger als ein abgeschlossenes Klärungsverfahren verstanden werden, sondern vielmehr als ein Forschungsprozess, der häufig nur in vorläufigen Ergebnissen mündet.

Es ist wichtig, bei der Provenienzforschung zu Objekten aus kolonialen Kontexten Folgendes zu berücksichtigen:

- Aufgrund eines Systems der Fremdherrschaft waren koloniale Kontexte oft, aber nicht immer, von Gewalt geprägt.
- Das Wissen und die Expertise von Menschen aus den Herkunftsländern und Herkunftsgesellschaften zu bestimmten Abschnitten in der Provenienz sind als wichtige Quellen zu betrachten.

84 Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, § 2.3, 2010

Die Provenienzforschung zu Objekten aus kolonialen Kontexten kann in verschiedensten Zusammenhängen angeregt werden, unter anderem bei der systematischen Erschließung und Katalogisierung der Museumsbestände, bei der Vorbereitung von Ausstellungen, in Zusammenhang mit Anfragen von Interessenten, als Teil eines größeren Forschungsprojekts, bei der möglichen Erwerbung eines Objekts⁸⁵ oder als Folge einer Rückforderung. Doch unabhängig davon, woher der Impuls für die Provenienzforschung stammt, sind dieselben Fragen zu stellen und gründlich zu untersuchen: Woher kommt das Objekt? Wer besaß es und wem gehörte es? Wann und unter welchen Umständen hat es seinen Eigentümer oder Besitzer gewechselt?

Dieses Kapitel dient als Einführung in die Thematik der Provenienzforschung zu Objekten aus kolonialen Kontexten. Vier Hauptthemenbereiche werden behandelt: die Quellenlage und die kritische Interpretation von Quellen; der Umgang mit unvollständigen oder unklaren Provenienzen; die Einbeziehung des Wissens und der Expertise von Menschen aus den Herkunftsländern und Herkunftsgesellschaften des Objekts; und die Vermittlung von Provenienz an Interessierte in Form von Museumspräsentationen und -ausstellungen, museumsdidaktischer Aufbereitung und Vermittlung an die Besucher und interessierte Öffentlichkeit sowie von wissenschaftlichen und anderen Publikationen.

Die Quellen: Quellenlage und quellenkritische Interpretation

A. Die Quellenlage

Provenienzforschung zu Objekten aus kolonialen Kontexten bedient sich verschiedenster Quellen. Ohne Zweifel relevant sind die schriftlichen Primärquellen, die in Zusammenhang mit dem Wechsel von Besitzern und Eigentümern entstanden sind und den Kontext der jeweiligen Erwerbung beleuchten. Wie bei jeder historischen Forschung können weitere Primärquellen wie Nachlässe, zeitgenössische Zeitungsartikel und Fotografien, Briefe, Tagebücher, Bücher (etwa Memoiren) und andere Veröffentlichungen von den betreffenden Besitzern und Eigentümern oder über diese relevant sein. Auch Sekundärquellen wie beispielsweise wissenschaftliche Arbeiten, Bücher und Zeitungsartikel der Gegenwart sollten gegebenenfalls herangezogen werden. Im Museum finden sich diese Informationen häufig in den Erwerbungsunterlagen und sonstigen Museumsdokumentationen. Sie sind zumeist das letzte Glied in der Provenienzkette; oft deuten sie auf weitere Quellen hin, die sich in anderen Archiven und öffentlichen Bibliotheken befinden.

85 Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, § 2.3, 2010

Schriftliche Quellen sind allerdings nicht die einzigen relevanten Quellen der Provenienzforschung. Mündliche Informationen (Oral History oder mündliche Überlieferung) können in Familien, Dörfern, Vereinen und in anderen Institutionen bewahrt und von Generation zu Generation weitergegeben worden sein. Solche Überlieferungen und Geschichten sind lebendige Quellen – sowohl in Europa als auch in anderen Erdteilen. Eine weitere Quelle liegt im Objekt selbst und kann durch seine naturwissenschaftliche und stilistische Untersuchung gehoben werden, wie etwa Informationen zum Alter oder zum Material, zu seinem archäologischen Umfeld, zu rituellen oder anderen Gebrauchsspuren (bzw. deren Fehlen) oder zum geografisch-historischen Umfeld seines Fundortes. Zum Beispiel kann die Tatsache, dass ein aus altem Holz geschnitztes Objekt in einem verlassenen Wald oder in einem durch Krieg zerstörten Dorf gesammelt wurde, wichtige Hinweise auf sein Alter und die möglichen Umstände geben, unter denen es seinen Besitzer oder Eigentümer wechselte.

Relevante Quellen für die Provenienzforschung zu Objekten liegen häufig nicht nur in Europa vor. Oft sind Hinweise zur Geschichte der Objekte nur in den Ländern selbst zu finden, denen die Objekte entstammen. Auch hier können sowohl schriftliche und mündliche Quellen als auch die Materialität von Objekten und physischer Umwelt selbst relevant sein. Sie bilden eine wichtige Grundlage, um die Entstehung eines Objekts und die Umstände, wie es nach Europa gekommen ist, zu rekonstruieren, zu kontextualisieren und zu verstehen.

B. Quellenkritische Interpretation

Wie in jedem anderen wissenschaftlichen Kontext üblich, ist die kritische Auswertung von Quellen ein wichtiger Schritt bei der Untersuchung zur Provenienz der Objekte aus kolonialen Kontexten. Da die Einstellungen vieler europäischer Akteure von Rassismus und von der Überzeugung der eigenen Überlegenheit und Rechtmäßigkeit geprägt waren, müssen zeitgenössische Quellen unter diesem Gesichtspunkt kontextualisiert und ausgewertet werden. So empfiehlt es sich, „zwischen den Zeilen“ zu lesen und sich bewusst zu machen, dass koloniale Kontexte häufig, aber nicht immer, gewaltsam waren: Territorien wurden oft durch Militärgewalt erobert, die Herrschaft über sie wurde mit weiteren Gewalttaten (etwa Strafexpeditionen) aufrechterhalten, und Widerstandsbewegungen wurden meist niedergeschlagen. Koloniale Kontexte konnten auch auf einer persönlichen Ebene gewaltsam sein: Europäische Akteure nutzten oft die einheimische Bevölkerung in ihrem Umfeld aus. Da Europäer solche rassistischen oder gewaltsamen Kontexte häufig als selbstverständlich auffassten, werden sie in den schriftlichen Quellen nicht immer umfassend beschrieben. Eine

quellenkritische Hinterfragung tut daher not; das Hinzuziehen weiterer Quellen zur Kontextualisierung, Verifizierung oder Falsifizierung der dargestellten Sachverhalte empfiehlt sich wie bei jeder historischen Untersuchung mit Primärquellen.

Andererseits gab es schon in der frühen Kontaktzeit Objekte, die aufgrund der schnell erkannten Nachfrage speziell für Europäer angefertigt wurden, was diesen aber nicht immer bewusst war: Sie hielten diese Gegenstände für authentisch im Sinne eines täglichen oder rituellen Gebrauchs in der Herkunftsgesellschaft. Manche dieser Stücke erweisen sich bei genauer Forschung, auch und gerade an der Materialität des Objekts selbst, aber als frühe Souvenirs oder gebrauchsunfähige Modelle, etwa von Werkzeugen und Geräten. Darüber hinaus konnten auch in einer kolonialen Situation der strukturellen Ungleichheit Transfers von Objekten auf Augenhöhe aller beteiligten Akteure und/oder eingebettet in ein indigenes System von Tausch und reziproken Geschenken erfolgen.

In vielen Situationen würde man die Umstände eines Erwerbs heute anders interpretieren als die Akteure im kolonialen Kontext. Zeitgenössische europäische Beschreibungen entsprechen nicht unbedingt der heutigen Perspektive, und aus inzwischen erworbenem Wissen sowie Informationen aus den Herkunftsgesellschaften der Objekte können neue Interpretationen entstehen. Aus diesem Grund sollten auch die Quellen zu kolonialem Handeln und Kontext kritisch hinterfragt werden. Bei der Provenienzforschung muss man sich daher auch die Frage stellen, ob die historischen Darstellungen der verschiedenen Akteure mit heutigen Bewertungen übereinstimmen.

Umgang mit unvollständigen oder unklaren Provenienzen

Nicht für jedes Objekt aus kolonialen Kontexten liegen (lückenlose) Informationen vor⁸⁶, denn häufig wurden nicht alle Schritte der Provenienz dokumentiert. Oft ist dies den unterschiedlichen Beweggründen für das Anlegen von Sammlungen oder der wissenschaftlichen Methodik der Kolonialzeit geschuldet. Darüber hinaus wurden die relevanten Unterlagen zuweilen nicht archiviert, sind im Laufe der Zeit abhandengekommen oder zerstört worden. Es ist daher wichtig zu erkennen, dass es in vielen Fällen nicht möglich sein wird, ein vollständiges Bild zur Geschichte eines Objekts zu erlangen. Dennoch sollte jedes Museum es anstreben, die durch die Provenienzforschung erlangten Erkenntnisse – auch wenn diese kein vollständiges Bild ergeben – öffentlich zu machen, damit zukünftige Forschung mit neu gehobenen Quellen darauf aufbauen und den Erkenntnisprozess so vorantreiben kann.

⁸⁶ Grundposition der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zum Umgang mit ihrer Außereuropäischen Sammlungen und zur Erforschung der Provenienzen, S. 1, 2015.

Einbeziehung des Wissens und der Expertise von Menschen aus den Herkunftsländern und -gesellschaften der Objekte

Informationen zur Geschichte und Erwerbung von Objekten aus kolonialen Kontexten sind nicht nur in Europa zu finden, sondern auch in den Ursprungsländern, -gesellschaften und -communities der Objekte. Es ist zwar (zuweilen) methodisch komplex⁸⁷, aber dennoch von höchster Relevanz, diese außereuropäischen Quellen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in die Forschung zu Provenienz mit einzubeziehen. Neben in Europa unbekanntem Fakten und Traditionen können sie bis dahin in Europa nicht bekannte Perspektiven und Interpretationen aufwerfen. Dieses Wissen und die so entstandenen Kontakte helfen, die Geschichte der Objekte besser zu verstehen und bei möglichen Erwerbungen oder Rückforderungsanfragen gerechte und praktikable Lösungen zu finden.

Oft lassen sich Ansprechpartner aus Herkunftsgesellschaften über Kontakte zu Wissenschaftlern vor Ort oder über Partnerinstitutionen wie Museen, staatliche Stellen und Universitäten finden und einbeziehen. Wenn Kontakte zu solchen Partnerinstitutionen in anderen Ländern fehlen, können größere ethnologische Museen und Museen anderer Sparten in Europa oder öffentliche Behörden in Deutschland bei der Vermittlung helfen. In vielen Fällen genügt dies aber nicht: Forschungen in anderen Ländern können ethische und legale Fragen aufwerfen. Forscher müssen sich an die geltenden ethischen Richtlinien und Gesetze halten, und manche Untersuchungen müssen durch die nationalen Behörden in den betreffenden Ländern im Voraus genehmigt werden. Ehe also Nachforschungen vor Ort unternommen werden, sollten die betroffenen deutschen Museen sich über die ethischen Richtlinien und die gesetzlichen Schritte für eine Forschungsgenehmigung informieren⁸⁸. Häufig sind die relevanten Gesetze oder Richtlinien im Internet zu finden.

Darüber hinaus verlangt die Einbeziehung von Menschen aus den Herkunftsregionen der Objekte meist auch (spezialisiertes) ethnologisches Fachwissen: Nicht immer sind die derzeitigen nationalstaatlichen Institutionen der einzige oder richtige Ansprechpartner, wenn es um Objekte aus kolonialen Kontexten geht. Ebenso wenig ist jeder Vertreter einer Gesellschaft oder ethnischen Einheit in der Position, fundiert über jedes Objekt zu sprechen – es gilt, jene Personen zu finden, welche das Wissen zu den jeweiligen Objekten besitzen. Das können je nach Einzelfall

87 Komplexe gesellschaftliche Bedingungen vor Ort erfordern komplexe Methoden der Auffindung und Hebung der Quellen.

88 So gibt es etwa an neuseeländischen Universitäten Ethikkommissionen, denen jedes universitäre Forschungsprojekt zur Prüfung vorgelegt werden muss.

Individuen, Familien, Nachfahren, Klansprecher, Dorfvertreter oder andere sein; nicht in jedem Fall ist davon auszugehen, dass in einer europäischen Sprache direkt mit ihnen kommuniziert werden kann. Diese tatsächlich autorisierten Personen entsprechen oft nicht jenen, die medienwirksam in Europa in Erscheinung treten. Zu berücksichtigen ist ebenso, dass es in den Herkunftsgesellschaften nicht selten mehrere konkurrierende Deutungen zu Objekten und Ansprüche auf Objekte in europäischen Museen gibt. Rechnung getragen werden muss in diesen Situationen konkurrierender Ansprüche und Deutungshoheiten auch kulturell geprägten Formen der Kommunikation und Aushandlung: Zuweilen wird ranghöheren oder älteren Personen der eigenen Gesellschaft nicht widersprochen; anstatt sie offen zu konfrontieren, werden subtilere Wege der Aushandlung gesucht.

Die Ergebnisse der Provenienzforschung in Zusammenarbeit mit Vertretern der Herkunftsgesellschaften der Objekte sind stets offen. Provenienzforschung sollte getrennt von Rückgabeforderungen betrachtet werden und muss nicht zwangsläufig in diese münden⁸⁹.

Vermittlung von Provenienzforschung

Die Vermittlung der Ergebnisse, ihre Offenlegung und Transparenz sind zentrale Aspekte der Provenienzforschung. Doch gibt es unterschiedliche und sich ergänzende Möglichkeiten, die gewonnenen Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Darüber hinaus sollte jedes Museum schwerpunktmäßig festlegen, was genau in seinem speziellen Fall das Vermittlungsziel sein soll: So kann die Vermittlung beispielsweise dazu dienen, Informationen zu einzelnen Objekten oder Konvoluten zu geben; Sammlungsgeschichte zu behandeln; ein Licht auf die historischen Kontexte des Kolonialismus zu werfen, engere Verbindungen zu lokalen Gruppen aus Herkunftsländern und -regionen zu schaffen oder die Provenienzforschung als eine der Aufgaben des Museums darzustellen. Nicht zu unterschätzen ist, dass in der nicht akademischen Öffentlichkeit gewöhnlich nicht bekannt ist, was Provenienz bedeutet und wie Provenienzforschung betrieben wird – auch hier besteht Vermittlungsbedarf.

Klassische Formen der Vermittlung von Ergebnissen der Provenienzforschung sind Angaben in Objekt- und Ausstellungstexten oder Audioguides, thematische Führungen und Workshops, Publikationen sowie Einträge in Online- und Printkatalogen zu Museumssammlungen und Ausstellungen. Provenienzanangaben können aber auch ein wesentlicher Teil von Museumsausstellungen und -installationen sein. Manche Museen haben dem Thema ganze Ausstellungsbereiche gewidmet. Zudem können

⁸⁹ vgl. das Kapitel „Rechtliche Aspekte“ in diesem Band ab S. 105

die museumseigenen Positionen zu Provenienz und zu Provenienzforschung auf Museumswebseiten und in den Mission-Statements stehen.

Unabhängig von Form und Schwerpunkt der Vermittlung ist die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Bereiche für Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit der Museen ein wichtiges Element, damit diese auf Fragen von Besuchern und Interessenten informiert eingehen können. Neuere Formate der Vermittlung von Provenienzforschung sind Onlineportale und Interventionen in Museumsausstellungen selbst.

Quellen und weiterführende Literatur (Auswahl)

Elizabeth Bonshek, Tikopia Collected. Raymond Firth and the Creation of Solomon Islands Cultural Heritage, Canon Pyon, 2017.

Internationaler Museumsrat ICOM, Ethische Richtlinien für Museen, 2010 (PDF unter <http://www.icom-deutschland.de/schwerpunkte-ethische-richtlinien-fuer-museen.php>, letztmalig abgerufen am 05.06.2019).

Maria Nugent, Gaye Sculthorpe, A Shield Loaded with History. Encounters, Objects and Exhibitions, Australian Historical Studies Vol. 49 (1), S. 28–43, 2018.

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Grundpositionen der SPK zum Umgang mit ihren außer-europäischen Sammlungen und zur Erforschung der Provenienzen, Berlin 2015 (PDF unter http://www.preussischer-kulturbesitz.de/fileadmin/user_upload/documents/mediathek/schwerpunkte/vermittlung/tp/grundhaltung_spk_aussereuropaeische-slg_dt_final.pdf, letztmalig abgerufen am 05.06.2019).

Nicholas Thomas, A Case of Identity. The Artefacts of the 1770 Kamay (Botany Bay) Encounter. Australian Historical Studies Vol. 49 (1), S. 14–27, 2018.

SAMMLUNGSGUT AUS KOLONIALEN KONTEXTEN: RECHTLICHE ASPEKTE

Carola Thielecke & Michael Geißdorf

In der Diskussion um Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten wird oft über die „Rechtmäßigkeit“ von Erwerbungen in der Kolonialzeit gesprochen. Der Begriff „Rechtmäßigkeit“ wird dabei in einem sehr weiten, moralisch-ethischen Sinne gebraucht. Dadurch kann das Missverständnis entstehen, es gehe hier auch um Rechtsfragen im engeren Sinne. Dieser Beitrag möchte in aller Kürze einen Einblick in die relevanten rechtlichen Hintergründe geben. Es werden drei Aspekte betrachtet. Zunächst soll eher rechtshistorisch dargestellt werden, wie das Recht sich während der Kolonialzeit entwickelt hat. In einem zweiten Teil soll dann auf die Frage eingegangen werden, ob es heute gerichtlich durchsetzbare Ansprüche auf die Herausgabe von Kulturgut gibt, das in kolonialen Kontexten erworben wurde, ob Museen also erfolgreich auf die Herausgabe von solchen

Objekten verklagt werden können. Hiervon klar zu trennen ist die Frage, ob Museen Objekte herausgeben dürfen, auch wenn sie dazu nicht gerichtlich verpflichtet werden können. Auf diese Frage soll im dritten Teil näher eingegangen werden.

Die Entwicklung des Rechts in der Kolonialzeit

Eine vollständige Darstellung der Rechtsentwicklung in der Kolonialzeit würde den Rahmen dieser Publikation sprengen. Im Folgenden soll deshalb beispielhaft betrachtet werden, welche Rechtsentwicklungen es in den deutschen Kolonien gab. Dabei sollen in erster Linie die Regelungen betrachtet werden, die für das Eigentumsrecht relevant sind. Selbstverständlich gibt es in deutschen Museumssammlungen auch zahlreiche Objekte, die nicht in den deutschen Kolonien erworben wurden, sondern in Gebieten, die von anderen Kolonialmächten beherrscht wurden. Auch hier würde es zu weit führen, einen vollständigen Überblick geben zu wollen. Ebenfalls beispielhaft soll aber kurz die Entwicklung in den britischen Kolonien skizziert werden. Anders als das kontinental-europäisch geprägte deutsche Recht folgte das Recht dort den Prinzipien des sogenannten Common Law. Deshalb erschien es uns interessant, einige wesentliche Unterschiede in der Entwicklung darzustellen.

Vorab sei klargestellt, dass es sich vor der Ankunft der Europäer bei den späteren Kolonialgebieten nicht um einen rechtsfreien Raum handelte. In den Gesellschaften, die die Eroberer vorfanden, gab es selbstverständlich Regelungen über das Zusammenleben und die Verfügungsbefugnis über Gegenstände sowie über Gerichtsbarkeit, auch wenn diese oft nicht den europäischen Vorstellungen von Recht entsprachen. Wie diese Rechtsordnungen im Einzelnen gestaltet waren, ist wenig dokumentiert und erforscht worden⁹⁰. Wie die Beobachtungen der Kolonialbehörden⁹¹ zum örtlichen Recht jedoch zeigten, waren die Begriffe Eigentum, Besitz und Verfügungsbefugnis nicht oder nur begrenzt mit den europäischen Rechtsordnungen vergleichbar. Von den kolonialen Machthabern wurden diese Rechtsordnungen in unterschiedlichem Maße in das von ihnen geschaffene Recht einbezogen.

In der Literatur ist darauf hingewiesen worden, dass es bei der Etablierung des kolonialen Rechts nicht in erster Linie um Recht und Gerechtigkeit, sondern um die Stabilisierung der Herrschaft in den Kolonien ging. Dem lag die Erkenntnis zugrunde, dass eine effektive staatliche Herrschaft eine Regelmäßigkeit der Machtausübung voraussetzte; Ziel war es, staatliche Willkür durch eine bürokratische Verwaltung zu ersetzen und Strukturen zu schaffen, durch die die Herrschaft ausgeübt werden konnte.

⁹⁰ siehe Förster 2018

⁹¹ vgl. Sippel 1997

Nach dem Ende der Kolonialherrschaft kehrten die neu gegründeten Staaten nicht zu den vorkolonialen Rechtsordnungen zurück. Vielmehr bauen das Recht und die Eigentumsverhältnisse in diesen Staaten heute auf dem durch die jeweiligen Kolonialherren etablierten Recht auf. Von kritischen Juristen wird deshalb darauf hingewiesen, dass insbesondere das aktuelle internationale Recht, aber auch das Recht der meisten ehemaligen Kolonien seine Wurzeln in europäischen, christlichen Rechtsordnungen hat und andere Rechtstraditionen darin kaum Niederschlag gefunden haben. Es ist auch postuliert worden, dass das internationale Recht sich gerade durch den Kolonialismus so entwickelt habe, wie wir es heute vorfinden. Deshalb seien koloniale und imperiale Strukturen dem Völkerrecht immanent. Dies führe dazu, dass das internationale Recht koloniale Asymmetrien nicht nur aufrechterhalte, sondern auch reproduziere und die Durchsetzung beispielsweise von Reparationsleistungen erschwere. In diesem Zusammenhang werden auch die Wertneutralität und Universalität der Menschenrechte infrage gestellt. So trage zum Beispiel die Garantie des Privateigentums dazu bei, dass eine Eigentumszuordnung aufrechterhalten bleibe, die in der Kolonialzeit geschaffen worden sei und die Bewohner der Nordhalbkugel privilegiere⁹².

Obwohl diese Beobachtungen sicher in vieler Hinsicht zutreffen und bedenkenswert sind, haben sie bisher nicht dazu geführt, dass eine wesentliche Änderung in der Rechtssetzung oder der Rechtsanwendung stattgefunden hat. Vielmehr handelt es sich um Stimmen, die in der internationalen Jurisprudenz nach wie vor eine Minderheit bilden und fast ausschließlich in der Rechtswissenschaft, nicht aber in der Rechtspraxis verortet sind.

Entwicklung der Rechtsordnung in den deutschen Kolonien

Aufgrund der relativen Kürze der deutschen kolonialen Herrschaft ist die Entwicklung eines kolonialen Rechts- und Verwaltungssystems für die deutschen Kolonien nicht über Grundzüge hinausgekommen. Hinzu kommt, dass aufgrund außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen die deutsche Regierung bis 1884 kein Interesse hatte, als Kolonialmacht in Übersee aufzutreten. Hintergrund waren die relativ schwachen Seestreitkräfte und die damit einhergehende Befürchtung, in einen nicht gewinnbaren Konflikt mit den etablierten Kolonialmächten wie beispielsweise Großbritannien zu geraten.

⁹² Stellvertretend genannt werden sollen hier die Rechtswissenschaftler, die zur (informellen) Gruppe Third World Approaches to International Law (TWAII) gehören. S. u. a.: Anghie 2005; Mutua 2001.

Da Deutschland vor 1884 nicht als Kolonialmacht in Übersee auftrat, war es die Doktrin der deutschen Regierung, zunächst den Überseehandel und damit einhergehende Landbesitznahmen privaten Handels- oder Kolonialgesellschaften zu überlassen. Diese schlossen mit den örtlichen Machthabern meist extrem einseitige „Verträge“ für Landbesitz und andere Rechte. Im Zuge geänderter Auffassungen, die sich z. B. in der Vergabe sogenannter Schutzbriefe an Gesellschaften und in der Einigung der europäischen Kolonialmächte zur Aufteilung Afrikas in der sogenannten Kongo-Akte vom 26.02.1885 zeigten, entstand auch in den sich in der Folge entwickelnden deutschen Kolonialgebieten vonseiten der kolonialen Akteure der Bedarf nach staatlichen Regelungen.

Nach anfänglich unregelter Situation wurde daher 1886 für die deutschen Kolonien das sogenannte Schutzgebietsgesetz (SchGG) erlassen, um die rechtliche Situation in den Kolonien zu definieren. Diese galten als Inland, nicht Ausland. Es wurde aber durch das SchGG nicht einfach die deutsche Rechtsordnung in Kraft gesetzt. Vielmehr hatte in den Kolonien der Kaiser eine weitreichende Verordnungsbefugnis und konnte vielfach ohne Mitwirkung des Reichstags/Bundesrates regieren. Das SchGG stellte in dieser Hinsicht ein Ermächtigungsgesetz dar. Dieses wurde im Übrigen erst mit dem Gesetz des Bundestages über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften vom 20.08.1975 abgeschafft. Das Verordnungsrecht wurde aber nicht durch den Kaiser selbst ausgeübt, sondern auf (unterschiedliche) nachgeordnete Stellen delegiert. Dies führte zu einer sehr uneinheitlichen Rechtslage in den Kolonien.

Im Bereich des Privatrechts war das Verordnungsrecht des Kaisers deutlich eingeschränkt. Das SchGG sah eine unterschiedliche rechtliche Regelung für die Einheimischen und die Nichteinheimischen vor.

Für die Nichteinheimischen, also insbesondere die Deutschen, die sich in den Kolonien aufhielten, enthielt §3 SchGG einen Verweis auf §19 Konsulargerichtsgesetz. Dort war wiederum die Geltung des Reichsrechts vorgesehen. Es war auf Rechtsgeschäfte zwischen Nichteinheimischen (vor allem, aber nicht ausschließlich Deutsche) also zunächst das Preussische Allgemeine Landrecht, mit Inkrafttreten des neuen Zivilrechts ab 1900 dann das Bürgerliche Gesetzbuch anwendbar, das heute noch gültig ist.

Nach §4 SchGG war die Verweisung des §3 SchGG und damit das Reichsrecht nur dann auf Einheimische anwendbar, wenn der Kaiser dies durch Verordnung verfügte. Eine solche Verordnung, durch die das Reichsrecht vollumfänglich in Kraft gesetzt worden wäre, hat es aber nie gegeben. Damit blieb für die Einheimischen nach den gesetzlichen Vorschriften ihr eigenes Recht in Kraft, das aber durch

kaiserliche Verordnungen zu verschiedenen Einzelfragen überformt wurde. Hier hatten letztlich die Kolonialbeamten große Freiheiten, selbst Recht zu setzen oder zu gestalten. Eine Verfügung des Gouverneurs aus Deutsch-Ostafrika von 1896 zeigt die damalige Auffassung: „Für die Entscheidungen (der Kolonialbeamten für Einheimische) sind die unter den gebildeten Völkern geltenden Rechtsgrundsätze, der gesunde Menschenverstand und die landesüblichen Gewohnheiten und Überlieferungen maßgebend. In schwierigen und besonders wichtigen Fällen ist der Bezirkshauptmann berechtigt und verpflichtet, über den Fall das Gutachten eines gelehrten Richters seines Bezirkes bzw. des Gouvernements einzuholen“⁹³. Für sogenannte „gemischte Rechtsstreitigkeiten“ wurde überwiegend der Vorrang deutschen Rechts angenommen, in Fällen, in denen auch einheimisches Recht zur Anwendung kam, durfte dies jedenfalls nicht die Rechtsposition der Nichteinheimischen schmälern. Dass dieses Recht damals im Großen und Ganzen bekannt war, zeigt die umfangreiche Ausarbeitung, welche auf der Grundlage ausgewerteter Fragebogen 1893 im Auftrag der „Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“ erfolgte und 1903 veröffentlicht wurde⁹⁴. Dieses Unternehmen wurde auf Initiative des Reichstages 1907 umfangreich und diesmal auf staatlicher Basis wiederholt, die Ergebnisse konnten jedoch erst nach Ende der deutschen Kolonialzeit veröffentlicht werden. Die Antworten der örtlichen Kolonialbeamten und anderen Befragten zeigen jedoch deutlich, dass umfangreiche Kenntnisse des einheimischen Rechts vorhanden waren, sodass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass Europäer sehr wohl wussten, wann sie unberechtigt beispielsweise unverkäufliche heilige Objekte von Einheimischen „erwarben“⁹⁵. Wie bereits die „Schutzbriefe“ und die privaten „Landkäufe“ im Anfang der deutschen Kolonialgeschichte zeigten, waren den Vertretern der Bevölkerung europäische Rechtsbegriffe und deren Auswirkungen vielfach unbekannt. Ein Eigentumsbegriff im europäischen Sinn einer bürgerlich-rechtlichen Eigentumsordnung existierte häufig nicht, Rechte waren meist kollektiv verankert und nicht (dauerhaft) übertragbar. Selbst bei einer äußeren Vergleichbarkeit war auch den Europäern klar, dass bestimmte Rechte nicht veräußert bzw. übertragen werden konnten. Im Fall der heiligen Objekte war im europäischen Recht der analoge Begriff des „res

93 Auszug aus der Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit und die Polizeibefugnisse der Bezirkshauptleute vom 14. Mai 1891 A. Gerichtsbarkeit gegenüber Farbigen, I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Veröffentlicht unter Nr. 56 S. 196–198 in Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, Systematische Zusammenstellung des in Deutsch-Ostafrika geltenden Gesetze, Verordnungen usw. Herausgeber Kaiserliches Gouvernement von Deutsch-Ostafrika 2. Auflage 1911, Tanga/Daressalam.

94 Zur Entwicklung Dr. Erich Schultz-Ewerth und Dr. Leonard Adam, „Das Eingeborenrecht“, Verlag von Strecker und Schröder, Stuttgart 1929, Band 1, dort Vorwort S. V ff.

95 z. B. das oruzo-Kollektiveigentum, hier heilige Rinder, Schafe, Kalebassen, Geräte von Ahnen und solche zur Wartung des heiligen Feuers in „Das Eingeborenrecht“, s. o., Band 2, S. 235.

sacra“⁹⁶ bekannt. Auch der Begriff der öffentlichen Sache⁹⁷ oder nicht (privat-) eigentumsfähiger oder privat gewahrsamsfähiger Sachen⁹⁸ waren als Hindernisse von Erwerbungen auch den Kolonialverwaltungen wie auch privaten „Käufern“ aus den europäischen Rechtskontexten bekannt. Ebenfalls nicht eigentumsfähig waren menschliche Überreste und deren Grabbeigaben, was mit wenigen Ausnahmen bis heute europäische Rechtsansicht ist⁹⁹ und sich häufig verstärkt durch spirituelle oder sakrale Argumente in einer Vielzahl von Rechtsordnungen der ehemals kolonisierten Gesellschaften wiederfindet.

Im Bereich des öffentlichen Rechts bestand ein fast unbeschränktes kaiserliches Verordnungsrecht im Bereich des Staats-, Verwaltungs- und Militärrechts.

Bei Erwerbungen durch Private, z. B. Forschungsreisende oder auch Militäranghörige außerhalb ihrer offiziellen Funktion, ist es durchaus denkbar, dass es Erwerbungsverfahren gegeben hat, die sowohl nach damaligem wie auch nach heutigem Recht fehlerhaft waren. So hat auch in der Kolonialzeit ein Diebstahl nicht zu einem wirksamen Eigentumserwerb geführt haben, selbst wenn der Eigentümer ein Einheimischer und der Dieb ein Nichteinheimischer war. Dagegen kann davon ausgegangen werden, dass Aneignungen durch staatliche Stellen auch stets durch das geltende formale koloniale Recht gedeckt waren.

Entwicklung des Rechts in den britischen Kolonien

Im britischen Empire hat es einen Rechtssetzungsakt in der Art des Schutzgebietsgesetzes nicht gegeben. Dies liegt an dem im angloamerikanischen Raum geltenden Richterrecht. Im Laufe der Zeit erarbeiteten sich die Gerichte eine Vorstellung dazu, welches Recht anwendbar sein sollte. Dabei entwickelten sich verschiedene Doktrinen, bei denen in unterschiedlich starkem Umfang einheimisches Recht anwendbar

96 vgl. hierzu die Kirchengutsgarantie gemäß Art. 140 GG iVm 138 Abs. 2 WRV u. a. in BVerwG 7. Senat, Urteil vom 15.11.1990, AZ: 7 C 9/89, nachfolgend BVerfG, Beschluss vom 13.10.1998, AZ: 2 BvR 1275/96 zur Herausgabe der Kirche St. Salvator in München an den Freistaat Bayern, stark eingeschränkt aber in BVerwG, Beschluss vom 19.05.2009, Az.: 5 B 6.09 zur Restitution von Altarflügeln.

97 Differenziert in der jetzigen Rechtsprechung, ablehnend beim Hamburger (historischen) Stadtsiegel, BGH Urteil vom 5.10.1989, AZ: IX ZR 265/88, bejahend bei Verwaltungsvermögen bei Behördenakten, OVG Mecklenburg Vorpommern Beschluss vom 27.05.2008, AZ: 3 M 117/05 „eine das private Eigentumsrecht überlagernde öffentlich-rechtliche Sonderbeziehung aus, deren stärkste Form die Widmung ist“.

98 Heutige Beispiele sind „besondere spaltbare Stoffe“ nach Art. 197 EURATOM-Vertrag bzw. beim Gewahrsamsverbot Kriegswaffen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (vgl. BVerwG Urteil vom 16.09.1980, AZ: 1 C 1.77).

99 vgl. nur zu den „Zahngold-Diebstählen“ im Krematorien (z. B. BGH, Beschluss vom 30.06.2015, AZ: 5 StR 71/15) und Strafbarkeit nach § 168 StGB.

blieb. In erster Linie wurde danach unterschieden, wie die Krone ein bestimmtes Territorium erworben hatte.

Wenn der Gebietserwerb durch „Besiedelung“ erfolgte, sollte uneingeschränkt das britische Recht gelten. Der Hintergedanke war hier, dass bei der Besiedelung unbesiedeltes Gebiet erstmalig in Besitz genommen wurde, sodass es gar kein vorhandenes Recht gab. Allerdings wurde diese Doktrin auch auf solche Gebiete angewandt, deren Bevölkerung als so wenig zivilisiert betrachtet wurde, dass man davon ausging, es könne dort kein Recht im eigentlichen Sinne geben. Ein Beispiel ist Australien, das unter völliger Missachtung der Aborigines als „terra nullius“, also unbesiedeltes Gebiet betrachtet wurde. Auch in Bereichen, die nach dieser Doktrin behandelt wurden, wurden aber dann zum Teil Elemente des lokalen Rechts für wirksam erklärt.

Fand der Landerwerb durch Eroberung oder Abtretung statt, sollte zunächst das vorhandene Recht seine Geltung behalten, bis es ausdrücklich durch britisches Recht ersetzt würde. Auch hier fand in den wenigsten Fällen eine vollständige Ersetzung statt. Elemente des lokalen Rechts blieben in Kraft.

In jedem Einzelfall musste anhand dieser Doktrinen vom Gericht das anwendbare Recht ermittelt werden. Außer Kraft gesetzt werden sollten dabei Rechtsvorschriften, die im Widerspruch zu elementaren britischen Wertevorstellungen standen. Dadurch, dass britische Gerichte einheimisches Recht anwandten, wurde dieses vielfältig überformt, da die Richter häufig nicht über vollständige Informationen zum einheimischen Recht verfügten, dieses nach ihren Rechtsvorstellungen anwandten, etc.

Rückgabeansprüche an Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten

Wie in allen Wissenschaftsdisziplinen gibt es auch in der Rechtswissenschaft unterschiedliche Ansichten zu vielen Fragen, so auch zu der Frage, ob sich aus dem bestehenden Recht Ansprüche auf Herausgabe von Kulturgut herleiten lassen, das in kolonialen Kontexten erworben wurde. Die folgende Abhandlung orientiert sich an der heutigen Praxis der Gerichte und der mehrheitlichen Sicht der Rechtswissenschaft.

Rückgabeansprüche nach deutschem Recht?

Als rechtliche Grundlage für Ansprüche kämen derzeit nur die allgemeinen Herausgabeansprüche des Privatrechts in Frage, da es eine spezielle gesetzliche Regelung für Sachverhalte dieser Art nicht gibt. Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass das von Bund, Ländern und Gemeinden am 13.03.2019 verabschiedete Eckpunktepapier ein politisches Statement, aber keine formal-gesetzliche Vorschrift ist und damit keine Rechtsgrundlage für Rückgabeansprüche bietet. Nach diesen allge-

meinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Eigentümer einer Sache von dem Besitzer der jeweiligen Sache die Herausgabe derselben verlangen. Anders ausgedrückt: Derjenige, der die Rückgabe einer Sache an sich fordert, muss einerseits beweisen, dass er selbst nach deutschem Recht der Eigentümer ist, dass er also das Eigentum an der Sache fehlerfrei und wirksam erworben hat. Zum anderen muss festgestellt werden, dass derjenige, der die Sache aktuell in seiner Obhut hat, selbst nicht Eigentümer ist. Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Herausgabe von Objekten, die in kolonialen Kontexten erworben wurden, begegnet einer ganzen Reihe von Problemen.

Die rechtliche Prüfung der Eigentumsverhältnisse an Sammlungsgut, das in der Kolonialzeit erworben wurde, ist schon insofern eine Herausforderung, als die Erwerbungsverfahren teilweise 100 Jahre oder sogar deutlich länger zurückliegen.

Dies bringt zunächst Schwierigkeiten bei der Klärung der tatsächlichen Erwerbungs-umstände mit sich, die als Grundlage für die Beurteilung der Rechtslage natürlich wesentlich sind. Damit die Gerichte in Fällen, in denen der Sachverhalt nicht mehr aufklärbar ist, trotzdem eine Entscheidung treffen können, sieht das Recht Beweisregeln vor. In diesen ist festgelegt, wer jeweils bestimmte Umstände beweisen muss und zu wessen Lasten es geht, wenn Umstände nicht mehr beweisbar sind. Da nach diesen Regeln derjenige, der den Anspruch stellt, beweisen muss, dass er früher Eigentümer war, dürften bereits an dieser Stelle die meisten Klagen scheitern.

Der lange zeitliche Rahmen wirft aber auch besondere Rechtsfragen auf. So stellt sich die Frage, ob der jeweilige Erwerbungsverfahren nach heutigem Recht oder nach dem Recht zu beurteilen ist, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Vorgangs galt. Diese Frage wird von den Gerichten durchweg zugunsten des jeweils historischen Rechts beantwortet. Dieses Prinzip geht im kontinentaleuropäischen Recht schon auf das römische Recht zurück und wird mit dem Stichwort „intertemporales Recht“ bezeichnet. Nach diesem Grundsatz werden einer neuen Rechtsvorschrift nur solche Sachverhalte unterworfen, die nach der Gesetzes- oder Rechtsänderung entstehen. Für Sachverhalte, die bereits vor der Rechtsänderung abgeschlossen waren, gilt altes Recht. Hintergrund ist, dass das jeweils geltende Recht verlässlich sein soll. Eine rückwirkende Anwendung neuer Vorschriften würde zu kaum überschaubaren Verschiebungen von Rechtspositionen führen. Zum Beispiel werden Objekte in ihrer Geschichte oft mehrmals übereignet. Würde rückwirkend einer früheren Übereignung der rechtliche Boden entzogen, würde die ganze folgende Kette zusammenbrechen und müsste rückabgewickelt werden. Deshalb bleibt ein Eigentumserwerb, der nach altem Recht wirksam stattgefunden hat, trotz einer späteren Rechtsänderung

grundsätzlich gültig. Bei der Prüfung nach dem früheren Recht ist nicht nur der alte Gesetzestext heranzuziehen, sondern auch die damalige Rechtspraxis zu berücksichtigen, selbst wenn sie mit der heutigen Rechtsauffassung nicht mehr vereinbar ist. In diesem Sinne ist auch das koloniale Recht anzuwenden, auch wenn es unseren heutigen Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit widerspricht.

Unbenommen ist dem Gesetzgeber, rechtliche Vorschriften zu erlassen, durch die bestehende Rechtspositionen für die Zukunft eingeschränkt oder gar entzogen werden, auch um damit Fehlentwicklungen in der Vergangenheit zu korrigieren. Diese Gesetze wirken dann aber nur für die Zukunft. Ein Beispiel ist das 1989 beschlossene Vermögensgesetz, mit dem Vermögensverschiebungen zu DDR-Zeiten korrigiert wurden. Dabei wurden diese Verschiebungen nicht rückwirkend für unwirksam erklärt, sondern die Wiedereinsetzung des ehemaligen Eigentümers für die Zukunft festgelegt. Eine solche gesetzliche Vorschrift hat der bundesdeutsche Gesetzgeber aber für den Bereich der Erwerbungen in kolonialen Kontexten (bisher) nicht geschaffen.

Hätte ein deutsches Gericht heute über einen Herausgabeanspruch an einem Sammlungsobjekt zu urteilen, das in einem kolonialen Kontext erworben wurde, müsste es also zunächst feststellen, nach welchen Rechtsnormen der Eigentumserwerb zu beurteilen ist. Wie unter Punkt 1 dargestellt war die Rechtslage in den deutschen Kolonialgebieten eher uneinheitlich. Schon das jeweils anwendbare Recht zu ermitteln dürfte Gerichte also vor erhebliche Schwierigkeiten stellen.

In Einzelfällen – da, wo beispielsweise Tagebucheinträge von Sammlern über Erwerbsvorgänge existieren – mag es möglich sein, den Sachverhalt hinreichend aufzuklären und auch anhand des historischen Rechts festzustellen, dass das Eigentum nicht wirksam erworben wurde. Vorstellbar ist dies z. B., wenn in den Dokumenten Sachverhalte beschrieben werden, die auch nach zeitgenössischem deutschem Recht einen Diebstahl darstellten. In solchen Einzelfällen mag es tatsächlich auch nach heutigem Recht Herausgabeansprüche geben. Diese Fälle dürften aber eher selten sein.

Selbst in den seltenen Fällen, in denen heute noch ein Herausgabeanspruch rechtlich feststellbar sein mag, ist dieser aber nicht unbedingt durchsetzbar. Ansprüche aus dem Eigentum verjähren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich nach 30 Jahren. Damit sind alle Ansprüche, die auf Eigentumsverschiebungen in der Kolonialzeit beruhen, heute nach deutschem Recht verjährt. Allerdings ist die Verjährung eine sogenannte Einrede, das bedeutet, der Beklagte kann entscheiden, ob er sich auf die Verjährung berufen möchte. Falls der Beklagte davon absieht, wird die Verjährung auch vom Gericht nicht angewendet und zugunsten des Anspruchsstellers entschieden.

Andererseits zeigt gerade das Beispiel von Erwerbungen im kolonialen Kontext den Sinn von Verjährungsvorschriften: Diese haben nicht nur den Zweck, eine gewisse Rechtssicherheit oder „Rechtsfrieden“ herzustellen. Vielmehr sollen sich die Gerichte auch nicht mit Klagen auseinandersetzen müssen, bei denen der Sachverhalt kaum noch eruierbar und das anwendbare Recht nur noch mit größten Schwierigkeiten zu ermitteln ist, wodurch die Gefahr einer unzutreffenden Entscheidung groß ist.

Rückgabeansprüche nach internationalem Recht?

In jüngerer Zeit hat es verschiedene Versuche gegeben, über das internationale Recht die Wiedergutmachung von kolonialem Unrecht zu erreichen. Zu nennen ist hier zunächst die Klage der Republik Nauru gegen Australien aus dem Jahre 1989 vor dem Internationalen Gerichtshof, bei der es um den Abbau von phosphathaltigem Gestein während der Zeit des Treuhandmandats und die dadurch entstandenen Umweltschäden ging. Angekündigt ist des Weiteren eine Klage von 14 karibischen Staaten, die sich in der Vereinigung CARICOM zusammengeschlossen und angekündigt haben, verschiedene europäische Staaten ebenfalls vor dem Internationalen Gerichtshof zu verklagen. Gegenstand soll das durch den Sklavenhandel verursachte Unrecht sein. Schließlich haben im Januar 2017 Vertreter der Herero und Nama in den USA die Bundesrepublik Deutschland verklagt. Im Rahmen des Alien Torts Claim Act (ATCA) geht es hier um Ansprüche, die sich aus dem Völkermord an den Herero und Nama ergeben können. In keinem dieser Fälle ist es aber bisher zu einer Verhandlung oder gar zu einer Entscheidung in der Sache gekommen. Verfahren auf Rückgabe von Vermögenswerten, die während der Kolonialzeit aus den Kolonien nach Europa gekommen sind, wurden bisher auf der Grundlage internationaler Rechtsnormen nicht geführt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es einen Anspruch auf Rückgabe von Kulturgütern nach internationalem Recht geben könnte.

Wie im deutschen Recht so gilt auch im internationalen Recht das intertemporale Prinzip, darüber herrscht weitgehend Einigkeit. Das bedeutet, dass Sachverhalte auch im Völkerrecht nach dem Recht zu bewerten sind, das zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gültig war, nicht nach dem Recht, das zum Zeitpunkt der Entscheidung gilt.

Infrage gestellt wurde dieser Grundsatz im Rahmen der Vorbereitung der Weltrasismuskonferenz der Vereinten Nationen von 2001. Hier gab es Bestrebungen, die Rückwirkung bestimmter völkerrechtlicher Rechtssätze zu erreichen. Im Fokus standen hier insbesondere die Sklaverei und der Kolonialismus. Die Konferenz wurde von vier Regionalkonferenzen vorbereitet. Sowohl die afrikanische als auch die asiatische Regionalkonferenz stellten dabei die Möglichkeit einer Rückwirkung in den Raum. Letztlich konnte diese Haltung sich aber nicht durchsetzen.

Um über das Völkerrecht eine Rückgabe von Kulturgut zu erreichen, müsste also entweder schon zum Zeitpunkt der Erwerbung des jeweiligen Kulturgutes die Erwerbung völkerrechtlich verboten gewesen sein oder es müsste eine spätere Völkerrechtsnorm geben, die eine Rückgabe von im Rahmen der formalen Kolonialherrschaften erworbenen Artefakten vorsieht.

Völkerrechtsnormen, die schon während der Kolonialherrschaft Erwerbungen von Kulturgütern verboten, existieren nach einhelliger Meinung nicht. Das Völkerrecht kennt inzwischen eine Reihe von Abkommen, die sich entweder ausschließlich oder in Teilen mit dem Schutz von Kulturgütern befassen. Zu nennen sind die Haager Landkriegsordnung von 1907 und die Haager Konvention von 1954, das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970 und die Unidroit-Konvention von 1995. Schon vom Zeitpunkt des Inkrafttretens können diese Völkerrechtsinstrumente keine Relevanz für die Kolonialzeit entfalten, zum Teil enthalten sie ausdrücklich Vorschriften, die die Geltung auf die Zeit nach Inkrafttreten begrenzen. Angemerkt sei, dass es bei den Verhandlungen zum UNESCO-Übereinkommen auch einen Vorstoß einiger Staaten gab, die eine Rückwirkung der Konvention befürworteten, sich damit aber letztlich nicht durchsetzen konnten.

Am ehesten einschlägig erscheint nach dem Wortlaut die UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker von 2007. In Art. 11 und Art. 12 werden Aussagen zu den kulturellen Rechten der Indigenen getroffen. Unter anderem ist dabei die Rede von Rückerstattung. So wird in Artikel 12 Abs. 2 formuliert, dass die Staaten sich bemühen, wirksame Mechanismen zu schaffen, um den Zugang zu und/oder die Rückerstattung von Ritualgegenständen und menschlichen Überresten zu ermöglichen. Eine ähnliche Aussage trifft Artikel 11 Abs. 2 in Bezug auf das „kulturelle, geistige, religiöse und spirituelle Eigentum“. Ausnahmsweise gibt es hier keine zeitliche Begrenzung der erfassten Wegnahmen. Allerdings ist die Deklaration – wie alle anderen UN-Deklarationen – rechtlich nicht verbindlich. Zwar ist vereinzelt vorgetragen worden, dass die Deklaration inzwischen den Status von Völkergewohnheitsrecht habe und deshalb verbindlich geworden sei, dabei dürfte es sich aber um eine Mindermeinung handeln. Sicher kann die Deklaration nicht unmittelbar als Anspruchsgrundlage für Rückgabeansprüche dienen, da sie nur aussagt, dass die Staaten Mechanismen für die Rückerstattung zu entwickeln haben, selbst aber nicht die Rückgabe anordnet. Schwierigkeiten mit der Anwendung auf koloniale Kontexte bereitet auch die Tatsache, dass der Begriff „Indigene“ nicht identisch mit einheimischen Bevölkerungen ist. Es gibt aber eine teilweise Kongruenz, sodass auf eine gewisse Gruppe von Personen auch im kolonialen Kontext eine Anwendung denkbar wäre.

Adressat der Deklaration sind „die Staaten“. Hier stellt sich die Frage, ob nur die Staaten gemeint sind, in denen heute indigene Gruppen beheimatet sind, ob es also nur um das Verhältnis zwischen dem jeweiligen „Heimatstaat“ und der indigenen Gruppe geht. Der Wortlaut lässt hier aber durchaus den Schluss zu, dass auch beispielsweise die ehemaligen Kolonialmächte mit einbezogen sein könnten.

Denkbar wäre schließlich, einen Rückgabeanspruch für Objekte, die im Kontext eines Völkermordes geraubt wurden, als einen Annex aus dem Genozidverbot herzuleiten. Selbst hier ergibt sich aber das Problem des intertemporalen Prinzips. Im rechtlichen Schrifttum ist zum Teil die Meinung vertreten worden, das völkerrechtliche Genozidverbot bestehe bereits seit dem 18. Jahrhundert. Mehrheitlich wird aber angenommen, dass das Genozidverbot sich erst im frühen 20. Jahrhundert zu einem völkergewohnheitsrechtlichen Rechtssatz mit bindender Wirkung verdichtet habe.

Fazit

Die derzeit geltende Rechtsordnung – dies gilt sowohl für das deutsche Recht als auch für das Völkerrecht – hält keine geeigneten Instrumente zur Klärung von Eigentumsfragen rund um Erwerbungen aus kolonialen Kontexten bereit. Selbstverständlich wäre es auf beiden Ebenen denkbar, eine solche rechtliche Regelung zu schaffen. Allerdings ist sehr fraglich, ob hierfür der politische Wille besteht.

Dürfen Museen Objekte aus kolonialen Kontexten zurückgeben, auch wenn kein Rechtsanspruch auf Rückgabe besteht?

Auch wenn in den allermeisten Fällen keine einklagbaren Rechtsansprüche auf die Herausgabe von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten bestehen, gibt es mittlerweile einen breiten politischen Konsens, dass solche Rückgaben aus ethischen Gründen angezeigt sein können. Es bestand aber bisher eine erhebliche rechtliche Unklarheit, ob die öffentlichen Einrichtungen zu solchen Rückgaben auch rechtlich befugt sind. Letzteres wurde zwar in weiten Teilen angenommen, es fehlte aber die notwendige Rechtssicherheit. Im Eckpunktepapier vom 13.03.2019 haben die Unterzeichner nun angekündigt, Abhilfe zu schaffen. Dort wird darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Rückführung von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten abhängig vom jeweils für die Einrichtungen geltenden Bundes-, Landes- und Organisationsrecht, insbesondere den Haushaltsordnungen des Bundes, der Länder und der Kommunen seien. Danach seien Rückgaben grundsätzlich möglich. Sofern rechtlicher Handlungsbedarf bestehe, um die Rückführung von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten zu ermöglichen, werde dem nachge-

kommen¹⁰⁰. Es ist dringend zu hoffen, dass diese Ankündigung umgesetzt wird, um den Einrichtungen hier die notwendige Sicherheit zu geben.

Quellen und weiterführende Literatur (Auswahl)

Antony Anghie, *Imperialism, Sovereignty, and the Making of International Law*, Cambridge 2005.

Kerstin Assmus, *Ansprüche indigener Völker auf Rückführung rechtswidrig ausgeführten Kulturgutes*, Baden-Baden 2011.

Helmut Bley, *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894 – 1914*, Hamburg 1968.

Andreas Buser, *Colonial Injustices and the Law of State Responsibility. The CARICOM Claim for Reparations*, in: *Heidelberg Journal of International Law*, Vol. 2, p. 409 – 446, KFG Working Paper No. 4, Heidelberg 2017.

Ignacio Czeguhn, *Das Ordnungsrecht in den deutschen Kolonien*, in: *Der Staat*, Vol. 47, Nr. 4, S. 606 – 633, Berlin 2008.

Steffen Eicker, *Der Deutsch-Herero-Krieg und das Völkerrecht. Die völkerrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorgehen des Deutschen Reiches gegen die Herero in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1904 und ihre Durchsetzung vor einem nationalen Gericht*, Frankfurt am Main 2009.

Axel Fichtner, *Die völker- und staatsrechtliche Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main 2002.

Larissa Förster, *Alles was Recht ist. Anmerkungen zur Debatte um Provenienz und Rückgabe aus der Perspektive der Sozial- und Kulturanthropologie*, 2018 (online <https://blog.uni-koeln.de/gssc-humboldt/alles-was-recht-ist/>, letztmalig abgerufen am 09.06.2019).

Peter Hinz, *Die Rechtsbegriffe „Inland“ und „Ausland“ in Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete*, Dissertation, Universität Erlangen, Borna-Leipzig 1908.

Raoul Jacobs, *Mandat und Treuhand im Völkerrecht*, Göttingen 2004 (online http://ediss.uni-goettingen.de/bitstream/handle/11858/00-1735-0000-0006-B34A-A/abstract_engl.pdf?sequence=1, letztmalig abgerufen am 09.06.2019).

Helmut Janssen, *Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts*, Tübingen 2000.

Jörn Axel Kämmerer, Jörg Föh, *Das Völkerrecht als Instrument der Wiedergutmachung? Eine kritische Betrachtung am Beispiel des Herero-Aufstandes*, in: *Archiv des Völkerrechts*, 42. Bd., Nr. 3, S. 294 – 328, Tübingen 2004.

Makau W. Mutua, *Savages, Victims, and Saviors. The Metaphor of Human Rights*, in: *Harvard International Law Journal*, Vol. 42, Nr. 1, S. 201 – 245, Cambridge Massachusetts 2001.

Klaus Richter, *Deutsches Kolonialrecht in Ostafrika 1885 – 1891, Rechtshistorische Reihe*, Bd. 237, Frankfurt am Main 2001.

¹⁰⁰ Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 2019

Klaus Richter, Deutsch-Ostafrika 1885 bis 1890: Auf dem Weg vom Schutzbriefsystem zur Reichskolonialverwaltung. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Kolonien (13. Januar 2000), in: forum historiae iuris (online <http://www.forhistiur.de/2000-01-richter/>, letztmalig abgerufen am 09.06.2019).

Peter Sack, Rüdiger Voigt (Hrsg.), Die Kolonialisierung des Rechts. Zur Kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung, Baden-Baden 2001.

Harald Sippel, Landfrage und Bodenreform in Namibia, in: Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ) Zeitschrift, 34. Jahrgang, S. 292 ff., Baden-Baden 2001.

Harald Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“. Die Erforschung der Rechtsverhältnisse der autochthonen Völker in den deutschen Kolonien, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Bd. 61, H. 4 (Oktober 1997), S.714 - 738, Heidelberg 1997.

Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und kommunale Spitzenverbände, Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, Berlin 2019 (PDF unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1589206/85c3d309797df4b2257b7294b018e989/2019-03-13-bkm-anlage-sammlungsgut-data.pdf?download=1>, letztmalig abgerufen am 09.06.2019).

Abdruck von Vorschriften für deutsche Kolonialgebiete:

Das Eingeborenenrecht, Band 1: Ostafrika, Band 2: Togo, Kamerun, Südwestafrika, die Südseekolonien, Stuttgart 1930.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, mit Anmerkungen und Sachregister, Herausgeber Riebow, Berlin, 1893 ff.

Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, Systematische Zusammenstellung der in Deutsch-Ostafrika geltenden Gesetze, Verordnungen, usw., 2. Auflage mit Nachtrag 24.07.1911, Kaiserliches Gouvernement von Deutsch-Ostafrika (Hrsg.), Tanga, Daressalam 1911.

ZUR FRAGE VON RECHT AUS DER PERSPEKTIVE EINER HISTORISCH ARBEITENDEN ETHNOLOGIE

Larissa Förster

In der Debatte um koloniale Provenienzen und die Rückgabe von Objekten aus ehemals kolonisierten Ländern spielen juristische Fragen naturgemäß eine besondere Rolle¹⁰¹: Aus Sicht der Institutionen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft muss genau bestimmt werden, wann es sich um einen problematischen Erwerbungskontext handelt, wann dieser justizabel ist oder sein sollte und auf welche Weise und von wem

101 Dieser Abschnitt ist eine gekürzte Fassung des Blog-Beitrags „Alles was Recht ist. Anmerkungen zur Debatte um Provenienz und Rückgabe aus der Perspektive der Sozial- und Kulturanthropologie“, 2018, online unter <https://blog.uni-koeln.de/gssc-humboldt/alles-was-recht-ist/>.

die Entscheidung für die Deakzessionierung und Rückgabe eines Objekts getroffen werden kann oder muss. Daher wird zunehmend das Fehlen rechtlicher Instrumente beklagt, um Rückgaben auf juristisch soliden Boden zu stellen. Andererseits wurde bereits eine Reihe von Vorschlägen für Gesetzesänderungen, neue Gesetzesinitiativen oder eine veränderte Auslegung bestehenden Rechts gemacht¹⁰². Damit geht es in der Debatte um den Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten derzeit vor allem um die Frage von Rechtssetzung und -praxis heutzutage und in denjenigen Ländern, die Standorte der koloniales Sammlungsgut besitzenden Museen sind.

Aus dem Blickwinkel der Sozial- und Kulturanthropologie fällt hier eine Leerstelle ins Auge: Es wird in der Regel nicht danach gefragt, welche Rechtsvorstellungen und welches Rechtsempfinden beispielsweise 1884, 1904 oder 1915 in den vom Deutschen Reich kolonisierten Gesellschaften herrschten. Vor dem Hintergrund welcher Normen und Rechtssysteme schenkten, tauschten, handelten oder überließen etwa afrikanische Akteure Dinge des Alltags oder des Kultus an Europäer? Vor dem Hintergrund welcher Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen sahen Einheimische Dinge als gestohlen, erpresst oder geraubt an, wünschten und forderten sie zurück oder gaben sie für verloren? Welche Art von Reziprozität, Wiedergutmachung oder Bestrafung, etwa für Diebstahl, Raub und Plünderung, hielten sie für geboten? Aufgeworfen wurden solche Fragen bisher fast nur für die koloniale Landnahme, wo beispielsweise über „traditionelles“ Landrecht im 19. Jahrhundert und zu Überumpelung, Nötigung und Betrug bei Landkäufen gearbeitet wurde. Allgemein bekannt ist z. B. der „Meilenschwindel“ des Bremer Kaufmanns Adolf Lüderitz beim Vertragsabschluss mit dem Nama-Kaptein Joseph Fredericks¹⁰³. Dabei verfolgten lokale Akteure in Vertragsverhandlungen mit Vertretern des Deutschen Reiches so gut als möglich auch ihre eigenen politischen Interessen und leisteten Widerstand gegen Enteignung und Vertreibung, wie das bekannte Beispiel des Duala-Königs Rudolf Duala Manga Bell in Kamerun zeigt, der Petitionen an den Deutschen Reichstag schrieb, um sich zur Wehr zu setzen¹⁰⁴. Auch wenn lokales Recht durch koloniales Recht unterdrückt und überformt wurde, machten sich einheimische Akteure die im kolonialen Staat zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sogar zunutze, um Beschwerde einzulegen und eigene Ansprüche zu artikulieren.

102 vgl. hierzu folgende höchst instruktiven Beiträge: van Beurden; 2017; Kaleck, 2018, Sarr und Savoy 2018; Schönberger 2016; Schönberger 2018; Thielecke und Geißdorf in diesem Band ab S. 105

103 Während Fredericks bei der Bemessung des Landes von einer englischen Meile ausging, ging Lüderitz von einer viel größeren deutschen Meile aus.

104 vgl. Austen und Derrick 1999

Auch in Bezug auf menschliche Überreste ist bekannt, dass Akteure aufseiten der Kolonisierten immer wieder, teils äußerst vehement, Einspruch gegen deren Diebstahl und Entwendung einlegten¹⁰⁵. Ebenso wurden auch Objekte bereits in der Kolonialzeit selbst zurückgefordert¹⁰⁶. Darüber hinaus sind Rückgaben in den 1970er Jahren von den dekolonisierten Staaten zunehmend auf internationaler Ebene thematisiert worden – wenn auch ohne wirklichen Erfolg¹⁰⁷. Die „Rückgabedebatte“ ist also keine neue Debatte. Deshalb wäre bei der Frage der Legalität zum Zeitpunkt der Erwerbung von Objekten nicht nur nach unseren eigenen historisch gewachsenen Rechtssystemen und nach heute etabliertem internationalem Recht zu fragen, sondern auch nach den Rechtsvorstellungen und -praktiken der (ehemals) kolonisierten Gesellschaften, auch wenn sie anders bezeichnet oder überliefert wurden/werden als im globalen Norden¹⁰⁸.

Afrikanische Völkerrechtler wie Emmanuel Bello, Yolande Diallo und Adamou Ndam Njoya haben deshalb z. B. auch über die Frage gearbeitet, nach welchen Normen in kriegerischen Auseinandersetzungen im prä- und frühkolonialen Afrika mit dem Besitz des Gegners verfahren wurde¹⁰⁹.

Sich mit Rechtstraditionen jenseits unserer eigenen auseinanderzusetzen heißt auch, manche begrifflichen Grundlagen zu hinterfragen, so etwa den uns geläufigen Eigentumsbegriff, wie er sich aus den römischen und später europäisch-nationalstaatlichen Rechtsordnungen entwickelt hat und wie er auch unserem Verständnis vom Umgang mit kulturellem Erbe und mit Institutionen zur Bewahrung und Verwaltung dieses Erbes zugrunde liegt. So muss davon ausgegangen werden, dass Dinge nicht überall *entweder* das Eigentum eines Individuums *oder* eines Kollektivs waren/sind. Manchmal bündeln sich in einem Ding die unterschiedlichsten Ansprüche auf Miteigentümerschaft oder unterschiedliche, auf verschiedene Akteure verteilte Verfügungs- und Nutzungsrechte – eine Konstellation, die sich mit einem kapitalistischen Eigentumsbegriff nicht gut fassen lässt¹¹⁰. Darüber hinaus können Dinge selbst Rechtssubjekte werden, wie etwa der Vorstoß lateinamerikanischer Staaten zeigt, auch der Natur gesetzlich oder konstitutionell verbrieft Rechte zuzugestehen. Das moderne Recht, wie es in Europa entwickelt wurde, hat andere

105 Förster et al. 2018; Turnbull 2017; Zimmerman 2001, S. 161

106 z. B. Peraldi 2017

107 Fischen 2004; Paczensky und Ganslmeyer 1984, S. 17; Sarr und Savoy 2018; Strugalla 2019

108 Lokale Rechtsvorstellungen wurden in der Kolonialliteratur oft genug als „Religion“ oder „Mythologie“ abgetan, u. a. weil sie nicht kodifiziert waren.

109 vgl. Adamou 1988; Jaguttis o. J.

110 Hauser-Schäublin 2018

Rechtssysteme verdrängt – auch im Völkerrecht. Dabei waren die europäischen Rechtstraditionen nicht immer so dominant und sind bis heute nicht die einzig mögliche Art, das Zusammenleben in Gemeinschaften zu regeln. Um unseren Blick auf Rechtsgrundlagen und Rechtspraktiken zu historisieren und zu dekolonisieren, sollte für die historischen Erwerbungskontexte heutiger Musealien von einer Situation des Rechtpluralismus ausgegangen werden¹¹¹.

Quellen

Ralph A. Austen, Jonathan Derrick, Middlemen of the Cameroons Rivers. The Duala and their Hinterland, c. 1600-c.1960. African Studies, Cambridge 1999.

Jos van Beurden, Treasures in Trusted Hands. Negotiating the Future of Colonial Cultural Objects, Leiden 2017.

Thomas Fitschen, 30 Jahre Rückführung von Kulturgut. Wie der Generalversammlung ihr Gegenstand abhandeln kam, in: Vereinte Nationen 2, S. 46-51, 2004 (online unter <https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/30-jahre-rueckfuehrung-von-kulturgut/>, letztmalig abgerufen 27.05.2019).

Larissa Förster, Dag Henrichsen, Holger Stoecker, Hans Eichab, Re-Individualising Human Remains from Namibia. Colonialism, Grave Robbery and Intellectual History, in: Human Remains & Violence 4 (2), S. 45 – 66, Manchester 2018.

Brigitta Hauser-Schäublin, Ethnologische Provenienzforschung – warum heute?, in: Larissa Förster, Iris Edenheiser, Sarah Fründt, Heike Hartmann (Hrsg.), Provenienzforschung zu ethnografischen Sammlungen der Kolonialzeit. Positionen in der aktuellen Debatte. Open-Access-Publikation der Humboldt-Universität zu Berlin, S. 327 – 334, Berlin 2018 (PDF unter <http://dx.doi.org/10.18452/19029>, letztmalig abgerufen 04.06.2019).

Malte Jaguttis, Colonialism and its Objects. Remarks on the Framework of Restitution and Repatriation under Public International Law, in: Artificial Facts. A Trans-National Exhibition and Research Project, ohne Jahr (online <http://artificialfacts.de/colonialism-and-its-objects-remarks-on-the-framework-for-repatriation-and-restitution-under-public-international-law1/>, letztmalig abgerufen am 04.06.2019).

Wolfgang Kaleck, Das Recht der Mächtigen. Die kolonialen Wurzeln des Völkerrechts, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 8, S. 115 – 120, 2018.

Adamoun Ndam Njoya, The African Concept, in: UNESCO (Hrsg.), International Developments of Humanitarian Law, S. 5 ff., Genf 1988.

Gert von Paczensky, Herbert Ganslmeyer, Nofretete will nach Hause. Europa – Schatzhaus der „Dritten Welt“, München 1984.

Audrey Peraldi, Oba Akuenza II's Restitution Requests, in: Kunst & Kontext 1/2017, S. 23 – 33.

Thomas Duve, Was ist „Multinormativität“? – Einführende Bemerkungen: Die Vielfalt der Rechtsp pluralismen, Rechtsgeschichte 25, S. 88 – 101, 2017 (online <http://dx.doi.org/10.12946/rg25/088-101>, letztmalig abgerufen 09.06.2019).

111 vgl. Duve 2017

Felwine Sarr, Bénédicte Savoy, The Restitution of African Cultural Heritage. Toward a New Relational Ethics, Paris, 2018 (PDF unter http://restitutionreport2018.com/sarr_savoy_en.pdf, letztmalig abgerufen am 15.03.2019).

Bénédicte Savoy, Museen. Eine Kindheitserinnerung und die Folgen, Köln 2018.

Sophie Schönberger, Restitution of Ethnological Objects: Legal Obligation or Moral Dilemma?, in: Museumskunde 81 (1), S. 45 – 48, Berlin 2016.

Sophie Schönberger, Ein politisches Projekt, in: Süddeutsche Zeitung, München 21.06.2018.

Anna Valeska Strugalla, Ein Ding der Unmöglichkeit, in: tageszeitung, 11.5.2019 (online <https://www.taz.de/Rueckgabe-von-geraubter-Kunst/!5591215/>, letztmalig abgerufen am 04.06.2019).

Carola Thielecke, Michael Geißdorf, Sammlungen aus kolonialen Kontexten. Rechtliche Aspekte, in: Deutscher Museumsbund (Hrsg.), Leitfaden. Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 2. Fassung 2019, S. 105 – 118, Berlin 2019.

Paul Turnbull, Science, Museums and Collecting the Indigenous Dead in Colonial Australia, Cham 2017 (insbesondere Kapitel 11).

Andrew Zimmerman, Anthropology and Anti-Humanism in Imperial Germany, Chicago 2001.



**PRAXISHILFE:
EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT
OBJEKTEN AUS KOLONIALEN KONTEXTEN**

Die Empfehlungen werden jeweils den vier Aufgabenbereichen des Museums – Sammeln, Bewahren, Forschen, Vermitteln – sowie der Thematik Rückgabe zugeordnet. Die hier aufgeführten Fragen und Antworten dienen dazu, die Problematiken zu Objekten aus kolonialen Kontexten zu umreißen und zur Sensibilisierung beizutragen. Sie geben Anregungen für differenzierte Beurteilungen sowie Hilfestellung bei der Meinungsbildung. Beim vorliegenden Text handelt es sich um Empfehlungen und keine (rechts-)verbindliche Vorschrift.

Jedes Museum muss in den aktuell stattfindenden Debatten zur Kolonialgeschichte und dem Umgang mit Objekten aus kolonialen Kontexten eine jeweils zum eigenen Haus passende Position selbst finden und formulieren. Eine transparente Darstellung dieses Standpunktes ist eine grundlegende Handlungsempfehlung. Wichtig ist der Wille zur aktiven Auseinandersetzung mit der Kolonialgeschichte und dem Umgang mit Objekten aus kolonialen Kontexten. Museen sollten sich nicht davor scheuen, mit niedrigschwelligen Ansätzen und häufig auch begrenzten vorhandenen Mitteln zu beginnen.

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

Grundlegend für die museale Arbeit sind die Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM 2010). Für Objekte aus kolonialen Kontexten (s. S. 20 ff.) gelten diese für die Museumsarbeit anerkannten Standards gleichermaßen.

Der vom Deutsche Museumsbund 2013 herausgegebene Leitfaden „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ bietet eine Ergänzung zum vorliegenden Leitfaden. In den Empfehlungen finden sich tiefer gehende Informationen und spezifischere Fragen zum Umgang mit menschlichen Überresten. Die dort gestellten Fragen und Antworten sind auch für menschliche Überreste relevant, die kolonialen Kontexten zuzuordnen sind.

Die Einordnung in eine der drei Fallgruppen kolonialer Kontexte im Sinne dieses Leitfadens (s. S. 27 ff.) setzt gewisse Kenntnisse zur Herkunft und Datierung des Objekts sowie zu den historischen Gegebenheiten, in denen die Erwerbung stattgefunden hat, voraus. Auch Namen von Händlern, Einlieferern oder ehemaligen Besitzern sind hilfreich. Finden sich dazu keinerlei Anhaltspunkte in der Museumsdokumentation, kann nur eine weitergehende Provenienzrecherche (s. a. Forschen, S. 139 ff.) Erkenntnisse darüber liefern, ob koloniale Kontexte vorliegen. Die Provenienzforschung betrachtet nicht nur den Weg des Objekts in die Sammlung, sondern schließt bei Artefakten bzw. Ethnografika auch Fragen zu Funktion, Herstellungs- und Verwendungskontext sowie Materialität ein. Sie hat eine zentrale Bedeutung für die moderne Museumsarbeit und sollte soweit möglich in die tägliche Arbeit integriert und professionalisiert werden.

Bei einer proaktiven Bearbeitung großer Sammlungsbestände sehr heterogener geografischer Herkunft mit dem Ziel, koloniale Kontexte von Objekten zu identifizieren und die Erwerbungs Kontexte zu ermitteln, kann eine Priorisierung hilfreich sein (s. a. S. 35). Allerdings kann der Leitfaden hierzu keine allgemein gültige Vorgehensweise geben. Hier ist jedes Museum angehalten, ein eigenes Konzept zu erarbeiten und dieses transparent darzustellen.

Die für alle drei Fallgruppen kolonialer Kontexte (Erläuterungen der Fallgruppen s. S. 27 ff.) relevanten Empfehlungen innerhalb der Aufgabenbereiche eines Museums werden im Folgenden kurz dargestellt:

Sammeln

Museen sollten generell ein Sammlungskonzept sowie eine vollständige und für die Mitarbeiter zugängliche Inventarisierung mit sorgfältiger Dokumentation aller Objekte entwickeln (s. auch Leitfaden Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, Deutscher Museumsbund 2011). Sammlungskonzepte sollten transparent darstellen, wie im jeweiligen Haus mit Objekten aus kolonialen Kontexten umgegangen wird.

Weitere Quellen mit Anregungen zur Erwerbungspolitik und Erwerbungethik bieten der Leitfaden zum Erwerb von Museumsgut (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur 2013) oder die Veröffentlichung „Besitz- und Eigentumsfragen“ von der Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitäts-sammlungen (2015).

Bewahren

Für die Bewahrung aller Objekte gelten die üblichen konservatorischen Standards.

Grundsätzlich ist die Dokumentation der Sammlungsbestände eine wesentliche Voraussetzung dafür, diese sachgerecht aufzubewahren. Für die Objektdokumentation kann der vom Deutschen Museumsbund herausgegebene Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten (2011) herangezogen werden. Entsprechend umfasst die Objektdokumentation die Eingangsdokumentation, die Inventarisierung sowie die wissenschaftliche Katalogisierung. Bei jeder Dokumentation sollte stets auf neutrale Sachbehandlung sowie eine objektive und kritische Quellenauswertung geachtet werden.

Bei einer Inventarisierung werden alle zum Objekt gehörenden Dokumente und Aufzeichnungen hinterlegt, ebenso die Quellen für weiterführende Hinweise (z. B. Sammlerbiografien, Tagebuchaufzeichnungen, Reiserouten und Berichte, Händlerverzeichnisse) und der Vermerk von Zugangsbeschränkungen. Das Museum sollte dafür eine systematische Abfrage entwickeln.

Alle Ergebnisse und Erkenntnisse werden dokumentiert. Wenn zum gegebenen Zeitpunkt keinerlei Informationen vorliegen oder Aussagen zu treffen sind, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden. Idealerweise erfolgt die Erfassung der Sammlungsbestände digital und bilingual deutsch-englisch. Bei der Digitalisierung sind zudem die allgemeinen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung, Copyrights, Umgang mit sensiblen Objekten und mit deren Darstellung sowie Deutungshoheiten von Herkunftsgesellschaften so weit wie möglich zu beachten. Vermerkt werden sollten nach Möglichkeit auch bereits im Objektnamen die in den Herkunftsgesell-

schaften gültigen Bezeichnungen. Möglichkeiten zur bilingualen Dokumentation von Geobezügen sollten ebenfalls geprüft werden. Wenngleich eine mehrsprachige Dokumentation zunächst einen Mehraufwand bedeutet, so wird die Zugänglichkeit, Datenweitergabe und Vernetzung mit Fachkollegen (weltweit) und Herkunftsgesellschaften dadurch grundlegend unterstützt. Herkunftsgesellschaften möchten wissen, wo sich Objekte aus ihrer Kultur befinden. Der Dialog darüber kann maßgeblich gefördert werden, wenn der Eintrag in die Datenbank nicht nur auf Deutsch erfolgt. Jedes Museum sollte für die digitale Erfassung der Objekte sowie deren (Online-) Zugänglichkeit transparente Standards erarbeiten.

Wie kann ein dekolonisiertes Sammlungsmanagement aussehen?

Den Kuratoren sollte bewusst sein, dass das Beschriften und Kategorisieren von Objekten ein Charakteristikum westlicher Museen ist. In den Herkunftsgesellschaften kann dies auch heute noch so verstanden werden, dass diese Gesellschaften nach westlichen Wissenssystemen beurteilt werden (vgl. eurozentrische Denkweise). Die Revision von Ordnungsprinzipien gemeinsam mit Experten aus Herkunftsgesellschaften kann hier neue Wege bereiten und das Verständnis füreinander fördern (s. a. Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements ab S. 77).

Forschen

Forschung ist grundsätzlich frei, sollte aber auch den Grundsätzen der wissenschaftlichen Ethik und der Verantwortung gegenüber den Herkunftsgesellschaften der Artefakte entsprechen. Dies sollte beispielsweise bei Zugangsrichtlinien berücksichtigt werden. Im Idealfall wird mit Experten und Vertretern der Herkunftsgesellschaften gemeinsam geforscht (s. a. Provenienzforschung ab S. 99). Vor allem bei kulturell sensiblen Objekten sollten bereits im Vorfeld Projekte gut diskutiert und Genehmigungen von Vertretern der Herkunftsgesellschaften, die befugt sind, über diese Artefakte zu sprechen und sich damit zu befassen, eingeholt werden. Dem Museum sollte bewusst sein, dass Objekte aus kolonialen Kontexten als historisch sensible Objekte zu betrachten sind (vgl. S. 17). Dies bedeutet zum einen, dass das Museum eine ethische Verantwortung für den Umgang mit den Biografien und Provenienzen der Objekte hat, und zum anderen, dass das Museum dazu aufgefordert ist, über die eigene Geschichte und die Erwerbungskontexte nachzudenken. Das Museum sollte sich auch bewusst sein, dass sich aus der Forschung widersprüchliche Ergebnisse und Konflikte ergeben können. Projekte und ihr mögliches Ergebnis sollten daher vorher mit den befugten Mitgliedern der Herkunftsgesellschaften besprochen werden.

Es muss darauf geachtet werden, dass die der Forschung zugrunde liegenden Fragen sowie die Forschungsergebnisse grundsätzlich unvoreingenommen dargestellt werden und keine Grundlage für diskriminierende Interpretationen darstellen. Provenienzforschung ist kein abgeschlossenes Klärungsverfahren. Es sollte vielmehr als ein Forschungsprozess verstanden werden, der oft aufgrund von Lücken in der Dokumentation oder in den weitergegebenen Informationen nur vorläufige Ergebnisse liefert. Museen werden daher aufgefordert, die Ergebnisse der Provenienzforschung mit Dritten zu teilen, um weitere wichtige Informationen in anderen Institutionen und Archiven finden zu können.

Museen sollten sich jedoch bewusst sein, dass die Veröffentlichung von Erkenntnissen zu Objekten aus kolonialen Kontexten auch zur Quelle von Spannungen zwischen den beteiligten indigenen Parteien werden kann, insbesondere wenn konkurrierende Interpretationen zwischen ihnen bestehen. Diese Möglichkeit sollte vor Beginn des Forschungsprojekts mit den betreffenden Parteien besprochen werden. Widersprüchliche Ergebnisse erfordern möglicherweise eine weitere Überprüfung und einen zusätzlichen Klärungsprozess, um diese Fragen zu klären.

Die Frage des Urheberrechts in den gemeinsamen Ergebnissen der Provenienzforschung sowie in Veröffentlichungen mit und in den Herkunftsgesellschaften und Herkunftsstaaten muss berücksichtigt werden.

In allen Forschungsprojekten und deren Veröffentlichung oder dem Kuratieren einer Ausstellung über die Projektergebnisse ist es von entscheidender Bedeutung, die Rechte der indigenen Bevölkerung auf Selbstbestimmung anzuerkennen und zu respektieren. Museen sollten dies als eine Selbstverständlichkeit betrachten und zu fragen, wie dies als Grundverständnis in die Museumspraxis integriert werden kann. Jeglicher Forschungsfokus oder die Bezeichnung von kulturellem Material als „Artefakt“ ausgehend vom Sammler-, akademischen, historischen oder kuriosen Wert, kann beispielsweise in den Herkunftsgesellschaften als problematische Darstellung angesehen werden.

Fördermöglichkeiten

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) fördert Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten mit einer eigenen Förderrichtlinie¹¹². Museen, die einen Antrag stellen möchten, können sich hierzu vom DZK beraten

¹¹² https://www.kulturgutverluste.de/Content/03_Forschungsfoerderung/DE/Foerderrichtlinie_Kulturgueter_koloniale_Kontexte.pdf;jsessionid=63C2DB46EEFAF5F396EDA027B5CDDFFD0.m7?__blob=publicationFile&v=3

lassen. Darüber hinaus können auch bei einigen anderen Förderinstitutionen Anträge für Provenienzforschung gestellt werden.

Vermitteln

Das Museum hat die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit Objekten aus kolonialen Kontexten und trägt zur Sensibilisierung bei. In jedem Fall sind in Darstellungen, Präsentationen und Publikationen Diskriminierungen und Klischees zu vermeiden.

Das Museum hat insgesamt wenig Einfluss darauf, warum Menschen ins Museum kommen, mit welcher Haltung die Besucher vor die Ausstellungsstücke treten und wie diese auf die Betrachter wirken. Daher lässt sich eine mehr oder weniger starke emotionale Wirkung von Objekten aus kolonialen Kontexten nicht ausschließen und sollte bei der Konzeption der Ausstellung bedacht werden.

Jedes Museum hat für sich einen Weg zu definieren, in welcher Weise es auf die (ggf. ungeklärte) Provenienz von Objekten aus kolonialen Kontexten aufmerksam macht. Mögliche Ansatzpunkte, auf welchen Wegen dies geschehen kann, werden ab S. 148 gegeben. Jedes Museum sollte offen für Vermittlungsformen sein, die es ermöglichen, Objekten aus kolonialen Kontexten unterschiedliche Perspektiven zu geben, Spannungen und Widersprüche zu thematisieren und den Dialog mit den Herkunftsgesellschaften zu suchen.

Für Open-Access-Zugänge zu Datenbanken und Online-Publikationen sollte das Museum eine dem Leitbild entsprechende Strategie erarbeiten und transparent darstellen. Eine Abwägung, ob eine frei zugängliche Darstellung von Objekten diskriminierend sein kann, ob Urheber- und/oder Persönlichkeitsrechte oder der Datenschutz verletzt werden oder ob Inhalte in fragwürdiger Weise genutzt werden könnten, sollte das Museum kritisch durchführen und auch diese Position darstellen.

Repliken von Objekten sind aus didaktischen Gründen und als Repräsentanten sinnvoll. Sie ersetzen aber nie das Original. Bei ausstellungsbezogenem Leihverkehr prüft das Museum neben den generellen Vorgaben, ob sich das vorgesehene Ausstellungskonzept mit ethischen Aspekten vereinbaren lässt. Inhalt, Kontext und Ziel der Präsentation müssen den aufgestellten Kriterien gerecht werden. Der Ausstellungskontext sollte einer kritischen Auseinandersetzung mit Kolonialismus nicht entgegenstehen.

Objekte aus kolonialen Kontexten dürfen für die wissenschaftliche Lehre genutzt werden. Es gelten die gleichen Kriterien, die auch beim Ausstellen angelegt werden. Inhalt, Kontext und Ziel der Lehrveranstaltung sollten einer kritischen Auseinandersetzung mit Kolonialismus nicht entgegenstehen.

Wie kann ein dekolonisiertes Vermittlungsmanagement aussehen?

Neue Wege der Ausstellungskonzeption, die z. B. in Zusammenarbeit mit Vertretern von Herkunftsgesellschaften, diasporischen Gemeinschaften oder zivilgesellschaftlichen Gruppen, die sich mit postkolonialen Fragen befassen, entstehen, unterstützen die Einbeziehung verschiedener Perspektiven und geben eine aktive Möglichkeit der Mitgestaltung (Informationen und Anregungen dazu im Fachbeitrag „Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements“, S. 77 – 98). Der Deutungs-
hoheit der Herkunftsgesellschaft ist mit entsprechendem Respekt zu begegnen.

Forschungsergebnisse und Publikationen zu Objekten sind auch der betreffenden Herkunftsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Rückgabe

Das Thema Rückgabe ist nicht für alle Fallgruppen kolonialer Kontexte im Sinne dieses Leitfadens relevant. Die Empfehlungen dazu sowie einige Vorüberlegungen werden ab S. 158 dargestellt.

FRAGEN-ANTWORTEN-KATALOG

Die Fragen und Antworten an die Objekte werden für jede Fallgruppe getrennt dargestellt.

Der Katalog hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder koloniale Kontext muss differenziert beurteilt werden. Dabei können sich auch andere als die hier gestellten Fragen und Antworten ergeben.

Die konkreten Erläuterungen zu den Fallgruppen finden sich ab S. 27 ff.

Fallgruppe 1: Objekte aus formalen Kolonialherrschaften, ab S. 133

Fallgruppe 2: Objekte aus Gebieten, die keiner formalen Kolonialherrschaft unterstanden, ab S. 150

Fallgruppe 3: Rezeptionsobjekte aus kolonialen Kontexten, ab S. 153



FALLGRUPPE 1: Objekte aus formalen Kolonialherrschaften

Eine Übersicht formaler Kolonialherrschaften befindet sich in der Anlage ab S. 173.

Fallgruppe 1a:

Das Objekt stammt aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Aufsammlung¹¹³ oder Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Objekts unter formaler Kolonialherrschaft stand.

Fallgruppe 1b:

Das Objekt fand in einem Gebiet Verwendung, das unter formaler Kolonialherrschaft stand. Die Verwendung stand im Zusammenhang mit kolonialer Herrschaft oder Wirtschaft bzw. kolonialem Leben.

Die im Folgenden gestellten Fragen lassen sich in der Regel auf Objekte der Fallgruppen 1a und 1b gleichermaßen anwenden. Sollten Differenzierungen nötig sein, wird im Text darauf hingewiesen.

¹¹³ Aufsammlung ist ein insbesondere für das Sammeln naturkundlicher Objekte im Rahmen von Feldforschungen gängiger Fachbegriff.

Sammeln

Der folgende Abschnitt behandelt ausschließlich Fragen, die sich stellen können, wenn dem Museum heute Objekte aus kolonialen Kontexten angeboten werden. Zur retrospektiven Betrachtung, wie Objekte früher ins Museum kamen, siehe die Hintergrundinformationen zur Sammlungsgeschichte ab S. 52.

Hier sei zunächst auf die allgemeinen Empfehlungen zum Sammeln (S. 128) verwiesen.

Muss bei aktuellen Erwerbungen danach gefragt werden, ob die Objekte einen Bezug zu formalen Kolonialherrschaften haben? Hat dies rechtliche Auswirkungen auf die Erwerbung?

Auch Objekte, die heute erworben werden, sei es durch Ankauf (im Handel, auf einer Auktion etc.), durch Schenkungen und Nachlässe oder durch die Übernahme aus anderen öffentlichen Sammlungen, können den Fallgruppen 1a oder 1b zuzuordnen sein. Eine solche koloniale Geschichte des Objekts hat in den seltensten Fällen Einfluss auf die rechtliche Wirksamkeit der Erwerbung. Ein Einfluss auf die rechtliche Wirksamkeit der Erwerbung wäre nur dann denkbar, wenn schon die ursprüngliche Erwerbung unter formaler Kolonialherrschaft unwirksam gewesen wäre und auch seitdem kein Eigentumserwerb stattgefunden hat.

Beispiel: Ein Objekt wurde 1901 in einer deutschen Kolonie dem Eigentümer durch einen privat reisenden deutschen Sammler gestohlen. Dieser hat es anschließend einem Museum „geschenkt“ und dabei ausführlich über die Erwerbungsstände berichtet, was auch dokumentiert ist. Das Objekt wäre dann nicht Eigentum des Sammlers und auch nicht Eigentum des Museums geworden. Auch bei einer Übernahme durch ein anderes Museum kann hier kein wirksames Eigentum entstehen.

In aller Regel wird das Museum aber trotz einer kolonialen Vorgeschichte Eigentümer werden. Die Problematik einer solchen Erwerbung liegt im ethischen Bereich. Unabhängig von kolonialzeitlichen Bezügen sind selbstverständlich bei jeder Erwerbung die allgemeinen rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Es sollte selbstverständlich in jedem Falle auch die Provenienz möglichst umfassend geklärt werden, nicht nur mit Blick auf kolonialzeitliche Zusammenhänge, sondern z. B. auch im Hinblick auf NS-verfolgungsbedingte Verluste.

Sollte von einer Erwerbung Abstand genommen werden, wenn die Prüfung der Provenienz eines Objekts einen Bezug zu einer formalen Kolonialherrschaft ergibt? Eine allgemeinverbindliche Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Aufgrund der zeitlichen Länge der Kolonialherrschaft und der riesigen geografischen Ausdehnung der Kolonialgebiete ist eine differenzierte Betrachtungsweise geboten.

Bezogen auf Objekte der Fallgruppe 1a¹¹⁴ ist zu bedenken, dass es ein großes Spektrum an Herstellungs- und Handelskontexten gegeben hat. Am einen Ende dieses Spektrums stehen Objekte, die bewusst für den Verkauf an Sammler hergestellt und auf Märkten gehandelt wurden. Am anderen Ende stehen Objekte, deren Erwerbung auch gegen damalige koloniale Rechtsvorstellungen und die damalige Moral verstießen¹¹⁵. Während die Arbeitsgruppe davon ausgeht, dass eine Erwerbung von erstgenannten Objekten in der Regel unbedenklich ist, würde sie von einer Erwerbung der Letztgenannten abraten. Letztlich muss jedoch jedes Museum nach möglichst umfassender Prüfung und unter Beachtung des eigenen Sammlungskonzeptes über die Annahme/die Erwerbung entscheiden.

Bezogen auf Objekte der Fallgruppe 1b¹¹⁶ sollte der Bezug zu einer formalen Kolonialherrschaft bei einer Entscheidung über die Erwerbung in keinem Fall ausgeklammert werden. Im Gegenteil, das Museum sollte auf die Klärung der Provenienz als Grundlage für oder gegen eine Annahme besondere Sorgfalt legen. Es sollte beachtet werden, dass hier eher der Gebrauchskontext anstatt des Herstellungskontexts problematisch sein kann.

Museen können sowohl Objekte sammeln, die während einer formalen Kolonialherrschaft aufgesammelt wurden bzw. entstanden sind, als auch solche, die während einer formalen Kolonialherrschaft den Besitzer gewechselt, aber vor dieser Zeit aufgesammelt wurden bzw. entstanden sind. Werfen diese Objekte unterschiedliche Fragen auf? Ja. Bei älteren Objekten (z. B. Archäologika, aber auch vor einer Kolonialherrschaft produzierte Waffen etc.) ist die entscheidende Frage, ob es in einer formalen Kolonialherrschaft Besitzwechsel gegeben hat, wie diese vonstattengegangen sind und wie sie deshalb zu bewerten sind. Dagegen sind bei Objekten, die während einer formalen Kolonialherrschaft im Kolonialgebiet aus der Natur entnommen (z. B. naturkundliche Objekte) bzw. hergestellt wurden, immer zusätzlich auch die

114 Fallgruppe 1a: Objekt stammt aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Aufsammlung oder Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Objekts unter formaler Kolonialherrschaft stand.

115 Damalige Sammler konnten sich dessen durchaus bewusst sein, erachteten dann aber häufig das wissenschaftliche Interesse als wichtiger.

116 Fallgruppe 1b: Objekt fand in einem Gebiet Verwendung, das unter formaler Kolonialherrschaft stand.

Rahmenbedingungen ihrer Aufsammlung¹¹⁷ bzw. Herstellung zu prüfen. Diese können zusätzliche Fragen aufwerfen, z. B. wenn die Aufsammlung bzw. Herstellung im Rahmen von Zwangsarbeit/unter Zwang erfolgte.

Sollte von einer Erwerbung Abstand genommen werden, wenn sich die Provenienz nicht lückenlos klären lässt?

In vielen Fällen wird die Provenienz nur lückenhaft oder gar nicht zu klären sein. Auch in diesen Fällen muss das Museum im Einzelfall eine Entscheidung treffen. Tendenziell sollte hier aber eher zurückhaltend verfahren werden. Soweit die Erwerbung keine Lücke in der Sammlung schließt, weil bereits ähnliche Objekte vorhanden sind, sollte von einer Erwerbung abgesehen werden. In jedem Falle sollte die Entscheidung zu einer Erwerbung ausführlich dokumentiert werden.

Sollten Objekte der Fallgruppe 1a¹¹⁸ erworben werden, um sie dem (Kunst-)Markt zu entziehen?

Mitunter wird gefordert, öffentliche Kultureinrichtungen sollten gerade provenienzlose Objekte oder Objekte mit schwieriger Provenienz annehmen (als Schenkung oder Vermächtnis) oder ankaufen, um sie dem (Kunst-)Markt zu entziehen¹¹⁹. Hier ist große Vorsicht geboten. Es kann bereits haushaltsrechtlich schwierig sein, ein Objekt anzukaufen, bei dem schon bei der Erwerbung klar ist, dass es möglicherweise an einen Dritten abgegeben werden muss. Es ist daher durchaus kritisch zu sehen, wenn Kultureinrichtungen sich selbst zum „sicheren Hafen“ erklären, zumal ein Ankauf nicht den illegalen Kunsthandel unterbindet, sondern nur den Sammler aus der Verantwortung nimmt. Anders kann dies zu betrachten sein, wenn die Erwerbung z. B. auf ausdrücklichen Wunsch des Herkunftsstaates oder der zur Deutungshoheit über die Objekte befugten Personen der entsprechenden ethnischen Gruppe erfolgt¹²⁰. Auch Objekte, die vom Verkäufer nachweislich legal erworben wurden, kann das Museum ankaufen. Museen sollten Herkunftsgesellschaften – soweit bekannt – darüber informieren, wenn kulturell sensible Objekte (s. S. 17) auf dem (Kunst-)Markt angeboten werden.

117 Aufsammlung ist ein insbesondere für das Sammeln naturkundlicher Objekte im Rahmen von Feldforschungen gängiger Fachbegriff.

118 Fallgruppe 1a: Das Objekt stammt aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Aufsammlung oder Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Objekts unter formaler Kolonialherrschaft stand.

119 Museen können Verwahrstellen für vom Zoll beschlagnahmte Objekte sein. Für die Aufbewahrung gibt es klare Restriktionen (s. Engelhardt 2013).

120 z. B. Rückkauf von Hopi-Objekten durch eine Stiftung (<https://www.survivalinternational.org/news/9829>)

Welche nationalen Regelungen kommen bei der Erwerbung von Objekten aus formalen Kolonialherrschaften für Sammlungen zum Tragen?

Für die Erwerbung solcher Objekte sind selbstverständlich die allgemeinen rechtlichen Vorgaben zu beachten, die bei jeder Erwerbung zu beachten sind. Rechtliche, insbesondere völkerrechtliche Regelungen, die Auswirkungen gerade auf die Erwerbung von Objekten aus formalen Kolonialherrschaften haben, existieren bislang nicht.

Können Objekte aus formalen Kolonialherrschaften durch selbsttätige Deakzession aus der Sammlung eines Hauses an ein anderes Museum abgegeben werden?

Objekte aus formalen Kolonialherrschaften können durch selbsttätige Deakzession an andere Museen abgegeben werden. In jedem Fall sind dabei auch die Vorgaben des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG)¹²¹ zu beachten. Die Gründe für die Abgabe sollten dokumentiert und von beiden Seiten akzeptiert werden.

Bei einer Deakzession sollte immer darauf geachtet werden, dass die Übergabe an eine andere Einrichtung nicht dazu führt, dass die Provenienz weniger transparent und damit der öffentliche Diskurs über die Objekte erschwert wird oder dass die vorhandene Dokumentation zur Provenienz in einer Weise von den Objekten getrennt wird, die die spätere Forschung erschwert.

Bewahren

Hier sei zunächst auf die allgemeinen Empfehlungen zum Bewahren (S. 128) verwiesen.

Welche ethischen Aspekte sollten für eine angemessene Aufbewahrung von Objekten aus formalen Kolonialherrschaften beachtet werden?

Ethisch relevante Aspekte ergeben sich zunächst aus dem Wesen des Objekts selbst und der Bedeutung für die Herkunftsgesellschaft. Bei kulturell sensiblen Objekten (s. S. 17) sollte stets geprüft werden, ob die Aufbewahrung dem Objekt/Sammlungsgut angemessen und respektvoll ist. Das Museum muss hier eigene Standpunkte entwickeln und entsprechend darstellen. Dabei sind die Wertesysteme und Deutungshoheiten der Herkunftsgesellschaft einzubeziehen. Museen sollten sich falls möglich mit den Herkunftsgesellschaften, zu denen die Objekte gehören, in Verbindung setzen, damit entsprechende Informationen und Anforderungen ausgetauscht werden können.

Für menschliche Überreste bieten die „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ (2013) des Deutschen Museums-

121 <http://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/index.html>

bundes eine Hilfestellung. Für in formalen Kolonialherrschaften entstandene Fotografien, Zeichnungen, Abformungen, anthropometrische Daten, Film- und Tonaufnahmen Angehöriger indigener Herkunftsgesellschaften (s. S. 17) können Zugangsbeschränkungen sinnvoll sein, wenngleich eine separate Aufbewahrung nicht zwingend notwendig scheint. Ggf. sind dazu weitere Recherchen zu den Ansichten bezüglich derartiger Aufzeichnungen innerhalb der Herkunftsgesellschaft nötig.

Wie sollte der Zugang zu den Beständen geregelt sein?

Im Depot werden die üblichen Zugangsberechtigungen angewandt. Regeln für den Zugang zu den Sammlungsbeständen sollten vom Museum erarbeitet und transparent kommuniziert werden. Zugangsbeschränkungen für kulturell sensible Objekte (s. S. 17) sind in der Regel losgelöst von einer kolonialzeitlichen Herkunft. Sollten Angehörige von Herkunftsgesellschaften Objekte mit Zugangsbeschränkungen in Augenschein nehmen wollen, kann das Museum mit Forderungen oder Wünschen der Gäste konfrontiert werden, die unseren gesellschaftlichen Prinzipien widersprechen (z. B. keine weiblichen Mitarbeiter im Depot). Das Museum sollte daher im Vorfeld einen Dialog über Forderungen und Wünsche suchen, in dem die für alle Beteiligten akzeptablen Rahmenbedingungen geklärt werden. Falls erforderlich, sollte das Museum Gäste aus den Herkunftsgesellschaften vor dem Besuch des Depots auf das Vorhandensein von kulturell sensiblen Objekten hinweisen. Generell sollten Museen es als ihre ethische Verantwortung verstehen, Angehörigen von Herkunftsgesellschaften den Zugang zu Objekten/Sammlungen zu erlauben. Das Interesse an Objekten aus der eigenen Kultur oder solchen, die mit der eigenen Geschichte in engem Zusammenhang stehen, ist ein berechtigtes Interesse¹²². Auf Anfragen ist zeitnah und respektvoll zu reagieren. Das Museum sollte die aktive Auseinandersetzung stets unterstützen und Anfragen wohlwollend prüfen.

Jedes Museum sollte die Umsetzung einer Open-Access-Strategie bezüglich seiner Inventarlisten oder Objekt-Datenbank prüfen – sowohl über eine Beteiligung an einer zentralen Datenbank als auch über eine individuelle Lösung. Eine bilinguale Objektbezeichnung und nach Möglichkeit die Verwendung der Bezeichnung in der Herkunftsgesellschaft fördert die Zugänglichkeit zu den Beständen auch für Herkunftsgesellschaften. Zugangs- und Abbildungsbeschränkungen für kulturell sensible Objekte (s. S. 17) sollten dabei ebenso beachtet werden wie Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte.

122 vgl. UN-Resolution 61/295 mit der Erklärung über die Rechte indigener Völker, 2007

Muss man bei einer Basisinventarisierung Bezüge zu formalen Kolonialherrschaften vermerken? Wenn ja, wie?

Soweit möglich und bekannt, sollte bereits bei der Basisinventarisierung vermerkt werden, ob das Objekt einer formalen Kolonialherrschaft zuzuordnen ist. Dieser Vermerk kann bei weiteren Recherchen hilfreich sein. Das Museum sollte ein System entwickeln, ob und wie Objekte aus formalen Kolonialherrschaften markiert werden können.

Gibt es besondere Kriterien und Angaben, die bei der Inventarisierung berücksichtigt werden müssen?

Bei einer Inventarisierung gelten die üblichen Regeln (s. S. 128 ff.).

Informationen zu der zugeordneten formalen Kolonialherrschaft sollten hinterlegt werden¹²³. Ein Hinweis auf mögliche kulturelle Sensibilität und daraus resultierende Zugangs- bzw. Ausstellungsbeschränkungen sollte bei entsprechenden Objekten Teil der Inventarisierung sein.

Was sollte bei der Digitalisierung von Objekten aus formalen Kolonialherrschaften beachtet werden?

Über die üblichen Standards der Digitalisierung hinaus (s. S. 128 ff) sollte wie bei den Zugangsregeln zu den Depots darauf geachtet werden, dass z. B. Abbildungen oder Beschreibungen und Daten kulturell sensibler Objekte nicht für alle frei zugänglich gemacht werden, sondern von dem Museum erarbeiteten Zugangsbeschränkungen unterliegen (s. S. 17, inkl. Beachtung der geltenden Datenschutzgrundverordnung).

Forschen

Hier sei zunächst auf die allgemeinen Empfehlungen zum Forschen (s. S. 129) sowie auf die Hintergrundinformationen (S. 99 ff.) verwiesen.

Was ist bei einer forschenden Annäherung an außereuropäische Objekte zu beachten?

Zunächst ist zu klären, ob es sich um ein historisch oder kulturell sensibles Objekt handelt (s. S. 17). Allen Museen sollte bewusst sein, dass Beschränkungen zu Forschungen an kulturell sensiblen Objekten vorhanden sein können. Kleine Museen sollten bei Unsicherheiten für weitere Fachexpertise zunächst Kontakt zu anderen

¹²³ Dazu zählen u. a. Provenienzdaten mit faktischer Kommentierung zum kolonialen Kontext, Literaturverweise, Ergebnisberichte.

Museen mit fachspezifischer Ausrichtung aufnehmen. Die Fachkollegen können Hilfestellung bei der Planung für das weitere Vorgehen geben.

Bei kulturell sensiblen Objekten ist sorgfältig abzuwägen, ob bereits vor oder zu einem Zeitpunkt während der Forschung eine Konsultation mit Partnern aus der jeweiligen Herkunftsgesellschaft angestrebt werden sollte (z. B. bei invasiven Untersuchungsmethoden oder Publikationen, die Darstellungen des Objekts enthalten). Zum Teil können (National-)Museen in den Herkunftsländern, evtl. auch Botschaften der Herkunftsländer in Deutschland, erste Auskunft über kulturelle Protokolle geben oder bei der Suche nach autorisierten Personen unterstützen (im ozeanischen Raum gilt dies vor allem für Neuseeland, Vanuatu und Hawaii, im Falle der USA die Smithsonian Institution). Oft müssen die von den Herkunftsgesellschaften autorisierten Vertreter für den Umgang mit den entsprechenden Objekten aber auf andere Weise identifiziert und lokalisiert werden. Bei erneuter oder andauernder kolonialer Situation kann in manchen Herkunftsländern die Zusammenarbeit mit nationalen Institutionen oder Museen den Interessen und kulturellen Sensibilitäten der Herkunftsgesellschaften sogar widersprechen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch in den Herkunftsgesellschaften unterschiedliche oder gar konkurrierende Deutungen, Grade von Expertenwissen oder gesellschaftliche Haltungen (‚Traditionalisten‘ versus ‚Modernisierer‘) zu diesen sensiblen Objekten bestehen können. Auch die Debatten vor Ort sind dabei veränderlich.

Dieser Abschnitt gliedert sich wie folgt:

- A) Provenienzforschung
- B) Andere Forschungsvorhaben, die nicht zentral die Provenienz des Objekts betreffen

A) Provenienzforschung

Vor dem Hintergrund von Debatten um die rechtmäßige Erwerbung und den Besitz von Sammlungsgegenständen, um Raub- und Beutekunst, illegalen Kunst- und Antikenhandel und ethische Standards sollten Museen Provenienzforschung grundsätzlich als moralische Pflicht sowie als Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrem Sammlungsgut verstehen. Fragen der Provenienz sollten daher bei jeglicher wissenschaftlichen und restauratorischen Bearbeitung von Sammlungen und Objekten mitgedacht und insbesondere bei größer angelegten Forschungsprojekten systematisch mit abgedeckt werden.

Provenienzforschung ist als ein Weg zu verstehen, der eine bessere Kenntnis (der Geschichte) eines Objekts/einer Sammlung, einer Institution oder Disziplin und ihrer Verflochtenheit mit dem kolonialen Projekt ermöglicht. Sie sollte daher getrennt von Rückgabeforderungen betrachtet werden und muss auch nicht zwangs-

läufig in eine Rückgabe münden – denn selbst wenn die unrechtmäßige Erwerbung eines oder mehrerer Objekte festgestellt wird, kann es Gründe für einen Verbleib in der Sammlung geben, wie etwa die Anwendung von NAGPRA¹²⁴ in den USA gezeigt hat. Provenienzforschung sollte nicht erst erfolgen, wenn eine Rückgabeforderung vorliegt, sondern vom Museum idealerweise laufend und proaktiv geleistet werden.

Gibt es Unterschiede in der Provenienzforschung zwischen Objekten aus formalen Kolonialherrschaften und anderen Objekten?

Im Wesentlichen unterscheidet sich die Provenienzforschung zu Objekten aus formalen Kolonialherrschaften nicht von der Provenienzforschung zu Objekten aus anderen Kontexten (s. a. Kapitel Provenienzforschung, S. 99). Die Umstände, unter denen ein Objekt gesammelt, veräußert, erworben oder angeeignet wurde, sind genau zu rekonstruieren, um Besitz- und Eigentumsverhältnisse vor dem jeweiligen sozialen und kulturellen Hintergrund zu eruieren. Das Wissen und die Expertise von Menschen aus den Herkunftsstaaten/Herkunftsgesellschaften zu bestimmten Abschnitten in der Provenienz sind nicht nur als wichtige Quelle zu betrachten, sondern auch als eine relevante Perspektive auf das Objekt sowie als Ausgangspunkt für eine transnationale Zusammenarbeit in der Provenienzforschung. Für bestimmte Abschnitte der Provenienz, etwa solche, die vor der Erwerbung durch Europäer liegen, können ethnologische Methoden und Oral-History-Forschung wichtig werden. Vor dem Hintergrund der für die Kolonialherrschaft aus verschiedenen Gründen oft besonders diffizilen Quellenlage sollten Einordnungen, Interpretationen und Bewertungen besonders gut begründet werden sowie Lücken, offenbleibende Fragen und Mutmaßungen explizit benannt werden.

Sollte das Museum eine Priorisierung bei der Bearbeitung der Sammlungsbestände im Hinblick auf Kolonialismus vornehmen?

Eine allgemein verbindliche Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Viele Museen haben ein Forschungskonzept und sollten für sich ein Konzept und eine Strategie des Durcharbeitens der Bestände erarbeiten. Den Verantwortlichen sollte

124 NAGPRA (Native American Graves Protection and Repatriation Act) ist ein US-Bundesgesetz aus dem Jahr 1990 zum Schutz der Gräber, Toten und Grabbeigaben der indigenen Bevölkerung. NAGPRA verpflichtet von der öffentlichen Hand finanzierte Sammlungen, proaktiv an Native American communities heranzutreten, von denen sie menschliche Überreste, Grabbeigaben und/oder Zeremonialobjekte besitzen, und – wenn von den betreffenden communities gewollt – eine Rückgabe einzuleiten. NAGPRA hat zu zahlreichen Rückgaben geführt; einige communities haben sich jedoch entschieden, Objekte oder Konvolute – teils unter speziellen Auflagen – im Besitz der jeweiligen Museen zu belassen. NAGPRA sieht beispielsweise Alltagsgegenstände nicht als Gegenstand von Rückgaben, da sie nicht unter die kulturell bedeutenden Objektgruppen fallen.

bewusst sein, dass die Standpunkte zur Priorisierung unterschiedlich ausfallen können, da hier verschiedene Interessen berührt werden können.

Die Provenienz menschlicher Überreste ist i. d. R. prioritär zu klären (vgl. hierzu „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“, DMB 2013).

Mögliche weitere Ansatzpunkte für eine Priorisierung können sein:

- Objekte aus kolonialen Gewaltkontexten ¹²⁵
- Signifikante/ausgestellte Objekte
- Objekte aus ehemaligen deutschen Kolonien (Übersicht zu formalen Kolonialzeiten ab S. 173)
- Objekte aus einschlägig bekannten problematischen Objektgattungen (z. B. kulturell sensible Objekte, Erläuterung s. S. 17)
- Objektgattungen, für die in Deutschland oder in anderen Ländern (eventuell auch in den Herkunftsländern) bereits Rückforderungen artikuliert wurden oder denen aus anderen Gründen eine besondere Bedeutung zugemessen wird
- Objekte mit Bezug zu lokalen Akteuren und lokaler Geschichte am Standort des Museums
- Objekte, bei denen es bereits Kontakte zu Experten und Communities der Herkunftsländer gibt.

Die Strategie der Priorisierung sollte zum Museum und seinem Forschungsprogramm passen und insbesondere mit evtl. laufenden Kooperationsprojekten mit den Herkunftsländern abgestimmt sein.

Anfragen von Herkunftsstaaten/Herkunftsgesellschaften/Einzelpersonen aus einer Herkunftsgesellschaft sollten in jedem Fall zeitnah beantwortet werden. Zu prüfen ist dabei, ob es bereits zu einem Zeitpunkt Kontakte, Anfragen oder Rückgabeersuchen in Bezug auf die betreffenden Objekte gegeben hat. Sind die von der Anfrage betroffenen Sammlungsbestände noch nicht aufgearbeitet, darf dies jedoch nicht als Grund gelten, darüber keine Auskunft zu erteilen.

125 Unter Gewalt im kolonialen Kontext können z. B. kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Kolonisierten und Kolonisierern, Genozid, Internierung in Lagern, massive Unterdrückung indigener Bevölkerung(-steile) bis hin zur Versklavung oder Strafexpeditionen verstanden werden. Im Zuge solcher Gewaltkontexte bzw. unter Nutzung der daraus resultierenden Strukturen können Objekte außer Landes geschafft, erworben oder hergestellt worden sein.

Welche Fragen sollten bei der Provenienzforschung an Objekten beantwortet werden, um Bezüge zu formalen Kolonialherrschaften zu bewerten?

Die Beantwortung folgender Fragen sollte unter anderem Bestandteil der Recherche sein und soweit möglich mit Belegen untermauert werden:

- Auf welche Weise wurde das Objekt von europäischen Akteuren gesammelt und/oder erworben: Welche Handlungsweisen lassen sich feststellen? Mit welchen Intentionen wurde das Objekt gesammelt/erworben oder auch weggegeben? (s. S. 100 ff.)
- Handelt es sich um ein kulturell sensibles Objekt? (Erläuterungen dazu auf S. 17)
- Von wem, wie und in welchem Kontext wurde das Objekt hergestellt und zunächst benutzt? Sind Biografien von Künstlern und Nutzern bekannt oder eruiierbar?
- Welche lokalen Netzwerke lassen sich in Bezug zum Objekt identifizieren? Welche Handelsnetzwerke sind in den Transfer des Objekts nach Europa involviert gewesen? Sind Mittelsmänner und Händler sowie deren Biografien bekannt?
- Wie wurde das Objekt schließlich vom Museum erworben?

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die museumseigenen Quellen zur Erwerbung eines Objekts frühere Erwerbungsformen oft nicht miterwähnen bzw. sogar überdecken, sodass außerhalb des Museums zu findende Quellen unverzichtbar sind. Dabei ist die Glaubhaftigkeit historischer, insbesondere kolonialer Quellen ebenfalls kritisch zu prüfen.

Ergibt die Recherche für die Erwerbung oder die Herstellung des Objekts einen illegalen oder ethisch bedenklichen Umstand, sollten Ziel und Nutzen anderer Forschungsfragen (z. B. Materialanalysen, geografische Herkunft) außerhalb von Provenienzforschung kritischer abgewogen werden.

Welche Akteure und Ereignisse sollten in Bezug auf die Erwerbung von Objekten aus formalen Kolonialherrschaften kritisch hinterfragt werden?

Folgende Akteursgruppen vonseiten der ehemaligen Kolonialmacht sind für die Provenienzforschung relevant. Ihre Bedeutung kann von Sammlung zu Sammlung unterschiedlich sein, daher impliziert die genannte Reihenfolge keine Rangfolge. Die Akteursgruppen sind alphabetisch aufgeführt:

- Forscher (Prospektoren, Landvermesser, aber auch Natur- und Geisteswissenschaftler), die im Zuge der kolonialen Erschließung – nicht selten eingebunden in (militärische) Expeditionen – gezielt bestimmte Objekte oder Regionen (be-)sammelten

- Händler für Ethnografika, Kunstgestände, Antiken und Naturalia (hier ergeben sich ggf. Überschneidungen zur Provenienzforschung für den Zeitraum 1933 – 1945) sowie deren Mitarbeiter (z. B. Kapitäne, Agenten)
- Kolonialbeamte (diese wurden gezielt aufgefordert, Sammlungen anzulegen) und Mitglieder des diplomatischen Corps (es gehörte zudem zum „guten Ton“ in Botschaftskreisen, sich eine Sammlung anzulegen)
- Kolonialhandel (dieser fand vielfach – außer bei den deutschen Kolonien natürlich – nicht mit den Kolonien direkt, sondern über Händler z. B. in den Niederlanden oder England statt)
- Militärs in den Kolonialgebieten (im Rahmen von Strafexpeditionen kam es immer wieder zu Plünderungen – die geplünderten Objekte gelangten in den Ethnografika-Handel oder wurden später verschenkt etc.). Militärs legten zudem auch eigene (private) Sammlungen an oder beteiligten sich zuweilen auch als Transporteure.
- Missionare in den Kolonialgebieten (oft legten Missionare eigene Sammlungen an, häufig mit religiösen Objekten, die ihnen von Missionierten übergeben wurden)
- Mitarbeiter der Museen
- Reedereien und Handelskompagnien (diese agierten nicht nur als Transporteure, sondern die Schiffsbesatzungen betätigten sich auch selbst als Sammler)
- Siedler – insbesondere solche, die die Kolonien später wieder verließen

Grundlegende Informationen zu Akteuren und Ereignissen sollten nach Möglichkeit auch mit Experten der Herkunftsstaaten/Herkunftsgesellschaften, aus denen das Objekt stammt, ausgetauscht werden. Die Experten können Zugriff auf dortige Archive und Quellen haben sowie auch Kontakte zu Gemeinschaften herstellen (s. a. S. 145, Welche Möglichkeiten für sammlungsbezogene Zusammenarbeit können in Betracht kommen?).

Welche Probleme können bei der Provenienzforschung an Objekten aus einer formalen Kolonialherrschaft auftreten?

Unterschiedliche kulturelle, regionale, sprachliche und historische Bedingungen machen die Forschung zu diesen Objekten sehr komplex. Aufgrund der regional unterschiedlichen Ausprägungen von kolonialer Herrschaft, ihrer Vielgestaltigkeit und Ambivalenz sind die konkreten Entstehungs-, Sammlungs-, und/oder Erwerbsumstände in manchen Fällen nur schwer zu bewerten. Zudem können Belege oder Informationen zur Provenienz von Objekten wissentlich oder unwissentlich falsch oder lückenhaft dokumentiert worden sein. Bisherige Provenienzforschung

hat gezeigt, dass Herkunft und/oder Veräußerer mitunter nicht preisgegeben wurden, weil die Erwerbung illegal war, als problematisch angesehen wurde oder die Quelle der Erwerbung nicht von anderen genutzt werden sollte. Falsche Provenienztangaben wurden auch eingesetzt, um die Herkunft und Identität der Objekte und damit auch ihren Handelswert aufzuwerten.

Ein weiterer Grund für Lücken in der Dokumentation ist die (nachfolgende) Teilung von Sammlungen gleicher Herkunft. So wurden letztere häufig zwischen verschiedenen Museen aufgeteilt – beispielsweise im Rahmen von Handel, Auktionen oder dem Tausch von Dubletten. Bei archäologischen Grabungen und naturkundlichen Sammlungen kam es meist von vornherein zu Fundteilungen. Nicht nur wurden auf diese Weise Objekte oder Teilkonvolute gleicher Herkunft auf verschiedene Museen (manchmal auch auf verschiedene Museumsgattungen oder in verschiedene Länder) verteilt. Vielmehr wurden auch Begleitdokumentationen und Korrespondenzen nicht immer dupliziert, sodass am Ende manchmal nur ein Teil der Objekte/Konvolute über Belege verfügt. Daher empfiehlt es sich, bei der Provenienzforschung diese Sammlungs-/Fundteilungen zu rekonstruieren und gezielt nach den eventuell in anderen Museen liegenden Dokumentationen zu suchen.

Welche Möglichkeiten einer sammlungsbezogenen Zusammenarbeit können in Betracht kommen?

Insbesondere für Objekte der Fallgruppe 1a¹²⁶ kann die Zusammenarbeit mit anderen Museen, die ebenfalls Provenienzforschung zu ähnlichen Objektgruppen betreiben, sehr hilfreich sein. Daneben sind Kollaborationen/Kooperationen mit Herkunftsgesellschaften anzustreben. Das Museum sollte den Zugang zu den Objekten für Vertreter der Herkunftsgesellschaften stets unterstützen. Deren Sichtweise auf und ihr Wissen über die Objekte können beiderseits zu neuen wichtigen Erkenntnissen führen. Individuen, Initiativen und Institutionen bzw. akademische und nicht akademische Experten aus Herkunftsgesellschaften können nicht nur tradierte Informationen zu den Objekten (z. B. Autor/Künstler, Herstellung, Funktion, Kontext, Bedeutung) selbst liefern, sondern auch bei der Identifizierung von Orten und Personen auf Bildmaterial unterstützen und Hilfe bei Übersetzungen leisten. Ein offener Dialog und transparente Darstellungen sind somit angeraten. Wünschenswert ist darüber hinaus, dass Individuen, Initiativen und Institutionen aus den Herkunftsländern mit in die Formulierung von Forschungsagenden einbezogen werden. Idealerweise werden Fragen und Ziele der Forschung gemeinsam mit von

¹²⁶ Fallgruppe 1a: Das Objekt stammt aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Aufsammlung oder Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Objekts unter formaler Kolonialherrschaft stand.

der jeweiligen Herkunftsgesellschaft für die entsprechenden Objekte autorisierten Vertretern formuliert. Dabei gilt es im Auge zu behalten, dass auch in den Herkunftsgesellschaften unterschiedliche oder gar konkurrierende Deutungen, Grade von Expertenwissen oder gesellschaftliche Haltungen („Traditionalisten“ versus „Modernisierer“) zu diesen Objekten bestehen können.

B) Andere Forschungsvorhaben, die nicht zentral die Provenienz des Objekts betreffen:

Ist eine Genehmigung der Herkunftsgesellschaft/des Herkunftsstaates für die Forschung an Objekten aus formalen Kolonialzeiten nötig?

Eine Genehmigung durch Herkunftsgesellschaften/Herkunftsstaaten als Bedingung für die Forschung an Objekten aus formalen Kolonialherrschaften ist rechtlich nicht vorgesehen – hierzu gibt es bisher keine nationalen oder völkerrechtlichen Regelungen.

Dennoch sollte in Bezug auf Fragestellungen, die die Belange der Herkunftsgesellschaften betreffen bzw. betreffen können, frühestmöglich (vor Beginn der Forschung) der Dialog mit diesen gesucht und eine Kollaboration/Kooperation angestrebt werden. Ziele, Inhalte, Umfang und mögliche Ergebnisse sollten transparent besprochen und die Vereinbarungen darüber dokumentiert werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass für Forschungen im Herkunftsland ggf. entsprechende Forschungsgenehmigungen eingeholt werden müssen.

Gibt es sonstige Genehmigungserfordernisse?

Es gelten hier dieselben Regelungen, die allgemein Anwendung finden. Für naturkundliche Objekte aus formalen Kolonialherrschaften kann es ratsam sein, sich z. B. am Nagoya-Protokoll (Access and Benefit Sharing – ABS) zu orientieren, selbst wenn dies noch nicht rechtlich verpflichtend ist. Dieses Protokoll betrifft die Entnahme und Erforschung von Erbsubstanz (DNA) von Sammlungen/Erwerbungen nach Oktober 2014.

Was sollte bei Ergebnispublikationen zu Objekten aus formalen Kolonialherrschaften beachtet werden?

Besonders bei Ergebnispublikationen zu kulturell sensiblen Objekten (s. S. 17) aus formalen Kolonialherrschaften sollte deren Abbildung kritisch abgewogen werden. Eine vorsichtige Wahl des Umschlagbildes bei Publikationen sowie „Warnhinweise“ bzw. entsprechende Kennzeichnungen zu Beginn der Publikation können aus Res-

pektsgründen der Herkunftsgesellschaft gegenüber angeraten sein¹²⁷. Das Museum sollte sich seiner Verantwortung gegenüber Daten- und Personenschutz für Informationsgeber in besonderem Maße bewusst sein.

Gibt es Konstellationen, die eine Forschung an Objekten aus formalen Kolonialherrschaften grundsätzlich ausschließen?

Forschung an einem Objekt verbietet sich dann, wenn es zwar noch im Besitz des Museums ist, aber bereits deakzessioniert wurde – wie dies im Vorlauf zu einer Rückgabe der Fall sein kann. Forschung kann dann nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung der neuen Eigentümer erfolgen.

Wie sollte das Leihwesen bei Forschungsvorhaben geregelt sein?

Generelle Vorgaben für den Leihverkehr bei Forschungsvorhaben regelt ein standardisierter Leihvertrag des Museums. Für Objekte aus formalen Kolonialherrschaften können Bedenken und Sensibilitäten bestehen, die individuelle museums- und sammlungsspezifische Zusatzregelungen erfordern (z. B. Ausstellung einer Rückgabegarantie der Objekte an den Leihgeber, Vereinbarung über Vorgaben zur Handhabung kulturell sensibler Objekte, Vereinbarungen über das Vorgehen bei invasiven Untersuchungsmethoden). Dies gilt auch für angedachte Publikationen (s. S. 146). Individuelle Zusatzregelungen können Regelungen zum Ablauf der Forschung, zur Struktur von Veröffentlichungen und zur Dokumentation sowie Zugänglichkeit der Forschungsergebnisse beinhalten.

Vermitteln

Hier sei zunächst auf die allgemeinen Empfehlungen zum Vermitteln (S. 131) verwiesen.

Darf man Objekte aus formalen Kolonialherrschaften in anderer Weise als zu kolonialen Fragestellungen kontextualisieren?

Ja. Auch wenn ein Objekt aus einer formalen Kolonialherrschaft stammt, sollte es nicht eindimensional betrachtet werden. Museen sind aufgefordert, diese Objekte auch in anderen Kontexten und nicht ausschließlich im Kontext der Kolonialherrschaft darzustellen. Das Museum sollte seine Besucher für die Problematik des

127 S. u. a. Margaret Daure, Sacred Information should remain Secret, Papua New Guinea Workshop hears, Pacific Islands Report 2000; National Museums Scotland (Hrsg.), Introduction to Pacific Collections: Cultural Considerations, <https://www.nms.ac.uk/media/497076/32-introduction-to-pacific-collections-cultural-considerations.pdf>; Moira G. Simpson, Making Representations: Museums in the Post-colonial Era. Routledge: London-New York 2001; South Australian Museum, Statement on the Secret/Sacred Collection, Adelaide 1986 (https://www.samuseum.sa.gov.au/Upload/files-about/secret-sacred_collection-policy.pdf)

kolonialen Kontextes sensibilisieren (s. dazu detaillierter unten). Dies sollte auch im Bewusstsein erfolgen, dass Objekte aus kolonialen Kontexten bei Besuchern (nicht nur aus den Herkunftsländern) eine nicht immer positive Reaktion auslösen können.

Darf man Objekte ausstellen, deren Erwerbsumstände nicht bekannt sind, deren Datierung und Herkunft aber einen Bezug zu einer formalen Kolonialherrschaft annehmen lässt?

Ja. Für die Art der Präsentation gilt die obenstehende Antwort.

Die Präsentation in einer Ausstellung entbindet das Museum aber nicht von der Pflicht, die Provenienz der Objekte weiter zu erforschen. Für die weitere Klärung der Provenienz kann gegebenenfalls die aktive Einbindung des Publikums hilfreich sein, bei der den Besuchern (online oder in der Ausstellung) die Möglichkeit gegeben wird, Hinweise abzugeben. Hierzu können Angaben zum Erwerbungszeitpunkt und Vorbesitzer bzw. Sammler Anhaltspunkte für eine weitere Herkunftsklärung sein.

Darf man Objekte aus formalen Kolonialherrschaften ausstellen, auch wenn die Provenienz problematisch ist?

Ja. Eine problematische Provenienz stellt kein Ausschlusskriterium für die Präsentation eines Objekts dar. Das Museum muss dann aber in geeigneter Weise diese problematische Provenienz thematisieren bzw. abwägen, ob eine Präsentation ausschließlich zur Darstellung dieser Provenienz angeraten ist.

Wie kann der Bezug/Ursprung von Objekten zu/aus einer formalen Kolonialherrschaft in Ausstellungen dargestellt werden?

Das Museum sollte das Thema bereits bei der Konzeption einer Ausstellung mitdenken, wenn in dieser Ausstellung Objekte aus formalen Kolonialherrschaften präsentiert werden. Eine allgemeingültige Empfehlung zur Umsetzung kann aufgrund der Heterogenität der Ausstellungsthemen und -praxen nicht gegeben werden. Das Museum sollte für sich geeignete Möglichkeiten prüfen und den Besuchern aufzeigen, wie es mit der eigenen Sammlungsgeschichte und deren Aufarbeitung umgeht.

Museen sollten eine ganzheitliche Herangehensweise in ihrer Vermittlungsarbeit anstreben. In jedem Fall sollte die Absicht, transparent hinsichtlich der Herkunft der Objekte zu agieren, in der Ausstellung deutlich werden. So empfiehlt sich die Offenlegung bestimmter Daten, soweit sie bekannt und nach dem Datenschutz zulässig sind; dazu gehören vor allem das Erwerbungszeitpunkt und der/die Vorbesitzer bzw. Sammler, auch die Angabe des Sammlungsortes ist wünschenswert.

Vermittlungsmöglichkeiten können sein:

- Zusätzliche Texttafeln, in denen der Stand des Wissens zu den Objekten oder die Erwerbungs geschichte der Objekte dargestellt wird
- Hinweise auf Beschriftungen und/oder Objektlegenden (häufig wird mittlerweile standardmäßig der Sammler und das Jahr angegeben), Benennung des Sammlungsortes (z. B. in Form von „aus der ehemaligen Kolonie ...“), ggf. auch mit Hinweis auf ungeklärte oder problematische Provenienz
- Eigene Ausstellungsbereiche, in denen die koloniale Sammlungs- und Erwerbungs geschichte des Hauses oder einzelner Objekte dargestellt wird
- Erläuterungen zur Provenienz bestimmter Objekte als beispielhaft für andere
- Sensibilisierung und Qualifizierung des Aufsichts- und Vermittlungspersonals
- Angebot thematisch ausgearbeiteter Sonderführungen sowie Einbindung des Themas in die grundsätzliche personale und non-personale Vermittlungsarbeit
- Zurverfügungstellung von zusätzlichen Hintergrundinformationen (z. B. in Audioguides, Medienstationen, digital zur Verfügung gestellten Zusatzinformationen zum Abruf, Print- und/oder Online-Katalogen)
- Behandlung des Themas auf der Homepage bzw. in Zusammenhang mit der Online-Stellung von Sammlungen

Wie sollte öffentlich kommuniziert werden?

Generell empfiehlt sich eine transparente Kommunikationsstrategie im Hinblick auf in dem Museum vorhandene Objekte aus formalen Kolonialherrschaften. Wünschenswert sind online zugängliche Inventarlisten oder sogar Datenbanken. Für viele Herkunftsgesellschaften ist es von grundlegendem Interesse zu erfahren, wo sich ihr kulturelles Erbe befindet – seltener, um Rückgabeforderungen zu formulieren, sondern vielmehr, um in einen Austausch von Wissen und Zusammenarbeit treten zu können. Auf Reaktionen, Anfragen und Kritik sollte zeitnah und respektvoll reagiert werden.

Was ist generell bei Publikationen zu beachten?

Objekte aus formalen Kolonialherrschaften können ebenso wie andere Objekte auch in musealen Publikationen jeglicher Art (gedruckt und online) beschrieben und abgebildet werden. Bei kulturell sensiblen Objekten (s. S. 17) sollte sehr genau abgewogen werden, bevor Abbildungen der Objekte veröffentlicht werden. Einige Herkunftsgesellschaften lehnen Abbildungen – oder auch Beschreibungen¹²⁸ – bestimmter kulturell sensibler Objekte ab. Bestehen Zweifel, sollte auf eine Abbildung verzichtet werden. Auch Hinweise am Anfang der Publikation, dass diese

¹²⁸ Dies gilt z. B. für australische Schwirrhölzer der Aborigines.

Abbildungen sensibler Objekte enthält, können sinnvoll sein. Ferner sei auf den nachfolgenden Absatz verwiesen.

Was ist bei Online-Publikationen und Open-Access-Strategien zu beachten?

Das Museum entscheidet selbst, in welchem Umfang Inventarlisten mit Objekten aus formalen Kolonialherrschaften der Wissenschaft und Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (z. B. [Online-]Datenbanken). Es sollte insbesondere bei außereuropäischen Sammlungen aus Gründen des Respektes sorgfältig abgewogen werden, ob Objektfotos in Online-Publikationen und Open-Access-Zugängen zu Datenbanken veröffentlicht werden (s. S. 17).

Die Museen sollten Kriterien entwickeln, wie sie bei Online-Publikationen auf die (ggf. auch ungeklärte) Provenienz der Objekte hinweisen.

Gibt es Leihbeschränkungen in Bezug auf Objekte aus formalen Kolonialherrschaften?

Objekte aus formalen Kolonialherrschaften können Rückgabeforderungen hervorrufen. Die Position des Leihnehmers zu solchen Forderungen sollte im Vorfeld geklärt werden. Wenige Länder haben das Instrument der ‚staatlichen Rückgabegarantie‘ bzw. den gesetzlichen Schutz vor gerichtlicher/polizeilicher Inanspruchnahme (z. B. Schweiz, USA). Hier sind im Vorwege die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen zu klären.



FALLGRUPPE 2: Objekte aus Gebieten, die keiner formalen Kolonialherrschaft unterstanden

Das Objekt stammt aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Aufsammlung¹²⁹, der Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Objekts nicht Teil formaler Kolonialherrschaft war, in dem aber informelle koloniale Strukturen herrschten oder das unter informellem Einfluss von Kolonialmächten stand (s. S. 20).

Sind Objekte der Fallgruppe 2 weniger kritisch zu hinterfragen als solche der Fallgruppe 1 (= Objekte aus formalen Kolonialherrschaften)?

Nein. Die vorgenommene Differenzierung in Fallgruppen im Sinne dieses Leitfadens stellt keine Hierarchisierung dar. Informelle koloniale Strukturen folgen der gleichen

¹²⁹ Aufsammlung ist ein insbesondere für das Sammeln naturkundlicher Objekte im Rahmen von Feldforschungen gängiger Fachbegriff.

Ideologie der kulturellen Höherwertigkeit und des damit begründeten Rechts zur Unterdrückung und Ausbeutung wie in formalen Kolonialherrschaften.

Alle Umstände der Herstellung und der Erwerbung sind im Einzelfall zu prüfen und das Museum sollte eine eigene Haltung dazu erarbeiten und transparent darstellen. Liegen koloniale Kontexte außerhalb formaler Kolonialherrschaften vor, sind die in Fallgruppe 1 aufgeführten Fragen und Antworten relevant (s. ab S. 133).

Darüber hinaus stellen sich einige spezifische Fragen, vor allem wie koloniale Kontexte außerhalb formaler Kolonialherrschaften identifiziert und bewertet werden können:

Warum sind koloniale Kontexte auch außerhalb formaler Kolonialzeiten möglich?

Formale Kolonialherrschaften waren meist das Ergebnis eines länger andauernden Prozesses, bei dem ein Gebiet „entdeckt“ und zunehmend einer Fremdherrschaft unterworfen wurde, bis zur (mehr oder weniger) vollständigen Eingliederung in ein Kolonialreich. Strukturen und Vernetzungen sind im Vorfeld einer formalen Kolonialherrschaft gewachsen. Daher können machtpolitische Ungleichgewichte mit kolonialen Strukturen bereits vor dem Beginn einer formalen Kolonialherrschaft vorgeherrscht haben. Auch waren nach der formalen Dekolonisierung mit der Erlangung der politischen Unabhängigkeit des Staates in der Regel koloniale Strukturen nicht automatisch beendet. In einigen Fällen wurden sie durch die einheimische politische Elite fortgesetzt. Abhängigkeitsverhältnisse, etwa auf wirtschaftlichem Gebiet, konnten so ebenso andauern wie die Kontrolle über Wissenssysteme. Die Benachteiligung oder Ausbeutung einheimischer Minderheiten¹³⁰ konnten/können weiter Bestand haben.

Machtpolitische Ungleichheiten und/oder koloniale Abhängigkeitsverhältnisse haben sich aber auch in Staaten entwickelt, die nie oder nur informell oder nur teilweise formal kolonisiert waren und/oder haben¹³¹. Daraus konnten koloniale Strukturen resultieren, in denen Teile der Bevölkerung (zumindest zeitweise) unterdrückt und ausgebeutet wurden oder noch werden. Beispiele dazu siehe Fallgruppen S. 30 ff.

¹³⁰ Die verschiedenen indigenen Gruppen können in ihrer Gesamtheit auch die zahlenmäßige Bevölkerungsmehrheit eines Landes bilden.

¹³¹ z. B. China im 19. Jahrhundert, Tonga

Wie können koloniale Kontexte außerhalb formaler Kolonialherrschaften erkannt und geprüft werden?

In der Regel kann die Bewertung nur im Einzelfall unter Einbeziehung möglichst vieler Faktoren erfolgen. Folgende Fragen stellen sich an das Objekt:

Woher stammt das Objekt?

Stammt das Objekt aus einem Gebiet, in dem zum Zeitpunkt der Entstehung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Objekts koloniale Strukturen herrschten, kann ein kolonialer Kontext vorliegen.

Wer hat das Objekt hergestellt?

Lässt sich das Objekt bezüglich Herstellung oder ehemaligem Besitz Angehörigen einer durch koloniale Strukturen unterdrückten (ethnischen) Minderheit/Bevölkerungsgruppe (Herkunftsgesellschaft) zuordnen, kann ein kolonialer Kontext vorliegen.

Unter welchen Bedingungen lebte die Herkunftsgesellschaft, aus der das Objekt stammt, zum Zeitpunkt der Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Objekts?

War die Herkunftsgesellschaft kolonialen Strukturen ausgesetzt, kann ein kolonialer Kontext vorliegen.

Für welchen Zweck wurde das Objekt hergestellt?

Handelt sich bei dem Objekt um ein für die Herkunftsgesellschaft kulturell sensibles Objekt, welches aufgrund der Wertvorstellungen und des Weltbildes der Herkunftsgesellschaft für deren ausschließliche Nutzung bzw. deren ausschließlichen Besitz bestimmt war, kann es als Folge eines kolonialen Kontexts zur Abgabe unter Zwang gekommen sein. Ebenso kann ein kolonialer Kontext vorliegen, wenn das Objekt speziell für den Verkauf hergestellt wurde, aber aus einer durch koloniale Strukturen resultierenden Notsituation heraus (s. Beispiel Guatemala S. 30).

Unter welchen Umständen wechselte das Objekt seine Besitzer?

Hier sind insbesondere zu prüfen: Notverkäufe, Verkauf unter Zwang (u. a. auch der Einfluss staatlicher Stellen), Weggabe religiöser Objekte (des ursprünglichen Glaubens) als Folge von Missionierung, politische und gesellschaftliche Stellung des indigenen Erbes, Raub, Diebstahl, Entwendung.

Wie ging die Erwerbung vonstatten?

Lassen die Bedingungen, unter denen der Handel stattfand, die Annahme zu, dass Geber und Nehmer nicht auf Augenhöhe gehandelt haben (z. B. kein angemessener Preis, Abgabe unter Zwang, Abgabe aus Notsituation), kann die Erwerbung in einem kolonialen Kontext stattgefunden haben. Für naturkundliche Entdeckungsreisen und Expeditionen wurden häufig einheimische Arbeitskräfte eingesetzt. Hier sollten die Arbeitsbedingungen (z. B. Zwang, unfaire Bezahlung) geprüft werden.

FALLGRUPPE 3: Rezeptionsobjekte zu kolonialen Kontexten

Im Rahmen dieser Empfehlungen dient die Bezeichnung „Rezeptionsobjekt“ als Arbeitsbegriff zur Abgrenzung und Charakterisierung von Gegenständen mit einem inhaltlichen, teils manipulativen, oft künstlerisch verarbeiteten Zusammenhang mit kolonialen Kontexten. Zu diesem Gegenstandskreis sind Objekte zu zählen, die aktiv oder passiv koloniales Denken widerspiegeln bzw. Stereotype transportieren, denen kolonial geprägte Rassismen zugrunde liegen. Im gravierendsten Fall handelt es sich um Objekte, die offen propagandistische Absichten verfolgen, also etwa die Förderung, Legitimation oder sogar Verherrlichung von kolonialen Herrschaftssystemen sowie deren Handlungsweisen und Akteuren. In häufig subtilerer Form fanden diffamierende rassistische Denkweisen oder Darstellungsformen aus kolonialen Kontexten zudem Einzug in Werbemittel der Produktwerbung oder in die Gebrauchsgrafik, besonders häufig in Zusammenhang mit Kolonialwaren oder der Reisebranche. Auch in Werken der bildenden und der darstellenden Künste lassen sich Reflexe auf koloniale Kontexte oder Widerspiegelungen solcher Kontexte finden.

Einer groben Orientierung im Bereich der Rezeptionsobjekte kann vor diesem Hintergrund die Ausweisung von drei Untergruppen dienen, und zwar:

- Koloniale Propaganda (inkl. Denkmale im In- und Außenraum ¹³²)
- Werbeprodukte
- Werke der bildenden und darstellenden Kunst

Die Entstehungszeit von Objekten aus dieser Fallgruppe kann während oder auch nach einer formalen Kolonialherrschaft liegen. Rezeptionsobjekte sind zumeist in den heimischen Territorien der Kolonialmächte entstanden, zuweilen aber auch in

¹³² Wobei sich die Zuständigkeit der Museen auf diejenigen Denkmale beschränkt, die in ihrem Verwaltungsbereich liegen.

den Kolonialgebieten selbst, beispielsweise in Zusammenhang mit der Demonstration des Herrschaftsanspruchs.

Anzumerken ist, dass eine kritisch aufarbeitende Auseinandersetzung mit kolonialen Kontexten seit geraumer Zeit und in wachsendem Maße in Werken von Kunstschaffenden der Gegenwart stattfindet. Diese Kunstobjekte bilden mit ihrer postkolonialen Perspektive allerdings einen eigenständigen kritisch-rezeptiven Objektkreis, der

nicht den Gegenständen zuzurechnen ist, die von dieser Fallgruppe umfasst werden sollen. Die folgenden Fragen beziehen sich daher ausdrücklich nicht auf derartige postkoloniale Objekte.

Welchen Zweck hatten Rezeptionsobjekte?

Rezeptionsobjekte propagieren, popularisieren, reflektieren, projizieren, stilisieren.

Durch Rezeptionsobjekte konnten koloniale Bilder und Themen in der Gesellschaft populär gemacht und die Politik der Kolonialmächte transportiert werden. Durch Propaganda mit nach heutigem Verständnis rassistischen und/oder Minderheiten¹³³ diskriminierenden Darstellungen wurde häufig die gesellschaftliche Akzeptanz kolonialer Bestrebungen innerhalb der Bevölkerung einer Kolonialmacht gefördert, legitimiert oder verherrlicht, zum Teil auch noch in postkolonialer Zeit (z. B. NS-Regime).

Doch nicht immer stand die Legitimierung oder Verherrlichung kolonialer Bestrebungen im Vordergrund. Werbekunst (z. B. Plakate, Verkaufsverpackungen für Kolonialwaren) spielte (und spielt zum Teil heute noch) vorrangig mit dem Bild der Exotik sowie der Abenteuer- und Entdeckerlust. Dabei bediente sie sich häufig eingängiger stereotypischer Bildmotive mit stereotypischem Kolorit und Staffage. Der koloniale Kontext kann sich hier zumeist erst durch postkoloniale Perspektiven erschließen, z. B. durch das Hinterfragen der Wirkung auf die Herkunftsgesellschaften, die dargestellt wurden.

Wann können koloniale Kontexte für ein Rezeptionsobjekt angenommen werden?

Eindeutige Regeln zur Beantwortung dieser Frage sind angesichts der Verschiedenartigkeit der zu betrachtenden Objekte nur schwer definierbar. Allgemein sollte jedoch gelten, dass jede inhaltliche und/oder motivische Bezugnahme auf Exotis-

¹³³ Die verschiedenen indigenen Gruppen können in ihrer Gesamtheit auch die zahlenmäßige Bevölkerungsmehrheit eines Landes bilden.

men¹³⁴, Orientalismen¹³⁵ etc. sowie auf historischen Fernhandel und grundsätzlich alle Aspekte der „Entdeckung“, Eroberung und Erschließung fremder Kontinente oder Territorien zumindest Anlass zu einer Hinterfragung bezüglich des möglichen Vorliegens auch tiefer reichender Bezüge zu kolonialen Kontexten geben sollte. Wo diese erkennbar werden (z. B. Völkerschauplakate, Werbeschriften zum Kolonialismus), ist es dem Museum angeraten, zur Klärung des jeweils relevanten kolonialen Kontextes und zur vollen Aufdeckung kolonial geprägter Rassismen/Stereotype eine tiefergehende Analyse anhand von Informationen zum Objekt (v. a. Entstehungskontext, Zweck und Absicht, Wirkung) sowie bei Bildwerken anhand der Details der Ikonografie vornehmen und so zu einer gründlichen Bewertung im Einzelfall zu gelangen. Dabei ist die Einbeziehung verschiedener Perspektiven (s. a. postkoloniale Perspektive, S. 22) von großer Bedeutung.

Wie können koloniale Kontexte von rein werblichen Stereotypen abgegrenzt werden?

Nicht jedes Werbemittel für Kolonialwaren ist automatisch ein Gegenstand, der im Hinblick auf seine Verbindung zu kolonialen Kontexten einer besonderen Behandlung und Erläuterung bedarf. Nicht jedes historische Plakat, das das Fernweh durch Darstellungen afrikanischer oder orientalischer Ansichten zu erwecken sucht, ist gleich als koloniale Propaganda einzustufen. Entscheidend sind die gründliche Analyse und Bewertung im Einzelfall, ob, in welcher Form und mit welcher Intention tatsächlich rassistische Perspektiven oder Stereotype aus kolonialem Zusammenhang transportiert werden. Dabei kann unter Umständen die Hinzuziehung von externer fachlicher Beratung notwendig werden, die an dem Abwägungsprozess beteiligt wird, inwiefern eher Werbetopoi (wiederkehrende Darstellung von Stereotypen im Werbekontext) oder spezifisch koloniale Denk- und Darstellungsmuster vorliegen. Die Übergänge sind fließend und können auch in diesem Zusammenhang aus verschiedenen Perspektiven unterschiedlich wahrgenommen werden.

Wie sollte der koloniale Kontext dokumentiert werden?

Für die Dokumentation gelten die üblichen Standards (s. S. 128). Explizite Hinweise auf erkannte koloniale Kontexte in Inventareinträgen oder Hinweise auf ggf. verdeckte

¹³⁴ Exotismus ist eine eurozentrische Grundeinstellung, die das Fremde als durchaus positiv bewertet und ihm eine besondere Faszination beimisst. Das Fremde wird allein unter „exotischen“ Aspekten wahrgenommen, und diese oreingenommene Perspektive wird wenig bis gar nicht reflektiert (vgl. ikud-seminare.de).

¹³⁵ Eurozentrischer Blick auf die Gesellschaften des Nahen Ostens bzw. der arabischen Welt, der in einem Überlegenheitsgefühl gegenüber dem Orient Ausdruck findet (vgl. Said 2009).

Darstellung von (individuellen) Sichtweisen aus den Herkunftsgesellschaften zum jeweiligen Objekt in Publikationen und Ausstellungen kann eine mehrdimensionale Perspektive zu kolonialen Kontexten unterstützen.

Erschließungsmöglichkeiten für koloniale Kontexte bei Rezeptionswerken können beispielsweise sein:

- Texttafeln und/oder Hinweise auf Objektlegenden, in denen die Ikonografie zu den Objekten dargestellt wird
- Beispielhafte Thematisierung kolonial geprägter Rezeptionsaspekte an bestimmten Objekten mit Transferleistungen zu anderen
- Sensibilisierung und Qualifizierung des Aufsichts- und Vermittlungspersonals
- Angebot thematisch ausgearbeiteter Sonderführungen sowie Einbindung des Themas in die grundsätzliche personale und non-personale Vermittlungsarbeit
- Zurverfügungstellung von zusätzlichen Hintergrundinformationen (z. B. in Audioguides, Medienstationen, digital zur Verfügung gestellten Zusatzinformationen zum Abruf, Print- und/oder Online-Katalogen)
- Behandlung des Themas auf der Homepage bzw. in Zusammenhang mit der Online-Stellung von Sammlungen

EMPFEHLUNGEN ZUR RÜCKGABE

Forderungen nach der Rückgabe von Kulturgut stehen in der öffentlichen Diskussion um den Kolonialismus sehr stark im Fokus. Rückgaben sollten aber nicht Selbstzweck sein. Vielmehr sind sie ein (wichtiger) Baustein, wenn es darum geht, zusammen mit den Menschen aus ehemals kolonisierten Ländern die gemeinsame Geschichte zu bearbeiten, Wiedergutmachung für geschehenes Unrecht zu leisten und Wege zur Überwindung der bis heute fortwirkenden Folgen des Kolonialismus zu suchen. Gesuche von Herkunftsstaaten und Herkunftsgesellschaften auf Rückgabe von Kulturgut hat es vereinzelt gegeben, sie sind – möglicherweise auch mangels Zugang zu Verzeichnissen und Publikationen zu deutschen Museumsbeständen – aber bislang nicht an der Tagesordnung. Bei Gesprächen sollte von Anfang an sensibel vorgegangen werden. Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass eine Lösung nicht zwingend allein auf die Rückgabe des Objekts hinauslaufen muss. Manche Herkunftsgesellschaften möchten gar keine Objekte aus europäischen Museen zurückbekommen, andere haben nur an bestimmten Objektgruppen Interesse, z. B. Objekten mit religiöser Bedeutung, oder die Rückgabe ist innerhalb des möglichen Adressatenkreises umstritten. Zum Teil besteht eher der Wunsch nach einem längerfristigen Zugang zu den Objekten, Austausch von Wissen, Capacity-Building oder daran, dass Digitalisate von Objekten zur Verfügung gestellt werden, als nach der physischen Rückführung von Objekten. Selbst wenn durchaus der Wunsch nach Rückgaben vorhanden ist, kann gleichzeitig Interesse an weiterer Zusammenarbeit und Austausch bestehen. Auch weitergehende Wünsche unterschiedlicher Art (z. B. Entschädigungszahlungen) können geäußert werden, deren Erfüllung anstatt oder in Ergänzung zur Rückgabe gefordert wird. Insofern sollte jeweils im Gespräch ermittelt werden, welche Bedürfnisse und Interessen die Gesprächspartner haben. Die Autoren dieses Leitfadens empfehlen daher, dass Museen von Anfang an deutlich machen, dass sie zum Gespräch über Rückgaben bereit sind, aber ebenso bereit und offen dafür sind, über andere Lösungen zu sprechen.

Die Frage der Rückgabe stellt Museen vor besonders hohe Herausforderungen, sowohl was die Entscheidung über die Rückgabe selbst, als auch was deren Umsetzung betrifft. Die Entscheidung über eine Rückgabe liegt im Einzelfall in der Zuständigkeit des Museums und seines Trägers. Beide agieren dabei in einem Spannungsfeld. Das Museum ist auf der einen Seite gehalten, seine Sammlung zu bewahren, und muss jede Rückgabe – die ja immer eine Abgabe von Sammlungsgut ist – deshalb sorgfältig prüfen. Auf der anderen Seite kann das Anliegen derjenigen, die mit einem Gesuch an das Museum herantreten, von hoher politischer, emotionaler und zum Teil spiritueller Bedeutung sein, was die Gespräche nachhaltig prägen kann.

Die folgenden Ausführungen sollen eine Anregung sein, welche Gesichtspunkte bei der Entscheidung eine Rolle spielen können und wann eine Rückgabe angezeigt sein kann. Außerdem soll versucht werden, sehr praxisorientiert darzustellen, welche Verfahrensschritte erforderlich sind, um Gespräche über Rückgaben erfolgreich zu führen und ggf. auch die Rückgabe selbst möglichst reibungslos umzusetzen.

Wann kann eine Rückgabe angezeigt sein?

Wie im Kapitel „Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten: Rechtliche Aspekte“ (S. 105 – 119) dargestellt, wird es in den seltensten Fällen einen gerichtlich durchsetzbaren Rückgabeanspruch geben. Sollte in einem Einzelfall doch ein rechtlicher Anspruch auf Herausgabe vorliegen, sind die Objekte herauszugeben, wenn der frühere Eigentümer (oder dessen Rechtsnachfolge) das möchte. Dann hat das Museum bzw. der Träger auch keinen Ermessensspielraum, eine Berufung auf Verjährung/Verwirkung möglicher Ansprüche sollte grundsätzlich nicht erfolgen. Die Autoren empfehlen, bei der Prüfung einen Experten (Juristen bei dem Museum, bei dem übergeordneten Träger oder einen auf diesem Gebiet spezialisierten Anwalt) beizuziehen.

Falls kein Rechtsanspruch besteht, ist zu überlegen, ob aus sonstigen Gründen eine Rückgabe oder eine einvernehmliche Lösung in Betracht kommt.

Für die Annäherung an die Problematik scheinen einige Vorüberlegungen dazu hilfreich, in welchen Fällen Rückgaben von Kulturgut bisher schon stattfinden oder empfohlen werden. Es soll also zunächst der Blick über das Thema Kulturgut aus kolonialen Kontexten hinaus geweitet werden. Im Wesentlichen gibt es zwei ethische oder restitutionspolitische Ansätze, warum Kulturgut zurückzugeben sein kann:

1) Das Kulturgut wurde seinem früheren Eigentümer oder Bewahrer zu Unrecht entzogen. Zur Wiedergutmachung dieses Unrechts ist das Kulturgut zu restituieren. Auf die Art und Bedeutung des Kulturguts kommt es dabei nicht an.

Dies ist der Ansatz, dem insbesondere die „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ aus dem Jahr 1998 folgen¹³⁶. Wurde ein Objekt NS-verfolgungsbedingt entzogen, ist eine faire und gerechte Lösung zu suchen, egal um welche Art von Kulturgut es sich handelt. Im Wesentlichen ist dies auch der Ansatz des von F. Sarr und B. Savoy

136 Washingtoner Prinzipien auf der Website des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html>

erarbeiteten Berichts aus dem Jahr 2018¹³⁷. Dieser Ansatz richtet den Blick auf die Erwerbungsstände. Es muss jeweils so genau wie möglich geklärt werden, wie die Erwerbung vor sich gegangen ist. Hier spielt mithin die Erforschung der Provenienz eine große Rolle. Erscheinen die Erwerbungsstände uns heute als nicht hinnehmbares „Unrecht“, so ist das Objekt zurückzugeben. Eine Schwierigkeit dabei ist, zu definieren, was als ein solches „Unrecht“ zu betrachten ist. Wegen der heterogenen Geschichte ist dies für die Kolonialzeit schwierig. Probleme bereiten auch die Fälle, in denen die Erwerbungsstände gar nicht mehr zu klären sind. Hier wird zum Teil eine Beweislastumkehr vorgeschlagen, so wie die Handreichung sie für NS-Verfolgungsbedingte Vermögensverluste vorsieht¹³⁸: Hat die Erwerbung in einem bestimmten Kontext stattgefunden (NS-Verfolgung, Kolonialzeit), wird davon ausgegangen, dass sie zu Unrecht erfolgt ist, wenn nicht vom Museum das Gegenteil bewiesen werden kann. Es besteht bei diesem Ansatz schließlich die Schwierigkeit, dass die Vergangenheitsbewältigung als deutsches/europäisches Anliegen in den Vordergrund rückt und andere Aspekte, wie z. B. die Bedeutung, die die Objekte für die Herkunftsgemeinschaften haben, aus dem Blick geraten. Es wird von den Herkunftsgemeinschaften zum Teil aber als respektlos empfunden, wenn Objekte nur als Gegenstand kolonialer Vorgänge wahrgenommen werden.

2) Objekte werden zurückzugeben, weil sie für die früheren Eigentümer oder Bewahrer von besonderer Bedeutung sind.

Dies ist der Grundgedanke des Native American Graves and Repatriation Act von 1990. Dieses US-Gesetz gibt den Native Americans in den USA einen Anspruch auf die Rückgabe von menschlichen Überresten, religiösen/sakralen/rituellen Gegenständen und solchen Kulturgütern, die nach Anschauung der Native Americans nicht Eigentum von Einzelpersonen sein können¹³⁹. Dieser Grundgedanke findet sich auch in der UN-Deklaration über die Rechte der Indigenen Völker von 2007¹⁴⁰. Auch das UNESCO-Übereinkommen von 1970¹⁴¹ sieht Rückgabeanprüche nicht für jedes illegal ausgeführte Objekt, sondern nur für besonders bedeutende Kulturgüter vor. Bei dieser Betrachtung wird der Blick eher auf die Herkunftsgemeinschaft und die

137 Felwine Sarr, Bénédicte Savoy, *The Restitution of African Cultural Heritage. Toward a New Relational Ethics*, Paris, 2018.

138 Handreichung zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung, S. 29 https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Handreichung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

139 Native American Grave Protection and Repatriation Act (NAGPRA), Public Law 101–601, 101st Congress, 1990.

140 United Nations, Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (Resolution 61/295).

141 UNESCO, Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property; adopted by the General Conference at its sixteenth session, Paris, 1970.

Rolle oder Bedeutung der Objekte in der Gesellschaft gelenkt. Das wirft allerdings die Schwierigkeit auf, festzulegen, wer die Definitionsmacht über diese Bedeutung hat und ob es um die gegenwärtige Bedeutung des Objekts oder die Bedeutung zu dem Zeitpunkt geht, in dem der Gegenstand die Herkunftsgesellschaft verlassen hat. Problematisch kann bei diesem Ansatz sein, dass der Aspekt der Wiedergutmachung zurücktritt und der Eindruck entsteht, dass man über vergangenes Unrecht gar nicht reden möchte. Auch dies ist den Herkunftsgesellschaften aber oft wichtig.

Die Autoren halten einen Mittelweg für geboten, der beide Aspekte berücksichtigt¹⁴². Rückgaben von Kulturgut aus kolonialen Kontexten sollten also sowohl dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Erwerbungsstände aus heutiger Sicht als Unrecht erscheinen, als auch dann, wenn es sich um ein Objekt handelt, das zum Zeitpunkt, als es aus der Herkunftsgesellschaft entfernt wurde, für diese von besonderer religiöser oder kultureller Bedeutung war und diese Bedeutung bis heute behalten oder auch wiedererlangt hat.

Eine abschließende Festlegung oder Definition der Erwerbungsstände, die als unrechtmäßig zu betrachten sind und damit zu einer Rückgabe führen können, halten die Autoren wegen der Vielzahl der verschiedenen Fallgestaltungen und auch der sehr verschiedenen Sichtweisen der Herkunftsstaaten und -gesellschaften jedenfalls derzeit nicht für sinnvoll. Aus der Tatsache, dass der Kolonialismus insgesamt ein System von großer struktureller Gewalt darstellt, wird manchmal gefolgert, dass jede Erwerbung während der Zeit des Kolonialismus zu Unrecht erfolgt ist. Dieser Sichtweise kann sich die Mehrheit der Arbeitsgruppe nicht anschließen. Bereits seit der frühen Kontaktzeit wurden Objekte aufgrund der erkannten Nachfrage speziell für Europäer angefertigt. Darüber hinaus kamen auch in einem kolonialzeitlichen Setting der strukturellen Ungleichheit Transfers von Objekten auf Augenhöhe aller beteiligten Akteure vor, zum Teil eingebettet in ein indigenes System von Tausch und reziproken Geschenken. Den Herkunftsgesellschaften jede eigene Handlungsmacht abzusprechen und sie pauschal zu Opfern zu erklären halten die Autoren für problematisch. Vielmehr sollte im Gespräch mit der jeweiligen Herkunftsgesellschaft deren Sicht auf die historischen Umstände erfragt und versucht werden, zu einer einvernehmlichen Einschätzung zu gelangen. Letztlich muss jeder Einzelfall in seiner Eigenart betrachtet werden.

¹⁴² Einen entsprechenden Vorschlag hat das Nationaal museum van Wereldculturen der Niederlande in seinen Richtlinien (Return of Cultural Objects: Principles and Process, 2019) gemacht.

Wenn bereits zum Zeitpunkt der Erwerbung gegen die damaligen rechtlichen und ethischen Standards verstoßen wurde oder wenn die Erwerbsumstände den heutigen ethischen Standards für Museumserwerbungen grundsätzlich widersprechen, sollte das Gespräch mit der Herkunftsgesellschaft gesucht werden und auch die Bereitschaft signalisiert werden, über eine Rückgabe zu sprechen.

In Betracht kommen hier Fälle, in denen der Sammler bereits zu dem Zeitpunkt, als er die Objekte an sich nahm, wusste, dass er unrecht handelte, weil er sie z. B. gegen den Willen der Besitzer entwendete. In besonderer Weise gilt dies, wenn der Gegenstand dem ursprünglichen Besitzer unter direkter Gewaltanwendung entzogen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass das Unrecht nicht durch Mitarbeiter des Museums selbst oder durch deutsche Staatsangehörige verübt worden sein muss. In Frage kommen auch Fälle, in denen innerhalb der Herkunftsgesellschaften als Folge der kolonialen Verhältnisse Unrecht begangen wurde, z. B. weil Mitglieder der Herkunftsgesellschaft im Auftrag der Kolonialherren handelten.

Auch die Frage, wann ein Objekt für die Herkunftsgesellschaft so bedeutend ist, dass allein deshalb eine Rückgabe geboten erscheint, lässt sich nicht allgemein definieren. Eine Ausnahme sind hier rezente menschliche Überreste. Unabhängig von den Erwerbsumständen sollten diese in jedem Falle repatriiert werden, wenn die Herkunftsgesellschaft dies wünscht. Im Übrigen ist auch hier nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

Sehr zu begrüßen wäre es, wenn die Einrichtungen die Gründe für Rückgaben transparent machen würden, sodass hier Fallbeispiele einsehbar sind, die für künftige Fälle als Orientierung dienen können.

Was ist zu beachten, damit Gespräche über Rückgabegesuche vertrauensvoll durchgeführt werden können?

Die Frage nach der Rückgabe von Objekten kann sich ergeben, weil von außen ein Rückgabegesuch an die Institution herangetragen wird, sei es von einer Herkunftsgesellschaft, einem Herkunftsstaat oder Einzelpersonen/Gruppen von Einzelpersonen. Ein Museum kann aber auch durch eigene Recherchen zu Objekten in der Sammlung Umstände herausfinden, die einen Verbleib im Museum infrage stellen, und proaktiv auf die Herkunftsgesellschaft zugehen. Für beide Fälle gelten die folgenden Anregungen.

Wer ist auf deutscher staatlicher Seite in Überlegungen/Gespräche zur Rückgabe von Objekten einzubeziehen?

Damit die Gespräche mit Herkunftsstaaten oder -gesellschaften reibungslos verlaufen, ist eine gute Abstimmung zwischen den deutschen Beteiligten wichtig. Deshalb empfehlen die Autoren folgende Schritte:

- Frühzeitig einzubeziehen ist der Museumsträger, damit Handlungsspielräume des Museums in einem frühen Stadium geklärt werden können und Zusagen auch aufrechterhalten werden können.
- Es ist darüber hinaus unbedingt eine möglichst frühzeitige Einbindung des Auswärtigen Amtes (AA) und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zu empfehlen. Dies ergibt sich einerseits aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes für auswärtige Angelegenheiten nach Art. 73 Grundgesetz und andererseits der umfassenden Kenntnis hinsichtlich der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Lage in den Ländern der Herkunftsgesellschaften. So ist – ggf. über das fachlich zuständige Landesministerium – das zuständige Referat des Auswärtigen Amtes (AA, Referat 603), nachfolgend die zuständige deutsche Botschaft zu informieren. Ebenfalls immer sollte die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM, Referat K 53) benachrichtigt werden.
- Mit dem Museumsträger ist darüber hinaus abzustimmen, ob und in welcher Weise ggf. zuständige Fachbehörden des jeweiligen Bundeslandes informiert werden müssen.

Abgaben aus den Sammlungsbeständen dürfen nicht ohne rechtliche Grundlage erfolgen. Die rechtliche Grundlage kann der rechtliche Anspruch der Herkunftsgesellschaft sein, aber auch alternativ die gesetzliche Berechtigung des Museumsträgers, Eigentum ohne rechtliche Verpflichtung aufgrund ethischer oder moralischer Erwägungen aufzugeben. Im Eckpunktepapier vom 13.03.2019¹⁴³ haben Bund und Länder bekräftigt, dass sie die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen schaffen werden, soweit sie noch nicht vorhanden sind.

Aufgrund der Bedeutung der Objekte, die mit unterschiedlichen Gewichtungen kulturelle, wissenschaftliche, religiöse, wirtschaftliche oder politische Fragestellungen berühren, für die Herkunftsgesellschaften bedarf es einer besonderen Sensibilität aufseiten der Museen, wenn es darum geht, Rückgabegesuche zu beantworten und Gespräche über diese zu initiieren und zu führen. Hieraus ergibt sich weitergehend

143 PDF unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/1589206/85c3d309797df4b2257b7294b018e989/2019-03-13-bkm-anlage-sammlungsgut-data.pdf?download=1>

auch das Gebot, die eigenen Bestände kritisch zu prüfen und eine möglichst weitgehende Transparenz herzustellen.

Der Umgang des Museums mit den Gesprächspartnern und ihren Forderungen sollte von den folgenden Punkten gekennzeichnet sein:

Transparenz

Um ein vertrauensvolles Gespräch mit Gesprächspartnern über Rückgabegesuche zu gewährleisten, ist es wichtig, möglichst große Transparenz herzustellen. Dies kann Irritationen bei den Gesprächspartnern vermeiden. Dies gilt zunächst selbstverständlich mit Blick auf die in der jeweiligen Sammlung befindlichen relevanten Objekte und die Dokumentation dazu. Hier sollte der Zugang möglichst umfassend ermöglicht werden, damit nicht der Eindruck entstehen kann, dass Informationen zurückgehalten werden.

Darüber hinaus empfiehlt sich aber auch möglichst große Transparenz in Verfahrensfragen. Es sollte daher möglichst frühzeitig erklärt werden,

- wer die relevanten Ansprechpartner beim Museum sind (die dann auch nicht ohne Not ausgetauscht werden sollten),
- welche Entscheidungszuständigkeiten aufseiten des Museums oder des Trägers bestehen, wer also letztendlich über eine Rückgabe entscheidet,
- welche Erwartungen es an eine Mitwirkung der Gesprächspartner gibt, z. B. welchen Beitrag die Gesprächspartner leisten müssen, wenn es darum geht, zu ermitteln, ob sie innerhalb ihrer Herkunftsgesellschaft berechtigt sind, die Gespräche zu führen (s. S. 165)
- mit welchen Zeitabläufen in etwa zu rechnen ist.

Transparenz sollte von beiden Seiten hergestellt werden. Auch die Seite der Gesprächspartner sollte gebeten werden, Tatsachen und Umstände, die für eine Rückgabe von Bedeutung sein können, offenzulegen.

Professionelle und zeitnahe Prüfung von Gesuchen

Aufgrund der komplexen Begleitumstände und Fragestellungen ist immer jeder Einzelfall zu prüfen. Eine Rückgabeforderung muss zeitnah bearbeitet werden. Die Träger des Museums als Eigentümer des Sammlungsguts sind aufgerufen, die finanziellen Ressourcen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass Gesuche zügig bearbeitet werden können und die Arbeitsfähigkeit des Museums dennoch bestehen bleibt. Diese Recherchearbeit sollte so zügig wie möglich, aber auch so gründlich wie nötig durchgeführt werden. Museen sollten sich nicht zu übereilten Entscheidungen drängen lassen.

Um die zügige Bearbeitung der Gesuche sicherzustellen, sollte auch so schnell wie möglich versucht werden, die Entscheidungszuständigkeit zu klären und in Fällen, in denen diese nicht beim Museum liegt, die zuständigen Stellen einzubinden.

Die Einzelfallprüfung umfasst bei der Sachverhaltsermittlung gegebenenfalls auch die Konsultation von Experten (Ethnologen, Juristen, Medizinern, Anthropologen, Ethikern etc.), falls die nötige Expertise hierfür in der betroffenen Einrichtung nicht vorhanden ist. Es ist in Erwägung zu ziehen, auch Experten aus dem Herkunftsstaat in die Sachverhaltsermittlung mit einzubeziehen¹⁴⁴. Die Einzelfallprüfung schließt aber auch die Ermessensausübung und Entscheidung nach objektiven Kriterien der Gerechtigkeit, von Treu und Glauben (vgl. Rechtsprechung im englischen Recht zu „justice, equity and good conscience“, in Deutschland § 242 BGB) sowie der im NS-Kontext bekannten Ansätze der gerechten und fairen Lösung ein.

Respekt füreinander und gleichberechtigte Kommunikation

Die Museen sollten signalisieren, dass sie gesprächsbereit sind, dass sie Anliegen ernst nehmen und mit der notwendigen Sorgfalt behandeln. Unterschiedliche Auffassungen zum kulturellen, religiösen oder wissenschaftlichen Umgang insbesondere mit kulturell sensiblen Objekten sind zu berücksichtigen und sollten offen angesprochen werden. Der Anspruchsteller/Berechtigte ist jederzeit mit Respekt zu behandeln.

Ergebnisoffene Lösungsfindung

Alternativlösungen zur Rückgabe (z. B. „virtuelle Restitution“ [Überlassung von Digitalisaten der Objekte], wissenschaftliche Kooperationsprojekte zu den als problematisch identifizierten Beständen, [gemeinsame] Ausstellung oder Publikation der Provenienzforschungsergebnisse, Dauerleihgabe, gemeinsames Eigentum, gemeinsame Forschungsprojekte, Tausch gegen gleichwertige Objekte etc.) sollten in Betracht gezogen und offen angesprochen werden. In Fällen, die rechtlich oder im Sachverhalt kompliziert sind, kann auf weitere Möglichkeiten der Konfliktlösung wie etwa Mediation zurückgegriffen werden (z. B. über ICOM-WIPO Art and Cultural Heritage Mediation).

¹⁴⁴ Dies ist vor allem dann relevant, wenn das Museum berechnigte Ansprechpartner in der Herkunftsgesellschaft/dem Herkunftsstaat für die Rückgabe ermitteln möchte bzw. wenn sich das Museum gegen eine Rückgabe entscheidet.

Wer ist der richtige Gesprächspartner für eine eventuelle Rückgabe?

Unabhängig davon, ob die Frage der Rückgabe über ein Ersuchen von außen an das Museum herangetragen wird oder sich durch eigene Forschungen ergibt, ist als ein wesentlicher Schritt zu klären, mit wem die Rückgabe zu verhandeln ist und wer dafür zuständig ist, das Objekt letztlich entgegenzunehmen. Dies kann eine der schwierigsten Herausforderungen bei der Durchführung von Gesprächen über Rückgaben sein. Oft bestehen in den Herkunftsstaaten und -gesellschaften unterschiedliche Auffassungen dazu, wer berechtigt ist, solche Gespräche zu führen und an wen Objekte zu übergeben sind. Meinungsdivergenzen zu diesen Befugnissen gibt es immer wieder zwischen den Regierungen heutiger Staaten und traditionellen Würdenträgern. Bisweilen ist auch innerhalb einer Herkunftsgesellschaft nur ein bestimmtes Mitglied oder eine Gruppe von Personen befugt, entsprechende Gespräche zu führen.

Alle Gesprächspartner sollten gebeten werden, konstruktiv mitzuwirken, wenn es darum geht, diese Frage zu klären; dies kann und sollte nicht allein Aufgabe des Museums sein.

Wie eingangs erwähnt, sind sowohl Einzelpersonen oder Gruppen, ganze Herkunftsgesellschaften, als auch Gebiets- oder Personenkörperschaften (z. B. Staaten, Religionsgemeinschaften) mögliche Gesprächspartner. Zu folgenden Punkten sollten die Gesprächspartner um Mitwirkung gebeten werden:

- Darlegung der Verbindungen/Beziehung des Gesprächspartners zu dem Objekt
- Zuständigkeit des Gesprächspartners für Verhandlungen
- Soweit der Gesprächspartner sich nicht darauf beruft, für sich selbst zu verhandeln, Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass er/sie verhandlungsberechtigt ist. Dies können einerseits Vollmachten von Einzelpersonen sein. Andererseits können Interessenverbände z. B. durch staatlichen Auftrag berechtigt sein, entsprechende Themen zu verhandeln.
- Soll Kontakt zu einem ausländischen Staat aufgenommen werden, wird der erste Ansprechpartner in der Regel die jeweilige Botschaft des Landes in Berlin sein.

Herkunftsstaaten

Ist ein ausländischer Staat Verhandlungspartner, ist abzuklären, ob noch andere Staaten angesprochen werden müssten, etwa weil das Objekt nur hinsichtlich der Herkunftsgesellschaft, nicht aber hinsichtlich des geografischen Ortes bestimmbar ist oder der ehemalige Eigentümer, der selbst nicht (mehr) in der Lage ist, eine Forderung zu stellen, nicht sicher einem heutigen Staat zugeordnet werden kann. Es

ist weiterhin zu klären, ob der Herkunftsstaat berechtigt ist, die Ansprüche an den Objekten (zumindest auch) geltend zu machen.

Herkunftsgesellschaften

Entscheidet sich ein Museum, Verhandlungen mit der jeweiligen ethnischen Gruppe oder Herkunftsgesellschaft zu führen, kann sich die Frage der Verhandlungsberechtigung in besonderem Maße stellen. Verhältnismäßig einfach zu klären ist diese, wenn eine gewählte Vertretung besteht, die auch einen eigenen rechtlichen Status besitzt. Dies ist z. B. bei den nordamerikanischen First Nations/Native Americans häufig der Fall. Ist die Herkunftsgesellschaft nicht in dieser Form organisiert oder rechtlich anerkannt, ist sehr sorgfältig zu prüfen, wer innerhalb der Gruppe berechtigt ist, für die Gruppe zu sprechen. In diesen Fällen wird es oft ratsam sein, zu versuchen, auch Regierungsvertreter des jeweiligen Staates in die Gespräche mit einzubinden. Dies erhöht einerseits die Rechtssicherheit im Falle einer Rückgabe, trägt aber auch dazu bei, dass das Museum nicht in innenpolitische Konflikte eines Herkunftslandes verwickelt wird.

Sorgfältig zu prüfen ist in jedem Fall die Verbindung zwischen der Herkunftsgesellschaft und den Objekten, um die es geht. Schwierigkeiten können sich daraus ergeben, dass Gruppenzugehörigkeiten sich mit der Zeit geändert haben oder Herkunftsgesellschaften in anderen ethnischen Gruppen aufgegangen sind.

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen

Diese können in der Regel nur dann der richtige Verhandlungspartner sein, wenn sie als (ehemaliger oder aktueller) Eigentümer Ansprüche geltend machen bzw. berechtigt sind, diese geltend zu machen. Hier muss das Eigentum bzw. die Rechtsnachfolge (Erbschaft, Kauf, Schenkung etc.) geprüft werden.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfung des Eigentums wird auf die Hintergrundinformationen verwiesen (s. S. 105), die Frage der Rechtsnachfolge sollte nach Möglichkeit durch Urkunden, Registerauszüge bei den Standesämtern und den Nachlassgerichten, hilfsweise Kirchenbücher oder den in ihrer öffentlichen Dokumentationsfunktion damit vergleichbaren Stellen geklärt werden. Das Museum sollte diese Vorlage vom jeweiligen Gesprächspartner erbitten, weil diese Recherche die Kapazitäten eines Museums überfordern würde. Soweit im Heimatland des Anspruchstellers ein anderes rechtliches und/oder kulturelles Verständnis von Verwandtschaft oder Erbschaft besteht, sollte der Gesprächspartner dies darlegen und nachweisen. Als Nachweis kommen hier verschiedene Unterlagen in Frage, so eidesstattliche Versicherungen, wissenschaftliche Literatur, Gutachten, Fotos etc. Sollte

sich das Museum außerstande sehen, die Qualität des Nachweises zu bewerten, ist ein externer Beraterhinzuzuziehen, in Frage kommt zum Beispiel eine Anfrage beim Auswärtigen Amt oder bei der Botschaft des jeweiligen Landes.

Wenn ein einzelner Gesprächspartner nachweist, einen Anspruch auf ein Objekt zu haben, es aber weitere Personen gibt, die ebenfalls Rechte in Bezug auf das Objekt haben, sollte er darlegen, dass ihn die übrigen Anspruchsberechtigten ermächtigt haben. So vermeidet das Museum, dass es in Konflikte innerhalb einer Gruppe von Berechtigten verwickelt wird. Bei individuellen Anspruchstellern aus dem Ausland sollte in Zweifelsfällen darauf bestanden werden, dass die jeweilige deutsche Botschaft die ausländischen Urkunden legalisiert und beglaubigt (§§ 13, 14 Konsulargesetz).

Liegt weder eine Eigentümerstellung noch eine Vertretungsberechtigung vor, sollte mit einer Einzelperson nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen (vor-)verhandelt werden.

Welche weiteren Verfahrensschritte sind empfehlenswert, wenn eine Entscheidung für eine Rückgabe von Objekten getroffen worden ist?

Hat sich das Museum für eine Rückgabe entschieden, sollte dies schriftlich mit dem Gesprächspartner vereinbart werden. Hier ist die Frage der Rückführungskosten ebenso zu regeln. Es sollte auch festgehalten werden, dass mit der Rückgabe sämtliche Ansprüche mit Blick auf die konkreten Objekte ausgeglichen sind.

Gegebenenfalls sind Hinweise zu deren Behandlung aus museumsfachlicher Sicht aufzunehmen, z. B. wenn diese restauriert, beschädigt oder mit Schadstoffen kontaminiert sind. Auch können gegebenenfalls Formulierungen sinnvoll sein, die den späteren Zugang zum Objekt durch bestimmte Bevölkerungsgruppen regeln.

Viele Rückgaben werden von einer Rückgabezeremonie begleitet. Diese Zeremonie sollte mit den Gesprächspartnern in Inhalt und Ablauf gleichberechtigt konzipiert und organisiert werden. Der Ablauf einer Rückgabezeremonie kann von hoher politischer Brisanz sein, besonders wenn auf Regierungsebene gehandelt wird oder die Rückgabe von Beteiligten genutzt wird, um weitergehende politische Forderungen zu formulieren, sei es gegenüber der ehemaligen Kolonialmacht oder gegenüber anderen Beteiligten im Herkunftsland.

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollten die Erwartungen aller Beteiligten zum Inhalt und Ablauf der Übergabe im Vorfeld geklärt sein. Folgende Fragen sind dabei zu berücksichtigen:

- Wer genau sind die Parteien, die für die Übergabe verantwortlich sind und diese durchführen? Sind dies das Museum einerseits und eine Einzelperson oder eine ethnische oder soziale Gruppe andererseits? Oder sind es die Bundesrepublik Deutschland und der jetzige Staat, in dem die Herkunftsgesellschaft lebt?
- Wer genau nimmt an der Übergabe teil, z. B. Vertreter des Herkunftsstaates, Vertreter der Herkunftsgesellschaft? Wie sind diese weiteren Beteiligten einzubinden, welche Rolle haben sie im Rahmen der Übergabe?
- Welche Erwartungen gibt es in Bezug auf Erklärungen/Reden der Parteien?
- Wird ggf. eine Entschuldigung oder ein Schuldanerkennnis erwartet? Wer kann sich hier in wessen Namen überhaupt entschuldigen oder eine Schuld anerkennen (wie ist hierbei die politische Dimension)?
- Welche Erwartungen gibt es in Bezug auf Zeremonien und können diese erfüllt werden (z. B. Brandschutz, geschützte Flora oder Fauna)?

Bei Rückgabeceremonien werden häufig Vertreter der Politik beteiligt sein, die in ihrer Arbeit durch Protokollbeauftragte unterstützt werden. Diese Vertreter bzw. Protokollbeauftragten können den Vertretern des Museums auch bei der Vorbereitung der Übergabe unterstützend zur Seite stehen.

Wie sollte verfahren werden, wenn eine Rückgabe aus rechtlichen, ethisch-moralischen oder anderen Gründen angezeigt, aber nicht möglich ist (z. B. weil der Berechtigte nicht identifiziert werden kann)?

Können Objekte, für die nach den oben dargestellten Umständen eine Rückgabe angezeigt wäre, nicht zurückgegeben werden, z. B. weil nicht eindeutig feststellbar ist, an wen die Rückgabe zu erfolgen hätte oder laut Auswärtigem Amt zwingende gesellschaftliche, politische oder tatsächliche Gründe dem temporär oder dauerhaft entgegenstehen, sind sie in der Sammlung des Hauses weiterhin nach konservatorisch anerkannten sowie ethisch angemessenen Bedingungen aufzubewahren. Das Museum kann die Objekte an ein anderes Museum abgeben (s. o.). Über eine Präsentation solcher Objekte in Ausstellungen sollte im Einzelfall entschieden werden.

Welche Aspekte können relevant sein, wenn Sammlungsgut nach einer Rückgabe im Museum verbleiben soll?

Denkbar ist, dass das Eigentum an Objekten aus formalen Kolonialherrschaften aufgrund berechtigter juristischer und/oder ethischer Rückgabeforderungen an den Herkunftsstaat/die Herkunftsgesellschaft zurückübertragen wird, beide Seiten aber einvernehmlich beschließen, dass sie dennoch im Museum verbleiben sollen. Vorrangig denkbar wäre, dass ein Verbleib als Leihgabe vereinbart wird, aber auch ein Rückerwerb durch Kauf oder Schenkung wäre natürlich möglich.

In den aktuellen Diskursen wird der Begriff „shared/joint custody“, also die Form des „geteilten/gemeinsamen Sorgerechts“, für Objekte in Museen gemeinsam mit Herkunftsstaaten/-gesellschaften thematisiert. Dabei handelt es sich aber nicht um ein vorgegebenes Rechtskonstrukt. Gemeint ist, dass beide Seiten – unabhängig von den zugrunde liegenden Eigentumsverhältnissen – gemeinsam Verantwortung für die Objekte übernehmen. Dabei treten beide Parteien in einen Aushandlungsprozess auf Augenhöhe und vereinbaren die Bedingungen, die für die Aufbewahrung, die Präsentation und die Forschung an den jeweiligen Objekten gelten sollen, mit entsprechenden Verträgen. Dazu zählen neben der Festlegung der Eigentumsverhältnisse auch eventuelle Zugangsbeschränkungen, Zugangsmöglichkeiten der (ehemaligen) Besitzer und Vorgaben zur Digitalisierung der Objekte.

Die Übersicht dient zur zeitlichen und geografischen Einordnung formaler Kolonialherrschaften. Die angegebenen Datierungen geben eine Zeitspanne an, in der eine Kolonialmacht Kolonien, Protektorate, Pachtgebiete oder Stützpunkte (Handel, Militär) und Faktoreien in bestimmten Regionen unterhalten hat¹⁴⁵.

Die Übersicht enthält auch Gebiete, die unter der Herrschaft Chinas, des Osmanischen Reiches oder Russlands standen. Diese Herrschaftsverhältnisse ähneln denen kolonialer Herrschaft, fehlen aber gleichwohl in gängigen Darstellungen kolonialer Herrschaft. Die Gebiete werden häufig auch als Reichserweiterungen beurteilt (in der Übersicht markiert mit tbd [to be discussed]). Nicht immer hat die Bevölkerung dieser besetzten Gebiete die Herrschaft selbst als Vorherrschaft, Ausplünderung von Ressourcen und Stagnation der eigenen Kultur und somit – dem europäischen Kolonialismus gleichgesetzt – als imperiale Beherrschung angesehen, sondern in manchen Fällen eher als „Schutz“ vor dem europäischen Kolonialismus.

Im Niedergang des Osmanischen Reiches wurden außerhalb seines Kerngebietes z. T. Herrschaften ausgeübt, die kolonialer Beherrschung entsprachen. Auch hier mischten sich die europäischen Länder ein und versuchten ihre politischen „kolonialen“ Interessen durchzusetzen. Spätestens seit Deutschland ein Nationalstaat wurde (1871) hat es sich Teilen des Osmanischen Reichs bedient, um sich die Ressourcenabtragung (Ausplünderung) der vorderasiatischen Gebiete zu sichern. Daher sind Objekte, die aus den heutigen Ländern des Vorderen Orients (Irak, Syrien, Libanon, Jordanien, Israel, Palästina/West Jordan) stammen und die nach 1856 (spätestens ab 1871) aus dem Ursprungsland kamen, genauso zu behandeln wie Objekte aus formalen Kolonialherrschaften.

Zudem werden Gebiete aufgeführt, die Völkerbundsmandate (nach dem Ersten Weltkrieg) und Mandate der Vereinten Nationen (nach dem Zweiten Weltkrieg) waren sowie Gebiete, die heute noch rechtlich den Status von Überseegebieten (ggf. auch Überseeregion, Überseedepartment, Außengebiet) haben, da es sich hier um koloniale Folgeerscheinungen handelt. Die Nennung sagt nichts darüber aus, ob sich die jeweilige Bevölkerung heute freiwillig oder unfreiwillig unter der Kontrolle der ehemaligen Kolonialmacht befindet.

Die Übersicht enthält in der Regel keine Gebiete, die während der Dauer eines Krieges von einem anderen Staat besetzt waren. Daher finden die während der NS-Herr-

145 Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wird die Bezeichnung „Gebiete ohne Selbstregierung“ (Non-Self-Governing Territories) im Völkerrecht als Synonym für Kolonien/Schutzgebiete verwendet (s. UN <https://www.un.org/en/decolonization/nonselgov.shtml>).

schaft von Deutschland besetzten Gebiete hier keine Beachtung. Im Einzelfall sind immer konkretere historische Recherchen nötig, sowohl hinsichtlich der zeitlichen und geografischen Begrenzung als auch der Kolonial- (z. B. Beherrschungs-, Siedlungs- oder Stützpunktkolonie, Protektorat, Pachtgebiet) bzw. Herrschaftsstruktur. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Afrika	Ägypten	Ägypten	1517–1798 1801–1914	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Ägypten	Ägypten	1798–1801	Frankreich
Afrika	Ägypten (ab 1882 bereits brit. Generalkonsulat)	Ägypten	1914–1922	Großbritannien
Afrika	Algerien	Algerien	1830–1962	Frankreich
Afrika	Algier (Algerien)	Algier (Algerien)	1536–1830	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Aneho (Togo)	Aneho (Togo)	1731–1760	Niederlande
Afrika	Anglo-Ägyptischer Sudan	Sudan inkl. Südsudan	1821–1885* 1899–1914	Osmanisches Reich [tbd] (* unter ägyptischer Herrschaft)
Afrika	Anglo-Ägyptischer Sudan	Sudan inkl. Südsudan	1916–1956	Großbritannien
Afrika	Angola (Küstengebiete)	Angola	1641–1648	Niederlande
Afrika	Angola	Angola	1575–1975	Portugal
Afrika	Annaba (Bona, Algerien)	Annaba (Bona, Algerien)	1535–1541 1636–1641	Spanien
Afrika	Annobón (Äquatorialguinea)	Annobón (Äquatorialguinea)	1474–1778	Portugal
Afrika	Annobón (Äquatorialguinea)	Annobón (Äquatorialguinea)	1778–1968	Spanien
Afrika	Antongil Bay (Madagaskar)	Antongil Bay (Madagaskar)	1641–1647	Niederlande
Afrika	Appa (Ekpé, Benin)	Appa (Ekpé, Benin)	1732–1736	Niederlande
Afrika	Äquatoria	Südsudan	1871–1889	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Arguin (Insel vor Mauretania)	Arguin (Mauretania)	1448–1633	Portugal
Afrika	Arguin (Insel vor Mauretania)	Arguin (Mauretania)	1633–1685 1722–1723	Niederlande
Afrika	Arguin (Insel vor Mauretania)	Arguin (Mauretania)	1685–1721	Brandenburg/Preußen
Afrika	Arguin (Teil der Kolonie Mauretania)	Arguin (Mauretania)	1721–1722 1724–1728 1904–1960	Frankreich
Afrika	Badagri (Benin)	Nigeria	1737–1748	Niederlande
Afrika	Bejaia (Bougie, Algerien)	Bejaia (Bougie, Algerien)	1510–1555	Spanien
Afrika	Belgisch-Kongo	Demokratische Republik Kongo	1885–1960	Belgien
Afrika	Benin (ab 1852 brit. Protektorat)	Nigeria	1486–1852	Portugal
Afrika	Benin-Stadt (Benin)	Nigeria	1705–1736	Niederlande
Afrika	Betschuanaland	Republik Botsuana	1885–1966	Großbritannien
Afrika	Bioko (Fernando Póo, Äquatorialguinea)	Bioko (Äquatorialguinea)	1474–1778	Portugal
Afrika	Bizerta (Tunesien)	Bizerta (Tunesien)	1535–1574	Spanien

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Afrika	Britisch-Betschuanaland, 1895 mit Kapkolonie vereinigt	Südafrika	1885-1895	Großbritannien
Afrika	Britisch-Kamerun	Kamerun	1919-1961	Großbritannien
Afrika	Britisch-Ostafrika	Kenia	1895-1963	Großbritannien
Afrika	Britisch-Somaliland	nördl. Somalia	1884-1960	Großbritannien
Afrika	Britisch-Togoland	Ghana	1918-1957	Großbritannien
Afrika	Britisch-Westafrika	Sierra Leone, Nigeria, Gambia, Ghana	1780er-1960er	Großbritannien
Afrika	Cap Vert (Senegal)	Cap Vert (Senegal)	1617-1700	Niederlande
Afrika	Ceuta (Marokko)	Ceuta (Marokko)	1415-1668	Portugal
Afrika	Constantine (Algerien)	Constantine (Algerien)	1637-1830	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Dahomey (Königreich an der Küste der Bucht von Benin)	Republik Benin	1892-1960	Frankreich
Afrika	Dänisch-Guinea (Goldküste Westafrikas)	Ghana	1658-1850	Dänemark
Afrika	Darfur (Sudan)	Darfur (Sudan)	1874-1883	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Darfur (Sudan; dem anglo-ägyptischen Sudan angegliedert)	Darfur (Sudan)	1916-1956	Großbritannien
Afrika	Delagoa-Bucht (Mosambik)	Maputo-Bucht	1721-1730	Niederlande
Afrika	Delagoa-Bucht (Mosambik)	Maputo-Bucht	1777-1781	Österreich-Ungarn
Afrika	Deutsch-Ostafrika	Tansania, Ruanda, Burundi sowie Teil von Mosambik	1885-1919	Deutsches Reich
Afrika	Deutsch-Somaliküste	Somalia (Teil)	1885-1918	Deutsches Reich
Afrika	Deutsch-Südwestafrika	Namibia und Teil von Republik Botsuana	1884-1919	Deutsches Reich
Afrika	Deutsch-Westafrika	Togo, Ost-Ghana, Kamerun sowie Teile von Französisch-Guinea und Gebiet an westafrik. Küste östl. Lagos	1884-1919	Deutsches Reich
Afrika	Deutsch-Witu (Ostafrika)	Kenia	1885-1919	Deutsches Reich
Afrika	Djerba (Tunesien)	Djerba (Tunesien)	1551-1560	Spanien
Afrika	Elfenbeinküste	Elfenbeinküste	1843-1960	Frankreich
Afrika	Epe (Benin)	Nigeria	1732-1755	Niederlande
Afrika	Eritrea	Eritrea	1882-1941	Italien
Afrika	Fessan	Fessan (Großprovinz in Libyen)	1842-1912	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Fessan	Fessan (Großprovinz in Libyen)	1943-1951	Frankreich
Afrika	Französisch-Äquatorialafrika	Republik Kongo, Gabun, Tschad, Zentralafrikanische Republik	1910-1958	Frankreich
Afrika	Französische Somaliküste/ Afar- und Issa-Territorium	Dschibuti	1896-1977	Frankreich
Afrika	Französisch-Sudan	Mali	1890-1902 1920-1960	Frankreich
Afrika	Gabun	Gabun	1854-1910	Frankreich
Afrika	Gambia (seit 1664 Küstenstützpunkt)	Gambia	1783-1965	Großbritannien
Afrika	Goldküste	Ghana	1598-1872	Niederlande

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Afrika	Goldküste (seit 1621 Küstenstützpunkt)	Ghana	1874–1960	Großbritannien
Afrika	Grande Comore (Komoren)	Grande Comore (Komoren)	1500–1505	Portugal
Afrika	Guinea	Guinea	1885–1958	Frankreich
Afrika	Honaine (Oney, Algerien)	Honaine (Oney, Algerien)	1531–1534	Spanien
Afrika	Isla Perejil	Isla Perejil	1663–heute	Spanien
Afrika	Italienisch-Libyen	Libyen	1521–1911	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Italienisch-Libyen	Libyen	1911–1945	Italien
Afrika	Italienisch-Libyen	Libyen	1945–1951	Großbritannien
Afrika	Italienisch-Ostafrika (A.O.I.)	Eritrea, Somalia, Äthiopien	1935–1941	Italien
Afrika	Italienisch-Somaliland	Somalia (südl. und zentraler Teil)	1888–1950	Italien (1950–1960 UN-Treuhandgebiet, dann unabhängig)
Afrika	Jaquim (Benin)	Nigeria	1726–1734	Niederlande
Afrika	Kamerun	Kamerun	1919–1960	Frankreich
Afrika	Kapkolonie	Südafrika	1665–1806	Niederlande
Afrika	Kapkolonie	Südafrika	1806–1910	Großbritannien
Afrika	Kapverdische Inseln	Kapverdische Inseln	1456/61–1975	Portugal
Afrika	Komoren	Komoren	1841–1975	Frankreich
Afrika	Kongo (zur Kolonie Französisch-Äquatorialafrika)	Kongo	1885–1960	Frankreich
Afrika	Kurdufan (Sudan)	Kurdufan (Sudan)	1821–1883	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Lado-Enklave	Südsudan und Uganda	1894–1910	Belgien
Afrika	Larache (Marokko)	Larache (Marokko)	1610–1689	Spanien
Afrika	Libanon	Libanon	1920–1943	Frankreich
Afrika	Libanon (Beirut, Sidon)	Libanon (Beirut, Sidon)	1510–1860 1915–1919	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Loango (Boary, Kongo)	Kongo	1648–1686 1721–1726	Niederlande
Afrika	Loango (Boary, Kongo)	Kongo	1883–1960	Frankreich
Afrika	Madagaskar	Madagaskar	1883–1960	Frankreich
Afrika	Mahdia (Tunesien)	Mahdia (Tunesien)	1550–1553	Spanien
Afrika	Malindi (Kenia)	Malindi (Kenia)	1500–1630	Portugal
Afrika	Marokko	Marokko	1911–1956	Frankreich
Afrika	Marokko Regionen/Städte: Ksar-el-Kebir (Alcácer Ceguer), Asilah, Azzemour, El Jadida (Mazagão), Mogador (Essaouira), Safi, Agadir	Marokko Regionen/Städte: Ksar-el-Kebir (Alcácer Ceguer), Asilah, Azzemour, El Jadida (Mazagão), Mogador (Essaouira), Safi, Agadir	1458–1769	Portugal
Afrika	Massawa (Eritrea)	Massawa (Eritrea)	1557–1884	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Mauretaniien	Mauretaniien	1904–1960	Frankreich
Afrika	Mauritius	Mauritius	1598–1710	Niederlande
Afrika	Mauritius	Mauritius	1715–1810	Frankreich
Afrika	Mauritius	Mauritius	1810–1968	Großbritannien
Afrika	Mehdia (La Mamora, Marokko)	Mehdia (La Mamora, Marokko)	1614–1681	Spanien
Afrika	Mers El Kébir (Mazalquivir, Algerien)	Mers El Kébir (Mazalquivir, Algerien)	1505–1732 1708–1792	Spanien
Afrika	Mogadishu (Somalia)	Mogadishu (Somalia)	1875	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Mombasa (Kenia)	Mombasa (Kenia)	1500–1729	Portugal
Afrika	Mombasa (Kenia)	Mombasa (Kenia)	1585–1588	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Monastir (Tunesien)	Monastir (Tunesien)	1540/41–1550	Spanien

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Afrika	Mosambik, auch Portugiesisch-Ostafrika	Mosambik	1502–1975	Portugal
Afrika	Natal (südl. Afrika, Teil der Kapkolonie)	KwaZulu-Natal (Südafrika)	1843–1910	Großbritannien
Afrika	Nigeria	Nigeria	1849–1960	Großbritannien
Afrika	Njassaland (südl. Afrika)	Malawi	1891–1964	Großbritannien
Afrika	Nordrhodesien	Sambia	1911–1964	Großbritannien
Afrika	Obersenegal und Niger	Mali	1904–1920	Frankreich
Afrika	Obervolta	Burkina Faso (erst 1960 vollständige Unabhängigkeit)	1919–1932	Frankreich
Afrika	Oran (Algerien)	Oran (Algerien)	1509–1708 1732–1792	Spanien
Afrika	Oran (Algerien)	Oran (Algerien)	1708–1732 1792–1831	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Oranjefluss	Südafrika	1900–1910	Großbritannien
Afrika	Ouadane (Oden, Mauretanien)	Ouadane (Oden, Mauretanien)	1487–16. Jh.	Portugal
Afrika	Ouidah (Benin)	Ouidah (Benin)	1670er–1680er	Niederlande
Afrika	Ouidah (Benin)	Ouidah (Benin)	1680–1961	Portugal
Afrika	Penon de Algiers (Algerien)	Penon de Algiers (Algerien)	1510–1529 1573–1574	Spanien
Afrika	Portugiesisch-Guinea	Guinea-Bissau	1614–1974	Portugal
Afrika	Portugiesisch-Kongo	Angola	1883–1975	Portugal
Afrika	Portugiesische Goldküste (Accra, Ford Duma, Fort San Sebastian, Fort São Jorge da Mina, Cape Coast Castle, Fort Dom Pedro, Fort Cará)	Ghana	1482–1690	Portugal
Afrika	Réunion	Réunion (frz. Überseedépartement)	1640–heute	Frankreich
Afrika	Ruanda-Burundi	Ruanda und Burundi	1916–1962	Belgien
Afrika	Sansibar (Tansania, halb-autonom)	Sansibar (Tansania, halb-autonom)	1503–1698	Portugal
Afrika	Sansibar (Tansania, halb-autonom)	Sansibar (Tansania, halb-autonom)	1890–1963	Großbritannien
Afrika	São Tomé	São Tomé	1599–1641	Niederlande
Afrika	São Tomé und Príncipe	São Tomé und Príncipe	1471/72–1975	Portugal
Afrika	Schwedische Goldküste (einzelne Stützpunkte um Cabo Corso und Accra)	Ghana	1650–1659	Schweden
Afrika	Senegal	Senegal	1612–1960	Frankreich
Afrika	Senegambia	Senegambia	1765–1783	Großbritannien
Afrika	Seychellen	Seychellen	1811–1976	Großbritannien
Afrika	Seychellen	Seychellen	1756–1811	Frankreich
Afrika	Sfax (Tunesien)	Sfax (Tunesien)	1540/41–1550	Spanien
Afrika	Sierra Leone	Sierra Leone	1791–1961	Großbritannien
Afrika	Sousse (Tunesien)	Sousse (Tunesien)	1540/41–1550	Spanien
Afrika	Spanisch-Guinea	Äquatorialguinea	1788–1968	Spanien
Afrika	Spanisch-Marokko (Er-Rif)	Teile Marokkos	1912–1956	Spanien
Afrika	Spanisch-Westafrika (Zusammenschluss von Ifni und Spanisch-Sahara)	Westsahara (größtenteils von Marokko annektiert)	1934(46)–1958	Spanien

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Afrika	St. Helena	St. Helena (brit. Überseegebiet)	1501–1600	Portugal
Afrika	St. Helena	St. Helena (brit. Überseegebiet)	1600–1651	Niederlande
Afrika	St. Helena	St. Helena (brit. Überseegebiet)	1659–heute	Großbritannien
Afrika	Südafrika (Dominion)	Südafrika	1910–1931	Großbritannien
Afrika	Südrhodesien	Simbabwe	1891–1965	Großbritannien
Afrika	Südwestafrika (Völkerbundesmandat der Südafrikanischen Union, Ende des Mandats 1946, danach besetzt)	Namibia	1919–1990	Großbritannien
Afrika	Tanganjika	Tansania (zusammen mit Sansibar)	1922–1961	Großbritannien
Afrika	Tanger (Marokko)	Tanger (Marokko)	1471–1661	Portugal
Afrika	Togo	Togo	1919–1960	Frankreich
Afrika	Transvaal (Südafrika)	Provinz Südafrikas	1902–1910	Großbritannien
Afrika	Tripolis (Libyen)	Tripolis (Libyen)	1509–1530/1551	Spanien
Afrika	Tripolis (Libyen)	Tripolis (Libyen)	1551–1912	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Tschad (zu Französisch-Äquatorialafrika)	Tschad	1900–1960	Frankreich
Afrika	Tunesien	Tunesien	1881–1956	Frankreich
Afrika	Tunis (Tunesien)	Tunis (Tunesien)	1531–1531 1574–1912	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Tunis (Tunesien)	Tunis (Tunesien)	1535–1570 1573–1574	Spanien
Afrika	Ubangi-Schari (Oubangui-Chari, Teil der Kolonie Französisch-Äquatorialafrika)	Zentralafrikanische Republik	1910–1958	Frankreich
Afrika	Uganda	Uganda	1896–1962	Großbritannien
Afrika	Zeila (Somalia)	Zeila (Somalia)	1548–1884	Osmanisches Reich [tbd]
Afrika	Ziguinchor (Senegal, 1888 an Frankreich)	Ziguinchor (Senegal)	1645–1888	Portugal
Amerika	Akadien (Kanada)	Akadien (Kanada)	1604–1710	Frankreich
Amerika	Alaska	Alaska (seit 1867 USA, seit 1959 US-Bundesstaat)	1741–1867	Russland [tbd]
Amerika	Anguilla	Anguilla (seit 1980 brit. Überseegebiet)	1650–heute	Großbritannien
Amerika	Antigua und Barbuda	Antigua und Barbuda	1632–1981	Großbritannien
Amerika	Bahamas	Bahamas	1717–1973	Großbritannien
Amerika	Barbados	Barbados	1536–1620	Portugal
Amerika	Barbados	Barbados	1625–1966	Großbritannien
Amerika	Bermuda	Bermuda (brit. Überseegebiet)	1620–heute	Großbritannien
Amerika	Brasilien	Brasilien	1500–1822	Portugal
Amerika	Britische Jungferninseln	Britische Jungferninseln (brit. Überseegebiet)	1672–heute	Großbritannien
Amerika	Britisch-Guyana	Guyana	1831–1966	Großbritannien
Amerika	Britisch-Honduras	Belize	1798–1981	Großbritannien
Amerika	British Columbia	British Columbia (Kanada)	1848–1871	Großbritannien

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Amerika	Carolina	Carolina (USA)	1663–1776	Großbritannien
Amerika	Cisplatina	Uruguay	1808–1822	Portugal
Amerika	Colônia do Sacramento (Uruguay)	Colônia do Sacramento (Uruguay)	1680–1777 1822–1826	Portugal
Amerika	Colônia do Sacramento (Uruguay)	Colônia do Sacramento (Uruguay)	1777–1807	Spanien
Amerika	Connecticut	Connecticut (USA)	1639–1776	Großbritannien
Amerika	Dänisch-Westindien (Karibik: Kleine Antillen, Jungferninseln)	Kleine Antillen, Jungferninseln (US-amer. Überseegebiet)	1666–1917	Dänemark
Amerika	Delaware	Delaware (USA)	1664–1776	Großbritannien
Amerika	Dominica	Dominica	1748–1763	Frankreich
Amerika	Dominica	Dominica	1763–1978	Großbritannien
Amerika	Falklandinseln	Falklandinseln (brit. Überseegebiet)	1764–1767	Frankreich
Amerika	Falklandinseln	Falklandinseln (brit. Überseegebiet)	1833–heute	Großbritannien
Amerika	Florida	Florida (USA)	1513–1763	Spanien
Amerika	Florida	Florida (USA)	1763–1776	Großbritannien
Amerika	Fort Caroline	Fort Caroline (Jacksonville, Florida, USA)	1564–1568	Frankreich
Amerika	Fort Ross	Fort Ross (Kalifornien, USA)	1812–1841	Russland [tbd]
Amerika	France Antarctique	Gebiet zw. Rio de Janeiro und Cabo Frio, Brasilien	1555–1567	Frankreich
Amerika	France Équinoxiale	Maranhão, Brasilien	1612–1615	Frankreich
Amerika	Französisch-Guyana	Französisch-Guyana (seit 1946 frz. Überseedépartement)	1801–1809 1817–heute	Frankreich
Amerika	Französisch-Guyana	Französisch-Guyana (seit 1946 frz. Überseedépartement)	1809–1817	Portugal
Amerika	Französisch-Westindien	Französische Antillen (seit 1946 frz. Überseedépartement)	1635–heute	Frankreich
Amerika	Georgia	Georgia (USA)	1732–1776	Großbritannien
Amerika	Grenada	Grenada	1649–1763	Frankreich
Amerika	Grenada	Grenada	1763–1974	Großbritannien
Amerika	Grönland	Grönland	1921–1979	Dänemark
Amerika	Guadeloupe	Guadeloupe (seit 1946 frz. Überseedépartement)	1635–1759 1763–1794 1794–1810 1814–heute	Frankreich
Amerika	Hispaniola	Haiti und Dominikanische Republik	1492–1697/1795 1808–1822 1861–1865	Spanien
Amerika	Jamaika	Jamaika	1509–1655	Spanien
Amerika	Jamaika	Jamaika	1655–1962	Großbritannien
Amerika	Kaimaninseln	Kaimaninseln (brit. Überseegebiet)	1503–1661	Spanien
Amerika	Kaimaninseln	Kaimaninseln (brit. Überseegebiet)	1661–heute	Großbritannien
Amerika	Kanada (ab 1867 Dominion)	Kanada	1867–1931	Großbritannien
Amerika	Kuba	Kuba (bis 1934 aber Interventionsrecht der USA)	1898–1901	USA

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Amerika	Kuba	Kuba	1492–1762 1763–1898	Spanien
Amerika	Labrador	Labrador (Kanada)	1499–1526	Portugal
Amerika	Louisiana	Louisiana (USA)	1683–1763 1800–1803	Frankreich
Amerika	Maryland	Maryland (USA)	1634–1776	Großbritannien
Amerika	Miskitoküste	Miskitoküste (Karibikküste Nicaraguas)	1655–1850	Großbritannien
Amerika	Mississippi-Territorium	Mississippi-Territorium (USA)	1783–1795	Spanien
Amerika	Montserrat	Montserrat (Teil der West Indies, Kleine Antillen, seit 1962 brit. Überseegebiet)	1632–heute	Großbritannien
Amerika	Navassa	Navassa (United States Minor Outlying Island)	seit 1857	USA
Amerika	Neufrankreich	Akadien, Hudson-Bucht, Neufundland, Louisiana, Gebiet um St.-Lorenz-Strom	1534–1759	Frankreich
Amerika	Neufundland (ab 1907 Dominion)	Neufundland (Kanada)	1610–1931	Großbritannien
Amerika	Neu-Niederlande	Ostküsten-Region USA	1624–1667	Niederlande
Amerika	Neuschweden	Delaware, Pennsylvania, New Jersey (USA)	1638–1655	Schweden
Amerika	New Brunswick	New Brunswick (Kanada)	1713–1867	Großbritannien
Amerika	New Hampshire	New Hampshire (USA)	1629–1776	Großbritannien
Amerika	New Jersey	New Jersey (USA)	1664–1776	Großbritannien
Amerika	New York	New York (USA)	1664–1776	Großbritannien
Amerika	Niederländisch-Brasilien	Brasilien (Nordosten)	1624–1654	Niederlande
Amerika	Niederländische Antillen	Niederländische Antillen (seit 1964 niederl. Überseegebiet)	1948–heute	Niederlande
Amerika	Niederländische Jungferninseln	Britische Jungferninseln	1625–1672	Niederlande
Amerika	Niederländisch-Guyana	Suriname und Guyana	1616–1775	Niederlande
Amerika	Nootka-Territorium	Nootka-Territorium (British Columbia, Kanada)	1789–1794	Spanien
Amerika	Nordwestliches Territorium	Nordwestliches Territorium (Kanada)	1859–1870	Großbritannien
Amerika	Nova Scotia	Nova Scotia (Kanada)	1713–1867	Großbritannien
Amerika	Pennsylvania	Pennsylvania (USA)	1681–1776	Großbritannien
Amerika	Prince Edward Island	Prince Edward Island (Kanada)	1763–1873	Großbritannien
Amerika	Puerto Rico	Puerto Rico (seit 1952 mit USA frei assoziiertes Territorium)	1898–heute	USA
Amerika	Rhode Island and Providence	Rhode Island and Providence (USA)	1636–1776	Großbritannien
Amerika	Ruperts Land	Ruperts Land (Kanada)	1670–1870	Großbritannien
Amerika	Saint-Barthélemy	Saint-Barthélemy (seit 2007 frz. Überseeregion)	1784–1877	Schweden
Amerika	Saint-Domingue	Haiti	1697–1804	Frankreich
Amerika	Saint-Pierre et Miquelon	Saint-Pierre et Miquelon (seit 2003 frz. Überseeregion)	1670–1778 1813–heute	Frankreich
Amerika	St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis	1623–1983	Großbritannien
Amerika	St. Lucia	St. Lucia	1650–1814	Frankreich

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Amerika	St. Lucia	St. Lucia	1814–1979	Großbritannien
Amerika	St. Vincent und die Grenadinen	St. Vincent und die Grenadinen	1719–1783	Frankreich
Amerika	St. Vincent und die Grenadinen	St. Vincent und die Grenadinen	1783–1979	Großbritannien
Amerika	Terra Nova	Terra Nova (Neufundland, Kanada)	1521–1526	Portugal
Amerika	Tobago	Trinidad und Tobago	1498–1814	mind. 33 verschiedene Besitzer, nachfolgend werden lediglich die längeren Kolonialherrschaften genannt:
Amerika	Tobago	Trinidad und Tobago	1628–1634	Niederlande
Amerika	Tobago	Trinidad und Tobago	1762–1781 1814–1889	Großbritannien
Amerika	Tobago	Trinidad und Tobago	1781–1793	Frankreich
Amerika	Trinidad	Trinidad und Tobago	1802–1889	Großbritannien
Amerika	Trinidad	Trinidad und Tobago	1552–1802	Spanien
Amerika	Trinidad und Tobago (ab 1899 vereint)	Trinidad und Tobago	1889–1962	Großbritannien
Amerika	Vancouver Island	Vancouver Island (Kanada)	1848–1871	Großbritannien
Amerika	Virginia	Virginia (USA)	1607–1776	Großbritannien
Amerika	Vizekönigreich des Río de la Plata	Argentinien, Bolivien, Uruguay und Paraguay	1776–1811	Spanien
Amerika	Vizekönigreich Neugranada	Kolumbien, Venezuela, Ecuador und Panama	1717–1724 1739–1810	Spanien
Amerika	Vizekönigreich Neuspanien	Mexiko, Belize, Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua, Costa Rica, Venezuela, Palau, Guam sowie die Karibischen Inseln; auch Staaten in Nordamerika und Asien	1535–1821	Spanien
Amerika	Vizekönigreich Peru (1542 zunächst als Vizekönigreich Neu-Kastilien gegründet, umfasst alle südamerikan. Besitzungen einschl. Panama, ausgenommen Venezuela, 1776 geteilt in die Vizekönigreiche Peru und Río de la Plata)	Peru, Chile, Panama, Bolivien, Paraguay, Uruguay, Argentinien, Teile von Kolumbien und Ecuador	1542–1823	Spanien
Amerika	West-Louisiana	West-Louisiana (USA)	1762–1800	Spanien
Asien	Abchasien	Abchasien (Georgien)	1578–1810	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Aden (Jemen)	Aden (Jemen)	1538–1839	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Aden (Jemen)	Aden (Jemen)	1839–1967	Großbritannien
Asien	al-Hasa (Saudi-Arabien)	al-Hasa (Saudi-Arabien)	1550–1670 1871–1913	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Amur	Amur	1689–1858	China [tbd]
Asien	Arad Fort (Bahrain)	Arad Fort (Bahrain)	1521–1602	Portugal

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Asien	Armenien	Armenien	1829–1918	Russland [tbd]
Asien	Aserbaidshon	Aserbaidshon	1784–1918	Russland [tbd]
Asien	Asir (Saudi-Arabien)	Asir (Saudi-Arabien)	1871–1914	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Bahrain	Bahrain	1820–1971	Großbritannien
Asien	Baku (Aserbaidshon)	Baku (Aserbaidshon)	1516–1806	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Bencoolen	Indonesien (Teil)	1825–1949	Niederlande
Asien	Bhutan	Bhutan	1772–1910	Großbritannien
Asien	Britisch-Bencoolen	Indonesien (Teil)	1685–1825	Großbritannien
Asien	Britisches Territorium im Indischen Ozean	Chagos-Archipel (brit. Überseegebiet)	1814–heute	Großbritannien
Asien	Brunei	Brunei	1888–1984	Großbritannien
Asien	Burma	Myanmar	1885–1948	Großbritannien
Asien	Ceylon	Sri Lanka	1517–1658	Portugal
Asien	Ceylon	Sri Lanka	1796–1948	Großbritannien
Asien	Chosen	Korea	1910–1948	Japan, ab 1905 bereits Protektorat
Asien	Colombo	Colombo	1658–1796	Niederlande
Asien	Dagestan	Dagestan (Russland)	1645–1730	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Dejima (Insel vor Küste Nagasakis)	Dejima (Japan)	1641–1857	Niederlande, Handelsposten mit Genehmigung von Japan
Asien	Föderierte Malaiische Staaten	Malaysia	1795–1948	Großbritannien
Asien	Formosa	Taiwan (bzw. Republik China)	1626–1646	Spanien
Asien	Französisch-Indien	Indien (Teile)	1673–1962	Frankreich
Asien	Französisch-Indochina	Laos, Kambodscha und Vietnam	1863–1954	Frankreich
Asien	Gamru	Bandar Abbas (Iran)	16. Jh. –1615	Portugal
Asien	Generalgouvernement Steppe (nördl. Turkestan)	Teile Kasachstans	1882–1917	Russland [tbd]
Asien	Generalgouvernement Turkestan	Teil Usbekistans	1868–1917	Russland [tbd]
Asien	Georgien	Georgien	1578–1801	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Georgien	Georgien	1801–1917	Russland [tbd]
Asien	Hedschas	Hedschas (Saudi-Arabien)	1517–1803 1812–1916	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Hôi An	Hôi An (Vietnam)	1636–1741	Niederlande
Asien	Hongkong	Hongkong (Sonderverwaltungszone der VR China)	1841–1997	Großbritannien
Asien	Hormus	Hormus (Iran)	1507–1622	Portugal
Asien	Indien	Indien	1756–1947	Großbritannien
Asien	Irak	Irak	1920–1932	Großbritannien
Asien	Irak (Bagdad, Basra, Mossul)	Irak (Bagdad, Basra, Mossul)	1534–1623 1638–1918	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Jemen	Jemen	1517–1636 1872–1918	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Jerewan	Jerewan (Armenien)	1514–1618	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Jerusalem	Jerusalem (Israel)	1516–1918	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Jordanien	Jordanien	1516–1918	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Karabach	Aserbaidshon	1557–1730	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Kars (Türkei)	Kars (Türkei)	1878–1918	Russland [tbd]

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Asien	Kartli (Georgien)	Kartli (Georgien)	1727–1735	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Kasachstan	Kasachstan	1865–1918	Russland [tbd]
Asien	Katar	Katar	1868–1971	Großbritannien
Asien	Katar	Katar	1871–1916	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Kiautschou (China)	südl. Teil von Provinz Shandong (China)	1898–1914	Deutsches Reich, von China gepachtet
Asien	Kilikien	Adana und Mersin (Türkei)	1919–1921	Frankreich
Asien	Kirgisistan	Kirgisistan	1865–1918	Russland [tbd]
Asien	Korea (ab 1905 bereits unter Schutzherrschaft)	Korea	1910–1945	Japan
Asien	Koromandeküste (Indien)	Koromandeküste (Indien)	1606–1825	Niederlande
Asien	Kurilen	Kurilen (Russland)	1945–heute	Russland [tbd]
Asien	Kuwait	Kuwait	1534–1914	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Kuwait	Kuwait	1899–1961	Großbritannien
Asien	Kwangtschouwan	Kwangtschouwan (China)	1899–1943	Frankreich
Asien	Kyrenaika (östl. Libyen)	Kyrenaika (östl. Libyen)	1521–1911	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Laos (nördl.)	Laos (nördl.)	1945–1946	China [tbd]
Asien	Libanon	Libanon	1920–1943	Frankreich
Asien	Lorestan (Iran)	Lorestan (Iran)	1587–1639	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Macau	Macau (Sonderwaltungszone der VR China)	1553–1999	Portugal
Asien	Malabarküste (Indien)	Malabarküste (Indien)	1661–1790	Niederlande
Asien	Malakka (Malaysia)	Malakka (Malaysia)	1511–1641	Portugal
Asien	Malakka (Malaysia)	Malakka (Malaysia)	1644–1824	Niederlande
Asien	Malediven	Malediven	1558–1573	Portugal
Asien	Malediven	Malediven	1654–1796	Niederlande
Asien	Malediven	Malediven	1796–1965	Großbritannien
Asien	Mandschukuo	drei Nordostprovinzen der VR China	1931–1945	Japan
Asien	Mandschurei	Mandschurei (VR China)	1858–1905	Russland [tbd]
Asien	Maskat (Oman)	Maskat (Oman)	1507–1650	Portugal
Asien	Maskat (Oman)	Maskat (Oman)	1550–1551 1581–1588	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Molukken (Ambon, Batjan, Bandainseln, Ternate)	Molukken (Ambon, Batjan, Bandainseln, Ternate)	1512–1861	Portugal
Asien	Mongolei	Mongolei	1688–1911	China [tbd]
Asien	Nadschd	Nadschd (Saudi-Arabien)	1817–1819 1837–1902	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Nagasaki	Nagasaki (Japan)	1571–1638	Portugal, Handelsstützpunkt mit japanischer Genehmigung
Asien	Neuguinea	Neuguinea	1528/45–1606	Spanien
Asien	Niederländisch-Formosa	Taiwan	1624–1662	Niederlande
Asien	Niederländisch-Indien	Republik Indonesien	1602–1949 (54)	Niederlande (von 1949–54 unter niederländischer Souveränität)
Asien	Nikobaren	Nikobaren	1756–1848	Dänemark (mit Unterbrechungen)
Asien	Nord-Borneo	Sabah (Malaysia)	1882–1963	Großbritannien
Asien	Oman	Oman	1891–1958	Großbritannien

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Asien	Ostturkestan	Uigurisches Autonomes Gebiet Xinjiang (VR China)	1757–1876	China [tbd]
Asien	Palästina	Palästina	1920–1948	Großbritannien
Asien	Paracel-Inseln	Paracel-Inseln (Xisha-Inseln, China)	1974	China [tbd]
Asien	Pescadores	Penghu-Inseln (China)	1624–1661	Niederlande
Asien	Philippinen	Philippinen	1565–1898	Spanien
Asien	Philippinen	Philippinen	1898–1946	USA
Asien	Portugiesisch-Timor	Osttimor	1586–2002	Portugal
Asien	Portugiesisch-Indien	Goa, Damão, Diu (Indien)	1498–1961	Portugal
Asien	Quriat (Oman)	Quriat (Oman)	1507–1648	Portugal
Asien	Sachalin (Kuye)	Sachalin (Russland)	1644–1858	China [tbd]
Asien	Sandschak Alexandrette	Hatay (Türkei)	1516–1918	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Sandschak Alexandrette	Hatay (Türkei)	1918–1938	Frankreich
Asien	Sarawak	Sarawak (Nordwesten Borneos)	1888–1963	Großbritannien
Asien	Shōnan-tō	Singapur	1942–1945	Japan
Asien	Sibirien	Sibirien (Russland)	seit 1557	Russland [tbd]
Asien	Singapur	Singapur	1867–1963	Großbritannien, ab 1824 bereits Handelsstützpunkt, ab 1959 selbstregierte Kronkolonie
Asien	Socotorá (Sokotra, Jemen)	Socotorá (Sokotra, Jemen)	1507–1511	Portugal
Asien	Songhkla	Songhkla (Südregion Thailand)	1685–1688	Frankreich
Asien	Straits Settlements	Penang, Singapur und Malakka	1867–1946	Großbritannien
Asien	Suhar (Oman)	Suhar (Oman)	1507–17. Jh.	Portugal
Asien	Sundainseln	Sundainseln	1512–1861	Portugal
Asien	Sur (Oman)	Sur (Oman)	1507–17. Jh.	Portugal
Asien	Surat (Indien)	Surat (Indien)	1616–1795	Niederlande
Asien	Syrien	Syrien	1920–1946	Frankreich
Asien	Syrien (Damaskus, Aleppo)	Syrien (Damaskus, Aleppo)	1516–1918	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Tabriz (Aserbaidschan)	Tabriz (Aserbaidschan)	1585–1639	Osmanisches Reich [tbd]
Asien	Tadschikistan	Tadschikistan	1868–1924	Russland [tbd]
Asien	Taiwan	Taiwan	1683–1895	China [tbd]
Asien	Taiwan und Penghu-Inseln	Taiwan und Penghu-Inseln	1895–1945	Japan
Asien	Tibet	Tibet	1720–1913 1951–heute	China [tbd], gegenwärtige Zugehörigkeit zur VR China völkerrechtlich umstritten
Asien	Tonkin (Vietnam)	Tonkin (Vietnam)	1636–1699	Niederlande
Asien	Tranquebar	Tharangambadi (Indien)	1620–1845	Dänemark
Asien	Transjordanien	Jordanien	1922–1946	Großbritannien
Asien	Trucial States (Staaten an südl. Küste Persischer Golf)	Teil der Vereinigten Arabischen Emirate	1835–1971	Großbritannien
Asien	Turkmenistan	Turkmenistan	1894–1924	Russland [tbd]
Asien	Usbekistan	Usbekistan	1868–1918	Russland [tbd]
Asien	Ussauri-Bucht	Ussauri-Bucht (Russland)	1644–1860	China [tbd]

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Asien	Vietnam (zu Französisch-Indochina)	Vietnam	1858–1954	Frankreich
Asien	Weihai (Stadt in Nordost-China)	Weihai (Stadt in Nordost-China)	1898–1930	Großbritannien
Europa	Albanien (Shkoder, Valore, Uskib)	Albanien (Shkoder, Valore, Uskib)	1410–1912	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Azoren	Azoren	1427–1766	Portugal
Europa	Bessarabien	Moldawien und Ukraine	1488–1812	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Bessarabien	Moldawien und Ukraine	1878–1917	Russland [tbd]
Europa	Bosnien-Herzegowina	Bosnien-Herzegowina	1463–1908	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Bulgarien (Vidin, Tuna, Rumelia)	Bulgarien (Vidin, Tuna, Rumelia)	1395–1908	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Elba	Elba (Italien)	1557–1709	Spanien
Europa	Färöer	Färöer	1814–1948	Dänemark
Europa	Finnland (Großfürstentum Finnland)	Finnland	1808–1917	Russland [tbd]
Europa	Griechenland (Athen, Salonika, Thessaloniki)	Griechenland (Athen, Salonika, Thessaloniki)	1460–1822	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Island	Island	1814–1918 (1944)	Dänemark
Europa	Kanarische Inseln	Kanarische Inseln	1479	Spanien
Europa	Kongresspolen, Weichselgebiet	Polen	1815–1916	Russland [tbd]
Europa	Kosovo	Kosovo	1389–1912	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Kreta	Kreta (Griechenland)	1669–1898	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Krim	Krim	1475–1783	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Madeira	Madeira	1580–1834	Portugal
Europa	Mani (Griechenland)	Mani (Griechenland)	1453–1822	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Mazedonien (Skopje)	Nordmazedonien	1371–1913	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Moldawien	Moldawien	1541–1877	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Moldawien	Moldawien	1792–1856	Russland [tbd]
Europa	Montenegro	Montenegro	1516–1878	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Ostseegouvernements Estland, Livland und Kurland	Estland und Lettland	1721–1918	Russland [tbd]
Europa	Otranto	Otranto (Italien)	1480–1481	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Podolien (Gebiet in der Ukraine)	Podolien (Ukraine)	1672–1699	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Rhodos	Rhodos (Griechenland)	1522–1912	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Rumelien (europ. Teil Balkanhalbinsel)	Teil Griechenlands und Bulgariens	1363–1908	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Samos	Samos (Griechenland)	1475–1912	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Serbien (Belgrad, Nish, Kalemegdan)	Serbien (Belgrad, Nish, Kalemegdan)	1459–1878	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Transylvanien	Transylvanien (Gebiet in Rumänien)	1538–1699	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Ukraine	Ukraine	1667–1917	Russland [tbd]
Europa	Ungarn	Ungarn	1541–1699	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Walachei (Gebiet in Rumänien)	Walachei (Gebiet in Rumänien)	1541–1877	Osmanisches Reich [tbd]
Europa	Weißrussland	Weißrussland	1793–1918	Russland [tbd]
Europa	Zypern	Zypern	1570–1914	Osmanisches Reich [tbd]

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Ozeanien	Amerikanisch-Samoa	Amerikanisch-Samoa (US-amer. Überseegebiet)	1899 – heute	USA
Ozeanien	Australien (Australischer Bund) (ab 1907 Dominion)	Australien	1770–1931/1986	Großbritannien
Ozeanien	Britisch-Neuguinea	Papua-Neuguinea (südöstlicher Teil)	1884–1902	Großbritannien
Ozeanien	Cookinseln	Cookinseln (unabhängig in freiwilliger Assoziation mit Neuseeland)	1888–1901	Großbritannien
Ozeanien	Cookinseln	Cookinseln (unabhängig in freiwilliger Assoziation mit Neuseeland)	1901–1965	Neuseeland
Ozeanien	Deutsch-Neuguinea	Papua-Neuguinea (Nordosten mit Bismarck-Archipel), Salomonen (nördlicher Teil), Marshall-Inseln, Nauru, Nördliche Marianen, Palau, Karolinen	1884–1919	Deutsches Reich
Ozeanien	Deutsch-Samoa	Samoa (Westteil des Archipels)	1900–1914	Deutsches Reich
Ozeanien	Ellice-Inseln	Tuvalu	1877–1978	Großbritannien (1892 Teil des brit. Protektorats Gilbert and Ellice Islands; bis 1915 Protektorat, ab 1915 Kolonie)
Ozeanien	Fidschi	Fidschi	1874–1970	Großbritannien
Ozeanien	Französisch-Polynesien	Französisch-Polynesien (seit 2004 franz. Überseegebiet)	1842 – heute	Frankreich (1842 Errichtung des franz. Protektorats Tahiti, ab 1880 franz. Kolonie, 1881 Eroberung der restlichen Inseln, seit 2013 auf UN-Entkolonialisierungsliste)
Ozeanien	Gilbert-Inseln	Kiribati	1892–1979	Großbritannien (1892 zusammen mit Ellice Inseln zum brit. Protektorat erklärt; bis 1916 Protektorat, ab 1916 Kronkolonie)
Ozeanien	Guam	Guam (US-amer. Überseegebiet)	1521–1898	Spanien
Ozeanien	Guam	Guam (US-amer. Überseegebiet)	1898 – heute	USA
Ozeanien	Hawai'i	Hawai'i (seit 1959 Bundesstaat der USA)	1898 – heute	USA
Ozeanien	Karolinen	Föderierte Staaten von Mikronesien und Palau	1526–1899	Spanien
Ozeanien	Karolinen	Föderierte Staaten von Mikronesien und Palau	1899–1919	Deutsches Reich

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Ozeanien	Karolinen	Föderierte Staaten von Mikronesien und Palau	1919–1944	Japan (als Völkerbundsmandat, aber 1933 Austritt Japans aus dem Völkerbund)
Ozeanien	Marianen	Nördliche Marianen	1667–1898/99	Spanien
Ozeanien	Marianen (als Teil von Deutsch-Neuguinea)	Nördliche Marianen	1899–1919	Deutsches Reich
Ozeanien	Marianen	Nördliche Marianen	1919–1944	Japan (als Völkerbundsmandat, aber 1933 Austritt Japans aus dem Völkerbund)
Ozeanien	Marianen	Nördliche Marianen (mit USA frei assoziiertes Territorium)	1944–heute	USA
Ozeanien	Marshall-Inseln	Marshall-Inseln	1919–1944	Japan (als Völkerbundsmandat, aber 1933 Austritt Japans aus dem Völkerbund)
Ozeanien	Nauru	Republik Nauru (als Völkerbundsmandat durch Australien verwaltet)	1920–1968	Großbritannien
Ozeanien	Nauru	Republik Nauru	1947–1968	Neuseeland
Ozeanien	Neue Hebriden	Neue Hebriden	1887–1980	Frankreich (als Kondominium mit Großbritannien verwaltet)
Ozeanien	Neue Hebriden	Vanuatu	1906–1980	Großbritannien (als Kondominium mit Frankreich verwaltet)
Ozeanien	Neukaledonien	Neukaledonien (frz. Überseegebiet)	1853–heute	Frankreich
Ozeanien	Neuseeland (ab 1907 Dominion)	Neuseeland	1840–1931	Großbritannien
Ozeanien	Niederländisch-Neuguinea	Teil Indonesiens (annektiert 1961)	1885–1962	Niederlande
Ozeanien	Niue	Niue (in freier Assoziation mit Neuseeland)	1900–1901	Großbritannien
Ozeanien	Niue	Niue (in freier Assoziation mit Neuseeland)	1901–1974	Neuseeland
Ozeanien	Osterinsel (Rapa Nui)	Osterinsel (Rapa Nui, Chile)	1888–heute	Chile
Ozeanien	Palau	Rep. Palau (mit USA assoziiert)	1526–1899	Spanien
Ozeanien	Palau	Rep. Palau (mit USA assoziiert)	1899–1914	Deutsches Reich
Ozeanien	Palau	Rep. Palau (mit USA assoziiert)	1914–1947	Japan
Ozeanien	Phoenix-Inseln	Teil von Kiribati	1889–1979	Großbritannien
Ozeanien	Pitcairn	Pitcairn (brit. Überseegebiet)	1838–heute	Großbritannien
Ozeanien	Salomonen	Salomonen	1899–1978	Großbritannien
Ozeanien	Spanisch-Ostindien	Karolinen, Marianen und Palau	1565–1898	Spanien

Kontinent	Kolonie	heutiger Gebietsname	Zeitraum	Kolonialmacht
Ozeanien	Territorium Neuguinea (als Völkerbundsmandat durch Australien verwaltet)	Provinzen Papua-Neuguineas: Enga, Western Highlands, Simbu, Eastern Highlands, West-Sepik, East-Sepik, Madang, Morobe, Bougainville, West New Britain, East New Britain, New Ireland, Manus	1919–1972	Großbritannien
Ozeanien	Territorium Papua und Neuguinea (1906 Übernahme von Britisch-Neuguinea als „Territorium Papua“; ab 1920 Völkerbundsmandat für Deutsch-Neuguinea (ohne mikronesische Inseln) als „Territorium Neuguinea“; 1949 Vereinigung zu „Territorium Papua Neuguinea“)	Papua-Neuguinea	1906–1972	Australien
Ozeanien	Tokelau (ab 1893 als Union Islands unter Gilbert- und Ellice-Inseln mitverwaltet)	Tokelau	1877–1926	Großbritannien
Ozeanien	Tokelau (unter West-Samoa verwaltet)	Teil Neuseelands	1926–1949	Neuseeland
Ozeanien	Tonga	Tonga	1900–1970	Großbritannien
Ozeanien	United States Minor Outlying Islands (heute amerikanisches Überseegebiet)	Teil Neuseelands	1857–heute	USA
Ozeanien	Wallis und Futuna (erst 1888 offiziell französisches Protektorat)	Wallis und Futuna (seit 1961 frz. Überseegebiet)	1842–heute	Frankreich
Ozeanien	West-Papua	Irian Jaya	1962–heute	Indonesien
Ozeanien	Westsamoa (zunächst Völkerbundsmandat, ab 1946 Treuhandgebiet)	Samoa	1914–1962	Neuseeland

QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR (AUSWAHL)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Gesetz zum Schutz von Kulturgut (online <http://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/index.html>, letztmalig abgerufen am 01.06.2019).

Bundeszentrale für politische Bildung, Kolonialismus, in: APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte 44–45, Berlin 2012.

Sebastian Conrad, Kolonialismus und Postkolonialismus, in: APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte 44–45, Berlin 2012.

Deutscher Museumsbund, Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten, Berlin 2011.

Deutscher Museumsbund, Leitfaden Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, Berlin 2011.

Deutscher Museumsbund, Provenienzforschung und Restitution – eine Empfehlung, Berlin 2014.

Deutscher Museumsbund, Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, Berlin 2013.

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Provenienzforschung bei Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, Magdeburg 2019.
(PDF unter https://www.kulturgutverluste.de/Content/03_Forschungsfoerderung/DE/Foerderrichtlinie_Kulturgueter_koloniale_Kontexte.pdf?jsessionid=7FCD4DA32E557C259C749DAB646DB76A.m7?__blob=publicationFile&v=1, letztmalig abgerufen am 19.05.2019).

Sophie Engelhardt, Nachrichtenlose Kulturgüter, Berlin 2013.

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), Allgemeine politische Empfehlungen Nr. 7, Straßburg 2003. (PDF unter https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/GPR/EN/Recommendation_N7/REC7-2003-8-DEU.pdf, letztmalig abgerufen am 01.06.2019).

Günther Fuchs, Hans Henseke, Das französische Kolonialreich, Berlin 1988.

Christian Geulen, Weltordnung und „Rassenkampf“, in: Stiftung Deutsches Historisches Museum (Hrsg.), Deutscher Kolonialismus. Fragmente seiner Geschichte und Gegenwart, Ausstellungskatalog Deutsches Historisches Museum, Berlin 2016.

Hermann Hiery (Hrsg.), Lexikon zur Überseegegeschichte, Stuttgart 2015.

Internationaler Museumsrat ICOM, Ethische Richtlinien für Museen, 2010
(PDF unter <http://www.icom-deutschland.de/schwerpunkte-ethische-richtlinien-fuer-museen.php>, letztmalig abgerufen am 01.06.2019).

Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitäts-sammlungen in Deutschland, Besitz- und Eigentumsfragen, Berlin 2015.

Nationaal Museum van Wereldculturen, Return of Cultural Objects: Principles and Process, Amsterdam, Berg en Dal, Leiden, 2019.

Native American Grave Protection and Repatriation Act (NAGPRA), Public Law 101–601 101st Congress, 1990 (online <https://www.nps.gov/nagpra/mandates/25usc3001etseq.htm>, letztmalig abgerufen 19.05. 2019).

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Leitfaden zum Erwerb von Museumsgut. Eine Handreichung für die Museen im Land Niedersachsen, Hannover 2013.

Franz Nuscheler, Die Entkolonisierungsbilanz der Vereinten Nationen, in: Vereinte Nationen 6/81, S. 195 – 199, 1981 (PDF unter <http://www.dgvm.de/veroeffentlichungen/publikation/heft/die-entkolonisierungsbilanz-der-vereinten-nationen/>, letztmalig abgerufen am 01.06.2019).

Jürgen Osterhammel, Jan C. Jansen, Kolonialismus. Geschichte, Formen, Folgen, 7. Auflage, München 2017.

Edward W. Said, Orientalismus, 5. Auflage, Berlin 2009.

Felwine Sarr, Bénédicte Savoy, The Restitution of African Cultural Heritage. Toward a New Relational Ethics, Paris, 2018 (PDF unter http://restitutionreport2018.com/sarr_savoy_en.pdf, letztmalig abgerufen am 15.03.2019).

Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und der kommunalen Spitzenverbände Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, Berlin 2019 (PDF unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1589206/85c3d309797df4b2257b7294b018e989/2019-03-13-bkm-anlage-sammlungsgut-data.pdf?download=1>, letztmalig abgerufen am 08.04.2019).

State Library of Queensland, Protocols for Aboriginal and Torres Strait Islander Collections (PDF unter <http://www.slq.qld.gov.au/about-us/collections/frequently-asked-questions/protocols-for-aboriginal-and-torres-strait-islander-collections>, letztmalig abgerufen am 01.06.2019).

Stiftung Deutsches Historisches Museum (Hrsg.), Deutscher Kolonialismus. Fragmente seiner Geschichte und Gegenwart, Ausstellungskatalog Deutsches Historisches Museum, Berlin 2016.

Claudia Schnurmam, Vom Inselreich zur Weltmacht, Stuttgart 2001.

Udo Scholze, Detlef Zimmermann, Günther Fuchs, Unter Lilienbanner und Trikolore. Zur Geschichte des französischen Kolonialreiches. Darstellung und Dokumente, Leipzig 2001.

Hilke Thode-Arora, Interethnische Ehen. Theoretische und methodische Grundlagen ihrer Erforschung, Berlin 1999.

UNESCO, Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property; adopted by the General Conference at its sixteenth session, Paris, 1970 (PDF unter <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000133378>, letztmalig abgerufen am 05.04.2019).

United Nations, Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (Resolution 61/295) (PDF unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-61/band3/ar61295.pdf>, letztmalig abgerufen am 01.06.2019).

United Nations, Trust and Non-Self-Governing Territories (1945–1999) (online <https://www.un.org/en/decolonization/nonselfgov.shtml>, letztmalig abgerufen am 01.06.2019).

Regina Wonisch, Reflexion kolonialer Vergangenheit in der musealen Gegenwart? Kuratorische Herausforderungen an der Schnittstelle von ethnologischen Museen und Kunst, Institut für Auslandsbeziehungen e. V. (ifa) (Hrsg.) ifa-Edition Kultur und Außenpolitik, Stuttgart 2017.

Jos van Beurden, Treasures in Trusted Hands. Negotiating the Future of Colonial Cultural Objects, CLUES Interdisciplinary Studies in Culture, History and Heritage Vol. 3, Leiden 2017.

ÜBER DEN DEUTSCHEN MUSEUMSBUND

Nach Veröffentlichung der ersten Fassung des Leitfadens erreichten den Deutschen Museumsbund (DMB) immer wieder Fragen hinsichtlich der Richtlinienkompetenz des DMB sowie nach dem föderalen System der Bundesrepublik Deutschland, das prägend ist für die deutsche Kulturlandschaft. Aus diesem Grund wird nachfolgend beides kurz erläutert:

Der Deutsche Museumsbund ist ein regierungsunabhängiger bundesweiter Interessenverband deutscher Museen. Für Projekte wie den vorliegenden Leitfaden werden i. d. R. Drittmittel (z. B. von Bundesministerien) eingeworben, mit deren Hilfe die Erarbeitung erfolgen kann. Der Deutsche Museumsbund entscheidet eigenverantwortlich über die Inhalte seiner Veröffentlichungen und ist dem Förderungsgeber nicht weisungsgebunden. In den Veröffentlichungen können politische Forderungen thematisiert werden, dennoch ist die politische Mitsprachemöglichkeit des Deutschen Museumsbundes eingeschränkt und er besitzt keine Richtlinienkompetenz.

Die Leitfäden und Handreichungen richten sich primär an die deutschen Museen. Sie dienen in erster Linie der Informationsvermittlung und geben praktische Hilfestellungen für die tägliche museale Arbeit. Für die Museen sind die Leitfäden nicht bindend und stellen auch keine rechtsverbindlichen Grundlagen dar. Die rechtlichen Grundlagen – vor allem in Bezug auf Rückgabe von Objekten – können nur auf Länder- oder Bundesebene geschaffen werden.

DAS FÖDERALE SYSTEM IN DEUTSCHLAND

Das Rechtssystem Deutschlands ist ein föderales System: Staatliche Aufgaben sind zwischen dem Bund und den teilsoveränen Bundesländern aufgeteilt, d. h. die Bundesländer sind für bestimmte verfassungsgemäß festgelegte Aufgaben selbst zuständig. Jedes Bundesland hat seine eigene Landesverfassung und eigenständige politische Institutionen (Eigenstaatlichkeit). Der Bereich Bildung und Kultur, dem die Museen unterstellt sind, ist laut Grundgesetz Ländersache. Nicht nur die Kulturpolitik ist föderal, sondern auch das Eigentum an den Sammlungen ist nach föderaler Struktur aufgeteilt: Es gibt nur wenige Bundesmuseen und Bund-Länder-Museen. Die Mehrheit bilden Landes- und Kommunal Museen.

Da die Zuständigkeit für Kultur- und Bildungsangelegenheiten (Gesetzgebung und Verwaltung) bei den einzelnen Ländern liegt, hat die Bundesregierung in diesen Bereichen nur begrenzte Regulierungs- oder Gesetzgebungsbefugnisse.

In Deutschland müssen bundesweit gültige Gesetze von Bundestag (Parlament) und Bundesrat (Vertreter der Bundesländer) verabschiedet werden. Von der Gesetzesvorlage bis zur Verabschiedung eines Gesetzes müssen diverse Gremien durchlaufen werden, was den Abstimmungsprozess z. T. sehr langwierig machen kann. Soll ein bundesweit gültiges Gesetz geschaffen werden, welches in die Kulturhoheit der Länder eingreift, muss im Vorfeld das Grundgesetz entsprechend angepasst werden.

Als freiwilliges Gremium koordiniert die Kultusminister-Konferenz (KMK) Bildung, Forschung und kulturelle Angelegenheiten der einzelnen Länder. In Angelegenheiten von länderübergreifender Bedeutung soll die KMK für das notwendige Maß an Gemeinsamkeit sorgen. Seit 2019 kommen die für die Kulturpolitik zuständigen Minister und Senatoren in einer eigenen Kultusminister-Konferenz (Kultur-MK) unter dem Dach der KMK zusammen. Die wesentliche Aufgabe ist es, die gemeinsamen Interessen der Länder im Bereich Kultur zu vertreten und zu fördern. Die KMK fasst keine Beschlüsse als Verfassungsorgan mit der daraus folgenden Rechtswirkung. Die Beschlüsse und Vereinbarungen werden aber als politische Verpflichtung und als Richtschnur des Handelns der einzelnen Länder betrachtet.

INDEX

- Bewahren** S. 55, 60, 128, 137, 158, 169
- Dekolonisierung** S. 11, 22, 24, 43 f., 77-96, 129, 132, 151
- Deutungshoheit** S. 6, 10, 18 f., 104, 128, 132, 136 f.
- Digitalisierung** S. 7 f., 79 f., 128, 139, 156, 170
- Dokumentation** S. 56, 100, 127 ff., 137, 145, 147, 155, 164, 167
- Eigentum** S. 11, 70 f., 77, 86, 95, 99 ff., 106 f., 109-116, 120, 128, 134, 141, 147, 159 f., 163-170
- Erwerbung** S. 17, 24, 28, 30, 47, 50, 57 f., 65, 100, 103, 105, 110, 112-118, 120 f., 127 ff., 133-137, 140 f., 143 ff., 148-153, 156, 160 ff., 169
- eurozentrisch** S. 22, 35, 129, 155
- Fallgruppe** S. 11, 19, 27 f., 30, 33, 35, 99, 127, 132-136, 145, 150 f., 153 f., 156
- Forschen** S. 55, 127, 129 f., 139 ff., 148
- Herkunftsgesellschaft** S. 6 ff., 10 ff., 16 ff., 22, 35, 77 f., 80 f., 90, 92 ff., 99 f., 102 ff., 128-132, 136 ff., 140 ff., 144 ff., 149, 152, 154, 156 ff., 160-169
- Inventarisierung** S. 128, 139
- Kolonialismus** S. 6 f., 10 ff., 16, 19-24, 40-50, 53, 55, 63, 65, 86, 104, 107, 114, 131 f., 141, 155, 158, 161, 174
- Kontext, kolonialer** S. 11, 19 f., 23 f., 28, 33, 35, 56, 99, 101, 115, 127, 130, 132, 151-157
- Menschliche Überreste** S. 7, 52, 54, 110, 120, 127, 137, 141, 162
- Objekte, sensible** S. 17 ff., 36, 129, 136, 138 f., 142 f., 152
- postkolonial** S. 11, 16, 22, 55, 62, 64 ff., 80, 132, 154 f.
- Priorisierung** S. 35 f., 127, 141 f.
- Provenienzforschung** S. 7, 11, 87, 99-105, 127, 129 ff., 140 f., 143 ff.
- Rassismus** S. 23 f., 101, 114
- Recht** S. 11, 16, 21, 24, 30, 57, 61, 69 ff., 77, 83, 86 ff., 90, 105-117, 118-121, 130 f., 134 f., 138, 151, 159 f., 165, 168 ff.
- Rückgabe** S. 6 ff., 10 ff., 16, 33, 35, 71, 80, 82, 87, 112, 114 ff., 118 ff., 126, 132, 141, 147, 158-169
- Sammeln** S. 28, 30, 52, 54, 56, 65, 128, 134 ff., 150
- Sammlung** S. 6 f., 10, 12, 16 ff., 28 f., 35 f., 42, 50, 52 f., 55-65, 73, 77-87, 90 ff., 94 f., 102, 104 ff., 121 f., 127 f., 134, 136 ff., 140-146, 149 f., 157, 169
- Vermitteln** S. 131, 147
- Zugangsbeschränkungen** S. 17, 128, 138 f., 170

BETEILIGTE

Leitung der Arbeitsgruppe beim Deutschen Museumsbund

Prof. Dr. Wiebke Ahrndt, Direktorin, Übersee-Museum Bremen, ehem. Vizepräsidentin des Deutschen Museumsbundes, Bahnhofplatz 13, 28195 Bremen, w.ahrndt@uebersee-museum.de

Mitglieder der Arbeitsgruppe beim Deutschen Museumsbund

Prof. Dr. Hans-Jörg Czech, Direktor und Vorstand, Stiftung Historische Museen Hamburg, Holstenwall 24, 20355 Hamburg, hans-joerg.czech@mhg.shmh.de

Jonathan Fine, Kurator, Sammlungen Westafrika, Kamerun, Gabun, Namibia, Ethnologisches Museum, Staatliche Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Arnimallee 27, 14195 Berlin, j.fine@smb.spk-berlin.de

Dr. Larissa Förster, Leiterin Fachbereich Kultur- und Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg, larissa.foerster@kulturgutverluste.de, ehem. wiss. Mitarbeiterin CARMAH, Institut für Europäische Ethnologie, Humboldt-Universität zu Berlin, Mohrenstraße 40 – 41, 10117 Berlin, larissa.foerster@hu-berlin.de

Michael Geißdorf, Justiziar, Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Residenzschloss, Taschenberg 2, 01067 Dresden, michael.geissdorf@skd.museum

Prof. Dr. Matthias Glaubrecht, Direktor, Centrum für Naturkunde, Universität Hamburg, Martin-Luther-King-Platz 3, 20146 Hamburg, matthias.glaubrecht@uni-hamburg.de

Mara Hofmann, Projektkoordinatorin, Deutscher Museumsbund, In der Halde 1, 14195 Berlin, hofmann@museumsbund.de

Dr. Katarina Horst, Leiterin Referat Archäologie, Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Schloss, 76131 Karlsruhe, katarina.horst@landesmuseum.de

Melanie Kölling, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutscher Museumsbund, In der Halde 1, 14195 Berlin, melaniekoelling@gmail.com

Dr. Silke Reuther, Leiterin Abteilung Provenienzforschung, Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg, Steintorplatz, 20099 Hamburg, silke.reuther@mkg-hamburg.de

Anja Schaluschke, Direktorin, Museum für Kommunikation Berlin,
Leipziger Straße 16, 10117 Berlin, aschaluschke@mspt.de

Carola Thielecke, Justiziarin, Präsidialabteilung – HV J1, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Von-der-Heydt-Str. 16-18, 10785 Berlin, c.thielecke@hv.spk-berlin.de

Dr. Hilke Thode-Arora, Leiterin Abteilung Ozeanien, Referentin Provenienzforschung, Museum Fünf Kontinente, Maximilianstraße 42, 80538 München, hilke.thode-arora@mfk-weltoffen.de

David Vuillaume, Geschäftsführer, Deutscher Museumsbund, In der Halde 1, 14195 Berlin, vuillaume@museumsbund.de

Dr. Anne Wesche, wissenschaftliche Mitarbeiterin, im Auftrag des Deutschen Museumsbundes, Am Hang 18, 27711 Osterholz-Scharmbeck, wesche@museumsbund.de

Prof. Dr. Jürgen Zimmerer, Arbeitsbereich Globalgeschichte, Universität Hamburg, Historisches Seminar, Überseering 35, Postfach 5, 22297 Hamburg, jurgen.zimmerer@uni-hamburg.de

Externe Autoren

Dr. Safua Akeli Amaama, Associate Professor, Direktorin, Centre for Samoan Studies, National University of Samoa, PO Box 1622, Le Papagalagala Campus To'omatagi, Apia, Samoa, s.akeli@nus.edu.ws

Dr. Veit Didczuneit, Abteilungsleiter Sammlungen, Museum für Kommunikation Berlin, Leipziger Straße 16, 10117 Berlin, v.didczuneit@mspt.de

Prof. Dr. Christoph Grunenberg, Direktor, Kunsthalle Bremen, Am Wall 207, 28195 Bremen, grunenberg@kunsthalle-bremen.de

Nehoa Hilma Kautondokwa, Museum Development Manager, ICOM Namibia, Centaurus Road 131, 2nd Floor, Maerua Park, Windhoek, Namibia, knehoa@gmail.com

Fulimalo Pereira, Kuratorin Pazifik, Auckland Museum, The Domain, Private Bag 92018, Victoria Street West, Auckland 1142, Neuseeland, fpereira@aucklandmuseum.com

Zoe Rimmer, Senior Curator Indigenous Cultures, Tasmanian Museum & Art Gallery, Dunn Pl, Hobart TAS 7000, Australien, zoe.rimmer@tmag.tas.gov.au

Dr. Rosita Kaaháni Worl, Präsidentin, Sealaska Heritage Institute, 105 S. Seward St., Juneau, Alaska 99801, USA, rosita.worl@sealaska.com

Wissenschaftliche Begleitung und Redaktion

Dr. Anne Wesche, wissenschaftliche Mitarbeiterin, im Auftrag des Deutschen Museumsbundes, Am Hang 18, 27711 Osterholz-Scharmbeck, wesche@museumsbund.de

Projektkoordination

Mara Hofmann, Projektkoordinatorin, Deutscher Museumsbund, In der Halde 1, 14195 Berlin, hofmann@museumsbund.de

David Vuillaume, Geschäftsführer, Deutscher Museumsbund, In der Halde 1, 14195 Berlin, vuillaume@museumsbund.de

Für die engagierte Unterstützung in Form von Ideen, Anregungen, Kritik und dem Beitragen von Praxisbeispielen danken wir außerdem herzlich:

HRH Prof. Gregory Akenzua, the Enogie of Evbobanosa, Benin City, Nigeria

Prof. Dr. Edhem Eldem, Bogaziçi University, Istanbul, Türkei

Emmanuel Kasarhérou, Musée du Quai Branly – Jacques Chirac, Paris, Frankreich

Marcos R. Michel López, Instituto de Investigaciones Arqueológicas y Antropológicas, UMSA, La Paz, Bolivien

Flower Manase Msuya, Nationalmuseum Tansania, Daressalam, Tansania

Caroline Mutahanamilwa Mchome, Nationalmuseum Tansania, Daressalam, Tansania

Dr. Ching-Ling Wang, Rijksmuseum, Amsterdam, Niederlande

LEITFÄDEN DES DEUTSCHEN MUSEUMSBUNDES

Der Deutsche Museumsbund publiziert regelmäßig Leitfäden zu aktuellen Herausforderungen für den Museumssektor. Diese praxisorientierte, bunte Reihe von Handreichungen wird von Museumsfachleuten für Museumsfachleute entwickelt. Sie spricht alle Museen an, führt in ein Wissensgebiet ein und gibt praktische Ratschläge. Die Leitfäden des Deutschen Museumsbundes erleichtern nicht nur die Museumsarbeit, sie empfehlen Qualitätsstandards und behandeln kulturpolitische Themen.

Unter office@museumsbund.de nehmen wir gerne Ihre Rückmeldungen zu diesem Leitfaden sowie Anregungen für zukünftige Publikationen entgegen.

- Hauptsache Publikum! Besucherforschung für die Museumspraxis – Leitfaden, 2019
- Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, Erste Fassung, 2018 (auch in englischer und französischer Version erhältlich)
- Leitfaden für das wissenschaftliche Volontariat am Museum, 2018
- Museen, Migration und kulturelle Vielfalt. Handreichungen für die Museumsarbeit, 2015 (auch in englischer Version erhältlich)
- Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, 2013 (auch in englischer Version erhältlich)
- Das inklusive Museum – Leitfaden für Barrierefreiheit und Inklusion, 2013
- Leitfaden zur Erstellung eines Museumskonzepts, 2011
- Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, 2011
- Dokumentation von Museumsobjekten, 2011
- schule@museum – Handreichung für die Zusammenarbeit, 2011
- Bürgerschaftliches Engagement im Museum, 2008
- Museumsberufe – Eine europäische Empfehlung, 2008
- Qualitätskriterien für Museen – Leitfaden für die Bildungs- und Vermittlungsarbeit, 2008
- Standards für Museen – Leitfaden, 2006



Für Museen. Mit Museen. Ganz in Ihrem Interesse.

Wir setzen uns ein für eine vielfältige und zukunftsfähige Museumslandschaft sowie für die Interessen der Museen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Deutscher Museumsbund e. V.
In der Halde 1 · 14195 Berlin
museumsbund.de

